<36622513690019

<36622513690019

Bayer. Staatsbibliothek

Sig. 43441

Vbs 1215 2

Hist. Europ. 2. 184.
780

Stuart.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gilbert Stuarts

Abriß

des

gesellschaftlichen Zustandes

in Europa,

in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung.

Oder

Untersuchungen,

die Geschichte der Gesetze, der Regierungsform, und der Sitten betreffend.

Quae priscis memorata Catonibus atque Cethegis
Nunc situs informus premit, et deserta vetustas.

Horat.

Aus dem Englischen übersetzt,

und mit einigen Anmerkungen begleitet.

Leipzig,

bey M. G. Weidmanns Erben und Reich. 1779.

Vorbericht des Uebersetzers.

Der Zweck des folgenden Werkes ist, den Zustand des neuern Europa, als eine Folge von den Sitten und der Verfassung der alten Deutschen und nordischen Völkerschaften zu zeigen.

Mehr, oder weniger, war diese Idee schon von verschiedenen, und besonders von einem französischen Schriftsteller berührt worden. Zu den erstern gehören, H. Robertson, in seiner Einleitung zur Geschichte Karl des fünften; Blakstone in seinen bekannten Kommentarien; Millar in der Schrift über den Unterschied der Stände; Lord Kaims in seinen Versuch über die Geschichte des Menschen. Und der letztere (Montesquieu) fand, vorzüglich den Grund der englischen Staatsverfassung schon in den Wäldern Germaniens. Freylich hätte er auch die Einrichtung, die Sitten und Gebräuche der mehrsten übrigen Länder Europens eben da finden können. Denn, so gut in jenem, als in diesen, ist, durch eine Menge von Umständen, die gegenwärtige Verfassung sehr verschieden von der Verfassung des ehmaligen Deutschlandes geworden; aber eben so gut hängt sie auch damit an einander; weil auch die letztern von nordischen Völkerschaften erobert worden sind, oder bewohnt werden, und nur von diesen ihre Verfassung erhalten haben. Der ganze Unterschied läuft darauf hinaus, daß jene Menge von Umständen in England

anders ausfielen — als in Spanien. — Sie mußten, in jedem Lande, anders ausfallen. Auch die Verschiedenheit abgerechnet, welche durch die, von außen her gekommenen Begebenheiten, in den Einrichtungen der verschiedenen Länder bewirkt werden mußte; so wäre ein verschiedener Himmelsstrich, in einer langen Reihe von Jahren, schon allein genug, verschiedenen Sinn und Denkart, aus ursprünglich gleichem Sinn und Denkart zu machen; schon genug, verschiedene Leidenschaften zu erzeugen, verschiedene Gesetze zu bewirken, u. s. w. — Indessen muß immer, einen langen Zeitraum hindurch, eine allgemeine Aehnlichkeit von Einrichtungen und Gebräuchen sich bey Völkern finden, die ursprünglich Ein Volk waren.

Unser Verfasser, H. Stuart, hat dieses gefühlt; und aus der Abhandlung des Tacitus, über die Sitten Deutschlands, hat er die Einrichtungen und Gesetze, welche die verschiedenen nordischen Völkerschaften in den eroberten Ländern machten, und die Gebräuche und Sitten, welche daraus entstunden, zu entwickeln gesucht. Aber, die schon erwähnten Ursachen machen es schlechterdings unmöglich, daß Etwas, welches allgemein, und in allen Zeitpunkten von den verschiedenenen Reichen Europens gölte, statt finden könne; und H. Stuart ist dieses so sehr gewahr geworden, daß, ungeachtet sein Titelblatt uns zu einer Darstellung des gesellschaftlichen Zustandes in Europa zu führen verspricht, er dennoch, es sey mit Vorsatz, oder durch die Nothwendigkeit gezwungen, seinen

Weg

Weg allmählig nur auf die Einrichtungen Englands zulenkt.

Diesen Weg, aus den Wäldern des alten Germaniens heraus, bis zu der itzigen Verfassung Englands, hat er uns nun vorzüglich so eben und so anschaulich zu machen gewußt, daß jeder denkende Leser ihn, mit Nutzen und Vergnügen, nachgehen wird. Eine Menge vernachläßigter historischer Umstände sind von dem Verfasser sehr vortrefflich genutzt, und die verschiedenen Irrwege, auf welche Schriftsteller von großem Ansehn, als **Hume**, **Robertson** u. a. gerathen sind, mit eben so vieler Richtigkeit, als Bescheidenheit angezeigt worden. — Die englischen Kunstrichter haben mit großer Wärme von seiner Arbeit gesprochen; — aber mit **zu großer**, als daß ein **Uebersetzer** ihnen nachreden dürfte. —

Doch nicht für, und über **England allein**, ist das Werk des **H. Stuart** nützlich. Es enthält vieles, das auf **alle**, von nordischen Völkerschaften gegründete Reiche, anwendbar ist; und es hat den großen Werth, daß es überhaupt über Geschichte, über die Verbindung von Gesetzgebung, Sitten und Begebenheiten denken lehrt. Freylich wird es aber immer mit einem Blick auf das, was man gewöhnlich Geschichte nennt, gelesen werden müssen, wenn es den höchsten Nutzen gewähren soll. —

Nicht, daß es übrigens, ohne alle Mängel wäre. Wo ist ein Werk dieser Art ohne dergleichen, wenn es auch noch so vortrefflich wäre? **H. Stuarts** Arbeit, ist (selbst nur als ein über

England geschriebenes Werk angenommen) unvollständig. Es wird z. B. der allmähligen Bildung der Städte zu Gemeinheiten, und des ganzen Einflusses derselben auf Sitten und Denkart darinn nicht gedacht, u. a. d. m. —

Diesem Mangel, und vorzüglich der schon bemerkten allgemeinen Unvollständigkeit, in Rücksicht auf Deutschland, glaubte der Uebersetzer anfänglich, abhelfen zu können, wenn er zu den Zeugnissen und Beyspielen des Verfassers, Zeugnisse und Beyspiele aus der deutschen Geschichte hinzu setzte. Aber er wurde sehr bald gewahr, daß, wenn diese zu dem Raisonnement des Verfassers durchaus paßlich seyn sollten, dieses Raisonnement selbst allerhand Noten erhalten müßte; er sah ein, daß dadurch nur der Gang des Verfassers höckrigter werden, und, weil der Zweck des ganzen Werkes doch augenscheinlich nur die itzige Einrichtung von England ist, kein anderer Vortheil herauskommen würde, als den der Urheber eines dicken Buches haben kann. Und das Werk durch ganze Zusätze sowohl vollständiger, als auf Deutschland anwendbarer zu machen, daran verhinderten den Uebersetzer, einmal, die von dem Verfasser selbst versprochene Fortsetzung, dann die Eingeschränktheit seiner eignen Kenntnisse; — und endlich vielleicht mehr, als alles dieses, die, zur Erscheinung des Werks bestimmte — aber nicht von ihm — bestimmte Zeit! —

Noch andre Schwierigkeiten bey der Verdeutschung des Werks entstunden aus dem Mangel eigenthümlich deutscher Ausdrücke für

Lehn=

Lehngebräuche und Lehneinrichtungen. Wir bezeichnen viele derselben mit lateinischen Worten; und Franzosen und Engländer haben diese Worte, zum Theil, zu nationalisiren gewußt. — Ferner hat der Styl des Verfassers zuweilen Steifigkeit — weil er zu viel feyerliche Würde haben soll. Und dann wimmelt das Buch (wie so viel deutsche Bücher!) von übelzusammenhängenden Metaphern. Aus einer Quelle wird ein Gebäude; Grundsätze werfen Licht; aus einem Fluß entstehen Früchte; ein Gewicht macht eine Wunde; ein Eindruck geht verloren; u. s. w. Allen Ungereimtheiten dieser Art hat der Uebersetzer nicht abhelfen können, weil er sonst das ganze Buch hätte umschmelzen müssen. Und ob er gleich gar nicht ganz wörtlich übersetzt hat, so ist er doch, durch genaue Untersuchung, überzeugt worden, daß bey jedem denkenden Schriftsteller Idee und Ausdruck zu genau an einander kleben, als daß der letztere gänzlich abgeändert werden könne, ohne daß die erstere verkleinert, vergrößert, oder von einer andern Seite dargestellt würde. Die Abänderung eines Perioden erfodert schlechterdings die Abänderung mehrerer; und Verstümmelung des Schriftstellers, auf eine oder die andere Art, ist die natürliche Folge zu freyer Uebersetzungen. —

Daß übrigens eine Stelle, die nur England allein angieng, aus dem Texte in die Anmerkungen verwiesen worden ist, wird dem deutschen Leser hoffentlich nicht zuwider seyn.

Nachricht des Verfassers.

Gewöhnlich sieht man Gesetze, Sitten und Regierungsform so an, als ob sie mit der Geschichte, oder eines mit dem andern, in gar keiner Verbindung stünden. Gesetze und Sitten werden für nichts mehr gehalten, als Sammlungen von Verordnungen, und als Thatsachen; und Regierungsform ist nur zu oft der Gegenstand bloßer Speculation und metaphysischer Spitzfindigkeiten. Aber das Gesetz ist nur eine Wissenschaft, wenn es nach seinem Geist und nach seiner Geschichte betrachtet wird; Regierungsform kann nur begriffen werden, wenn man auf die kleinen Schritte ihres Ursprungs und ihres Fortgangs Acht hat; und die Sitten des Menschen, in allen Zeitpunkten der Gesellschaft, von ihrer ersten Rohigkeit an bis zu ihrer Verfeinerung — Diese können nicht entwickelt werden, ohne die Absonderung dieser verschiedenen Situationen. Nur in den Nachrichten, die die Geschichte giebt; nur in den Auftritten des wirklichen Lebens; nicht in den Einfällen und den Abstraktionen der Phantasie und Philosophie kann die menschliche Natur studieret werden.

Aber, wenn Gesetze, Gebräuche und Regierungsform historisch untersucht werden müssen, so ist es auch offenbar, daß sie genau und innig mit einander verbunden sind, und von einander abhängen. Sie zwecken alle auf einen

Punkt;

Punkt; und erläutern sich gegenseitig. Nur durch die Erwägung derselben, einzeln sowohl als in ihrer Verbindung, vermögen wir die verwickelten Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, und die Weisheit und die Zufälle, die sich in die menschlichen Einrichtungen mischen, zu erklären.

Nach dieser Methode habe ich getrachtet, meinen Gegenstand zu untersuchen. Die Materien, welche ich in den folgenden Bogen behandele, sind mannichfaltig, und machen einen schweren und wichtigen Zweig meiner Unternehmung aus. Bin ich so glücklich, den Beyfall des Publikums davon zu tragen, so werde ich das Gemälde, das ich angefangen, auszumahlen suchen; und in künftigen Ausarbeitungen bürgerliche Gerichtsbarkeit, Adel, Constitutionalgesetze und gebildete Sitten betrachten.

Die Grundlage eines Werks, wie das von mir unternommene, müssen Gesetze barbarischer Zeitalter, alte Urkunden und Privilegien seyn. Diese konnte ich nicht schicklich in meine Erzählung einflechten. Unterrichtende, aber geschmacklose Gelehrsamkeit stimmte nicht mit dem Zweck eines Theils meiner Ausarbeitung zusammen, welche ich sowohl Weltleuten als Gelehrten angenehm zu machen wünschte. Jene Gelehrsamkeit bestund indessen sehr wohl mit dem einfältigern und kältern Style der Abhandlung. Meine Beweise erscheinen daher besonders; und, zufolge dieser Einrichtung, konnte ich mich in gelegentliche Untersuchungen einlassen; ich durfte einige Lichtstrahlen, die in finstern

Zeiten schimmern, auffangen; und die Neuheit meiner Meynungen vertheidigen, wenn wenn ich es wagte, angenommenen Sätzen und Schriftstellern von Ruf zu widersprechen.

Ob ich übrigens, gleich Zeit und Fleiß verwandt habe, diesen Papieren Werth zu geben, so lege ich sie doch dem Publikum mit dem größten Mißtrauen dar. Meine Materialien lagen unter Schutt begraben, waren abgerissene Stücke, und höchst ungleich. Ich mußte sie mit Mühe und Geduld herausgraben; und wenn ich sie entdeckt und gesammelt hatte, so war es noch schwerer, sie in Ordnung zu bringen und aufzustutzen. Ich hatte mit der Finsterniß und der Unvollkommenheit der Zeit und der Barbarey zu kämpfen. Und die einsichtigsten Geschichtschreiber unsrer eigenen und fremder Nationen, welche man natürlich für die besten Wegweiser auf dem Pfade, den ich gewählt, hätte halten sollen, gewährten mir keine Vortheile. Sie ziehen allgemein das Glänzende dem Nützlichen vor; und vernachläßigen alle Nachforschungen der Gesetze und Sitten, um die Politik der Fürsten, und die Glückszustände der Völker, die glänzenden Eigenschaften großer Männer, und den Glanz heroischer Handlungen zu beschreiben und zu verschönern.

Innhalt.

Innhalt.

Erstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von den Deutschen, ehe sie ihre Wälder verließen. S. 1

Erster Abschnitt.

Einrichtung, Regierungsform und Charakter der deutschen Stämme. 1

Zweyter Abschnitt.

Von den Weibern der Deutschen. 10

Dritter Abschnitt.

Von Verheyrathung und Sittsamkeit. 15

Zweytes Kapitel.

Die politischen Einrichtungen der Barbaren, nachdem sie Eroberungen gemacht hatten. 20

Erster Abschnitt.

Die Eroberungen der Barbaren. Ursprung der fürstlichen Kammergüter, und der Allodialbesitze. Die Länder der Schatzkammer. Die Grundlage zu Lehngenossenschaften; Entstehung der Belehnung mit Gütern; und der Geist des Feudalsystems. 20

Zweyter Abschnitt.

Von dem Haab und Gut der Weiber. Das Leibgedinge, die Morgengabe und die Mitgift. Die Mittheilung der Erbfolge, und des Erbrechts an die Weiber. Die Verfeinerung der Sitten. 27

Dritter Abschnitt.

Die Macht, die aus eigenthümlichen Besitzungen entstund; und das Ansehen des Adels. Das Recht zu Privatkriegen, und seine verderblichen Folgen. Die Verwandelung der Allodialbesitzungen in Lehen. Die Ausdehnung und Allgemeinheit der Lehen. S. 34

Vierter Abschnitt.

Kriegsgeist, Galanterie, und Andacht. Der Ursprung der Ritterschaft, und der gerichtlichen Zweykämpfe; von Turnieren und Wapen. Die Quellen des Ritterwesens. 40

Fünfter Abschnitt.

Einrichtungen des Ritterwesens; Vorzug des Frauenzimmers; Höflichkeit, Gefühl von Ehre. 51

Zweytes Buch. 61

Erstes Kapitel.

Von dem Geist der Lehnseinrichtungen. 64

Erster Abschnitt.

Unterscheidung zweyer Zeitpunkte in der Geschichte der Lehnverbindungen. Lehnpflichten. Ihre Vorzüge in der einen; ihre Nachtheile in der andern Situation. Einfluß dieser verschiedenen Situationen auf Gesellschaft und Sitten. 64

Zweyter Abschnitt.

Unterscheidung in der Geschichte von Waffen und Ritterwesen. Der Oberherr, als die Quelle aller Ehren betrachtet. Der Zeitpunkt der Größe des Ritterwesens. Der Verfall der Lehen. Das Mittel zu ihrer Erhohtung. Die Erfindung des Ritter- oder Lehndienstes. Ritter- oder Feldgüter. Unterschied zwischen einem Lehnritter und einem Ehrenritter. Lehen, Ritterdienst. 76

Zweytes Kapitel.

Fortgang des Lehnwesens. Verschiedene Benennung der Lehen zu verschiedenen Zeiten. Lehn- und Allodialgüter. Die verschiedenen Meynungen über diese Gegenstände. Folgen des Lehnwesens. Belehnungen auf immer. Zeitpunkt der Erblehen. Ritterdienst. S. 84

Drittes Kapitel.

Von der Kriegsmacht eines Feudalkönigreichs. 90

Erster Abschnitt.

Darstellung der Feudalmiliz. 90

Zweyter Abschnitt.

Die Kraftlosigkeit der Feudalmiliz. Die Lehnbrüche. Lehnglieder. Versuche, sich von den Fesseln des Lehnwesens loszumachen. Veräußerungsstrafe. Dienstleistungen durch Stellvertreter. Verwandelung der Dienste in Geldzahlungen. Strafen für die Vernachläßigung des Dienstes. Ritterpferdlehen. Ursprung der Soldknechte, und der Bedürfnisse der Fürsten. Erfindungen und Betrügereyen, dem Ritterdienst, und der Zahlung der Lehnpferdgelder zu entgehen. Ursprung des Handels. 94

Viertes Kapitel.

Der Fall des Ritterwesens, wie eine militarische Anstalt betrachtet. Die Ehrenritter verlieren ihre Achtung. Ihre Anzahl und ihr Feilseyn. Reichthum giebt ein wesentlicher Recht zur Ritterwürde, als persönliches Verdienst. Diese Würde wird mit dem Besitz eines Lehens verbunden. Sie hört auf, ehrenvoll zu seyn, und wird dem Zwange unterworfen. Man zahlt Geld, um kein Ritter zu seyn. Das alte Ritterwesen verschwindet bey dem Ursprunge regelmäßiger Heere. 102

Fünftes Kapitel.

Die militarischen Anordnungen, die, beym Verfall der Lehen und des Ritterwesens die Oberhand erhielten. Die Errichtung stehender Armeen. 105

Erster Abschnitt.

Von Soldknechten. Die Uebel, die durch sie entstanden. Ursprung der Auflagen. S. 105

Zweyter Abschnitt.

Unterschied zwischen einem Soldknechte und einem Lehnmanne. Die Fürsten erhalten, durch Vergleiche mit ihrem Adel, und mit Hauptleuten, die mit Soldaten Handel treiben, Truppen. Freywillige tragen sich zu ihren Diensten an. Verordnungen zu Aushebungen. Die Nachtheile dieser militarischen Einrichtungen. Der Begriff und die Einführung eines stehenden Heeres. Frankreich und andre Staaten verlieren ihre Freyheit. England widersetzt sich einer stehenden Armee. Die gänzliche Vernichtung der Lehen. Die daraus erwachsende Nothwendigkeit einer stehenden Armee. Die Vorsicht und die Unruhen, unter welchen sie eingeführt wurde. 110

Sechstes Kapitel.

Von Sitten und Verfeinerung. Das üppige Betragen des weiblichen Geschlechts, während dem Fall, und dem Untergange des Lehnwesens. Das allgemeine Verderbniß, das sich über das gesellige Leben verbreitet. 123

Zeugnisse, Widerlegungen und Anmerkungen. 131

Anhang.

Num. I.

Erster Artikel.

Charta Dotis quam Folradus constituit Helegrinae, sponsae suae. 395

Zweyter Artikel.

Vergleich zwischen Roger Pitt und seinem Weibe, einer, und dem Prior von Brommore, anderer Seits, worin von

von dem erstern ein, der Frau zum Leibgedinge zugefallenes Eigenthum, dem letztern abgetreten wird, und dieser sich zu einer Leibrente für die Frau anheischig macht. S. 396

Dritter Artikel.

Erlaß einer jährlichen Leibgeding-Rente. 397

Num. II.

Erster Artikel.

Eine erbliche Belehnung mit Ländereyen, einem Hause, u. s. w. ertheilt von einem Vater an den Mann seiner Tochter. 398

Zweyter Artikel.

Eine, dem Mann der Schwester, von ihrem Bruder gegebene Belehnung mit Ländereyen. 399

Num. III.

Erster Artikel.

Ein Freyheit- und Schutzbrief des Königs Eduard, für die Abtey von St. Edmund. 399

Zweyter Artikel.

Ein Schutzbrief von König Heinrich dem zweyten für die Abtey von Battell. 400

Dritter Artikel.

Erlegte Geldbußen an die Könige, zur Besänftigung ihres Unwillens, und ihres Zornes. 400

Vierter Artikel.

Gunst- und Schutzerkaufungen. 401

Num. IV.

Ein Vergleich, oder Waffenstillstand zwischen dem Grafen Marschall, und dem Grafen von Gloucester, und ihren Untergebenen, unter gegenseitigem Eide. 401

Num. V.

Num. V.

Erster Artikel.

Ein Verbot der Turniere vom K. Heinrich dem dritten. S. 402

Zweyter Artikel.

Ein Verbot der Turniere, von Eduard dem dritten. 403

Num. VI.

Die Art und Weise, wie die Würde eines Ritters vom Bade, in Friedenszeiten ertheilt wurde, nach dem Gebrauch von England. 404

Num. VII.

Ein Schreiben von K. Heinrich. 325

Num. IX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. X.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XIV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XVI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XVII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XVIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XIX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXIV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXVI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXVII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXVIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXIX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXXI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXXII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXXIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXXIV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXXV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXXVI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXXVII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXXVIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XXXIX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XL.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XLI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XLII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XLIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XLIV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XLV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XLVI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XLVII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XLVIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XLIX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. L.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LIV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LVI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LVII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LVIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LIX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXIV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXVI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXVII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXVIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXIX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXIV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXVI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXVII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXVIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXIX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXXI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXXII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXXIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXXIV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXXV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXXVI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXXVII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXXVIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. LXXXIX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XC.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XCI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XCII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XCIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XCIV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XCV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XCVI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XCVII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XCVIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. XCIX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. C.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CIV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CVI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CVII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CVIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CIX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXIV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXVI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXVII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXVIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXIX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXIV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXVI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXVII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXVIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXIX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXXI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXXII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXXIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXXIV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXXV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXXVI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXXVII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXXVIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXXXIX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXL.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXLI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXLII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXLIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXLIV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXLV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXLVI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXLVII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXLVIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CXLIX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CL.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLIV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLVI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLVII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLVIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLIX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLXI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLXII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLXIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLXIV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLXV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLXVI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLXVII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLXVIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLXIX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLXX.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLXXI.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLXXII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLXXIII.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLXXIV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreffend. 405

Num. CLXXV.

Ein Schreiben von K. Heinrich dem Vierten, an die Stadt Lübeck, die Bestätigung ihrer Freyheiten betreff

Abriß
des gesellschaftlichen Zustandes in Europa,
in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung.

Erstes Buch.

Erstes Kapitel.

Von den Deutschen, ehe sie ihre Wälder verließen.

Erster Abschnitt.

Einrichtung, Regierungsform und Charakter der deutschen Stämme.

Nachforschungen über den **Ursprung** der alten Deutschen sind von geringem Werth. Ihre Sitten und ihre **Regierungsform** sind anziehendere Gegenstände; und hiervon hat man auserlesene und wichtige Denkmale. Das Gemälde dieser Völker ist vom **Tacitus** gezeichnet; und die Handlungen der Menschen haben nie einen genauern und scharfsinnigern Beobachter gefunden, als ihn. Wer solchem Führer nachgeht, muß auf Unterricht treffen; und kein Neuerer, ohne die Abhandlung des Römers mit der allergenaue-

sten Aufmerksamkeit studiert zu haben, hat über diese Materie ein Recht zu Speculationen. Das Alterthum hat den Konigreichen Europens kein wichtiger Geschenk gegeben, als diese kleine Schrift.

Der Hauptumstand, der die Sitten der barbarischen und der verfeinerten Zeiten von einander unterscheidet, ist die Verschiedenheit, in den Begriffen sowohl, als in der Behandlung von Hab und Gut. Dem Barbaren, ohne Handel und ohne Geld, ist eine Großmuth in seinem Betragen gestattet, die der Fortgang der Künste zerstören muß. Die Deutschen begriffen nicht, daß ihre Nachkömmlinge, durch die Eroberung von Ländereyen, einst groß werden, und daß sie Metalle zu einer Quelle von Ansehen machen würden. Ländereyen waren mehr mit der Nation, als mit einzelen Gliedern derselben verbunden. Das Gebiete der verschiedenen Stämme wurde als das Eigenthum des Ganzen angesehen, und für seinen Gebrauch angebaut. Das Einkommen gehörte dem gemeinen Wesen; und die Vorgesetzten, in ihren Austheilungen desselben, nahmen Rückficht auf die Tugend und das Verdienst des Empfängers. (1)

Der Deutsche blieb folglich unbekannt mit eigenthümlichen Besitzungen und mit gewinnsüchtigen Unternehmungen, und war von den erhabenen Gefühlen des Stolzes und der Größe belebt. Er wurde durch Neigung und Begierde geleitet; und, obgleich grausam im Felde und fürchterlich gegen den Feind, war er im häuslichen Leben sanft, und fand Vergnügen in Handlungen der Wohlthätigkeit, Großmuth und Freundschaft.

Bey dem Mangel aller Unterscheidung durch Eigenthum, bezeichnete der Stand der Gleichheit alle einzele Glieder eines deutschen Stammes, und war die Quelle ihres Stolzes, ihrer Unabhängigkeit und ihres Muths. Auf persönnliche Eigenschaften allein gründete

sich

sich aller Vorzug. Die Söhne eines Heerführers wurden von den Söhnen eines gemeinen Kriegers nicht durch irgend eine bessere Erziehung unterschieden. Alle lebten unter einer Heerde, und schliefen auf einem Boden, bis Anzeichen von Verdienst und größerm Geist die Edlen von den Gemeinen absonderte; bis Tapferkeit sie in Anspruch nahm. (2) Unwissend in den Künsten des Friedens, trieben sie mit Hitze die Geschäfte des Krieges. Wo Gemeinheiten, immer entflammt von Nebenbuhlerey und Groll, ihre Streitigkeiten durch Schlachten entscheiden ließen, und von Rachsucht und Ruhmsucht getrieben wurden, da mußten die Gelegenheiten sich hervor zu thun häufig seyn. Das einzige, den Deutschen bekannte Handwerk, war das Handwerk der Waffen. Der Ehrgeizige und der Wagehals suchten Gefahren, wo sie Ruhm erwerben, und ihre Einsichten und ihre Kühnheit zeigen konnten. Der kriegerische Geist belebte sie so sehr, daß, wenn irgend ein Stamm von ungefähr zu einer Zeit in Ruhe schmachtete, die jugendlichen und ungeduldigen Helden desselben diejenigen Völker aufsuchten, die dann Krieg führten. Sie verschmäheten Unthätigkeit; und konnten nicht so leicht beredet werden, die Erde anzubauen, als einen Feind zum Kampf zu fordern, und ihr Leben in Gefahr zu setzen. Sie hielten es für niedrig und unedel, das durch Arbeit zu erwerben, was sie durch ihr Blut erkaufen konnten. (3)

Das feurige Temperament, das sie im Kriege zeigten, war auch in ihrem häuslichen Leben sichtbar. Sie waren der Jagd, ohne alle Mäßigung, ergeben; und ins Würfelspiel ließen sie, in ihren nüchternsten und ernsthaftesten Stunden, sich mit so viel Hofnung oder Verwegenheit ein, daß sie zum letzten Wurf oft ihre Freyheit und ihre Personen setzten. Die Liebe, mit welcher sie an ihren Freunden hiengen, war warm und großmüthig.

Den Haß und die Zuneigung ihrer Verwandten zu ihren eigenen zu machen, hielten sie für eine unzuverletzende Pflicht. (4) Gastfreyheit übten sie gränzenlos. Der Wirth, wenn sein Vorrath erschöpft war, führte den Fremden zu seinem nächsten Nachbar. Auf Einladungen wartete man nicht; auch bedurfte es ihrer nicht. Eine gleich warme und herzliche Aufnahme war zu allen Zeiten gewiß. Sie überließen bey solchen Gelegenheiten sich ganz den Bewegungen des Herzens, und fanden ein Vergnügen, Geschenke zu machen; aber sie glaubten dadurch weder ein Recht zu Gegengeschenken zu haben, noch irgend eine Verbindlichkeit für Geschenke schuldig zu seyn. (5) Sie gaben dem Antrieb der Leidenschaft nach, und das Vergnügen, das sie dabey fühlten, war ihr einziger Lohn. Weder Aussicht auf nahen, noch auf entfernten Vortheil leitete sie; ihre Großmuth war kein Handel des Eigennutzes; und nie waren Absichten Bewegungsgründe für sie.

Aber mit all dieser Heftigkeit waren sie aller Arbeit feind. Das Frauenzimmer, und die alten und kränkelnden Mannspersonen verrichteten die häuslichen Geschäfte. Der Krieger ließ sich nicht dazu herab. Er streckte sich Tage lang bey seinem Feuer hin; und läßige und freudenleere Trägheit folgte, zur Erleichterung, auf die Lebhaftigkeit und Beschwerlichkeit seiner Unternehmungen. (6) Seine Bewunderung der Tapferkeit, welche die Quelle dieser Unthätigkeit und dieser Verächtlichkeit für Handarbeit war, brachte zu gleicher Zeit eine gewisse Staatlichkeit in seinem Betragen hervor. Er wollte in mechanischen oder unwürdigen Handthierungen weder seinen Muth verlieren, noch die Stärke seines Geistes schwächen. Wenn er gieng, so schien er seines Werthes sich bewußt; seine Augen waren auf den Boden geheftet, und er sah nicht um sich her, nach Gegenständen einer eiteln oder nichtswürdigen Neugierde.

Die Kost dieser Völker war sehr einfach; sie bestand aus wilden Aepfeln, frisch erlegtem Wildpret und geronnener Milch. Sie stilleten den Hunger ohne praleriche oder gesuchte Zubereitungen der Nahrung. Aber in Befriedigung ihres Durstes waren sie weniger mässig. Wenn sie ihrer Begierde nach berauschenden Getränken Genüge gethan hatten, so waren sie im Laster so sehr als in der Tapferkeit unüberwindlich. (7) Dennoch hielten sie, in diesen schändenden Augenblicken der Ausschweifung, Berathschlagungen über öffentliche Angelegenheiten, und entschieden über Krieg und Frieden; und oft, in der Hitze des Gezänkes und der Schwelgerey, entehrte der Dolch diese Zusammenkünfte der Freundschaft und des Staats mit Blut. In diesen Augenblicken glaubten sie indessen, sey der Geist geneigt, aufrichtige Gesinnungen zu äußern, und sich zu edlen zu erheben. Aber am folgenden Tage wurden die unverstellten Gedanken eines jeden sorgfältig geprüft; man nahm gehörige Rücksicht auf den Augenblick, in welchem sie eröffnet worden, und auf das Vorhaben, womit man dabey beschäftigt gewesen war. Sie wollten berathschlagen, wenn sie sich einander nicht hintergehen, und Entschlüsse fassen, wenn sie nicht irren könnten. (8)

Sie lebten nicht in Städten, und fanden es unerträglich, in an einander stoßenden Häusern zu wohnen. Sie bauten sich an, wo ihre Phantasey ein Plätzchen dazu fand; es sey, daß eine Quelle, eine Ebene, ein Hayn sie an sich zog. Aber unbekannt mit dem alleinigen Eigenthum irgend einer Länderey, waren sie nicht ehrgeizig nach eigenthümlichen Besitzungen. Sie wetteiferten nicht in der Größe oder Fruchtbarkeit ihrer Felder, in Anlegung von Obstgärten, in Einzäunung von Wiesen. Korn war die einzige Frucht, die sie von der Erde forderten; und sie theilten das Jahr nicht in eigentliche Jahrszeiten. Sie kannten Winter, Frühling,

Sommer, und hatten Namen dafür, aber keinen Begriff von ihrer eigentlichen Dauer, und wenig Kenntniß von den Früchten des Herbstes. (9)

Ihre Religionsbegriffe waren roh, wie es die Religionsbegriffe aller wilden und gesitteten Völker sind. Sie hatten viele Götter; aber glaubten es der Majestät derselben verkleinerlich, sie in Tempel einzuschließen, oder irgend der menschlichen Gestalt ähnlich abzubilden. Ihre Hayne waren für ihre Andachtsübungen bestimmt; und in dem Schauder der Ehrfurcht, den ihnen das Stillschweigen in diesen tiefen Wildnissen ihrer Wälder einhauchte, fühlten und erkannten sie die Macht ihrer Gottheiten. Sie achteten sehr auf Vogelgesang, und waren der Wahrsagerey ergeben; und aus dem Laufe des Wassers, dem Fluge der Vögel, und dem Wiehern der Pferde zogen sie sehr gern Vorbedeutungen und Anzeigen. Ihre Priester hatten mehr Ansehen, als ihre Könige und ihre Hauptleute. Die Handlungen und das Betragen jener wurde nicht nach Grundsätzen der Nützlichkeit und der Vernunft untersucht und bestimmt. Sie beriefen sich auf Eingebungen und Vorschriften ihrer Gottheiten, und als Erklärer des Willens und der Meynungen dieser, vermochten sie eine unwidersprechliche und heilige Gerichtsbarkeit auszuüben. (10)

Die obrigkeitliche Gewalt wurde von diesen Völkern anerkannt und geehrt. Der Fürst oder der Häuptling irgend eines Stammes machte mit seinen Begleitern oder Gefährten einen Gerichtshof aus, der Anklagen hörte, und über Verbrechen Recht sprach. Verräther oder Ueberläufer wurden an Bäumen gehangen. Feigheit und unnatürliche Laster wurden als gleich scheußliche Verbrechen angesehen; und Personen, die deren überführt waren, erstickte man in Morästen und Sümpfen durch den Druck von Hürden. Körperliche Züchtigungen

gen, und Bußen von Getreide oder Vieh, waren die Aussöhnungsmittel geringerer Vergehungen. (11)

Edle Geburt, aber weit öfter noch edlere Eigenschaften, gaben ein Recht zu dem Posten eines Häuptlings;*) und ein solcher Heerführer konnte weniger durch Ansehen, als durch sein Beyspiel befehlen. Er erwarb sich Ehrfurcht und Achtung durch Thätigkeit, Geschicklichkeit, und den Glanz seiner Unternehmungen. (12) Sogar die Hofnungen und die Ehre des gemeinen Kriegers hiengen von Edelmuth und Tapferkeit ab. Dennoch, mit all dieser Aufmerksamkeit auf Verdienst, und mit all dieser Erhabenheit des Charakters, waren sie geneigt zu betrügen und zu hintergehen. Sie hielten es für verdienstlich, in finstrer Nacht über ihre Feinde herzufallen; sie schwärzten ihre Schilde, und bemalten ihre Körper, um fürchterlich zu scheinen; und zu weichen, aber dann sogleich wieder zum Gefechte zurück zu kehren, war ihnen eine gewöhnliche, aber sehr bewunderte That der Klugheit. Verschlagenheit und List schienen ihnen Weisheit; und ob sie gleich berühmt ihres Muths wegen, sowohl im Unternehmen als Ertragen, waren, so setzten sie ihn doch einigem Verdacht durch die Künste aus, die in gebildeten Zeitaltern die Anzeichen von Feigherzigkeit sind. (13)

Auch ist es merkwürdig, daß, so pünktliche und strenge Gerechtigkeit sie innerhalb den Gränzen ihrer Völkerschaft handhabten, sie solche doch, in Rücksicht auf andere Staaten und Gemeinschaften, sehr vernachläßigten. Jenseits der Gränzen seines Stammes war der Deutsche ein Dieb und ein Räuber. In dem einen

*) Der Verfasser scheint hier die reges und duces des Tacitus zu einerley gemacht zu haben. Es heißt aber ausdrücklich: *reges* ex *nobilitate*; *duces* ex *virtute* sumunt. *Demor. Germ. 7.*

Fall wäre sein Diebstahl und sein Raub ein Verbrechen von der schwärzesten Farbe gewesen, und mit dem Tode bestraft worden; in dem andern war es ein Zeichen von Muth, und ein Beweis von Tugend. Streifereyen unter benachbarte Völkerschaften machen, ob sie gleich im Frieden mit ihnen lebten; die Heerden daraus wegführen, und die Ländereyen verwüsten, hießen ihnen rühmliche und große Handlungen. Der Ehrgeiz der Kühnen wurde dadurch gereizt; es waren Unternehmungen, in welchen sie sich einen Namen erwarben, und zu Auftritten größerer Gefahr und größern Ruhmes vorbereiteten. (14)

Aber der schätzbarste Umstand in den Sitten dieser Völkerschaften, und welcher, gleich allen übrigen merkwürdigen Zügen, aus ihrer Unbekanntschaft mit eigenthümlichen Besitzungen entstand, war die Leidenschaft, welche sie für Unabhängigkeit und Freyheit hegten. Jede freye Person betrachtete sich in dem Licht eines Gesetzgebers. Das Volk schrieb sich selbst die Einrichtungen vor, welchen es zu gehorchen hatte. Es begab sich zu seinen Nationalversammlungen, um zu richten, abzuändern, zu strafen; und die Obrigkeit und der Fürst suchten dieses Recht nicht einzuschränken, sondern verehrten es, und unterwarfen sich ihm. Zu ihren öffentlichen Rathsversammlungen waren regelmäßige, gewisse Zeitpunkte festgesetzt; und sie hatten völlige und uneingeschränkte Freyheit in ihren Vorträgen. Jahre, Beredsamkeit, Rang, und im Krieg erworbener Ruhm, das waren die Eigenschaften, die dem Redner Aufmerksamkeit erwarben; Ueberredung wirkte auf das Volk, nicht Ansehen. Sein Misfallen drückte es durch ein, oft heftiges Murmeln aus; ein Getöse von Waffen war das schmeichelhafte Zeichen seines Beyfalls. (15)

Indessen, obgleich diese Einrichtungen und Sitten die deutschen Völkerschaften im Ganzen charakterisiren,

giebt

giebt es dennoch Ausnahmen davon, deren Erklärung nicht in mein Gebiete gehört. In der Beschreibung, die der römische Geschichtschreiber von den verschiedenen deutschen Stämmen macht, sind ungleiche Grade von Gesittheit und Verfeinerung bemerkbar. Die Chaucen z. B. waren ein gebildetes Volk, das seine Größe durch seine Rechtschaffenheit unterstützte. Sie liebten Friede und Ruhe, und verachteten Geiz und Ehrsucht. Sie reizten nicht zu Kriegen, ließen sich in keine Streifereyen und Räubereyen ein; und was man, als einen gewissen Beweis ihrer Macht und ihrer Tapferkeit ansehen kann, ist, daß sie ihr Ansehen behaupteten, ohne Zuflucht zu Gewaltthätigkeiten zu nehmen. Wenn sie aber durch die Nothwendigkeit ihrer Angelegenheiten aufgefordert wurden, waren sie nicht läßig, ihre Waffen zu ergreifen, und ihr Heer zu versammeln. Ihr Gebiete war weitläuftig, reich an Menschen und an Pferden; und sie behaupteten, in Krieg und Frieden, ihren guten Namen. Das Gemälde, das der Römer von den Fennen aufstellt, ist dagegen desto roher. Sie hatten nicht Waffen, nicht Pferde, nicht Gottesdienst. Sie verbanden die allerwildeste Grausamkeit mit der allergrößten Armuth. Sie kleideten sich in Thierhäute; nährten sich, zu Zeiten, von Kräutern, und schliefen auf bloßer Erde. Ihre Pfeile waren ihr größter Schatz; und da sie kein Eisen hatten, machten sie Spitzen von Knochen daran. Die Weiber begleiteten die Männer auf die Jagd, und forderten ihren Theil von der Beute. Ein Obdach von Zweigen geflochten war der einzige Schirm, den ihre Kinder vor der Härte der Witterung und vor der Grausamkeit wilder Thiere hatten. Zu dieser elenden Wohnung kehrten die jungen Männer zurück; und hier fanden die Alten ihren Zufluchtsort. Diese barbarische Lebensart, diese melancholische Traurigkeit zogen sie der Beschwerlichkeit des Ackerbaues, der Anlegung von

Häusern, und den Bewegungen von Furcht und Hofnung vor, welche den Sorgen für eigne Glücksgüter, und den Verbindungen dieser mit den Glücksgütern anderer, immer folgen. Unbesorgt vor aller Gefahr von Menschen, und nicht geschreckt von der Furcht irgend einer Gottheit, hatten sie einen Zustand erreicht, der allen menschlichen Bestrebungen beynahe sonst unerlangbar scheint — sie hatten gar keine Wünsche. (16)

Der größte Theil der deutschen Stämme und Völkerschaften ist in einen Mittelzustand, zwischen den gebildeten Chaucen und den wilden Fennen, zu setzen. Und es ist hier hinlänglich, die mehr allgemeinen und hervorstechenden Eigenthümlichkeiten, in Rücksicht ihrer Einrichtungen, ihrer Regierungsform, und ihres Charakters, gesammelt und dargestellt zu haben. Diese habe ich zu meinem Gesichtspunkt genommen, und gehe nun zur Beschreibung des Zustandes ihrer Weiber über; einem Gegenstande, der, ob er gleich die Aufmerksamkeit der Gelehrten wenig auf sich gezogen, dennoch vielleicht zu Schlüssen von Wichtigkeit und Neuheit leiten kann.

Zweyter Abschnitt.

Von den Weibern der Deutschen.

Man hat behauptet, daß die Männer in wilden und barbarischen Zeitpunkten lediglich, durch die Anreizung thierischer Triebe, zu dem andern Geschlechte geleitet werden, und daß sie weder die Macht der Schönheit fühlen, noch die Vergnügen kennen, die aus der Liebe entstehen. Aus der Geschichte sind eine Menge von Thatsachen hervorgesucht worden, diese Theorie zu bestätigen. Aus diesem hat man nun geschlossen, daß die Weiber in solchen Zeitläuften in einem verworfenen Zustande von Sclaverey sich befinden, aus welchem sie

nicht

nicht eher, als in den Zeitaltern eigenthümlicher Besitzungen, herauskommen. (1)

Diesem ungeachtet sollte man nach der Vernunft wähnen, daß beyde Geschlechter in jedem Zeitalter der Gesellschaft, für einander von Wichtigkeit, und daß das Mitglied einer rohen Völkerschaft sowohl, als der gesittete Bürger, der Zärtlichkeit und der sanften Empfindungen fähig wären. Der erste ist zwar in der That ein Fremdling in der Metaphysik der Liebe, und in den Geckereyen der Galanterie; aber sein Herz kann nicht fühllos gegen weiblichen Reiz seyn. Er muß durch Schönheit angezogen werden; er muß einen Vorzug in dem Gegenstande seiner Neigungen entdecken; er muß den bezaubernden Umgang und diese ergötzenden Beunruhigungen, die die größten Reizungen des gesitteten Lebens ausmachen — er muß diese, wenigstens in einem gewissen Grade, fühlen, und an sich erfahren.

Diese Meynung, dünkt mich, wird durch die Geschichte der deutschen Völkerschaften auf das nachdrücklichste bestärkt. Ihr allgemeiner Charakter, und besondere handgreifliche Thatsachen, erläutern den Werth und die Achtung, in welchem ihre Weiber bey ihnen standen.

Schon zur Zeit Cäsars hatten die deutschen Stämme den Begriff eines allgemeinen Besten gefaßt und anerkannt; sie hatten sich, im Ganzen, einer Art von Regierungsform unterworfen, an welchem ihre Häuptlinge und das Volk sowohl Theil nahmen, als der Fürst. In einer ähnlichen, aber noch gesittetern Lage hat Tacitus sie geschildert; und der Geist der Freyheit und Unabhängigkeit, der ihre Handlungen belebte, mußte diese beschränkte und gesetzförmige Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten hervorbringen, welche noch itzt den Königreichen Europens Vorzug und Würde giebt. Unter solchen Völkern waren folglich die Weiber, nothwendiger

Weise

Weise, frey, und litten von keinem andern Zwang, als der aus den Sitten entsprang.

Der Zustand der Gesellschaft, welcher der Bekanntschaft mit ausgedehntem Eigenthum und den Geringfügigkeiten der Verfeinerung und des Handels zuvorgeht, ist den Weibern in einem hohen Grade günstig. Sie mit Grausamkeit zu behandeln, besteht nicht mit der Erhabenheit der Gesinnungen, die dann die Oberhand haben. Unter dem Volke, von welchem ich spreche, war sogar der Sklave nicht ausgesuchten Beschimpfungen oder Mishandlungen ausgesetzt. (2) Und von den Weibern sah sich der Krieger und der Bürger als der Freund und Beschützer an; und weibliche Schwachheit knüpfte diese nur mit dauerndern und zärtlichern Banden an sich.

Indem Muth, und Stärke, und Thaten der Tapferkeit den Männern Ruhm erwarben, beurtheilte man die Weiber nach einem andern Maaßstabe. Sie beflissen sich, durch die Erfüllung häuslicher Pflichten, Lob zu erwerben; sie besorgten die Bedürfnisse der Familie; und die Mutter fand ein langes und wichtiges Geschäfft in der Auferziehung ihrer Kinder, welchen es nicht eher, als in gewissen Jahren, gestattet war, ihrem Vater öffentlich sich zu nahen. (3) Ihren Töchtern trachtete sie diejenigen Vollkommenheiten zu geben, wodurch sie die berühmtesten und mächtigsten Heerführer gewinnen könnten. Ihren Söhnen erzählte sie die Thaten ihrer Vorältern, und bildete dadurch ihren Muth.

Und nicht aus diesen Quellen allein floß die Ehrerbietung, die man ihnen bezeigte. Es ist oft bemerkt worden, daß in jedem Zeitpunkt der Gesellschaft die Weiber mehr zur Schwärmerey und Andächteley aller Art geneigt sind, als die Männer, und daß ihre Neugierde, in die Zukunft einzudringen, weit ausschweifender ist. Diese abergläubischen Schwachheiten des weib-

lichen

lichen Geschlechts, die in verfeinerten Zeiten der Gegenstand des Lächerlichen sind, erzeugen indessen, in rohen Zeitaltern, Ehrfurcht und Achtung. Die deutschen Heere zogen selten ohne Zauberinnen zu Felde; und diese hatten einen wichtigen Antheil an der Richtung ihrer Unternehmungen. (4) In privat- und in bürgerlichen Geschäften war ihr Ansehen nicht weniger entscheidend. Durch die Verwunderung und das Erstaunen, welche die anmaßliche Kenntniß der Weiber, welche ihre Geschicklichkeit in Wahrsagungen, und über das alles, die Feyerlichkeiten und Grausamkeiten ihrer verschiedenen heiligen Gebräuche erregten — dadurch hatten sie einen festen und dauernden Einfluß erlangt. (5) Man glaubte, daß sie etwas göttliches in ihrer Natur hätten, und die Namen verschiedener von ihnen, die man als Gottheiten verehrte, sind auf die Nachwelt gekommen. (6)

Ein anderer Zweig ihrer Beschäftigungen, war die Aufmerksamkeit auf die Eigenschaften der Pflanzen, und die Heilung der Wunden; (7) und in Zeiten des Krieges und der Räubereyen ist es schwer, einen Umstand auszudenken, der sie mehr hätte empfehlen können. Auch waren sie nicht auf den Putz ihrer Personen unaufmerksam. Die Leinewand, die den Hauptartikel ihres Anzuges ausmachte, war von ihrer eigenen Arbeit; und sie hatten den Stolz, Purpur hinein zu wirken. (8) Sie besuchten die Bäder oft; ihr Haar flog in freyen Locken; ein Theil ihrer Reize war künstlich ausgelegt; und, zum Zeugniß ihrer Schönheit, lassen sich Beweise aus Geschichtschreibern, und Gesänge von Dichtern anführen. (9)

Die Häuptlinge sowohl als die gemeinen Krieger scheinen in die ernsthaftesten und wichtigsten Kriege, in welche diese Völker sich einließen, beständig ihre Weiber und ihre weiblichen Verwandten, zu Aufmunterungen

gen

gen ihres Muths, mitgenommen zu haben. Sie stellten die Gegenstände ihrer Zuneigung in eine kleine Entfernung von dem Schlachtfelde; und das schrecklichste Unglück, das sie befallen konnte, war die Gefangennehmung dieser. Man findet es erwähnt, daß Heere, auf dem Punkt zu fliehen, durch das Jammergeschrey und die dringenden Bitten der Weiber wieder zum Standhalten gebracht worden sind; und Verträge wurden nie so heilig beobachtet, als wenn irgend eine Jungfrau von Stande mit zum Geißel gegeben wurde. (10) Sie bildeten sich ein, daß im Blute ihrer Weiber ein gewisser Zauber, eine gewisse Kraft stecke; und daher kam es, daß die Kinder für die Väter, und für die Oheime mütterlicher Seite, die Gegenstände gleicher Zuneigung und gleicher Zärtlichkeit waren. (11)

Aber das, wodurch das Ansehen ihrer Weiber über die Möglichkeit alles Zweifels weggesetzt wird, ist die Aufmerksamkeit, welche diese auf öffentliche Geschäfte und Angelegenheiten verwandten. Sie fühlten eben so gut, wie der Edle und der Krieger, die Sorgen des gemeinen Wesens. Sie wachten über seine Vortheile, erwogen seine Verbindung mit andern Staaten, und dachten auf die Verbesserung seiner Einrichtungen, und auf die Erweiterung seiner Herrschaft. Sie giengen mit in die öffentlichen Versammlungen und Berathschlagungen, hörten die Debatten ihrer Staatsmänner, und wurden aufgefordert, ihre Meynungen zu sagen. Und, was besonders bemerkt zu werden verdient, diese wichtige Rolle bey öffentlichen Geschäften brachten sie auf ihre Nachkommen. (12)

So war im Ganzen der Zustand der Weiber bey unsern Vorältern, so lange diese in Wäldern lebten; und so ist er, sollte ich denken, größtentheils in allen Gegenden des Erdbodens in jedem Zeitalter der Gesellschaft und der Sitten gewesen, wo noch nicht die Sorgen, die

Ver-

Verderbniß und die Unterscheidungen bekannt sind, die jedesmal den Zeitpunkt der eigenthümlichen Besitzungen begleiten. (13)

Dritter Abschnitt.

Von Verheyrathung und Sittsamkeit.

Es kann nicht geläugnet werden, daß, ehe der Begriff von einem gemeinen Wesen anerkannt ist, und die Menschen sich dem heilsamen Zwang der Gesetze unterworfen haben, die Unordnungen freyer Liebe die Gesellschaft stören und schänden. (1) Aber, selbst in diesen wilden, ungeschlachten Zeiten, giebt es Paare, die aus Wahl und aus Neigung an einander hängen, und die Glückseligkeit gegenseitiger Achtung und Gefälligkeit kennen; Paare, die in der Sorge für ihre Kinder ein bekümmerndes, aber unterhaltendes Geschäft, und einen mächtigen Anreiz zu genauer Vereinigung finden; Paare, die durch Liebe, Freundschaft und Gewohnheit verbunden, nie an Aufknüpfung ihrer Bande denken; und die endlich mit Bekümmerniß dem traurigen Augenblick entgegen sehen, worinn der Tod sie scheiden wird.

Diese Verbindung, die durch ihre Anständigkeit, ihre Vergnügungen, ihre Vortheile, so sehr die Aufmerksamkeit an sich zieht, muß endlich zur Mode werden, oder in Gebrauch kommen. Denn die Menschen ahmen nach, was sie gut finden. Es scheint also nicht unvernünftig, die Einführung von Verheyrathung dieser vielfältigen **Nützlichkeit** anzurechnen; und so besteht sie in gewisser Art schon in der Natur, ehe sie noch ein Gegenstand politischer Erwägung wird. So wie sich das menschliche Geschlecht vermehrt, wird es die Nothwendigkeit gewahr, Aufmerksamkeit auf eine Verbindung

zu tragen, die der Gesellschaft nicht weniger wichtig ist, als den einzelen Gliedern derselben; die die Stütze der erstern, und die Glückseligkeit der letztern zum Augenmerk hat. Eine Feyerlichkeit wird erfunden, welche dieser Verbindung Ansehen und Dauer giebt. Der Staat nimmt Theil an den Sorgen des Liebhabers, und bestimmt die Formeln, die ihn an die Geliebte binden. Die Natur, nachdem sie das eine Geschlecht für das andere schicklich gebildet, überläßt es den Anordnungen und Gesetzen der Menschen, die Art ihrer Vereinigung anzuordnen.

Der Stamm von Menschen, der in alten Zeiten Deutschland bewohnte, wird uns, wie vorhin schon bemerkt ist, in dem Zustand vereinter Völkerschaften dargestellt. Eine gesetzgebende Macht, die aus Fürsten, Edlen und dem Volke bestand, leitete ihre Unternehmungen. Diese Versammlung, die ihre Feldzüge ordnete, ihre Bündnisse und Traktaten schloß, verwaltete auch die innerlichen Angelegenheiten. Ihre Gerichtsbarkeit erstreckte sich so gut über die Weiber, als über die andern Theile der Gesellschaft, und setzte die Feyerlichkeit bey Verheyrathungen fest.

Wenn der Jüngling aus dem Hause seines Vaters gerufen, und in Waffen eingekleidet war; wenn er aufgehört hatte, ein Theil einer einzelen Familie zu seyn, und nun als Mitglied des gemeinen Wesens erscheinen konnte, dann hatte er das Recht, sich in Verbindungen einzulassen, und den Gegenstand seiner Neigung sich auszusuchen. Sobald die Personen, die überein gekommen waren, sich zu vereinen, die Einwilligung ihrer Eltern und Verwandten erhalten hatten, wechselten sie, in deren Gegenwart, Geschenke. Der Liebhaber gab seiner Geliebten ein Joch Ochsen, ein gezäumtes Pferd, ein Schild, ein Schwerdt, und einen Wurfspieß; und sie dagegen beschenkte ihn wieder mit verschiedenen Waffen. Auf

diese Art drückten sie ihre gegenseitige Verbindung und ihre Bereitwilligkeit aus, die Obliegenheiten der Verheyrathung zu erfüllen. Dieses war ihr stärkstes Band; dieses waren ihre geheimnißvollen Gebräuche; dieses ihre Götter der Ehe. (2)

Und daß man nicht wähne, als läge in dieser Feyerlichkeit eine Erniedrigung für das weibliche Geschlecht. Sie stimmte ganz genau mit dem Zustand einer rohen Gesellschaft überein; und muß ja nicht nach den Begriffen eines verfeinerten Zeitalters beurtheilt werden. Die Geschenke waren, in der That, Sinnbilder der Arbeit und Thätigkeit; aber Arbeit und Thätigkeit waren damals keine Gegenstände des Vorwurfs; und das Joch Ochsen, das gezäumte Pferd, die Waffen, anstatt daß sie die Untergebenheit der Braut bezeichnen sollten, beweisen in der That vielmehr, und sehr nachdrücklich, ihre Gleichheit mit ihrem Manne. Sie wurde dadurch erinnert, daß sie sein Gehülfe und Beystand in Arbeiten und Sorgen seyn; daß sie, im Frieden und im Kriege, mit ihm gleiche Beschwerlichkeiten ertragen, und seine Unternehmungen mit ihm theilen müsse. (3)

Die eheliche Treue der Weiber dieser Völker, die Beständigkeit, die Zärtlichkeit in ihren Verbindungen; alle diese Dinge beweisen ihre Gleichheit mit den Männern und ihre Wichtigkeit. (4) Eine strenge Beobachtung der Heiligkeit des Ehebettes wurde von ihnen gefordert. Das Laster des Ehebruchs war unter ihnen höchst selten; und in der Strenge seiner Bestrafung ist die Ehrerbietung sichtbar, die man der Sittsamkeit bezeigte. Diese Strafe folgte unmittelbar, und wurde durch den Mann auferlegt. Er beraubte die Schänderinn ihrer Haare und ihrer Kleidung, trieb sie, in Gegenwart ihrer versammelten Verwandten, aus seinem Hause, und peitschte sie durch das ganze Dorf. (5) Die kräftigste Empfehlung der Jungfrauen war Zurückhal-

tung, und Verschämtheit im Betragen. Eine Uebertretung der Sittsamkeit wurde nie verziehen. Weder Jugend, noch Schönheit allein, konnten zu einem Manne verhelfen. — Hier scherzte man nicht mit dem Laster; und verführen und verführet werden, hieß nicht Mode der Zeit. (6)

In der Einfalt ihrer Sitten fanden sie einen mächtigern Schutz gegen das Laster, als man in den Gesetzen der gesitteten Staaten dagegen findet. Die jungen Mannspersonen fiengen ihre Zärtlichkeiten spät an, daher waren sie nicht schon in der Jugend erschöpft; die Jungfrauen überließen sich ihnen nicht früher. Man verband sich mit einander, wenn man in gleichem Alter, von gleicher Größe und Stärke war; und hatte Nachkommen, die von den Kräften der Eltern zeugten. Schande begleitete den ehelosen Stand; und die Alten wurden, nach Zahl und Verdienst ihrer Abkömmlinge, geehrt. Furcht vor Schmerzen, und Sorge für Schönheit standen der Fortpflanzung der Geschlechter nicht im Wege. (7) Die Mutter säugte ihre Kinder; (8) und, in Erfüllung dieser Pflicht, schmeckte sie zum voraus die Größe und die Glückseligkeit, die ihr einst, durch die Tugenden und durch die Dankbarkeit dieser Kinder, zu Theil werden würden. (9)

So wurde die Keuschheit der Weiber bewacht; so wurde die Wichtigkeit derselben erhalten. Keine Anlockung von öffentlichem Schaugepränge und von Belustigungen erschlaffte ihre Tugend, und schmeichelte ihnen die Liebe zum Vergnügen ein; keine Anreizung der Ueppigkeit entflammte ihre Begierden, und setzte sie der Verführung aus; und, was die Römer für ein besonderes widriges Geschick hielten, der Erwerb von Kenntniß und Wissenschaft, führte ihnen nicht die Künste zu, die der Liebe dienstbar sind. (10)

In einigen ihrer Staaten, oder Völkerschaften, war die Ehrfurcht für Sittsamkeit so groß, daß das Gesetz nur Jungfrauen gestattete, sich zu verheyrathen; und diese, ohne Hofnung oder Wunsch eines zweyten Hochzeittages, erhielten einen Mann, wie sie einen Körper und ein Leben erhalten hatten; und kannten keine Gedanken noch Begierden, die weiter hinaus gegangen wären. Wenn sie die Gegenstände ihrer Neigung überlebten, so suchten sie ihre einzige Ehre in der unbefleckten Erhaltung der Witwenschaft; und wie diese Barbaren sich schon in den römischen Provinzen festgesetzt hatten; wie ihre Sitten schon verfeinert, und die Weiber, in gewisser Art, von diesem Zwange schon frey waren, so wirkte der Geist dieses Gebrauchs doch noch fort. Die Ehestandsgeschenke für die Witwe wurden dadurch vermehrt; ein größer Leibgedinge, als gewöhnlich, war nothwendig, ihren Widerwillen gegen eine zweyte Verheyrathung zu überwinden; (11) und, indem es den Fürsten oder die Obrigkeit veranlaßte, von ihr eine größere Abgabe zu fordern, (12) berechtigte es sie zu einer größern Entschädigung für etwanige Beschimpfungen. (13)

Bey der Ehrbarkeit solcher Sitten und Gebräuche darf man sich nicht nach Vielweiberey umsehen. Sie war diesen Nationen unbekannt; ob es gleich zugestanden werden muß, daß einige wenige ihrer Häuptlinge, oder berühmtesten Fürsten, mit einer Anzahl von Frauen umgeben waren. (14) Dieses indessen war mehr das Werk der Vergrößerungssucht, als der Begierden; und die Quelle ist in der Staatsklugheit, und in dem Ehrgeiz einzeler Menschen und ganzer Völkerschaften zu finden. Um seine Macht auszudehnen oder zu unterstützen, verband sich ein Fürst mit verschiedenen Familien; und nicht selten wurde ihm, in den Berathschlagungen seines Stammes,

die Verbindung ausgesucht, um die er sich bewerben sollte. (15)

Uebrigens darf man nicht wähnen, als ob sie, bey ihren Verheyrathungen, eine gewissenhafte Rücksicht auf die Grade der Blutsverwandtschaft, über welche die Natur so wenig, und die Politik so viel vorgeschrieben hat, genommen hätten. (16) Hierinn ist keine Völkerschaft in ihrer Kindheit sehr pünktlich gewesen. Unsre Stammältern wurden erst aufmerksam darauf, wie sie aus ihren Wäldern herausgezogen, und durch Zeit, Beobachtung und Erfahrung verfeinert geworden waren.

Zweytes Kapitel.

Die politischen Einrichtungen der Barbaren, nachdem sie Eroberungen gemacht hatten.

Erster Abschnitt.

Die Eroberungen der Barbaren. Ursprung der fürstlichen Kammergüter und der Allodialbesitze. Die Länder der Schatzkammer. Die Grundlage zu Lehngenossenschaften; Entstehung der Belehnungen mit Gütern; und der Geist des Feudalsystems.

Die Römer waren endlich, in jedem Winkel ihrer Herrschaft, so verderbt, so sclavisch geworden, daß sie dem Muth und der Thätigkeit der deutschen Stämme nicht zu widerstehen vermochten. Und da die Sitten der Sieger und der Besiegten wesentlich verschieden, und

und sogar ganz entgegengesetzt waren, mußte die Umschmelzung des Zustandes von Europa allgemein und entscheidend werden. (1) Von hier muß, mit Rücksicht auf die, den Deutschen in ihren ursprünglichen Sitzen, eigene Denkungsart, die Nachforschung ausgehen, welche der Staatsverwaltung, die diese Barbaren in ihren Eroberungen festsetzten, nachspüren, und den Ursprung und die Natur derjenigen Einrichtungen entdecken will, die, in jeder Gegend, wo sie gemacht wurden, die alte Form von Gesetzgebung und Regierungsart umstürzten, und sich auf ihren Trümmern erhoben. Folglich muß ich die Grundfarben dieser Staatsverwaltung und Einrichtungen in dem meisterlichen Gemälde suchen, das Tacitus, mit unnachahmlichem Pinsel, von den Sitten dieser Völker aufgestellt hat.

„Die Glieder eines deutschen Stammes, sagt dieser vollkommene Geschichtschreiber, bauen, wechselsweise, zu ihrem Unterhalt, ein Stück Landes, nach Maaßgabe ihrer Anzahl an; und dieses wird unter die einzelen Personen, nach Maaßgebung ihrer Würde, ausgetheilt. Die Größe der Gefilde macht diese Theilungen leicht; und ob sie gleich jährlich neue Felder anbauen, ist dennoch Acker übrig.“ (2)

Diese Stelle enthält sehr wichtigen Unterricht. Sie lehret uns, daß der Deutsche nicht eigenthümliche Besitzungen von Ländereyen hatte; daß es sein Stamm war, der ihm jährlich, zu seinem Unterhalt, ein Stück Landes anwies; daß die Ländereyen eigentlich dem ganzen Stamme zugehörten, und diesem Stamme, nachdem die Früchte davon eingeärndtet waren, wieder zufielen; daß, um ein Recht zu einem Stück Landes zu haben, man ein Mitbürger des Stammes seyn mußte; und daß man, zu Folge dieser Theilung, zur Vertheidigung dieses Stammes, und zur Schützung der Ehre desselben, verbunden war.

Mit diesen Begriffen, und mit solchen Gewohnheiten, machten die Deutschen ihre Eroberungen. Diesen, ihren alten Sitten gemäß, fiel Grund und Boden, wenn sie sich in einer Provinz niederließen, der siegenden Nation anheim; und der Tapfere machte Anspruch auf die eigenthümlichen Ländereyen der Besiegten. Ein Stück Landes wurde für den Befehlshaber ausgezeichnet; und der niedrigen Klasse der Mitglieder wurde, nach Maaßgebung ihres Verdienstes, Feld zugetheilt.

Aber, wenn in ihren ursprünglichen Sitzen, diese Theilungen jährlich waren, so schien es itzt zuträglich, dem einmaligen Eigenthümer sie auf immer zu überlassen. Ein ausgedehnterer Begriff von Eigenthum hatte sich allmählig von selbst entwickelt; (3) und, ob es gleich dem Zweck einer kleinern Völkerschaft zuträglich und angemessen war, ihre Ländereyen zurück zu nehmen, so war diese Maaßregel doch nicht mehr, bey ausgedehnten Gesellschaften, anwendbar. Sie wollten ihre Wohnungen nicht mehr verändern. Die Gränzen besonderer Besitzungen waren in Obacht zu nehmen. Wenn der Stamm aufhörte zu wandern, mußte das einzele Mitglied es auch. Das Loos, oder der Theil, der ihm nun zugefallen war, blieb sein Eigenthum, und wurde der Gegenstand seines Fleißes. Er mußte, wenn ich so sagen darf, Wurzel in einem besondern Boden schlagen; und darauf seine Neigung legen; denn seine Nahrung und seine Bereicherung hieng von den Früchten desselben ab. Seine Familie lernte Theilnehmung für seine Besitzungen fühlen; denn seine Söhne folgten ihm darinn. Fehlte es ihm an leiblichen Erben, so gieng es ihm nahe, daß der Gegenstand seiner Arbeiten und seines Fleißes der Krone oder einem Fremden zufallen sollte. Die Freyheit, Ländereyen zu verkaufen oder zu verschenken, wurde begriffen; und das Recht, Grund und Boden ohne Einschränkungen

gen inne zu haben, und nach Belieben damit zu schalten und zu walten, wurde bekannt und herrschend.

Die Vortheile eigenthümlicher Besitzungen zeigen sich, mit der Zeit, von selbst. Sie konnten von dem Deutschen, in seinen Wäldern, nicht begriffen werden. Aber, wie er nicht länger das Mitglied einer kleinen Gemeinschaft war, und seine Unwichtigkeit in den großen Königreichen, die aus seinen Eroberungen entstanden, fühlte; — wie er mehrere Handwerke, als das Handwerk des Kriegers, zu treiben hatte, wandte sich seine Aufmerksamkeit von dem gemeinen Wesen weg, und auf sich selbst. Begriffe von Nutzen drängten sich, von allen Seiten, auf ihn ein. Er konnte nun nicht länger nach Begierde und Leidenschaft allein handeln. Er mußte vorwärts auf entlegene Aussichten blicken; und sich um Vortheile bewerben, die nur langsam kommen konnten, und dennoch oft seinen Fleiß hintergiengen. Er war von der Herrschaft der Sitten zu der Herrschaft der Gesetze übergegangen. Reichthümer waren eine Quelle von Vorzug geworden; und sein Geist konnte nun von Sorgen, Angst und Pralsucht gefoltert werden.

Wenn wir bis zum Ursprung der Gebräuche hinauf steigen, so müssen wir über ihre Einfalt erstaunen. Das Loos oder der Antheil des Befehlshabers machte seine Kammergüter aus. Es war bestimmt, zur Unterstützung seiner Pracht, zum Behuf der Staatsausgaben, zur Erhaltung seines Hauswesens. Das Loos des einzelen Mitbürgers wurde die Quelle der Allodialgüter. Es war das Gebiete, das frey war, das man Eigenthum nannte, im Gegensatz von Lehngütern; (4) und da es keiner, als ein Bürger des Staats, besitzen konnte, so unterwarf es ihn, eben wie in Deutschland, der allgemeinen Verbindlichkeit, die

Waffen, zur Vertheidigung des gemeinen Wesens, zu führen. (5)

Aber die Güter des Fürsten, und die Ländereyen, die dem Volke ausgetheilt wurden, erschöpften nicht den ganzen Grund und Boden einer Eroberung. Sie waren zwar die Hauptgegenstände, die man in Erwägung zog; doch blieben, nachdem sie bestimmt waren, noch immer manche, weit ausgedehnte, schöne Stücken Landes übrig. Die alten Grundsätze des Volks gestatteten nicht, eigenmächtig zuzugreifen. Menschen, die Grund und Boden als ihrem Stamme, nicht als einer einzelen Person zugehörig, ansahen, konnten sich nicht Vorstellungen von einem Rechte machen, zu Folge dessen sie sich Ländereyen anmaaßen dürften, um ihre Phantasie zu befriedigen, oder ihrem Stolze zu schmeicheln. Ihre alten Begriffe fuhren fort zu wirken; alles das, woran kein einzeles Mitglied Anforderung machen durfte, blieb der Gemeinschaft. Und so wurden die Ländereyen, welche weder dem Befehlshaber, noch dem Volke zugeschlagen waren, welche weder zu den Leibgütern des erstern, noch zu dem Antheil des letztern gehörten, Güter des Staats, oder des **Fiskus**. Und unter dieser Benennung kommen sie wirklich in den Gesetzbüchern der Barbaren vor. (6)

Ueber die Ländereyen dieser Art hatte der König, als Vorsteher des Staats, Macht und Willen; und, in den Verschenkungen und Verwendungen derselben, folgten die Barbaren denen Gebräuchen, zu welchen sie, in ihren Wäldern, sich gewöhnt hatten.

Ein deutscher Staat bestand aus einem Oberherrn, der für das Beste des gemeinen Wesens sorgte; aus Heerführern, oder Häuptlingen, die in den verschiedenen Gebieten regierten, und aus der Masse des gemeinen Volks. Der Oberherr und die Häuptlinge hatten ihren Rang und ihre Achtung, zuweilen ihrer Geburt, noch

öfterer

öfterer ihren Verdiensten zu verdanken. Der Ehrgeiz des erstern war, seine Stelle mit Glanz zu bekleiden; die letztern waren beflissen, seine Gunst zu verdienen, und einer suchte es dem andern darinn zuvor zu thun. Das Volk, je nachdem die Eigenschaften des einen oder des andern Häuptlings Eindruck auf ihn machten, begab sich unter die Anführung des einen oder des andern, und widmete sich seinem Glück. Die Häuptlinge wetteiferten in der Menge und in der Tapferkeit ihrer Gefährten. Dieses war die Würde, die sie am mehresten reizte, und die Macht, um die sie sich am eifrigsten bewarben. Dieses war ihr Schmuck im Frieden, und ihr Schutz im Kriege. Im Felde war es schändlich für den Häuptling, an Muth übertroffen zu werden; und schändlich für seine Gefährten, es ihm an Muth nicht gleich zu thun. Seine Person zu schützen und zu vertheidigen, allen Ruhm ihrer Heldenthaten ihm zuzuschreiben, das war ihr höchstes Gelübde. Der Anführer fochte um des Sieges willen; sie fochten für den Anführer. (7)

Diese Verbindungen, und diese Unterordnung behielten die barbarischen Völker in ihren Eroberungen bey. Und hier können wir die **Grundlagen** der Lehngenossenschaften entdecken.

Zwar hatten **Ländereyen**, welche das Band waren, das die verschiedenen Glieder eines Lehnreichs an einander knüpfte, an diesen Gebräuchen keinen Antheil. Der Häuptling konnte seinen Gefährten nicht ein ländliches Eigenthum übertragen, weil Ländereyen noch itzt nicht einzelen Gliedern gehörten. Sie hiengen indessen von der Willkühr des ganzen Volkes ab; und die mächtigsten der gallischen und deutschen Gemeinheiten hatten den Gebrauch, schwächern Stämmen, unter der **Bedingung** militärischer **Dienste**, Stücke **Landes** auszutheilen. Stämme waren, in alten Zei-

ten, die Vasallen von Stämmen. (8) Und hier ist denn der **Ursprung** der **Belehnungen** mit Gütern.

Zu dieser Denkart, und zu diesen Einrichtungen gewöhnt, baute ein deutscher Staat sich von selbst in den römischen Provinzen auf. Der Oberherr war, aus Dankbarkeit und Eigennutz geneigt, sich um die Gunst der Anführer, die die Mitgenossen seiner Siege, und ihrer Wichtigkeit sich nicht unbewußt waren, zu bewerben. Die Gefährten waren stolz auf ihren Muth und auf ihre Dienste; und die Anführer sehr bereitwillig, ihre Gunst und ihre Zuneigung denjenigen zu zeigen, die ihre ganze Stärke ausmachten. Die Ländereyen wurden allmählig dem **Ganzen** der Völkerschaften entrissen, und an **einzele Besitzer** geknüpft.

Die Lage eines deutschen Staates, der sich irgendwo niedergelassen hatte, erzeugte die Nothwendigkeit, die Verbindungen zwischen dem Oberherrn und den Heerführern, und zwischen den Heerführern und dem Volk enger zu machen. Ihre gemachten Eroberungen waren, durch die unruhigen Zeiten, und vor neuen Einfällen, in beständiger Gefahr. Ihre alten Gebräuche, vereint mit dieser Lage der Sachen, zeigten ihnen das Verfahren, das sie zu befolgen hatten. Die Ländereyen des **Fiskus** waren das Medium, durch welches dieser so nothwendige Schritt gethan werden konnte. Der Oberherr übernahm die Verwaltung derselben; nun flossen den Heerführern, unter der Bedingung, sich, bey dem Aufruf des Oberherrn, in Waffen zu stellen, Besitzungen zu; nun theilten diese Heerführer ihren Gefährten Stücken Landes, unter gleicher Auferlegung, ihnen fernerweitig zu Diensten zu seyn, aus; (9) und so wurde ein politisches System gegründet, das eine der kräftigsten und wirksamsten Staatsverfassungen war.

Der Zweck und der Geist dieses Systems waren Nationalvertheidigung, und häusliche Unabhängigkeit. Indem es den Bürger und Einwohner aufforderte, sein Eigenthum zu vertheidigen, und seine Ruhe zu sichern, setzte es zugleich dem Despotismus Gränzen. Es entsprang aus der Freyheit, und beförderte die Freyheit. Die Macht des Oberherrn wurde durch die Häuptlinge eingeschränkt, die einen ordentlichen Stand des Adels ausmachten; und die Aristokratie, oder die Macht der Häuptlinge, wurde durch ihre Gefährten und Vasallen im Zaume gehalten, die, da sie die Größe jener ausmachten, in Erwägung gezogen werden mußten. Der Anführer, der seine Gefährten bedrückte, zerstörte seine eigene Macht. Denn ihre Zahl und ihre Zuneigung war es, die ihn seinem Fürsten und seinen Mitanführern fürchterlich machten.

Auf diese Art, denke ich, von dem Ursprung der fürstlichen Kammergüter, und der Allodialbesitzungen; von dem Ursprung der Lehen; (10) und von dem Geist, der sie, im frühesten Zeitalter, belebte, Rechenschaft gegeben zu haben. Und aus dieser kurzen Entwickelung wird man sich, zur Gnüge, eine allgemeine Vorstellung von dem Zustand der Ländereyen, unter den barbarischen Völkerschaften, bey ihren Eroberungen, machen können.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Haab und Gut der Weiber. Das Leibgedinge, die Morgengabe, und die Mitgift. Die Mittheilung der Erbfolge, und des Erbrechts an die Weiber. Die Verfeinerung der Sitten.

Nachdem ich das Eigenthum der Männer auseinander gesetzt, kommt es mir zu, von dem Vermögen der

der Weiber zu handeln. Ich habe bemerkt, daß, unter den alten Deutschen, (und es ist zu vermuthen, daß eben dieses der Fall bey jeder rohen Völkerschaft gewesen,) das Eigenthum dem Stamme, oder der Nation zugehörte. Jedem einzelen Gliede wurde sein Antheil Getreide von der Obrigkeit zugetheilt, und zwar, nach Maaßgabe der Größe seiner Familie, der Grade seines Verdienstes, und der Wichtigkeit seiner Dienstleistungen. Folglich konnte der Deutsche aus Ländereyen keine Quelle von Einfluß machen. Sein Haupt- und fast sein einziger Reichthum bestand in Vieh; (1) und Krieg und Gewaltthätigkeit verschaften, in diesen rohen und frühen Zeitaltern, den Mächtigen die Mittel zur Gastfreyheit, und zur Pracht. Sie versammelten ihre Gefährten, fielen in die benachbarten Völkerschaften ein, und plünderten sie; und ihre Staatsverfassung hielt sie nicht von Gewohnheiten ab, die den militarischen Tugenden so günstig waren.

Es ist augenscheinlich, daß, unter diesen Umständen, die Weiber kein eigenthümliches Vermögen besitzen konnten. (2) Sie hatten weder Land, noch Vieh; und durften keinen Antheil an der Beute fordern, die durch Räubereyen und Plünderungen gemacht worden war. So lange sie in jungfräulichem Stande blieben, lebten sie folglich in den Familien, von welchen sie abstammten; (3) und wenn sie, durch Verheyrathung, in andre kamen, so waren ihre Männer verbunden, für ihren Unterhalt zu sorgen. Hieraus entstand der Gebrauch, dessen Tacitus erwähnt: *Dotem* non uxor marito, sed uxori *maritus* offert. Bey dem Tode des Mannes, erhielt die Frau diese Versorgung; und der Zweck dieser Einrichtung war, sie gleich unabhängig von dem Hause, das sie verlassen, und von dem, in welches sie sich verheyrathet hatte, zu machen. (4)

Diese

Diese Versorgung bestand, ohne Zweifel, in beweglichen Gütern; und, wahrscheinlich, hatte sie, sogar nach den Eroberungen der Deutschen, anfänglich noch eben diese Gestalt. Aber als Zeit, Verfeinerung und Nothwendigkeit die Barbaren den Gebrauch der Reichthümer gelehrt hatten, und einzele Glieder der Völkerschaft ihren Stolz in dem Erwerb von Ländereyen suchten, gewann diese Versorgung einen größern Umfang. Und, wie den Weibern eine Aussicht auf eigenthümliche Besitzungen sich öfnete, erlangten sie ein Ansehen, das sie vorher nicht kannten, und das für die Gesellschaft eben so wichtige Folgen, als für sie selbst hatte.

Das **Leibgedinge** fieng an, in Geld und in Ländereyen zu bestehen. Es wurde aus eigenthümlich erworbenem Vermögen, aus Allodialbesitzungen, oder aus Lehnsgütern gezogen. Die Witwe behielt es auf Lebenszeit; und nach ihrem Tode, fiel es den Erben des Mannes wieder zu. Gewöhnlich wurde es durch eine Verschreibung des letztern ausgemittelt; an einigen Orten hieng es von der Willkühr des Herkommens ab; zuweilen entschieden es gewisse Feyerlichkeiten, die aus der eigenthümlichen Lage der Verehlichten entstanden. (5) Und, wenn keine Verschreibung sich fand, wo eingeführter Gebrauch nicht herrschte, und besondre Umstände nicht Statt hatten, da war es durch allgemein angenommene Gesetze bestimmt. (6)

Auch war es nicht **Leibgedinge** allein, was die Frau von ihrem Manne erhielt. Den Morgen nach der Verheyrathung machte er ihr ein Geschenk, das, nach Maaßgabe seiner Freygebigkeit und seines Reichthums, in mehr oder weniger bestand. Dieses Geschenk ist unter dem Namen, **Morgengabe**, bekannt. (7) Es war das volle Eigenthum der Frau; sie konnte, während ihrem Leben, es verschenken; es ihren Erben überlassen,

lassen, oder damit, durch Vermächtnisse, schalten und walten. (8)

Sobald man die Vortheile eigenthümlicher Besitze aus der Erfahrung kannte, mußten eifrige Bewerbungen darum entstehen. Wie Leibgedinge und Morgengabe ein Vorzug der Frauen wurden, so lernte das Mägdchen die Nothwendigkeit von Eigenthum einsehen, und wünschen. Die Eltern mußten, zum Zeugniß ihrer Liebe, die Hofnungen der Tochter dazu aufmuntern, und der Vater sie, seinen Reichthümern und seinen Würden gemäß, zu verheyrathen suchen. Der verfeinerte Umgang, und die immer zunehmenden Ueppigkeiten der Gesellschaft erforderten diese Vorsorge. Die Frau mußte dem Manne eine Mitgift oder einen Brautschatz zubringen. Die Töchter der Deutschen wurden mit eigenthümlichem Haab und Gut, wovon sie zu den Zeiten des Tacitus nichts wußten, bekannt; und Reichthum, vereint mit der Schönheit und dem Witz des weiblichen Geschlechts, trugen dazu bey, seine Herrschaft sicherer und größerer zu machen.

Zwar kann der Gebrauch weiblicher Aussteuer, in der That, bis zu einem frühen Zeitpunkt in den Gesetzen der deutschen und celtischen Völkerschaften aufgefunden werden. (9) Das Geschenk von der Braut, so einfach und gering es in seinem Ursprung war, wurde zusammengesetzter und größer. Es hielt mit Ueppigkeit und Ueberfluß Schritt. Das Leibgedinge, das zuvor hauptsächlich von dem Willen des Mannes abhieng, wurde nun der förmliche Gegenstand von Ehepakten und Verträgen. Die Braut hatte das Recht, über ihre Ansprüche, Vergleiche zu treffen. Die Reichthümer, die sie mitbrachte, und ihr Rang, wurden reiflich in Erwägung gezogen; und Gegenverschreibungen, nach Maaßgabe derselben, gemacht. (10)

Die

Die Aussteuer der Tochter bestand, gleich dem Leibgedinge und der Morgengabe, ursprünglich in beweglichen Gütern, und hernach in Gelde. In noch spätern Zeiten bestand sie in Ländereyen. Aber es versteht sich, daß der Vater anfänglich ihr keine, als solche, mitgeben konnte, die zu seinen eigenthümlichen Besitzungen gehörten, die frey, oder allodial waren. Lehen konnten anfänglich nicht durch Weiber inne gehabt werden. Der Lehnsträger war zu Waffendiensten verpflichtet. Schon ihre Zulassung zu Allodialgütern war eine Abweichung von dem Geist des alten Herkommens der Barbaren; und die Weiber erhielten diese Freyheit, nur damals, als die Vorrechte von eigenthümlichen Besitzungen anfiengen sich zu entwickeln. Von der Zeit an konnten sie eigenes Haab und Gut, oder ein Allodialeigenthum, durch Schenkung oder Testament überkommen. Aber, nach den Gesetzen der regelmäßigen Erbfolge, fiel es eigentlich auf die Söhne, und, diesen Gesetzen gemäß, erbten sie es nur, wenn keine Söhne da waren, oder ausstarben. (11) Die Mittheilung dieser Privilegien war indessen ein mächtiger Zuwachs ihrer Wichtigkeit, und leitete zu noch grössern Vorzügen.

Das Recht, durch Gabe, Geschenk, oder Vermächtniß, Allodialgüter zu besitzen, und, auf den Fall des Mangels männlicher Erben, oder ihres Absterbens, durch Erbfolge dazu zu gelangen, führte den Begriff ihrer Zulassung zu Lehngütern herbey, und nährte diesen Begriff. Als die ursprüngliche Rohigkeit der barbarischen Völkerschaften allmähligen Verfeinerungen nachgab, als die Sitten sanft, und die Künste des Friedens getrieben wurden, vergrößerte sich der Hang, das Einkommen der Weiber zu vermehren, und ihr Vergnügen zu erhöhen. Wenn sie gleich nicht mit zu Felde ziehen,

und,

und, an der Spitze ihrer Lehnmanne, fechten konnten, so waren doch diese Aemter, durch Stellvertreter, zu besetzen. Ein bewährter Krieger konnte, für den weiblichen Besitzer eines Lehens, die militarischen Dienste, zu welchen die Besitzerinn verbunden war, verrichten. Allmählig erkannte man dem weiblichen Geschlechte das Recht der Erbfolge in Lehngütern zu; und, wenn es einmal damit belehnt war, konnte es alle bürgerliche Rechte desselben handhaben. Ob die Lehnsfrau gleich den Kriegsdienst vertreten ließ, war sie doch aller Vorzüge und Ehren desselben theilhaftig. Die Weiber konnten nicht allein in **Ritterlehen** Gerichtshöfe halten, und der Justitzpflege vorstehen, sondern auch in **hohen Manne-Lehen**; folglich gehörten sie auch mit zur Versammlung der Edeln des Volks; wurden in den großen Staatszusammenkünften dieser Völkerschaften, zu den Berathschlagungen gezogen; hatten das Recht, ihre Stimme zu geben, und Urtheil zu sprechen. Weder die militärischen Dienste, die an jedes Lehen gebunden waren, noch die Verbindlichkeit, den Versammlungen der Ersten des Volks, oder dem Reichshofe beyzuwohnen, die den **hohen Mannen** zukam, vermochten den Fortgang weiblicher Beförderungen aufzuhalten. Ihre natürliche Schwachheit, die allen ihren übrigen Reizen so viel Stärke giebt, nöthigte sie, die erstere Pflicht durch Abgeordnete verwalten zu lassen; der letztern standen sie, lange Zeit, in Person vor. (12)

Von dem Augenblick an, da die Barbaren in den römischen Gebieten sich niedergelassen hatten, erhielten die Weiber größere Vorzüge. Die Unterordnungen des Ranges, die vorher, hauptsächlich durch Verdienst, waren bestimmt worden, wurden nun durch Reichthum und eigenthümliche Besitzungen entschieden. Arten von entferntem und ehrfurchtsvollem Betragen wurden erfun-

den;

den; neue Vorstellungen von Würde und Niedrigkeit Gäng und Gebe. Zierlichkeit und Ueppigkeit faßten Wurzel. Der Umfang, und die, in neu errichteten Königreichen nothwendige Ordnung, machten die Männer mehr einheimisch. Sie waren weniger beschäftigt mit dem öffentlichen Wesen, und so zog das weibliche Geschlecht weit stärker ihre Aufmerksamkeit und ihre Achtung auf sich. Sie näherten sich ihnen mit größerer Ehrerbietung; sie bewarben sich um sie mit einer Unverdrossenheit, die zärtlicher und ängstlicher war. Die Weiber hingegen wurden eitler, munterer, und reizender. Die Kunst, zu gefallen und zu erobern, fieng an in ihnen sich zu entwickeln. Sie verloren etwas von der Kühnheit, und der Wildheit, die sie vorher charakterisirte. Sie strebten nach Zartheit, und sogar nach Schwäche. Ihre Erziehung wurde ein Gegenstand größerer Aufmerksamkeit und Sorge. Ein feineres Gefühl von Schönheit entstand. Sie gaben alle Beschäftigungen auf, die ihrer Gestalt hätten schaden, und ihren Körper entstellen können. Ihre Phantasie begann, auf Putz und Zierrathe zu denken. (13) Sie konnten weniger beobachtet werden. Empfindung und Einbildungskraft erhielten einen größern Spielraum. Mehr Zurückhaltung mischte sich in den Umgang beyder Geschlechter. Die Ehrbarkeit wurde geschwinder beunruhigt. (14) Galanterie entwickelte sich in all ihren Gestalten, und mit all ihren Reizen.

Aber, ehe ich die Achtung, zu welcher sie gelangten, mit Genauigkeit darstellen, und den Glanz, welchen die Feudalgenossenschaft um sie verbreitete, recht scheinbar machen kann, muß ich mich nach der Ausdähnung der Lehnseinrichtungen, und nach den Quellen des Ritterwesens zurück wenden. Lehen und Ritterstand wirkten eins auf das andere. Die Feudalverbindungen gaben

dem Ritterwesen seine Richtung, und nährten es; und jene erhielten von ihm Unterstützung und Glanz. Es waren Pflanzen, die bestimmt waren, in gleichem Zeitpunkt Wurzel zu schlagen; im Wachsthum und Absterben mit einander überein zu kommen. Den Saamen dazu hatten die Barbaren in ihren Wäldern aufgelesen; und, auf welchen Boden, und in welche Himmelsgegend ihr Geschick sie führte — sie kamen hin, um ihn dort mit vollen Händen auszustreuen.

Dritter Abschnitt.

Die Macht, die aus eigenthümlichen Besitzungen entstand; und das Ansehen des Adels. Das Recht zu Privatkriegen; und seine verderblichen Folgen. Die Verwandelung der Allodialbesitzungen in Lehen. Die Ausdähnung und Allgemeinheit der Lehen.

Stolz auf Sieg, Reichthümer und Unabhängigkeit, sonderten die Ueberwinder der Römer, sich von einander ab, um ihrer Besitzungen und ihrer Größe zu genießen. Die Anführer oder Häuptlinge behielten, wie in alten Zeiten, eine militärische Gewalt, und eine bürgerliche Gerichtsbarkeit. (1) Die Vorrechte, deren sie sich ehedem, als ihren Verdiensten zukommend, angemaaßt hatten, besaßen sie nun als Lehnsherren. Im Kriege waren sie an der Spitze ihrer Vasallen und ihrer Gefährten; und im Frieden entschieden sie über all ihre Streitigkeiten. Die Einwohner ihres Gebietes waren Soldaten und Unterthanen. Und die Burg, und die Haushaltung dieser Heerführer hatte Aehnlichkeit mit dem Palast und den Einrichtungen des Oberhaupts der Nation. Sie hatten ihre Beamten, und ihre Gerichtshöfe; und übten das Recht zu strafen, und zu begnadigen aus. (2)

Sie

Sie fuhren sogar in Ausübung der Freyheit fort, Krieg aus eigener Gewalt zu führen; und die Fürsten von Europa sahen Unterthanen in Waffen, ohne daß diese ihren Eid der Treue und des Gehorsams dadurch brachen. (3)

Dieses Recht, ganz ungestraft, den Aufruhr des Krieges zu verbreiten, wurde die Quelle aller der Unordnungen in dem mittlern Zeitalter, und bezeichnet, sehr ausdrücklich, seinen Zustand und seine Sitten. Es erfordert folglich eine Aufmerksamkeit, welche ich, vor der Hand, allen übrigen Vorrechten des Adels entziehen muß. Und, um den Ursprung dieses Rechts zu entdecken, muß ich einen Blick auf die Entstehung der peinlichen Gerichtsbarkeit werfen.

In den frühern Zeitaltern der Gesellschaft muß jeder Mensch sich selbst schützen. Es giebt kein Tribunal, bey welchem er Hülfe suchen kann. Er vergilt, mit seinem eigenen Arm, den Schimpf, den er gelitten hat; und, ist er selbst unfähig dazu, so fordert er seine Freunde auf, ihm beyzustehen. (4) Verbündnisse, zum Angriff und zur Vertheidigung, werden geschlossen, (5) und die Mitglieder, aus welchen sie bestehen, sind von einerley Leidenschaften belebt. In diesem verwirrten Zustand des Menschengeschlechts, ist die Bestrafung des Beleidigers dem Verbrechen nicht angemessen. Menschen, unsinnig von Rachsucht, wissen nichts von Mitleid oder von Vernunft. Die scheußlichsten Handlungen und die grausamsten Unordnungen, werden begangen, und gestattet. Man sieht, daß das Interesse der Gemeinheit beleidigt wird; aber das Recht zur Rache, das in den Händen des einzelen Menschen so gefährlich ist, kann, ohne Ungerechtigkeit, ihm nicht entrissen werden. Es ist billig, daß er Genugthuung für das gelittene Unrecht erhalte; aber es ist nicht weniger billig, daß das gemeine Wesen nicht durch seine Gewaltthätig-

keit leide. Folglich ist ihm gestattet, die erhaltene Beleidigung zu ahnden, aber nur durch die Macht der Obrigkeit, die, indem sie das Unrecht fühlt, das er erlitten hat, auch zugleich Mitleid für den Thäter haben kann. (6)

Man darf, indessen, nicht wähnen, daß diese bessere Einrichtung so gleich gemacht ist, und daß in einem und demselben Augenblick, alle einzele Mitglieder einer Gesellschaft, ihr Recht zur Rache aufgeben. In den rohen Zeiten machen persönnliche Eigenschaften den Hauptunterschied zwischen Menschen. Stärke des Körpers, und Kraft des Geistes verschaffen dann noch ihren Besitzern die größte Achtung und Ehrerbietung. Ein Krieger, der sich hervorgethan, oder ein Anführer muß ganz anders, wie der große Haufe behandelt werden; und, obgleich die Ausübung von Privatrache diesem Haufen genommen wird, so gehört sie doch immer mit zur Gerichtsbarkeit des Großen und des Mächtigen. Was nur wenige besitzen, wird, bey Zeiten, ein Ehrenzeichen, und ein Vorzug der Edlern. (7)

Zu den Zeiten des Tacitus, war unter den deutschen Völkerschaften, die Ausübung des Vergeltungsrechts größtentheils dem gemeinen Volk schon genommen. Dem ungeachtet war sie noch den Anführern geblieben; und sie waren, bey ihren Eroberungen, nicht geneigter geworden, einem solchen glänzenden Vorzuge zu entsagen. Sie sahen die Ausübung dieses Rechts, das Ordnung und Gesellschaft zerstört, wie einen Vorzug an; und, in Zeiten, wo Gesetzgebungs- und Regierungskunst sich erst der Vollkommenheit näherten, wurde ihre Anmaaßung gültig gefunden. Die Freyheit, sich zu rächen, die anfänglich keine Gränzen hatte, war eingeschränkt; und die Baronen führten Krieg aus eigener Gewalt. (8)

So entstand dieses Vorrecht, wodurch Europa mit Verwirrung erfüllt wurde. Der Adel, übermüthig und unabhängig, war nicht geneigt eine Geldbuße als einen genugsamen Ersatz für eine Beleidigung anzusehen, und unterwarf seine Streitigkeiten keinem Richter. Das Schwert mußte sie entscheiden; und die Vasallen und Gefährten der Baronen nahmen die Meynungen und Gesinnungen dieser an, und theilten Ehre und Schande mit ihnen. Jene waren Nebenbuhler, die nichts vereinigen konnte, als Feinde, die den Staat anfielen, oder Eingriffe, die der Souverain in ihre Rechte that. Diese zurück zu treiben, verbanden sie sich mit sehr vieler Aufrichtigkeit. Aber, in ihrem gewöhnlichen Betragen gegen einander, waren sie hämisch, argwöhnisch, stolz; und es war ihr Hauptgeschäft, in Auskramung ihrer Pracht zu wetteifern, oder ihre Stärke in Feindseligkeiten zu versuchen.

Aus diesem Zustande von Aufruhr, Blutvergießen und Bedrückung, der durch die Ausübung der Vorrechte zu Privatkriegen erzeugt wurde, entsprang ein sehr wichtiger Unterschied zwischen den Lehenträgern, und den Besitzern der lehnfreyen oder Allodialgüter. So lange die Obrigkeit, während der Unvollkommenheit der Regierungsform, nicht ihre Macht, mit gleicher Stärke, über alle Stände der Gesellschaft, ausbreiten konnte; so lange der Schwache den gewaltsamen Anfällen und den Leidenschaften des Starken ausgesetzt war; so lange der Adel, übermüthig und unabhängig, sein erlittenes Unrecht, gesetzmäßig, mit dem Schwerdte, ahnden, seine erhaltenen Beleidigungen rächen, und seinem Geitz und seiner Grausamkeit in allem willfahren durfte, genossen die Lehenträger eines großen Vorzugs vor den Eigenthümern der Allodialbesitzungen. Ein Anführer und seine Gefährten hiengen, durch eine genaue Verbindung, an einander, dienten, gleichsam, unter einer Fahne,

waren von gleichen Leidenschaften belebt, und konnten folglich mit Einverständniß und Nachdruck handeln. Aber Innhaber von Allodialgütern waren gar nicht in einer Verfassung, sich selbst zu vertheidigen. Getrennt und losgeknüpft von allen, konnten sie weder dauerhafte, noch mächtige Verbündnisse schließen und erhalten; und die Gesetze gestatteten ihnen, in der That, auch nicht, an Meutereyen und Händeln der Art Theil zu nehmen. Die Gewaltthätigkeit der Zeiten brachte eine Ungereimtheit hervor. Sie gab denen Gütern, die zu Dienstleistungen verpflichtet waren, und dem Schenker anheim fielen, einen Vorzug vor Ländereyen, welche dem Besitzer eigenthümlich gehörten, und über welche er schalten und walten konnte. Hieraus erfolgte, nothwendiger Weise, die Verwandelung der **Allodialgüter in Lehengüter.**

Und diese Betrachtung war es nicht allein, die die Besitzer derselben dazu vermochte. In jeder Monarchie, vorzüglich aber in der, die nach Feudalbegriffen regiert wird, ziehen Rang und Vorzug hauptsächlich Aufmerksamkeit auf sich, und erwecken den Ehrgeiz der Menschen. Wo der Fürst die Quelle aller Ehrenstellen ist, und alle Unterscheidungszeichen aus seiner Gunst herströmen, da sind die Rangordnungen unter den Menschen auf das genaueste bestimmt. Je näher man da seiner Person ist, je mehr Ehrerbietung fordert, und erhält man. Nach diesen Grundsätzen war es ganz natürlich, daß die Besitzer der Allodialgüter mit Verachtung behandelt wurden. Sie waren durch keine Belehnung an irgend etwas geknüpft, nahmen keinen Platz in den Feudalverbindungen ein, und konnten folglich gar nicht in Betracht gezogen werden. Dieses beunruhigte ihren Stolz; und sie wünschten die Achtung und die Sicherheit, die alle Vasallen hatten.

Die

Die Fürsten, die auf die Ausdähnung der Lehen bedacht waren, machten diese Besitzer muthlos. Ehrgeitz, Geschicklichkeiten, und Vorrechte verschaften diesen Fürsten den größten Einfluß; und sie wandten ihn an, einem System Allgemeinheit zu geben, wodurch die königliche Würde, und die Wichtigkeit der Völkerschaft unterstützt wurde. Für Beleidigungen, die den Innhaber eigenthümlicher Besitzungen trafen, wurden Genugthuungen hinlänglich gehalten, die weit unter denen waren, welche man Vasallen verschafte. Vor allen Gerichtshöfen fühlten jene die Nachtheile ihrer Lage. Hintenan gesetzt von den Fürsten, ohne genugsamen Schutz von den Gesetzen, dem eigensinnigen Uebermuth, und den verheerenden Anfällen der Großen ausgesetzt, der Rohigkeit, Verachtung, und Beschimpfung überdrüßig, wurden sie endlich in den Lehenkreis hinein getrieben. Sie bewarben sich um die Freyheiten, und den Schutz, dessen die Vasallen sich zu erfreuen hatten. Sie unterwarfen ihre Besitze der Abhänglichkeit, wählten sich den Oberherrn, der ihnen am besten anstand, gaben ihre Ländereyen ihm auf, und empfiengen sie, als Lehen, wieder von ihm zurück. (9)

Bey dieser Wendung der Sachen, war die Ausdähnung der Feudaleinrichtungen unvermeidlich. Allenthalben wurden eigenthümliche Besitze in Feudalgüter verwandelt. Die Herrschaft der Lehen war allgemein. Es waren sogar der Ländereyen, dieser großen Quelle und des Mediums der Belehnungen, bey der großen Menge derer nicht mehr genug, welchen, ihrer Mängel und ihrer Schwäche wegen, daran lag, Vasallen zu werden, und die dazu von den Großen, in dem Ungestüm ihrer Streitigkeiten, und unter den Abscheulichkeiten und Unordnungen ihrer eigenmächtigen Kriege, eingeladen wurden. Jedes Ding, das ein Gegenstand von Vortheil, Vergnügen, Nutzung, oder Handel war,

wurde die Gründung eines Lehens. Das Recht, über die Verbrechen zu urtheilen, die in einem Walde begangen waren; das Recht der Jagd in einem gewissen Bezirk; die Auflage auf die Heerstraßen; das Vorrecht, den Kaufleuten ein sicher Geleit zu Jahrmärkten zu geben; das Amt eines Vormundes und eines Richters; die Bienenschwärme in einer waldigten Gegend; das Einkommen einer Mühle; das Fischen in irgend einem Wasser; gewisse Besoldungen und Gehalte, und andre Rechte und Besitze, die noch weiter von den ursprünglichen Grundlagen der Feudalität abwichen, wurden als Lehen besessen. (10) Die Einbildungskraft war erschöpft, neue Arten von Belehnungen auszufinden. Keine konnte zu abentheuerlich oder zu grillenhaft seyn, so lange den Belehnern Macht oder Wichtigkeit daraus erwuchs. Die Lehenträger oder Vasallen waren zu militärischen Diensten gehalten, und Verbindlichkeiten unterworfen; und die Lehnsherren, zu Folge dieses Regierungswesen, vergrößerten, unterstützten und behaupteten ihre öffentliche Pracht, ihr besonderes Ansehen, und die verderblichen Streitigkeiten und Feindseligkeiten, in welche sie durch ihre eigene, und durch die Leidenschaften anderer verwickelt wurden.

Vierter Abschnitt.

Kriegsgeist, Galanterie, und Andacht. Der Ursprung der Ritterschaft, und der gerichtlichen Zweykämpfe; von Turnieren und Wapen. Die Quellen des Ritterwesens.

Wie die Einwohner Deutschlands aus ihren Wäldern heraus brachen, und Eroberungen machten, brachte die Veränderung ihres Zustandes, eine Veränderung in ihren Sitten hervor. Kleine Gemeinheiten wuchsen

zu großen Königreichen an; und kleine Fürsten, und für eine Zeitlang gewählte Heerführer, wurden zu Monarchen erhoben. Die Begriffe, indessen, die ihnen dort eigen gewesen waren, und die Gebräuche, zu welchen sie sich gewöhnt hatten, wurden weder vergessen, noch vernachläßigt. Die Art zu denken und zu handeln, die sie, in ihren ursprünglichen Sitzen, angenommen hatten, rückte, mit ihnen, in die römischen Gebiete ein, fuhr in dieser neuen Lage fort, zu wirken, und erzeugte die äussere Gleichförmigkeit, in welcher Europa damals erschien. Der Einfluß dieser Denkart war nicht allein auf die neuen Regierungsformen und Staatsverwaltungen entscheidend, und allgemein. Auch die kleinern Umstände, welche sich vereinigen, das System der Sitten zu bilden, und die Gestalt und die Züge hervor zu bringen, wodurch Zeitalter und Völkerschaften sich von einander unterscheiden, — auch diese trugen gänzlich das Gepräge dieser Denkart.

Die Neigung zum Kriege, welche die deutschen Völkerschaften hegten; die Ehrerbietung, die sie für ihre Weiber, und die Vorstellungen, die sie von der Religion hatten, verließen sie nicht, als sie Eroberer geworden waren. Ihr herrschender Ehrgeiz war noch immer, im Kriege unübertrefflich zu seyn; und ihre Gebräuche hiengen noch immer mit Waffenübungen zusammen. Auf das weibliche Geschlecht blickten sie noch mit Zärtlichkeit und Gefälligkeit. Und ihre Theologie blieb, in ihrem vorigen Geist zu wirken, fähig, als sie ihre Gestalt schon verändert hatte, und das Christenthum bereits eingeführet war. Kriegsgeist, Galanterie und Andacht, mußten ungewöhnliche starke Wirkungen hervorbringen; und wir müssen den romantischen Einrichtungen, wodurch Europa berühmt und glänzend wurde, bis in die Wälder Germaniens nachspüren; diesen Einrichtungen, in welchen Religion und Krieg, Frömmigkeit

und Liebe, unter einander gemischt waren, und die so manchen Krieger erweckten, um die Palmen der Tapferkeit und den Preis der Schönheit zu kämpfen.

Die Leidenschaft für Waffen war, unter den deutschen Völkerschaften, aufs höchste getrieben. Die Jugend wurde, unter Auftritten von Tod und Gefahr, erzogen; der Ehrgeizige bezeichnete, durch Muth und Thaten der Kühnheit, seine Mannbarkeit. Alle Ehrenbezeugungen, die sie kannten, waren für den Tapfern. Das Schwerdt öfnete den Weg zum Ruhm. Nur der Krieg schmeichelte dem Stolze des Freyen und des Edlen. Hier nur erlangten sie Gewalt über die Gemüther der andern. Hier warb körperliche Stärke, und Kühnheit in Entschlüssen, eine Menge Krieger für sie an, und erhob sie zu Anführern. (1)

Aber, wenn unter diesen Völkerschaften, ein Jüngling den Aufruf der Tapferkeit in sich hörte, und seine Kräfte gegen einen Feind zu versuchen wünschte, konnte er nicht, aus eigener Macht, die Lanze und den Wurfspieß ergreifen. Die Zulassung der Jugend zu dem Vorrecht, Waffen zu tragen, war ein zu wichtiger Gegenstand, um dem Zufall oder der eigenen Wahl überlassen zu werden. Es war eine Vorschrift da, nach welcher allein sie zu dieser Ehre befördert werden konnten.

Das Gebiete, oder der Kanton, zu welchem der Jüngling gehörte, versammelte sich. Sein Alter und seine Eigenschaften wurden untersucht; und, fand man ihn werth, zu den Vorrechten eines Soldaten zugelassen zu werden, so schmückte ihn der Anführer, oder sein Vater, oder einer von der Verwandtschaft, mit Schild und Lanze aus. Und, nach dieser Feyerlichkeit nun, durfte er Vorbereitungen machen, sich hervor zu thun; sein Geist nahm Theil an den Sorgen fürs gemeine Wesen; und die häuslichen Angelegenheiten, oder Geschäfte der

Familie,

Familie, zu welcher er gehörte, waren nicht länger die Gegenstände seiner Aufmerksamkeit. (2)

Dieser so einfachen, aber wichtigen Ceremonie, hat die Ritterschaft ihren Ursprung zu verdanken. Ganze Zeitalter hindurch wurde die Gelangung zu dieser Ehre, durch Ausschmückung mit Waffen bezeichnet. Und diese Feyerlichkeit wurde entweder durch den Fürsten, oder den Anführer des Stammes, oder sonst durch irgend einen bewährten Krieger vollzogen. Man muß hier bemerken, daß, den Sitten, die diese Einrichtung hervorbrachte, gemäß, sogar die Söhne eines Königs es sich nicht einkommen ließen, seiner Person sich zu nähern, ehe sie zu den Vorrechten dieser Einkleidung in Waffen zugelassen waren; und der Adel hielt seine Abkömmlinge in gleicher Entfernung. Diese Einkleidung war, wie in den ersten Zeiten, der Weg zu Unterscheidungen und Ehren. Ohne dazu gelangt zu seyn, gab die vornehmste Geburt weder Titel noch Rang. (3)

Die Begierde zum Kriege, und das räuberische Leben der Deutschen, brachte sie zu dem Wahn, daß die Götter immer auf der Seite des Tapfern wären. Stärke schien ihnen Gerechtigkeit, und Schwäche ein Verbrechen zu seyn. (4) Wenn sie den Ausgang eines wichtigen Krieges errathen wollten, so suchten sie einen Gefangenen von der Nation aus, mit welcher sie im Zwiste lagen, und gaben ihm einen Gegner aus ihrer eigenen; jedem Kämpfer aber die Waffen seiner Völkerschaft; und, je nachdem der Sieg auf die eine, oder die andere Seite fiel, glaubten sie an Triumph oder Niederlage. Religion war mit Waffen und Muth in einander gewebt; und die Parthey, welche die Oberhand behielt, führte, als Zeugen ihrer gerechten Sache, die Götter an. Wenn irgend jemand vor die Obrigkeit gefordert, und eines Verbrechens wegen zur Rede gestellt wurde, konnte er, wenn der Beweis gegen ihn nicht

ganz klar war, seinen Ankläger heraus fordern. Der Richter befahl ihnen, sich zum Streit zu rüsten, gab ein Zeichen zum Angriff, und that seinen Ausspruch für den Ueberwinder. (5)

Auch nahm der Deutsche nicht dann allein seine Zuflucht zum Schwerdt, wenn sein Vortheil oder sein Eigenthum auf dem Spiele stand. Er ließ keinen Flecken auf seinem persönnlichen Charakter sitzen. Ihn unwürdig oder verächtlich behandeln, war, ihn tödtlich beleidigen. Eine Beschimpfung dieser Art, wenn er sie ungeahndet hingehen ließ, bedeckte ihn mit Schande und Schmach. (6) Das Blut seines Gegners konnte allein diese abwaschen; und er forderte ihn auf, seine Beschuldigung gut zu machen, oder umzukommen.

In diesem Verfahren entdecken wir die Quelle der **gerichtlichen Kämpfe**, die so allgemein in Europa sich verbreiteten, und die man nicht als eine Vorsicht bürgerlicher Staatsklugheit allein, sondern auch als ein Werk des Ehrgeizes betrachten muß. (7)

Diese, in die Tapferkeit so verliebten, und den Waffenübungen so ergebenen Völker, suchten die Gefahren zum Zeitvertreib, und scherzten mit Blut. Sie hatten Lustbarkeiten und Feste, wobey Neigung zu Lanze und Schwerdt den Jüngling und den Helden zu Thaten von vermessener Behendigkeit und Kühnheit trieb; und bey welchen sie die Stärke ihres Geistes sowohl, als die Kräfte ihres Körpers durch Uebung vervollkommten. Beharrlichkeit gab ihnen Erfahrung; Erfahrung Anmuth; und der Beyfall der sie umringenden Menge war der beneidete Lohn ihrer unternehmenden Verwegenheit. (8)

Diese heftigen und militärischen Uebungen folgten ihnen in die Gegenden, welche sie sich unterwürfig machten, nach; und gaben den Turnieren, Rennen, Scharfrennen, und Lanzenbrechen, die mit einer so ungebunde-

nen

nen Raserey gefeyert wurden, ihr Daseyn; diesen Feyerlichkeiten, die, so oft auch die bürgerliche Gesetzgebung sie verbot, und so laut auch die Kirche sie verdammte, dennoch der Macht der Religion und der Gesetze widerstanden, und endlich nur der immer weiter rückenden Sittlichkeit und Kenntniß wichen. (9) *)

Unbekannt mit jedem andern Handwerk, als dem Handwerk des Krieges, durch Gewohnheit dazu geneigt, und durch Ehrgeiz dazu getrieben, trennte der Deutsche sich nie von seinen Waffen. Er nahm sie, so gut in die Rathsversammlung, als ins Lager mit; und, ohne sie, behandelte er weder ein öffentliches, noch ein Privatgeschäfte. (10) Sie waren die Freunde seiner männlichen Jahre, so lange er seiner ganzen Stärke sich zu erfreuen hatte; und sie waren um ihn in seinem Alter, wenn er über seine Schwachheit weinte. Das merkwürdigste Stück dar-

*) Die Ursachen, die diesen Vergnügungen ein Ende machten, lassen sich bestimmter angeben. Wie der Adel allmählig, in den verschiedenen Reichen, früher oder später, um seine Vorrechte, und das Ritterwesen in Verfall kam; wie er das Recht zu Privatkriegen, und damit natürlich etwas von seinem kriegerischen Geiste verlor; wie, durch allerhand Umstände, die Heere allmählig anfiengen, aus Soldknechten zu bestehen; wie, durch die Erfindung des Schießpulvers, die ritterliche Rüstung und Waffen im Kriege allmählig unbrauchbar und unnütz, und andre eingeführt wurden — da mußten natürlich diese Vorübungen und Bilder des Krieges allmählig in Verfall gerathen. — Nicht daß diese Ursachen zugleich, oder auf einmal gewirkt hätten. Die einmal angeschlagene Saite tönt oft noch, wenn der Finger schon zurück gezogen ist. Doch diese Ursachen wirkten nicht allein den Untergang dieser kriegerischen Spiele; sie brachten auch andre hervor. Unsre europäischen sogenannten Lustläger, was sind sie anders, als, im Verhältniß zu unsern Zeiten, das, was die Turniere, im Verhältniß zu ihren Zeiten, waren? A. d. Ueb.

darunter war das Schild. Wer dieses in einer Schlacht zurückließ, lud den allergrößten Schimpf auf sich, der ihn zugleich der Wohlthat seiner Religion, und seines Ranges, als Bürger, beraubte. (11) Es war das Geschäft seiner Muße, dieses Schild auszupußen. Er war beflissen, es mit ausgesuchten Farben mannichfaltig zu machen; und, was besonders bemerkt zu werden verdient, die Zierrathe, die er darauf verwandte, brachten, in der Folge der Zeit, die Wapenkunst, und das Geschäft des Heraldikers hervor. Diese ausgesuchten Farben wurden in Darstellungen von Thaten des Heldenmuths verwandelt. Besondere Waffenrüstungen waren nothwendig, Krieger von einander zu unterscheiden, die vom Haupt bis zu Fuß in Waffen verhüllt waren. (12) Das Christenthum führte das Zeichen des Kreuzes ein; Weisheit und Thorheit suchten die Erfindungen zu vermehren; und grübelnde und verschlagene Köpfe, brachten, um der Eitelkeit der Reichen und Großen zu schmeicheln, in Ordnung, und verwandelten in ein System, was ohne Richtschnur oder Kunst angefangen war.

Auf diese Art glaube ich die Entstehung der Ritterschaft, der Zweykämpfe, der Turniere, und der Wapenschilde erklären zu können. Einrichtungen, deren Einfluß gleich stark und gleich weit erstreckend seyn mußte. Und, eben in diesem entfernten Alterthum, finden wir die Springfedern der Galanterie und Andacht, wodurch diese Einrichtungen zu solcher außerordentlichen Höhe gehoben wurden.

Der Deutsche, so lange er noch in seinen Wäldern lebte, betrug sich gegen die Frauenzimmer ehrerbietig und aufmerksam. Er war sorgfältig bemüht, ihren Beyfall zu verdienen; und sie unterhielten in seinem Herzen, das Feuer der Freyheit, und das Gefühl der Ehre. Durch Beyspiel sowohl als Anmahnung, munterten sie die Erhabenheit seiner Denkart und seines Muthes auf.

Bey

Bey der Niederlage der Cimbrier und Teutonen durch den Marius, schickten die Weiber an den römischen Feldherrn Abgeordnete, um ihn zu bitten, daß ihre Keuschheit nicht Gewaltthätigkeiten ausgesetzt, und sie nicht zum Sklavenstande herab gewürdigt werden möchten. Er schlug ihre Bitte ab; und, wie er sich ihrem Lager näherte, fand er, daß sie erst ihre Kinder ermordet, und hernach den Dolch gegen sich selbst gekehrt hatten. (13) Als Caracalla einige deutsche Weiber zu Gefangenen machte, und ihnen die Wahl ließ, entweder verkauft, oder dem Schwerdt übergeben zu werden, wählten sie, einstimmig, den Tod. Er befahl dem ungeachtet, sie, auf den Markt, zum Verkauf zu führen. Die Schmach war unerträglich; aber sie wußten, in dieser äußersten Noth, ihre Freyheit zu erhalten, und zu sterben. (14) Aus dieser wilden Denkart, und dem Gefühl von Unabhängigkeit, sproßte Galanterie, und das Gefühl von Ehre hervor, und wuchs schnell. Die Vorwürfe von diesen Weibern waren es, die, an den Ufern des Rheins und der Donau, den Feigen mit der bittersten Kümmerniß erfüllten, und mit der aller unauslöschlichsten Schande brandmarkten. Und es war ein Lob von ihnen, das dem Tapfern die lebhafteste Freude, und den dauerndsten Ruhm verschafte. Hi, sagt Tacitus, cuique sanctissimi testes, hi maximi laudatores. (15)

Diese Begriffe giengen nicht verloren, wie die Deutschen ihre Eroberungen gemacht hatten. Veränderung der Luft und Lage schwächte ihren Geist nicht. Die Weiber blieben immer die Richter des persönlichen Verdienstes; und der tapfere Ritter schrieb den Ruhm seiner Thaten irgend einem vornehmen Frauenzimmer zu. Ihr Lächeln und ihren Beyfall sah er, als den herrlichsten Lohn an; und, diese zu erwerben, stürzte er sich in Gefahren, und deckte sich mit Staub und

Blut.

Blut. Ah! si ma Dame me voyoit! rief der Ritter aus, wenn er Thaten des Heldenmuths verrichtete. (16) Liebe zu Waffen, und Anhänglichkeit an die Frauenzimmer, waren aber nicht die einzigen Züge von Bedeutung im Charakter des Deutschen. Religion, die, in jedem Zeitalter, und in jedem Volk, so manchen Gebräuchen ihren Ursprung giebt, mischte sich in all seine Handlungen. Er verehrte ein unsichtbares Wesen, dem er Allwissenheit, Allmacht, und die höchste Gerechtigkeit zuschrieb. (17) Um von der Allwissenheit seines Gottes Nutzen zu erlangen, hielt er auf Wahrsagerey; (18) um Vortheil von seiner Gerechtigkeit zu ziehen, berief er sich auf seine Aussprüche; (19) und, um in gewisser Art, zu seiner Macht zu gelangen, nahm er seine Zuflucht zu Zauberey und schwarzer Kunst. (20) Zugleich stellte er sich die Elemente, und die sichtbare Natur, als die Wohnung untergeordneter Gottheiten dar, die, ob sie gleich nur Werkzeuge der obersten Gottheit, dennoch den Menschen sehr überlegen wären, und ein Recht zu ihrer Aufmerksamkeit und Ehrfurcht hätten. (21) Jeder Baum, und jede Quelle hatte ihren Genius; die Luft, die Wälder, das Wasser, hatten ihre vorstehenden Geister. Bey jedem Schritt, den der Deutsche that, bey jedem Blick, den er um sich warf, fühlte er Antriebe zur Ehrfurcht und zur Andacht. Seine Bangigkeit, sein Staunen, seine Neugierde, seine Hofnung, sein Schrecken, wurden in jedem Augenblick erregt. Seine Religion gewährte dem Wunderbaren das allerweiteste Feld. Jedes Ding, es mochte gewöhnlich, oder außerordentlich seyn, wurde übernatürlichen Unterhändlern zugeschrieben. Elfen, Feen, Poltergeister, Schwarzkünstler, Zwerge, Zauberer, und Riesen, entstanden. (22) Aber, indem dieses Volk sich mit Untergottheiten der Art beschäftigte, war dem höchsten Wesen die alleraufrichtigste und allerschmeichelhafteste Anbetung geweiht;

weiht; und dieser Gott fand, mitten unter den allgemeinen Sorgen, die ihn beschäftigten, Muße, ganz besonders dem Kriege vorzustehen, und schätzte seine Anbeter nach Maaßgebung ihres Muthes. So entflammten Religion und Liebe die Wildheit des Deutschen, anstatt daß sie solche hätten zähmen sollen. Sein Schwerdt gewann ihm die Zuneigung seiner Geliebten, und verschaffte ihm die Gunst seiner Gottheit. Die letzte sogar gehorchte gern dem Rufe des Tapfern; sie erschien ihm in der Schlacht, und focht an seiner Seite. (23) Andacht war folglich nicht weniger verdienstlich, als Liebe oder Muth. (24) Das Christenthum hob diese Gebräuche nicht auf. Sie bestanden bis ins mittlere Zeitalter. Und Gott und die Damen zu lieben, war die erste Lection der Ritterschaft. (25)

Aber, obgleich Kriegsgeist, Galanterie und Andacht die Werkmeister des Ritterwesens wurden, und von ihnen dieses Gebäude seine ganze Gestalt erhielt, so darf man doch nicht wähnen, daß es in einem Augenblicke errichtet, und gleich nach der Niederlassung der Barbaren in ihren eroberten Provinzen aufgeführt war. Die Sieger Roms fuhren in ihren neuen Sitzen fort, eben die natürlichen Triebe und Leidenschaften zu fühlen, und eben die Gebräuche auszuüben, die ihnen in ihren ursprünglichen Sitzen eigen geworden waren. Sie waren thätig und kühn, ohne gewahr zu werden, wohin sie dadurch geführt wurden. Sie bauten, ohne es zu wissen, ein sehr vortreffliches Gebäude. Die Einrichtungen des Ritterwesens entstanden allmälig von selbst aus solchen Neigungen. Die Leidenschaft für Waffen, der Geist der Galanterie und der Andacht, die von so manchen Schriftstellern für die ächten Früchte dieser sonderbaren Ausschweifung ausgegeben worden, sind, der Wahrheit nach,

der Saame derselben gewesen; und durch eine sehr natürliche Folge trug es sich zu, daß die Ceremonien und Gebräuche, die durch die Einsetzung des Ritterwesens hervorgebracht wurden, diese Leidenschaft und diesen Geist wieder nährten, unterstützten und stärkten. Die Schritte, die den Fortgang derselben bezeichneten, brachten sie auch zu einer bessern Pflege; und den Sitten des Zeitalters, die wir zu oft als roh und unedel verachten, nicht staatsklugen Betrachtungen und gesetzgebender Weisheit, ist das System zuzuschreiben, das, in der Gesellschaft, so lange und so mächtig wirksam gewesen ist, und unendliche Vortheile und unendliches Ungemach erzeugt hat.

Nur denen, welche rohen Gesellschaften die Begriffe eines gebildeten Zeitalters zuschreiben, scheint die Einsetzung der Ritterschaft, die Frucht einer erleuchteten Staatskunst zu seyn. Sie denken nicht an den unbearbeiten Geist der rohen Jahrhunderte, und an die Anhänglichkeit der Nationen an alte Gebräuche, zurück. Sie ziehen nicht in Erwägung, daß, wenn ein einzeler Mensch, in solchen Zeiten, auch bis zu der Fähigkeit sich erhöbe, Entwürfe von Gesetzgebung und Regierungsform zu ersinnen, er sie dennoch nicht zur Vollziehung würde bringen können. Er könnte die Vorstellungen der Völkerschaften nicht so umschmelzen, daß sie den seinigen ähnlich würden. Nicht von vorher erdachten Grundrissen, sondern von Umständen, welche im wirklichen Leben, und bey Begebenheiten sich ereignen, erlangen Gesetzgeber und Staatsmänner Macht und Gewalt über die Menschen. Es war der gegenwärtige Zustand ihrer Zeiten, nicht Entwürfe, die durch Philosophie oder Grübeley eingegeben wurden, welche dem Betragen des Licurgus und Solon seine Richtung gab.

Fünfter Abschnitt.

Einrichtungen des Ritterwesens; Vorzug des Frauenzimmers; Höflichkeit; Gefühl von Ehre.

Aus der Beschaffenheit des Feudaladels, und aus den Wirkungen des Rechts zu Privatkriegen, erfolgten Bewerbungen um die Gunst der niedrigern Klasse von Menschen, und Aufmerksamkeit für sie in einem ungewöhnlichen Grade. Die Macht eines Lehnsherrn beruhte auf seinen militarischen Gefährten, und den Einwohnern seiner Ländereyen; und es war nicht sein Vortheil, Menschen zu vernachläßigen, die ihre Dienste einem Feinde anbieten konnten. Sie hatten ihren Antheil an seinen Vorrechten und an seiner Größe, und machten das Bollwerk aus, das ihn schützte. Seine eigenen Söhne, die Söhne seiner Vasallen und Lehnmänner, und der ehrgeizige Jüngling, den der Ruhm des Ritters aus der Ferne herbey zog, lerneten, unter seiner Anleitung, die Kunst des Krieges, fochten seine Schlachten, und erwarben sich dadurch das Recht zur Würde des Ritterstandes.

Jeder Abkömmling eines Edelmannes, oder jeder Freygeborne, war Waffen- und Ritterfähig; aber eine lange Reihe von Dienstleistungen mußte ihn, zum Empfang dieser Würde, vorbereiten. Von seinen frühesten Jahren an hielt er sich zur Hofstatt, und blieb in der Burg seines Lehnsherrn; und in dieser Schule erlangte er alle ritterliche Tugenden. Nacheiferung seiner Mitgefährten, Beyspiel und Anmahnung seines Anführers, und die Gesellschaft der Damen, aus welcher er sich die vollkommene Schöne auswählen durfte, welcher er einst all seine Empfindungen und Handlungen zuzuschreiben hatte, entflammten in

ihm die Leidenschaft des Krieges, belebten seinen Geist mit Eifer für die Religion, und unterrichteten ihn in all den Künsten einer ehrerbietigen Galanterie. Von der Verrichtung häuslicher Pflichten, die zuerst seine Aufmerksamkeit beschäfftigten, wurde er zur Handhabung von Waffen und Pferden berufen. (1) Alsdann gelangte er zu größerer Vertraulichkeit mit seinem Herrn, und begleitete ihn in allen gefährlichen Unternehmungen. Er wurde zu Gefahren und Mühseligkeiten gewöhnt; er erlangte, Stufenweise, die ganze Wissenschaft von Angriff und Vertheidigung; und wenn seine harten Lehrjahre geendigt waren, trat er, selbst ein Ritter, auf, und suchte und wünschte noch schärfere Prüfungen, um seine Ehrbegierde zu zeigen. (2)

Die bloße Einkleidung in Waffen war, wie ich bemerkt habe, ursprünglich die ganze Feyerlichkeit, wodurch der Krieger in den Ritterstand erhoben wurde. Aber größerer Pomp und größeres Gepränge wurden nun bey der Beförderung zu dieser Würde eingeführt. Die Sache war mit der Zeit wichtiger geworden; die Einrichtungen des Lehnwesens nährten einen Geschmack für Pracht; und die christliche Clereſey, die in die Vorrechte der deutschen Priester trat, trieb ihren Ehrgeiz weiter als ihre Vorgänger, und brachte die Religion mit in diese Gebräuche. (3)

Der Bewerber um die Ritterwürde stellte sich in einer Kirche ein, bekannte seine Sünden, und erklärte seine Reue und Betrübniß darüber. Alsdann wurde ihm Vergebung ertheilt, und er brachte die Nacht wachend, und in frommen Betrachtungen hin. Am folgenden Morgen hörte er eine Messe, näherte sich dann dem Altar, legte sein Schwerdt darauf, und erhielt es, aus den Händen der Priester, mit Einsegnungen zurück. Darauf wurde ihm das Abendmahl gereicht; und, nachdem er sich

geba-

gebadet hatte, um die Reinigkeit anzuzeigen, die zu dem Stande nothwendig war, in welchen er trat, wurde er in reiche Kleider gekleidet, und Sporen und Schwerdt wurden ihm angelegt. Nun erschien er vor seinem Anführer oder Oberherrn, und wurde durch einen Schlag in den Nacken zum Ritter gemacht. Dieses geistliche und höfische Gepränge wurde mit Schmäusen und Lustbarkeiten beschlossen. (4)

Die Pracht, welche die Erhebung in die Ritterwürde begleitete, war indessen dem Reichthume und der Geburt des Candidaten angemessen. Mit der Einkleidung einer geringern Person war nicht eben dasselbe verschwenderische Gepränge und eben solche pünctliche Feyerlichkeit verbunden, als mit der Einkleidung des Abkömmlings eines Lehnsherren. Der Reiche und der Große legten, bey solchen Gelegenheiten, ihre ganze Herrlichkeit, Geschmack und Scharfsinn an den Tag. (5) Eine von den **gutwilligen Gaben**, die die Vasallen ihrem Lehnsherren schuldig waren, bestand darinn, daß sie, bey Erhebung seines ältesten Sohnes in den Ritterstand, ihm eine gemäße Beysteuer dazu gewährten; und so lange die gothischen Sitten in ihrer Kraft und Reinigkeit bestanden, wurde keine Schatzung mit größerer Freudigkeit bezahlt, als diese.

Aber, wenn gleich in Zeiten des Friedens und der Fröhlichkeit die Zulassung zu dieser Würde so stattlich und feyerlich war, so berechtigte doch, in Zeiten des Krieges, ein sanfter Schwerdtstreich zu allen Vorrechten derselben; und es war gewöhnlich, sie an einem Schlachttage, oder in der Stunde des Sieges, auf diese Art, zu ertheilen, um den Tapfern zu belohnen, und den Muth zu befeuern. (6)

Sobald der Krieger zum Ritter erhoben war, stand ihm die Gesellschaft und der Tisch seines Befehlshabers und aller Edlen offen; und in denen Zeiten, wo per-

sönliche Eigenschaften die große Quelle von Ruhm und Verdiensten waren, gab es keinen wichtigern und ansehnlichern Vorzug. Dem Ritter war gestattet, Gold und Seide und Pelzwerk zu tragen, und durch den Reichthum seines Anzugs und seiner Waffen, andre zu übertreffen. Und, indem seine äußerliche Erscheinung ihn von den niedrigern Menschen auszeichnete, unterschied er sich in seinem eigenen Orden durch sein Wappenschild, und die Eigenthümlichkeiten seiner Devisen. (7) Er hatte gewisse Vorrechte in der Jagd; in Beytreibung von Schulden war es gesetzwidrig, ihm sein Pferd und Waffen zu nehmen; (8) und zum Ersatz für irgend ihm angethanes Unrecht, wurden von den Gerichtshöfen mehr, als die gewöhnlichen Geldstrafen, zuerkannt. War er gefangen, und in der Macht des Ueberwinders, so schützte ihn sein Rang vor unwürdiger und schändlicher Behandlung. Auf sein Wort oder sein Versprechen konnte man sich mit der größten Zuversicht verlassen. Fesseln und Ketten waren nur für den Unedlen. Wenn der Anführer oder Bannerherr, zu welchem er sich vornehmlich hielt, seiner Hülfe nicht bedurfte, so stand es ihm frey, in die Dienste eines andern Herrn zu treten. Gnadengehalte und Geschenke belohnten seinen Muth; und er bereicherte sich durch den Antheil, den er von der gemachten Beute, und durch das Lösegeld, das er von seinen Gefangenen erhielt. (9) Seine gewöhnliche Erscheinung zu Felde war zu Pferde, (10) in der Begleitung eines Waffenträgers; und, wenn sein Vermögen so angewachsen war, daß er vermochte, in seinem Gefolge andre Ritter zu haben, so gestattete ihm sein Oberherr den Gebrauch eines Panniers, oder einer Standarte, wie die Baronen sie hatten; und, ihnen gleich, übte er sowohl bürgerliche, als militarische Gerichtsbarkeit. (11)

Auch

Auch waren mit seinem Tode die Ehrenbezeugungen nicht geendigt, die man ihm erwies. Die Feyerlichkeit und das Gepränge seines Leichenbegängnisses redten von seinem Verdienste, und dem öffentlichen Leidwesen. Ihm wurde ein Denkmaal errichtet, und die Zierrate, mit welchen es verschönert, und die seinen Handlungen und seiner Geschichte angemessen waren, begeisterten seine Nachkommen mit einer edlen Wetteiferung. Das Schwerdt, welches er in Schlachten geführt, der Schild, mit welchem er seinen Körper gedeckt hatte, und die andern Stücke seines Anzugs und seiner Rüstung, wurden Gegenstände von Achtung und Ehrfurcht. Die allerberühmtesten Personen bewarben sich um ihren Besitz, und Kirchen wurden oft nur für die einzigen anständigen Aufbewahrungsplätze dieser Zeugen seiner Siege und seines Muths gehalten. (12)

Der Glanz der Ritterschaft, der so groß war, daß er das Ansehen, selbst der Könige und der Fürsten, scheinbarer machte, verschaffte dem edelmüthigen, empor strebenden Ritter an allen Orten, wo er hinkam, eine höfliche, achtungsvolle Aufnahme. Die Thore jedes Pallastes und jeder Burg öffneten sich vor ihm; und in der Gesellschaft der Schönen erhohlte sich der Tapfere von den Mühseligkeiten des Krieges, und nährte seine Leidenschaft für die Waffen. Obgleich das Bestreben des Ritters nur auf den Ruhm und die Vertheidigung des Staates, und auf die Vermehrung der Macht und des Ruhmes seines Anführers gieng, so war doch das Lob seiner Geliebten die Springfeder seines Muthes, und die Quelle seiner Thätigkeit. Für sie focht er; für sie gieng er auf Eroberungen aus. Ihr waren alle seine Siegeszeichen geheiligt. Ihr Auge entzündete in seinem Busen das Feuer des Ehrgeizes. Seine Unternehmungen, sein Muth, seine

Pracht, sein Ruhm verkündigten die Macht ihrer Vollkommenheiten.

Die Frauenzimmer ermangelten nicht, ihre Herrschaft zu fühlen. Ihre Vortrefflichkeit und ihre Reize wurden durch die Würde des Ranges, und seine Eigenthümlichkeiten, durch den Stolz des Reichthums, und den Wettstreit der Schönheit entwickelt. Ihre natürliche Bescheidenheit, die Heiligkeit des Ehestandes, der Werth der Keuschheit nahmen mit der Zeit, und durch das Christenthum zu. Der ehrerbietige Umgang, welchen sie mit den Rittern pflogen, die Anbetung, die man ihnen zollte, die Turniere, welchen sie vorstanden, (13) die Tugenden, welche sie einflößten, die Thaten, die zu ihrer Ehre unternommen wurden: — alles dieses kam zusammen, ihre Erhabenheit und ihren Glanz zu vermehren. Ihren verliebten Anbetern schienen sie Gottheiten zu seyn; und durch Mühseligkeit, Kämpfe und Blut wurden ihre Gunst und ihr Lächeln erkauft.

Der allgemeinen Bewunderung ausgestellt, bestrebten sie sich, solche zu verdienen. Alle ihre Neigungen wurden durch ihre Aufmerksamkeit auf den Ruf ihrer Liebhaber, und den Ruhm ihrer Völkerschaft erhöht; sie kannten nicht jene unruhige Unthätigkeit, die, indem sie den Geist einschläfert, die Einbildungskraft und die Sinne aufweckt. Da sie ihren Antheil an großen Begebenheiten hatten, so wurden sie auch durch große Leidenschaften in Bewegung gesetzt. Sie beförderten was nur Edles in unsrer Natur liegt, Großmuth, öffentliche Tugend, Menschlichkeit und Tapferkeit. Sie hatten ihren Theil an der Größe, die sie mittheilten. Ihre Sanftmuth war mit Entschlossenheit, ihre Empfindsamkeit mit Stolz vermischt. Mit den Eigenschaften ihres Geschlechts vereinigten sie die Eigenschaften des andern.

Wichtige oder rührende Vorfälle, Thaten der Großmuth, Kühnheit und Entschlossenheit, ausgeführt in öffentlichen oder Privatkriegen, beschäfftigten oft ihre Gedanken, und waren der Gegenstand ihrer Unterhaltungen. Und in den Zeiten des Friedens und der Freude, unterhielten größere und kleinere Turniere ihre Aufmerksamkeit, und ihre Besorgnisse. (14) Diese Abbildungen des Krieges wurden mit Gepränge und Feyerlichkeiten angekündigt. Richter waren bestellt, nach den Gesetzen des Ritterwesens dabey Recht zu sprechen, und diese Gesetze aufrecht zu erhalten; und diese Richter wurden gewöhnlich aus den alten Rittern gewählt, die in ganzen Schaaren herbey kamen, um die Scenen, die sie einst selbst aufgeführt hatten, wieder dargestellt zu sehen, — um die Kühnheit, und die Geschicklichkeit der unternehmenden Jugend aufzumuntern und zu leiten. Die Kämpfer, indem sie langsam feyerlich mit majestätischem, ernsten Ansehn sich in die Schranken begaben, riefen laut die Namen der Damen aus, welchen sie ihr Herz und ihre Treue geweihet hatten. Dieses Vorrecht hatten sie auf Kosten mancher beherzten That erworben; und sie wurden von den Schönen mit Bändern, Armbändern, Schleyern, oder andern vom Putz genommenen Zierraten, beschenkt, die sie an ihren Helmen oder Schilden fest machten, und als die Bürgen ihres Sieges ansahen. (15) Jeder merkwürdige Vortheil, den sie in ihren Kämpfen errangen, wurde durch die Instrumente der Minstrels, und die Stimmen der Herolde verkündigt. Angefeuert durch die Gegenwart ihrer Damen, durch das Gefühl ihrer vorigen Siege, und durch die Siege ihrer Vorfahren, verrichteten die Kämpfer die glänzendsten Thaten der Behendigkeit, der Geschicklichkeit, des Muthes. Und die Damen, die die Empfindungen der Ritter theilten, fühlten die ganze Glut des

Wetteifers, und alle die Entzückungen des Ruhms. (16) Wenn die Turniere geendigt waren, wurden die Preise mit einer feyerlichen Unpartheylichkeit ausgetheilt. Der Kampfwärtel, der jeden Umstand im Betragen der Kämpfer beobachtete, stattete seinen Bericht an die Richter ab. Die Stimmen der Zuschauer wurden gesammelt. Nach einer reifen Ueberlegung, welcher die berühmtesten Personen beyzuwohnen stolz waren, rief man die Namen der Ueberwinder aus. Es wurden Damen gewählt, um ihnen die Sinnbilder des Sieges zu überreichen; und in diesen glücklichen Augenblicken war es dem Sieger gestattet, einen Kuß auf die Lippen dieser schönen Ausspenderinnen des Ruhms zu drücken. Die Sieger wurden, mitten unter dem wetteifernden Lobe der Richter und der Ritter, unter kriegerischer Musik, und dem Freudengeschrey des Volks, in den Pallast des Fürsten oder Edlen geführt, der das Turnier angestellt hatte. Dort, bey dem Schmause, der ihren Triumph beschloß, waren sie dem durchdringenden Blick, und der leidenschaftlichen Bewunderung von Allem, was an Schönheit und in Waffen am aller vollkommensteu war, ausgestellt. Und, auf dem Gipfel der Ehre, auf welchem sie wohl hätten vergessen können, daß sie sterblich waren, beschäfftigten sich diese Ueberwinder damit, daß sie die besiegten Ritter trösteten, und ihren Sieg nicht dem Muth, sondern dem Glück zuschrieben; ihr gefälliges, verbindliches Betragen entwaffnete den Neid; ihre Bescheidenheit, ihre großmüthige Theilnehmung, ihre edelmüthige Herablassung vermehrte ihre Größe. (17)

Die Wirkungen der Liebe und der Ruhmsucht, die in den Einrichtungen, wovon ich rede, so mächtig waren, wurden durch Religion befördert und belebt; und das Gebäude der gothischen Sitten war auf

Grund-

Grundsätzen aufgeführt, die, in unsrer Natur, die stärksten sind. Andacht charakterisirte den Barbaren in seinen Wäldern. Der Gott des Krieges war dem Tapfern günstig, das geweihte Panier leitete zum Siege, (18) und Unsterblichkeit und Paradies nahmen dem Tode seine Schrecken. (19) Das Christenthum, das mit der höchsten Verachtung auf jede andre Glaubensart herabsieht, das Christenthum, das den Gläubigen die allerschmeichelhaftesten Freuden darhält, und, nicht zufrieden, den Verbrecher im gegenwärtigen Leben mit Gewissensbissen zu schrecken, ihn aus dem Grabe zieht, um ihn mit ewiger Marter in seinem künftigen Zustande zu peinigen; das Christenthum, sage ich, war mehr, als der Aberglaube des Heidenthum, geschickt, die Einbildungskraft und das Herz zu entzünden. (20) Die Ceremonie der Taufe lehrte den ehmaligen Anhänger des Odin, seinen Gottesdienst Christo weihn. Das Christenthum mit seinem Schwerdt nnd Leben zu vertheidigen, wurde ein heiliges Gelübde; und der Ehrgeiz eines jeden Ritters gieng dahin, sich ihm zu unterwerfen. Er sah sich so gut für einen Heiligen, als für einen Helden an; und, durch diese Frömmigkeit unterstützt, trieben die Nachfolger des h. Petrus die europäischen Heere nach Asien, und gaben die Kreuzzüge an, diese merkwürdigen Denkmäler des Aberglaubens und des Heldenmuths. (21)

Die Dame fühlte nicht weniger, als der Ritter, den Einfluß dieser Religion. Die Gesellschaft wurde durch die erhabenen Ausschweifungen von Fanatikern, die nach einer, außer den Gränzen der Natur liegenden Vollkommenheit strebten, zerrüttet. Büßungen, Kasteyungen, strenger Wandel wurden, nach Maaßgebung ihrer Dauer und ihrer Grausamkeit, für verdienstlich gehalten. Die Kräfte und Neigungen des Geistes und des Herzens erkrankten und schmachteten,

in

in nichtswürdigen, beschwerlichen Feyerlichkeiten, dahin. Das Auge der Schönheit trübte sich in Klöstern und in Einsiedeleyen, oder zündete unheiliges Feuer im üppigen Priester an. Die Gottheit wurde mit Schrecken und unanständiger Erniedrigung verehrt, als ob sie die Werke verachten könnte, die sie gemacht hat, und Vergnügen in menschlicher Niedergeschlagenheit und Unglückseligkeit fände.

Aber, wenn gleich arglistige und ehrgeizige Priester, vermöge dieses neuen Glaubens, mit dem Menschengeschlecht ihren Hohn trieben, war dieser Glaube dennoch für die Sitten, durch die Reinigkeit seiner Moral, ersprießlich. Er schützte beyde Geschlechter vor der Gebrechlichkeit; und stärkte das Gefühl von Gerechtigkeit; er lehrte, in einem Zeitpunkt von Unordnung und Verwirrung, den Ritter, zum Schutz des Leidenden, wacker zu seyn. Der Schwache und der Unterdrückte, die Waise und die Witwe, hatten vorzüglich Anspruch auf seinen Schutz. Ihrer Aufrufung nicht gehorchen, hieß, ein Gesetz des Ritterwesens übertreten, und zog Schande und Schmach nach sich. Die Gewalt der Obrigkeit schien, in gewisser Weise, dem Ritter anvertraut zu seyn; und die Mode der Zeit machte ihn bereitwillig, in der Sache der Unschuld und der Tugend, seinen Arm zu gebrauchen, und sein Blut zu vergießen.

So vereinigten sich Galanterie und Andacht, den Charakter des Ritters zu bilden. Und diese, so erhabenen, so romantischen Sitten gaben, ganze Zeitalter hindurch, Europa einen Glanz, indem sie das Geschick seiner Völkerschaften entschieden, und Beyspiele von Großmuth und von Tapferkeit hervorbrachten, die in den Jahrbüchern der Menschheit ohne ihres gleichen geblieben sind. Aber die Einwirkung dieser Sitten in Staatsverfassung und Kriegswesen, so hervorscheinend sie auch seyn mag, ist doch von geringem Belang, wenn

man

man sie gegen die Einwirkung hält, die sie auf das gesellige Leben gehabt haben. Der Geist von Leutseligkeit, der zur Zeit des Krieges sowohl als des Friedens die neuern Zeitalter auszeichnet; die Galanterie, die, in unsern Unterhaltungen und im Privatleben, auf unsern Theatern, in unsern öffentlichen Zusammenkünften und Zeitvertreiben, die Oberhand hat; das Gefühl von Ehre, das die Heftigkeit unsrer Leidenschaften mildert, indem es unsre Empfindlichkeit, und unsre Begriffe von Anständigkeit und Schicklichkeit erhöht; dieses Gefühl, das, indem es uns auf den Werth anderer achtsam macht, zugleich uns den unsrigen schätzen lehrt: — alle diese Eigenthümlichkeiten, wodurch die neuere Welt sich von der ältern unterscheidet, entsprangen aus dem Ritterwesen.

Der Ritter, indem er, im Umgang mit den Damen, die Annehmlichkeiten des äußerlichen Betragens erlangte, erhöhete seine natürliche Empfindlichkeit und Zärtlichkeit. Die Rohigkeit des Krieges wurde mit Höflichkeit überglättet. Unartig gegen eine Dame seyn, oder etwas zu ihrem Nachtheil reden, war ein Verbrechen, das nicht verziehen werden konnte. Er schützte ihre Besitzungen gegen den Räuber, und vertheidigte ihren guten Namen gegen Verläumder. Der unbescheidene Beleidiger wurde aus der Gesellschaft des Tapfern verstoßen; und die Vorsprache der Schönen war oft nöthig, ihn von dem Tode zu erretten. Aber, obgleich der Ritter dem weiblichen Geschlechte auf eine vorzügliche Weise Höflichkeit schuldig war, so erstreckte sich diese doch auch auf jedes Geschäft, und allen Handel und Wandel im bürgerlichen Leben. Er strebte nach einer allgemeinen Feinheit der Sitten. Höflichkeit wurde eine ritterliche Tugend; sie begleitete ihn sogar aufs Schlachtfeld, und hielt seine Leidenschaften,

schaften, in der Hitze des Sieges, im Zaum. Die Großmuth, und die zärtliche Aufmerksamkeit, die er dem Feinde bezeigte, den er überwunden hatte, sind eine Satyre auf die Krieger des Alterthums. (22) Die Triumphe des Ritters wurden durch keine unanständige Freude, keine thierische Grausamkeit entehrt. Gefällig und großmüthig in der allgemeinen Weise seines Betragens, verfeinert, bis zur Uebertreibung, in seiner Galanterie gegen die Damen, und der erklärte Beschützer von Religion und Unschuld, war Er selbst rein von jedem Flecken. Sein Rang, seine Pflichten, seine Geschäfte trieben ihn, nach der **Vollkommenheit** in der Tugend zu streben. Seine Ehre mußte eben so wenig in Zweifel gezogen werden können, als sein Muth. Er bekannte sich zur gewissenhaftesten Anhänglichkeit an Wahrheit und Gerechtigkeit. Und die Gebrechen der bürgerlichen Staatsverfassung, und seine persönliche **Unabhängigkeit**, gaben seiner persönlichen Treue ungewöhnlichen Werth und Schicklichkeit. Die Förmlichkeiten bey dem einzeln Kampf, die so gewissenhaft gerecht waren, daß sie auch den **Verdacht** jeder Unredlichkeit und Unehrlichkeit aus dem Wege räumten, nährten die pünktliche Genauigkeit seines Betragens. (23) Eine Unwahrheit sagen, war eine Missethat, deren Schändlichkeit durch nichts ausgelöscht werden konnte. Der Schuldige wurde der Ritterschaft entsetzt: eine Strafe, die dem Krieger schrecklicher war, als der Tod. (24) Einen Ritter Lügen strafen, war, folglich, ihn auf der zartesten Stelle beleidigen; und diese Sorgfalt, seine Aufrichtigkeit zu behaupten, dieser Ehrgeiz, ein Recht zu allen den Vorzügen der Rechtschaffenheit zu haben, machten ihn rasch und hitzig zur Vertheidigung seiner selbst gegen unschickliche Anklage, und zur Züchtigung des

Schän-

Schänders seines Namens. Seine Zärtlichkeit in diesem Punkt erfordert Achtung und Empfehlung, ob es gleich dem strengen Sittenlehrer gefallen hat, sie zum Gegenstande seines Hohnes zu machen. Aber diese Verhöhnung ist gleich ungereimt und verächtlich. Sie trift nicht die unverfälschten Zeitalter des Ritterwesens, wo Ehre noch unzertrennlich von Tugend war; und vielleicht sollte sie nie gebraucht werden, als gegen diejenigen, die, in Niederträchtigkeit verrottet, dennoch Forderungen an die Achtung machen, die nur Redlichkeit und Sittlichkeit verdienen, gegen diejenigen, die nur, trotziger Weise, zu ihrem Degen ihre Zuflucht zu nehmen wissen, wenn sie ihre Ansprüche auf diese Achtung gültig machen wollen.

Abriß
des gesellschaftlichen Zustandes
in Europa,
in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung.

Zweytes Buch.

Erstes Kapitel.
Von dem Geist der Lehnseinrichtungen.

Erster Abschnitt.

Unterscheidung zweyer Zeitpunkte in der Geschichte der Lehnverbindungen. Lehnpflichten. Ihre Vorzüge in der einen, ihre Nachtheile in der andern Situation. Einfluß dieser verschiedenen Situationen auf Gesellschaft und Sitten.

Die Edelmüthigkeit der barbarischen Sitten fieng an, durch den zunehmenden Hang zum Eigennutz zu leiden. Verfeinerung und eigenthümliche Besitzungen öfneten der Selbstsucht des Menschengeschlechts die Thore; und die Lehngenossenschaft, welche ursprünglich aus Güte und Dankbarkeit entsprungen war, wurde eine Quelle von Unterdrückung und Ueppigkeit. Die Wirkungen der Liebe, Freundschaft und

Zunei-

Zuneigung, wurden die Ursachen von Uneinigkeit und Streit. Der Lehnsherr und der Vasall, der Anführer und sein Gefährte (retainer), die so einig mit einander verbunden, so zärtlich an einander geknüpft waren, verfielen in Feindseligkeiten. Gewaltthätigkeit und Bestechung verunstalteten die Gesellschaft; und auf Scenen von Pracht, Freyheit und Größe folgten Raubsucht, Unterdrückung und Niederträchtigkeit.

Der Unterschied zwischen diesen verschiedenen Zuständen, so sehr ihn auch der Antiquar, Rechtsgelehrte und Geschichtschreiber vernachläßigt haben, ist doch eine Materie von der größten Wichtigkeit. Er ist, in gewisser Art, der Schlüssel zu der Geschichte der neuern Zeiten. Er wird uns zu Entdeckungen manches Versehens und Mißverstandes leiten, wodurch Gegenstände von der höchsten Bedeutung und Seltenheit versteckt oder verstellt worden sind; und manche Sätze, welche die Untersuchungen des Gelehrten, und die Schlüsse des Denkers gehindert und verwirrt haben, werden dadurch über den Haufen geworfen werden.

So lange die Hoheit und die Simplicität der Sitten, welche die Eroberer von Rom mit aus ihren Wäldern brachten, fortfuhren, ihre Nachkommenschaft zu beleben, so lange war die Lehngenossenschaft edel in ihren Grundsätzen, und nützlich in ihren Wirkungen. Die Unruhe, und der gewinnsüchtige Geist, die mit der Handlung entstehen, waren unbekannt, und Natur und Leidenschaften hatten den weitesten Spielraum. Das Betragen und die Handlungen der Menschen wurden durch Empfindung und Neigung geleitet. Bey dem Eifer der Privatverbindungen wurden die allgemeinen Gefühle von Edelmuth vermehrt. Die Stärke der Gefühle des Herzens nahm, durch Einschränkung, zu. Und der Herr und der Vasall waren durch die genaueste Verknüpfung an

einander gekettet. Die Waffen und die Zuneigung der Anhänger machten die Stärke und das Bolwerk des Anführers oder Befehlshabers aus. Die Güte und die Macht des letztern waren der Unterhalt und der Schutz der erstern. Der Vortheil und die Leidenschaften beyder, waren Eins; und ein beständiger Wechsel von Dienstleistungen erhielt diese Verbindung.

Der Vasall erkannte, indem er vor seinem Lehnsherrn kniete, und seine Hände in die Hände des letztern legte, diesen für seinen Befehlshaber. „Von „diesem Tage an, sagte er, bin ich, mit Leib und Le„ben und zeitlicher Ehre, euer Mann.“ Der Lehnsherr nahm ihn in seine Arme, und gab ihm, zum Zeichen seiner Unterstützung und seiner Gunst, einen Kuß. Dieser Gebrauch, der unter der Benennung von Huldigung bekannt ist, drückte, von Seiten des Vasallen, Unterwürfigkeit und Ehrerbietung, und von Seiten seines Lehnshern, Schutz und Vertheidigung aus. Darauf wurde der Huldigungseyd, oder die Zusagung der Treue geleistet. „Hört dieses, mein Lord,“ sagte der Vasall, „ich will für die Lehen, die ich be„sitze, euch getreu, hold und gewärtig seyn, so wahr „mir Gott helfe, und seine Heiligen!“ (1) Und diese gegenseitigen Verpflichtungen, welche den Nutzen, den Ruhm und das Vergnügen beyder in sich faßten, wurden pünktlich beobachtet. In jedem Vorfall des bürgerlichen Lebens, im Frieden und im Kriege, wurden sie gleich sehr den Nutzen und die Vortheile ihrer Vereinigung gewahr. Auf der Burg des Lehnsherrn vermehrte der Vasall den Hofstaat, und verkündigte die Hoheit desselben; in seinem Gerichtshofe war er bey der Verwaltung der Gerechtigkeit gegenwärtig; in der Schlacht focht er an seiner Seite, und deckte ihn mit seinem Schilde. Aus der Grundlage ihrer

Verbin-

Verbindung, und aus der, von Land oder Lehen, die jener diesem gewährte, entstand eine Reihe von Vorfällen, welche unzweydeutige Ausdrücke von Freundschaft und Gewohnheit, und zärtliche, liebreiche Früchte des ergebensten und eifrigsten Umganges waren.

Als die Ländereyen noch, auf unbestimmte Zeit, oder endlich auch auf Lebenslang, zu Lehn gegeben wurden, fand der Lehnsherr ein Vergnügen, die Anwärter auf seine Lehen in seiner Halle zu erziehen. Und, wie die Lehen erblich, oder auf immer vergeben waren, so nahm er, bey dem Tode des Lehnträgers, sorgfältig, die Aufsicht über den Sohn und die Besitzungen desselben, über sich. Dieser unterhielt seine Hoffnungen von zukünftiger Größe. Er beschützte daher seine Person, leitete seine Erziehung, und wachte über seine Angelegenheiten. Er sah mit Stolz ihn der Mannbarkeit sich nahen, und übergab ihm, sobald er volljährig war, die Ländereyen seiner Vorfahren, die er indessen zu verbessern sich bemüht hatte. Diese Bemühungen waren unter dem Namen des **Vormundschaftfalles** begriffen.

Der Vasall, indem er sein Lehen antrat, erfüllt mit Dankbarkeit, und gewonnen durch die Aufmerksamkeit seines Lehnsherrn, machte ihm ein Geschenk. Diese so natürliche und empfehlungswürdige Erkenntlichkeit, brachte die **Lehnwaare** oder **Lehnsgebühr** hervor.

Erkenntlich für die vergangene, und besorgt um die zukünftige Gunst seines Lehnsherrn, war der Vasall nicht geneigt, sich mit einer Familie zu verbinden, die feindlich gegen diesen gesinnt war. Der Lehnsherr, ehrgeizig, seine Macht und seinen Glanz zu vermehren, dachte auf eine vortheilhafte Verheyrathung seines

Vasallen. Sie vereinigten sich mit einander, die Dame auszufinden, deren Reize und deren Verwandtschaft den Leidenschaften des einen und der Politik des andern entsprach. Diese Aufmerksamkeit gab dem Heyrathsfall seinen Ursprung.

Wenn der Lehnsherr, während dem Lauf öffentlicher, oder Privatkriege, in Noth und Gefangenschaft gerathen war; wenn er, durch Freygebigkeit oder Verschwendung, sich Verlegenheiten zugezogen hatte; wenn er, entweder zur Unterstützung seiner Größe, oder zur Beförderung seiner Entwürfe und seines Ehrgeizes, eine Vermehrung von Hülfsmitteln foderte: so war der Vasall bereitwillig, ihm, durch die Mittheilung seines Vermögens, zu helfen und beyzustehen. Aus dieser Grundlage erwuchs der Hülfsfall.

Wenn der Vasall sich Gewaltthätigkeiten oder Ausschweifungen überließ; oder, wenn er durch Feigheit, Verrätherey, oder irgend ein augenscheinliches Verbrechen, sich seines Lehns unwerth gemacht hatte, so war das heilige Band, das ihn an seinen Lehnsherrn knüpfte, zerrissen. Es wurde nothwendig, ihn seiner Ländereyen zu berauben, und sie einem rühmlichern Lehnsträger zu geben. So entstand der Heimfall oder die Lehnsverwirkung. (2)

Unter den Wetteiferungen von Freundschaft, und wechselsweisen guten Gesinnungen, die Lehnsherr und Vasall gegen einander hegten, genoß man eines Zustandes von Thätigkeit, Freyheit, und Glückseligkeit. (3) Die Vasallen bewarben sich um die Gefährten des Lehnsherrn, die übrigens unter ihnen waren. *) Ihnen, ihrer

*) Der Rang derselben scheint, nach den Leg Salic. Tit. 44. §. 1. 2. anders bestimmt gewesen seyn, als ihn unser Verfasser hier angiebt. A. d. U.

ihrer Seits, suchte sich der Lehnsherr, dessen Stärke sie ausmachten, verbindlich zu zeigen. (4) Und die Lords gaben dem Oberherrn wieder seine ganze Wichtigkeit. Man kannte eine Unterordnung, die regelmäßig, zusammen gedrängt, und mächtig war. Die verbündeten Glieder, die sowohl an der bürgerlichen Regierung (5) als am Kriege ihren Antheil hatten, waren, in ihren verschiedenen Gebieten, aufmerksam auf die Zwecke der Ordnung und Gerechtigkeit; und sie handelten, bey Nationalunternehmungen, mit einer Einigkeit, die sie furchtbar machte. Politische Freyheit war die Frucht dieser Vergesellung. Und, so lange dieser glückliche Zustand der Dinge dauerte, so lange kam das Volk, in jeder Gegend von Europa, zu seinen Nationalzusammenkünften, in Waffen, oder erschien dabey durch seine Representanten. (6)

So war, besonders, der Zustand der Angelsächsischen Periode in der englischen Geschichte; und das Volk, das, seiner individuellen sowohl als seiner politischen Lage nach, sowohl als Mensch, wie als Bürger, gleich glücklich war, mußte die Unterdrückung der normännischen Zeiten mit desto größerm Widerwillen tragen. Das Gefühl ihrer Glückseligkeit, mußte unter der Regierung der ersten normännischen Prinzen, noch mit Lebhaftigkeit fortdauern, und die allermerkwürdigsten Streubungen nach Freyheit hervor bringen.

Auch erfuhr man nicht in England allein solche Erschütterungen. Eben dieselbe Ungerechtigkeit, eben dieselben Unterdrückungen, die diese Nation erlitt, erhielten die Oberhand in jeder Gegend von Europa, und erzeugten jene Zänkereyen, die sich mit dem Untergang ihrer alten Unabhängigkeit endigten.

In dieser Insul allein, weckten der Muth und das Glück ihrer Einwohner, die Freyheit, mitten unter der Tyranney, wieder auf. Die Baronen und das Volk unter-

richteten den König Johann von seinem, und von ihrem Range; und gaben seinen Nachfolgern einen Unterricht, den sie nie, ohne ihren Schaden, vergessen können; und den ein zukünftiger Tyrann mit seinem Blute besiegelte, das eine beleidigte Nation von dem Schaffot herabströmen ließ, um unverschämten Ehrgeiz und verschmähete Gesetze zu rächen. —

Unordnungen, welche man durch ganz Europa fühlte, sind nicht der Raubsucht, und der Staatsverwaltung der Fürsten allein anzurechnen. Es muß eine weiter um sich greifende, allgemeinere Ursache geben, welcher sie hauptsächlich zuzuschreiben sind.

Die Kraft der ursprünglichen Sitten, welche die Eroberer Roms aus ihren Wäldern mitbrachten, hatte sich endlich aufgezehrt. Die hohen Gesinnungen, die aus den eingeschränkten Vorstellungen von Eigenthum entstanden, welkten dahin. Die großmüthigen Grundsätze der Lehnverbrüderung, und die uneinigennützige Wildheit des Ritterwesens, litten durch die Zeit. Der Begriff von eigenthümlichen Besitzungen entwickelte sich, mit all seinen Verhältnissen und Gebräuchen. Ländereyen wurden eine mächtigere Unterscheidung, als Verdienst; und dieses mußte den Zustand der Gesellschaft verändern. Indem der Vortheil des Lehnsherrn und des Vasallen dadurch von einander geschieden wurden, gieng zugleich ihre Vergesellung zu Grunde; und die Lehnsfälle, die, in bessern Zeiten ihre Freundschaft gepflegt hatten, nährten nun ihre Wuth, und verlängerten ihre Verbitterungen. So wie ihre Verbindung mit Vortheil und Ruhm verknüpft war, so wurde ihre gegenseitige Abneigung mit Erniedrigung und Wegwerfung bezeichnet. Aus den Lieblichkeiten der Liebe wurde eine unglückliche Bitterkeit erzeugt. Leiden folgten auf Genuß; Unterdrückung auf Freyheit. Gesellschaft und Regierung

waren

waren stürmisch und verwirrt; und Krankheiten und Gebrechen drohten ihnen gänzlichen Untergang.

Sobald, als Eigenthum und gewinnsüchtige Absichten die Oberhand erhielten, wurde die Aufsicht über den Sohn des Vasallen, welche der Oberherr einst, als eine heilige Sorge, und ein ehrenvolles Geschäfft betrachtete, in keinem andern Licht, als wie ein einträgliches Einkommen angesehen. Der Erwerb des Vasallen, der, während ihrer Einträglichkeit und Vertraulichkeit, die Macht des Lehnsherrn vermehrte, schien ihm nun etwas von seiner Herrschaft zu entziehen. Er verübte Räubereyen an Gütern, die, zu verbessern, vor Alters, sein Stolz war. Er vernachläßigte die Erziehung des Erben; er that seiner Person wiederhohlte Beschimpfungen an. Die Verwandten des Vasallen mußten oft von dem Lehnsherrn den Schutz der Länder und der Person des Mündels erkaufen. Dieses Recht wurde noch öfter feil geboten, um die Raubsucht von Fremden zu beschäfftigen. Die Schätze des Fürsten bereicherten sich mit diesem Handel; und die Lehnsherrn ahmten, sowohl aus Nothwendigkeit als aus Wahl, dem Beyspiel des Fürsten nach. (7) Der Erbe empfieng, bey seiner freudenlosen Volljährigkeit, die Ländereyen seines Vorfahren; und, indem er seine Kastelle, welche die Spuren der Vernachläßigung trugen, und seine Felder, welche mit Verwüstung verunstaltet waren, mit trübem Auge übersah, so wurden, durch neue Beschwernisse, seine Klagen verbittert, und seine Leidenschaften angeschwellt.

Die **Lehnswaare**, die ursprünglich nichts mehr, als ein Geschenk des Vasallen, beym Eintritt in seine Lehen, und nach Willkühr, war, wurde zu einem Rechte erhoben. Ein Ausdruck von Dankbarkeit wurde in eine Schuldigkeit und in eine Last verwandelt. Der Oberherr, ehe er den Erben in seine Ländereyen

einsetzte, belegte ihn mit einer gewaltsamen Erpressung, bey welcher er keine Regel kannte, als seine Raubgierde. Seine Forderung war unmäßig und höchst beschwerlich. Und wenn der Erbe zu lange zögerte, dieses Loskaufungsgeld abzutragen, oder unvermögend war, es zu bezahlen, so beharrte der Oberherr indessen im Besitz der Ländereyen desselben. Solche demüthigende, aberwitzige Strenge erregte Geschrey, Misvergnügen und Gewaltthätigkeiten. Milderungen sollten dabey gebraucht werden, und sie blieben ohne Wirkung; Gesetze wurden dagegen gemacht, aber sie wurden nicht geachtet. (8)

Die Verheyrathung des Vasallen, die, so lange die gegenseitige Verbindung fest, und ihr Vortheil gegenseitig war, nicht zu Misbräuchen Anlaß geben konnte, wurde ein höchst verderblich Einkommen, sobald jene Verbindung zerrissen, und ihr Interesse mißhellig war. Der Oberherr konnte seinen Vasallen verheyrathen, an wen er wollte. Dieses Recht übte er, als ein Eigenthum, aus. Der Vasall, oder ein Fremder, konnte es ihm abkaufen. Die Verheyrathung des Vasallen, ohne die Einstimmung seines Lehnsherrn, zog eine Verwirkung seiner Ländereyen nach sich, oder wurde mit unterdrückenden Geldbüßungen gestraft. Es war, in der That eine, aus ihren vorigen Gebräuchen entstandene Regel, daß der Erbe nicht eine verkleinernde Heyrath schließen durfte. (9) Aber über diese Regel sah man, in diesen gewaltthätigen Zeiten, hinweg. Der Oberherr wurde durch nichts im Zaum gehalten, als durch seine Menschlichkeit; der Vasall hatte keine Erleichterung, als Vorstellungen.

Dieses Recht, so demüthigend es für den männlichen Erben war, verwandelte sich in die härteste Unterdrückung, und die wildeste Grausamkeit, wenn es gegen den weiblichen Mündel ausgeübt wurde. Sie

mußte ihre Hand, nach dem Willen ihres Oberherrn, verschenken. Er nahm keine Rücksicht auf ihre Neigungen. Sie mußte sich, auf seinen Befehl, unanständigen Umarmungen, die nicht durch die Liebe geheiligt waren, unterwerfen. Ihre Schönheit mußte alle ihre Lieblichkeiten verlieren, und ihr Herz alle seine Freuden, um seinen Geiz zu nähren, und seinen Grillen ein Genüge zu thun. Ihre Verwandten kauften ihm oft dieses fürchterliche Recht ab; und der fühllose Tyrann mahlte die Schrecken seiner Wirkungen aus, um seine Forderungen desto gewisser zu erpressen. (10)

Die Hülfe, die der Vasall in glücklichern Zeiten aus Wohlwollen gewährte, um die Noth seines Lehnsherrn zu erleichtern, und seine Größe zu unterstützen, wurde eine Bürde und eine Auflage in den unglücklichen Zeiten ihrer Mishelligkeit. Es wurde als eine Pflicht, als eine Taxe beygetrieben. Der Lehnsherr foderte einen Beystand, oder eine Steuer, wenn er seine älteste Tochter verheyrathete, wenn sein ältester Sohn zum Ritter gemacht wurde, und wenn er für seine Person im Kriege gefangen genommen worden, und nun ausgelößt werden sollte. Diese Veranlassungen zu Erpressungen wurden für ganz gesetzlich gehalten. (11) Aber Gewohnheit und Gebrauch berechtigten Anforderungen um Hülfe bey den allernichtswürdigsten Vorwänden. Wenn die Krone oder der Lehnsherr geneigt zu Unterdrückungen waren, wußten sie Ursachen zu Beysteuern aufzufinden; und das Vermögen des Vasallen wurde jeden Augenblick durch, nicht eigene Mängel, beeinträchtigt. (12)

So lange wechselseitige Verbindung sich erhielt, konnte nicht, um geringer Gründe willen, dem Vasallen das Lehn genommen werden. Feigheit, Entehrung, Verrätherey oder Hochverrath, waren damals

Ursachen des Heimfalls. Der Lehnsherr konnte nicht von geringern Verbrechen so beleidigt werden, daß er Besitz von den Ländereyen des Vasallen nehmen durfte. In den Zeiten ihrer Uneinigkeit aber wurden die Ursachen von dergleichen Verwirkungen vermehrt, und der Lehnsherr war sehr thätig, sie in ihrer Kraft zu erhalten. Uebertretungen und Kleinigkeiten waren Bewegungsgründe genug, zur Einziehung von Ländereyen, wenn ihr Besitzer den Oberherrn beleidigt hatte. Der Vasall stand auf erbettelten, gefährlichen Grund und Boden; und, mit dem besten Willen zu Feindseligkeiten gegen seinen Lehnsherrn, mußte er doch gegen ihn ein aufmerksames, pünktliches Betragen beobachten. Wenn er sich zu lange weigerte, an dem Hofe seines Oberherrn zu erscheinen, und den Eid der Treue zu leisten; wenn es sich zutrug, daß er auf die geringste Art seinen Eid übertrat; wenn er irgend ein Unglück zum voraus sah, das seinen Lehnsherrn treffen könnte, und es vernachläßigte, ihn davon zu benachrichtigen; wenn er, durch irgend eine Handlung, dem Ansehn oder dem guten Namen seines Oberherrn zu nahe getreten war; wenn er, durch Zufall, irgend einen, diesen, betreffenden, geheimen Umstand verrathen hatte; wenn er eine Belehnung irgend auf eine andre Art und Weise gewährte, als wie er selbst war belehnt worden; wenn er der Frau oder der Tochter seines Lehnsherrn eine Liebeserklärung that, oder der Schwester desselben Liebkosungen zu machen, sich unterwand, so lange sie Jungfrau und unverheyrathet war: — so waren dieses, und oft noch ungereimtere Dinge, Ursachen zum Heimfall der Ländereyen an den Oberherrn, und zum Untergang des Vasallen und seiner Familie. (13)

Auf diese Art wurde das zerstörendste System der Unterdrückung errichtet; und ein und dieselben Einrichtungen brachten, durch eine besondre Eigenthümlichkeit

in

in der Geschichte des menschlichen Geschlechts, die entgegen gesetztesten Situationen hervor. In einem Zeitpunkt beförderten sie Freyheit und Glückseligkeit; in einem andern Raubsucht und Grausamkeit. Wohlanständigkeit und Stärke begleiteten die Lehnverbrüderungen zur Zeit ihrer Jugend; ihr reifes Alter war mit Schwächlichkeit und Verdruß bezeichnet; und ein Haufe von Beobachtern, die sie allein in diesem Zustande betrachen, mußte ihren Geist verkennen, und sie nicht in ihrem weitesten Gesichtskreise übersehen.

Die Mönche, die, bey Auflebung der Wissenschaften, es sich einkommen ließen, die Verhandelungen der Menschen in Chronicken zu bringen, sahen, mit den Vorurtheilen ihrer eigenen Zeiten, auf die Vergangenheit. Sie konnten keine andre Sitten kennen, und begreifen, als ihre eigenen. Der erleuchtete Geschichtschreiber mußte ihre Auslassungen bemerken, und sich darüber beklagen; aber, anstatt, daß er sich hätte bestreben sollen, sie zu ergänzen, brachte er ihre Materialien blos in Ordnung, und stellte uns einige erhabene Namen, mit Glanz bedeckt, auf, um dadurch seinen Erzählungen den Reiz von Gemälden und Verzierungen zu verschaffen. Der Rechtsgelehrte und der Alterthumskundige waren gleich ununterrichtend; der erste schränkte seine Bemerkungen auf die Gesetzgebung und die Gebräuche seines eigenen Zeitalters ein; und der letztere, beschäfftigt, Data und Kleinigkeiten aufzusuchen, bestrebte sich nicht, bis zu einer allgemeinen Uebersicht fort zu rücken, oder den Geist der alten Zeitpunkte, die seinen Schweiß und seine Arbeit anreizten, aufzufassen.

Die Gebräuche und Sitten, welche die barbarischen Stämme aus ihren Wäldern mitbrachten, diese entfernten Quellen aller ihrer Gesetze, Verhandelungen

und

und Einrichtungen, wurde mit vorübereilendem Blick betrachtet. Und diese sind, dem ungeachtet, die sichersten Führer, die den Untersucher in der Dunkelheit und der Finsterniß der mittlern Zeiten leiten müssen. Sie zeigen, und erweisen den Unterschied, der itzt in der Geschichte der Feudalverbindungen gemacht wird. Und sie leiten zu andern, eben so merkwürdigen, und nützlichen Unterscheidungen.

Zweyter Abschnitt.

Unterscheidung in der Geschichte von Waffen- und Ritterwesen. Der Oberherr, als die Quelle aller Ehren, betrachtet. Der Zeitpunkt der Größe des Ritterwesens. Der Verfall der Lehen. Das Mittel zu ihrer Erholung. Die Erfindung des Ritter- oder Lehndienstes. Ritter- oder Feldgüter. *) Unterschied zwischen einem Lehnritter und einem Ehrenritter. Lehen mit Ritterdienst.

Der Verfall der gothischen Sitten, der die Lehnverbrüderungen so außerordentlich abänderte, hatte seinen Einfluß auch auf Ritterwesen und auf Waffen. Jeder Besitzer eines Lehns konnte, vor Alters, nach Gutbefinden die Würde der Ritterschaft ertheilen; und jede Person, die zur Ritterschaft zugelassen worden war, hatte ein Recht, andre darin aufzunehmen. Aber,

*) Das englische Wort Knight's fee ist wohl kein anders, als was in den Consuet. Feudorum u. a. durch fundus ausgedruckt ist. Und dieses habe ich durch Ritter- oder Feldgut, wie einige Landgüter in den Gegenden Deutschlands, wo noch die mehresten Ueberbleibsel des Lehnwesens sind, Vorzugsweise heißen, übersetzen zu können geglaubt; aber auch oft das Wort Lehn allein dafür gebraucht.

Aber, wie die Feudalverbindungen zerrissen, und ihre edlen Grundsätze ausgetilgt waren, so blieb der Lehnträger nicht länger geneigt, den Verdienstvollen auszuwählen, und zu einer Ehre zu befördern, die eigentlich nur seinem Oberherrn Vortheil gewährte, und Ruhm auf diesen zurückstrahlte. Er war nun der Feind, nicht der Freund seines Lords, und wünschte weder seinen Glanz in Friedenszeiten, noch seine Macht im Kriege zu vermehren. Er war mit der Zeit, und durch die Kenntniß von Eigenthum selbstsüchtiger geworden. Er vermied, nicht weniger aus Eigennutz, als aus Leidenschaft, Ritter in seinem Gefolge zu haben. Dieses Recht, welches auszuüben er stolz gewesen war, sah er itzt mit Kaltblütigkeit an. Und was der Besitzer eines Lehns sorglos zu gewähren war, dessen maaßete der bloße Ritter sich auch nicht, hartnäckiger Weise, als eines Vorrechts an. Allmählig gelangte der Fürst, von welchem diese Würde zu erhalten, immer die größte Ehre gewesen war, Ausschließungsweise dazu, sie mitzutheilen. An der Spitze des Staats und der Waffen, mußte er, als die Quelle aller Ehren, betrachtet werden.

Der Unterschied in der Ritterschaft fiel, diesem zu folge, nicht, gerades Wegs, in die Zeit des Verfalls der Lehnsgenossenschaftten. Das Ritterwesen fühlte, in der That, den Stoß, der das Interesse des Oberherrn und des Vasallen trennte; aber, indem es diesen Anfall aushielt, erhob es sich, für eine Zeitlang, in Größe und in Glanz. Dadurch, daß der Fürst allein Ritter schlagen, und darüber schalten und walten konnte, erlangte es einen größern Werth. Die Ritterwürde ward, in einem gewissen Zeitraum, mit mehrerer Wahl und Vorsicht ausgetheilt, als da sie noch von der Willkühr jedes Lehnbesitzers oder eines bloßen Ritters abhieng. Thaten von größerer Tapferkeit,

Güter

Güter von größerem Einkommen, und berühmtere Abkunft, wurden von den Bewerbern darum gefordert. Dieses war der Zeitpunkt des höchsten Glanzes, und des größten Rufs dieser Würde. Herolde, erfahren in Stammbäumen und in der Wapenkunst, vermehrten sich. Der Zweykampf wurde mit größerer Feyerlichkeit und Gepränge gefochten; die Turniere nahmen an Pracht zu; und ein Gerichtshof von Rittern, dessen Gerichtsbarkeit sich über das ganze Ritterwesen erstreckte, ordnete die Waffenthaten, und die Kriegsgebräuche. (1)

Aber, indem, auf diese Art, der Verfall der Lehnsgenossenschaft, zur Erhebung des alten Ritterwesens, beytrug, ob er ihm gleich den Untergang zu drohen schien, so brachte er auch noch Wirkungen von noch größerer Wichtigkeit, und von nicht weniger allgemeinem Einfluß hervor. Er gab den Lehen eine neue Gestalt, und der Feudalmiliz eine regelmäßigere Form. Der Einsturz eines Systems, das schon baufällig war, wurde dadurch aufgehalten; neue Unordnungen entstanden, und diese leiteten zu neuen Einrichtungen.

Obgleich die Vertraulichkeit zwischen Lehnsherr und Vasall nicht mehr bestand, so klebten doch an der Belehnung mit Ländereyen, die der erste dem letztern gab, noch immer Verpflichtungen. Der Vasall war durch ein Band gebunden, das er nicht zerreißen konnte, ohne seinen ganzen Werth zu verlieren. Sein Eigenthum und seine Erhaltung knüpften ihn an einen Feind. Seine Leidenschaften und seine Pflichten lagen mit einander in Zwietracht. Er mochte immer die Person seines Lehnsherrn hassen; aber er mußte sich vor ihm, als vor seinem Oberherrn, bücken. Die Belehnung mit Ländereyen, welcher er genoß, verband ihn zur Leistung militarischer Dienste. Mit kaltem Herzen legte

er

er seine Rüstung an; und mit widerstrebenden Schritten folgte er dem Heerzuge seines Lehnsherrn. Vor Alters war es seine zärtlichste Aufmerksamkeit, alle seine Macht gegen den Feind ins Feld zu führen, sowohl, um seine eigene Größe zu zeigen, als, um die Stattlichkeit seines Oberherrn zu vermehren. Itzt leistete er, unwillig, den möglichst geringsten Beystand. Der Eifer seines vorigen Betragens gieng itzt dahin, die Maasregeln des Ehrgeizes nie wieder zu befördern. Und, in diesem Zustande der Dinge, mußte die Feudalmiliz die Unternehmungen des Fürsten ehe aufhalten und hindern, als sie befördern.

Auf diese Art mußte ein Feudalsouverain, mitten im Herzen eines bevölkerten Königreichs, und mit Unterthanen umgeben, die zu Waffen gewöhnt waren, eine unnatürliche Schwäche fühlen. Eine so fürchterliche Krankheit konnte nichts hervorbringen, als Aengstlichkeit um die Heilung. Und, was nicht weniger gewiß, als sonderbar ist, ein und dasselbe Mittel wurde, in alle den verschiedenen Gegenden von Europa, dazu gebraucht.

Lehen, oder Verwilligungen von Ländereyen, unter Bedingung militarischer Dienste, waren aus Geschenken für ein Jahr, zu Geschenken auf Lebenslang geworden, und fiengen an, erbliche Besitze zu werden. Ehe aber die Lehneinrichtungen, in ihrem Fortgange, bis zu diesem letzten Punkt kamen, war die Glückseligkeit der Lehngenossenschaft schon zerstört. Und die Einführung dieses letztern Punkts war es, der den Fürsten die Gelegenheit verschaffte, zum Theil, wieder zu ihrer Größe zu gelangen. So lange die Vertraulichkeit zwischen ihnen und den Vasallen sich erhielt, war eine allgemeine Verbindlichkeit zu militarischen Diensten genug, um den letztern dahin zu vermögen, daß er seine ganze Macht ins Feld stellete.

Wie diese Vertraulichkeit vernichtet war, so mußte Politik das erzwingen, was Großmuth und Zuneigung sonst gewährt hatten. Ländereyen wurden, nach genauem und vollständigem Verhältniß, mit Lieferungen von Soldaten belastet. Die Verschenkung dieser Ländereyen auf immer, war der bequemste Augenblick zur Aufladung dieser Bürde. Ein natürliches, und unwiderstehliches Mittel bot sich von selbst dar. Die Verbindlichkeit von Ritter- oder Lehndienst wurde erfunden (Knight's service).

Ein Theil Landes, dessen Belehnung, nach dem Uebereinkommen des Gebers und des Empfängers, zum Soldaten- oder Ritterdienst verpflichtete, war ein Ritter- oder Feldgut (Knight's fee). Ländereyen also, die zwey hundert dergleichen Portionen Landes enthielten, stellten folglich zwey hundert Ritter. Die Macht eines Vasallen stand also, im Verhältniß mit dem Umfange seiner Ländereyen. Nach Maaßgebung derselben forderte der Souverain von seinen Edlen den Dienst von so oder so viel Rittern; und die Unterbelehnungen, die der Adel gab, setzten ihn in den Stand, diese Dienste zu leisten. (2) Die Lehnmänner der Krone, die nicht edel waren, hatten auch ihre Lehnländereyen, und stellten, nach Verhältniß, ihre Ritter. Belehnungen in capite, oder von dem Souverain, und die Unterbelehnungen der Vasallen, boten die ganze Macht des Königreichs auf. Der Fürst, der Adel und das Volk, standen in dem Range, als General, Officier und Soldaten gegen einander. Ein Aufruf zu Waffen setzte die ganze Nation in Bewegung. Ein zahlreiches und mächtiges Heer konnte sich schnell versammeln, war, in seinen Einrichtungen, ordentlich, und zur Vertheidigung oder zum Angriff gleich geschickt. (3)

So,

So, dünkt mich, war der Ursprung und die Natur der Verbindlichkeit vom Ritterdienst. Und so giebt es denn in der Geschichte der Lehnseinrichtungen zwey merkwürdige Zeitpunkte; die Epoche, die der Einführung des Riterdienstes vorher gieng; und die, während welcher dieser im Schwange war.

Die Ritter, welche aus dieser Einrichtung entstanden, sind von den Rittern, von welchen vorhin die Rede war, sehr wesentlich verschieden. Aber, obgleich die Gedankenfolge, auf welche ich gebracht worden bin, auf ihre besondern Eigenthümlichkeiten, mit augenscheinlicher Klarheit, hinweiset, so nöthigen mich doch die Irrthümer angesehener Männer, und Aufmerksamkeit auf deutliche Vorstellungen, ihren unterscheidenden Charakter hier anzugeben. (4)

Die eine Klasse von Rittern war von hohem Alter; von der andern wurde nichts gehört, als bis zur Zeit der Erfindung des **Ritterlehns.** Die Einkleidung in Waffen, und der Schwerdtschlag, erhoben jenen in die Würde eines Ritters; der neue Ritter wurde, durch Einsetzung in ein Stück Landes, eingeweiht. Der erste war Mitglied eines Ordens von Wichtigkeit, welcher eigenthümliche Vorrechte, und Vorzüge hatte; der letztere war der Empfänger von einem Lehngut. Ritterschaft war eine Ehrenwürde; Ritterdienst war eine Verbindlichkeit. Die erste gab einem Heere Glanz; der letzte machte es stark und zahlreich. Der Ehrenritter konnte in jedem Beruf dienen; der Lehnritter stand in dem Range eines Soldaten.

Es ist zu gleicher Zeit wahr, daß jeder Edle oder Baron **Lehnritter** war, da er seine Ländereyen nur durch Ritterdienst besaß. Aber die Menge von Ritterlehen, die er inne hatte, und sein Rang, schieden ihn sehr weit von denen ab,

welche er wieder mit Ländereyen belehnt hatte, und die die eigentlichen Dienstritter oder Dienstmannen waren. Es ist nicht weniger wahr, daß der Souverain, ohne in den Adelstand zu erheben, selbst eine solche einzele Portion Landes zu Lehn geben konnte; und diese Kronvasallen oder Königsleute, sowohl als die Vasallen irgend eines Unterthans, waren die eigentlichen Dienstritter. Aber der erste, in Rücksicht auf seine Belehnung von der Krone, war dadurch, zum Empfang der Würde des Ehrenritters, berufen; ein Rang, vermöge dessen er sich aus der Reihe der gewöhnlichen Soldaten erheben, und zur Stelle eines Officiers und Befehlshabers befördert werden konnte. Und, was die Vasallen in capite von der Krone betrifft, die mehrere Lehen hatten, so unterschied ihr Reichthum sie von selbst zur Gnüge von dem Stande des bloßen Dienstritters. In der That standen auch die Ritter dieser letzten Klasse unter ihren Befehlen. Denn die Lehen, die sie gaben, und die Ritter, welche von ihnen abhiengen, waren im Verhältniß mit ihren Ländereyen. (5)

Auf diese Art trug es sich zu, daß durch die Verpflichtung von Ritterdienst, die Feudalmiliz sich zu einer Zeit, wieder erhohlte, als sie, vor Schwachheit, im Untergehen war. Aber, obgleich, vermöge des Bandes der Ländereyen, durch die Festsetzung der Dienste, die dadurch aufgelegt wurden, der Oberherr und der Vasall enger an einander gebunden waren, so konnte dieses doch ihre alte Vertraulichkeit nicht wieder herstellen. Der Ritterdienst gab dem militarischen Theile der Lehnseinrichtungen Stärke und Stätigkeit; aber er räumte keine von den bürgerlichen Unbequemlichkeiten und Lasten desselben weg. Diese, im Gegentheil, nahmen zu, so lange jene Verpflichtung

tung die Oberhand behielt. Er befestigte nur, mit vergänglicher Kraft, ein System, welches weder Klugheit noch Kunst gegen verfeinerte Sitten behaupten konnten.

Die Lehnfälle, die mit dem Fortgange des Lehnwesens entstanden waren, dauerten immer fort. Jede Belehnung, unter der Verpflichtung von Ritterdiensten, war mit Huldigung und Versicherung von Treue verbunden; und wurde unter den Bedingungen von Vormundschaft, und Lehnsgebühr, von Verheyrathungsrecht, von Hülfe und Heimfall gegeben. Der Oberherr behielt immer seine Ansprüche und Anmaßungen; der Vasall hatte immer zu leiden und zu klagen. Die Fürsten versprachen Nachlassungen von diesen Lehneinkünften, und vergaßen ihr Versprechen. Gesetzliche Feyerlichkeiten, die dem Uebel Einhalt thun sollten, wurden begangen, und, gelegentlich, brachten sie ihre Wirkungen hervor. Aber, erzwungene oder schwache Gegenwehren, konnten nicht den Geist des Systems und der Zeiten aufhalten. Indem die Lehen, durch die Verpflichtung von Ritterdiensten, die Größe der europäischen Staaten unterstützten, gieng diese durch innere Gebrechlichkeiten zu Grunde. Und, indem das Auge ihre Stärke und ihre Herrlichkeit übersieht, kann es die Anzeichen von zunehmender Schwäche und Verfall gewahr werden.

Zweytes Kapitel.

Fortgang des Lehnwesens. Verschiedene Benennung der Lehen, zu verschiedenen Zeiten. Lehn- und Allodialgüter. Die verschiednen Meynungen über diese Gegenstände. Folgen des Lehnwesens. Belehnungen auf immer. Zeitpunkt der Erblehen. Ritterdienst.

Ich habe mich bemüht, den Ursprung und die Natur des Lehnwesens, und den verschiedenen Geist der Lehngenossenschaft auszuforschen; ich habe versucht, den Waffenritter von dem Lehnritter zu unterscheiden; und, ich habe es gewagt, über den Ursprung des Ritterdienstes einiges Licht zu verbreiten, wodurch die Feudaleinrichtungen in der letztern und interessantesten Situation gezeigt worden sind. Itzt kommt es mir zu, die verschiedenen Zeitpunkte des Fortgangs der Lehen anzugeben, ihre Entstehung, Wachsthum und Reife von einer Seite darzustellen, und Anwendungen von meinem Raisonnement zu machen. Dadurch werden meine gebrauchten Grundsätze bestätigt werden. Bey Ausführung dieser Arbeit, ich seh es zum voraus, muß ich auf Irrthümer und Vorurtheile stoßen, welche durch die Talente einsichtiger Männer geheiligt worden sind; aber welche zu nichts dienen, als die Geschichte mit Schwierigkeiten zu erfüllen, und aus den Wissenschaften ein Labyrinth zu machen.

In den Sitten der alten Deutschen habe ich die Quelle und den Geist der Lehngesetze gefunden. Auf diese Sitten hat die Belehnung mit Ländereyen, unter

der

der Bedingung von Kriegsdiensten, eine gewisse, entschiedene Beziehung. Die erste Erscheinung dieser Belehnungen, nach der Willkühr und dem Gutbefinden des Austheilers, war sogar eine Folge der eingeschränkten Begriffe von Eigenthum, und der Form und der Einrichtungen, nach welchen der Zustand der Ländereyen geordnet war, so lange diese Völkerschaften in ihren Wäldern blieben. Sie konnten, zur Zeit ihrer Eroberungen, noch keinen Begriff von Landverschenkungen auf immer haben; weil sie von solchen Schenkungen gar keine Kenntniß hatten. Der Zweck bey Belehnungen, die man damals gab, war Kriegsdienst; die Dauer des Besitzes hieng von dem Gutbefinden des Austheilers ab; und die Verbreitung solcher Schenkungen durch die verschiedenen Glieder des Staats, vom Oberherrn an die Anführer, und von diesen an ihre Gefährten, verband alle Einwohner eines Königreichs mit einander.

Aber die neue Lage der Barbaren, bey ihren Niederlassungen in andern Gegenden, und die natürliche Fortrückung der Sitten, mußten ihnen Vorstellungen von **Eigenthum** mittheilen. Ihre fortwährende Besitznehmung von Allodialländereyen, die ihnen den Nutzen und die Bequemlichkeiten von dauernder Innehabung anschaulich machte, befestigte jenen Begriff. Durch Vergleichung wurden sie die Nachtheile der Ländereyen, die unter der Bedingung von Kriegsdiensten gegeben waren, und durch ein Wort des Schenkers, zurückgenommen werden konnten, gewahr. Zuerst wurde also ein Jahr, und dann das Leben des Vasallen die, zum Genuß dieser Schenkungen, bestimmte Zeit. (1) Allmählig wurden sie erblich. Die Rechte des Vaters mußten in Betracht gezogen, und seine Dienste seiner Nachkommenschaft angerechnet werden. Und, in dieser Lage der Sachen,

konnte der Oberherr, aus der Familie des Lehnträgers, den tapfersten und ihm annehmlichsten Sohn wählen. (2) Daraus entstanden zunächst die Belehnungen auf immer. Die, zur Erfüllung seiner Pflichten, frühzeitigere Bereitschaft und Fähigkeit des ältesten Sohnes, gründete das Recht der Erstgeburt, und der Erbfolge. Und die feste Verbindung des Eigenthums mit den Nachkommen und dem Range des Innhabers, verschaffte den Töchtern ihr Anrecht, und machte, bey dem Mangel männlicher Erben, die Ländereyen für Weiber erblich.

Während diesem Fortgange der Sache, wurden diese Schenkungen durch das Wort *beneficium*, und, während einem Theil desselben, durch *feudum* ausgedrückt. Selbst, nachdem die Belehnungen mit Ländereyen erblich geworden waren, fuhr man fort, die Sache mit diesem Namen zu bezeichnen. Diese Worte haben folglich eine Beziehung auf ein und dieselben Gebräuche, auf ein und dieselben Einrichtungen.

Es giebt itzt noch Schriftsteller, welche versichern, daß beneficium und feudum zwey verschiedne Dinge waren; und, wenn sie dadurch nichts mehr meynen, als daß durch beneficium Belehnungen, in dem Zeitraume ausgedrückt werden, wo sie noch keine festgesetzte Dauer hatten; und daß feudum Belehnung auf immer bedeute, so ist diese Unterscheidung sehr unfruchtbar; denn dieses waren Schritte des Fortgangs eines und desselben Gesetzes. Aber, aus einem andern Gesichtspunkt betrachtet, ist ihre Unterscheidung ein Zeichen einer tadelnswürdigen Unachtsamkeit; denn sie hätten wissen sollen, daß, in glaubwürdigen historischen Urkunden, wiederholte Beyspiele sich finden, in welchen, durch beneficium und feudum zugleich, Schenkungen von Ländereyen, mit Erbrecht

unter

unter der Bedingung von Kriegsdiensten, bezeichnet werden. (3)

Es giebt noch betrüglichere Schriftsteller, als diese, die sich nicht scheuen, zu behaupten, daß beneficia allodial, oder diejenigen Ländereyen sind, welche frey, und der Veräußerung fähig waren. Aber die Beweise, welche die Verknüpfung zwischen den Worten, beneficium und feudum, darthun, stoßen diese Meynung um; und es giebt Gesetze und Urkunden der Barbaren, welche einen wesentlichen Unterschied zwischen Allodial- und Lehngütern machen, und auf die weit erstreckenden Vorrechte der erstern, und die Unveräußerlichkeit und Kriegsdienste der letztern, anspielen. (4)

Aus der Willkühr der Belehnungen mit Erbländereyen, entstand, für die Lehnempfänger, der Gebrauch von Huldigung und Eyd der Treue. Denn der Vasall mußte, von dem Augenblick seiner Zulassung zum Schutz seines Oberherrn, diesem Unterwürfigkeit und Ehrerbietung angeloben, und Versicherung von Dienstleistung und Treue geben. Auch mußte er sich den Lehnfällen und Lehngebühren unterwerfen. Denn, von den frühesten Zeiten der Belehnungen an, fand es der Oberherr für nöthig, seine zukünftigen Vasallen, oder seine Lehnerwarter, in seiner Burg zu erziehen. Er wurde sogar öfter, und mit größerer Aufmerksamkeit, zu dieser Vorsorge geleitet, wie das Lehn noch bittweise, oder nur auf Lebenslang gegeben wurde, als wie es schon erblich geworden war, und das Gesetz, und nicht seine Wahl, den künftigen Erben bestimmte. In jedem Zeitpunkte der Fortrückung des Lehnwesens, mußte der Oberherr ein Geschenk, bey Gewährung seiner Ländereyen, erhalten; er mußte, bey Verheyrathung seines Vasallen, in Betracht gezogen werden; dieser mußte ihm

durch seine Freygebigkeit oder Hülfe beystehen; und, wenn der Vasall eines Verbrechens schuldig war, konnte jener seine Schenkung widerrufen, oder zurücknehmen. (5)

Zwar findet man Schriftsteller von vorzüglichem Scharfsinn, und ausgebreiteter Gelehrsamkeit, die überzeugt und gewiß sind, daß diese Dinge Früchte der erblichen Belehnungen waren; und, ich bin überzeugt, daß der Haufen von Rechtsgelehrten, die, von Generation zu Generation, einander abschreiben, diesen Wahn in ihren Systemen geheiligt haben. (6) Aber, es ist schlechterdings unmöglich, daß die Belehnungen auf immer die Entstehung dieser Gebräuche bewirken konnten. Denn, zur Zeit, da diese Belehnungen aufkamen, bestand die Vertraulichkeit der Feudaleinrichtung nicht mehr. Der Oberherr und der Vasall lebten in einem Zustande von Feindseligkeit; und, in dieser Lage der Sachen, konnte unmöglich eine Reihe von Gebräuchen und Einrichtungen entstehen, die Schutz und Ehrerbietung, Großmuth und Freundschaft voraussetzen. Diese Gebräuche müssen jene frühen und glücklichen Zeitpunkte unterscheiden, wo Oberherr und Vasall einerley Vortheil, und wechselseitige Leidenschaften hatten; und ob sie gleich ihr Daseyn bis in jene schwermüthige Zeiten behielten, und wirkende Ursachen von Unterdrückung wurden, so waren dennoch durch sie einst die edelsten Grundsätze der menschlichen Natur genährt worden. Nachdem sie, in dem einen Zustande der Sitten, einen Glanz über die menschlichen Angelegenheiten verbreitet hatten, entstellten sie solche in einem andern. Sie wurden endlich durch Verfeinerung und Selbstsucht verdunkelt; und, in dieser letzten Lage der Sachen, gab die erbliche Belehnung, welche von jenen Schriftstellern als ihre Quelle angesehen wird, ihrer

Erscheinung nur mehr Regelmäßigkeit, und beförderte nur ihre Härtigkeit.

Von dem Zeitpunkte der Eroberungen der Barbaren an, bis in das neunte Jahrhundert, war das Lehnwesen in einem schwankenden Zustande. Es war, um das Jahr 877, (7) daß die immerwährenden Belehnungen in Frankreich eingeführt wurden. Und sie waren, im Anfange des zehnten Jahrhunderts, in jeder Gegend von Europa bekannt.

Die Verpflichtung zum Ritterdienst folgte bald auf diese Belehnungen, und war damit verbunden. Dieser Behauptung gemäß, findet man im Jahr 880 (8) ein Beyspiel von Ertheilung eines Ritter- oder Feldguthes. Unter der Regierung des Hugo Capet, der um das Jahr 987 auf den Thron erhoben wurde, erstreckte sich diese Verpflichtung über ganz Frankreich; und, nachdem sie schon ihre Erscheinung unter andern Völkern Europens gemacht hatte, wurde sie in England eingeführt. Aber, in diesem letztern Lande, war der Anfang und der Fortgang des Lehnwesens mit Eigenthümlichkeiten verbunden, welche die Gegenstände fruchtloser Untersuchungen und Muthmaßungen gewesen sind. Ich darf dieses also nicht mit Stillschweigen übergehen. Sind meine Grundsätze richtig gelegt, so muß auf sie auch dieser sonst so merkwürdige und wichtige Theil unserer Geschichte aufgeführt werden können, der bis itzt verstümmelt, und versunken da liegt. —

Doch, damit die allgemeine Darstellung des Lehnwesens hier nicht zu sehr unterbrochen werde, so wollen wir die Ausführung in die Anmerkungen verweisen. (9)

Itzt wird es uns weder zu unbedeutenden noch zu unnützen Beobachtungen leiten, wenn wir den Leh-

nen in den Zustand ihrer völligen Reife folgen, und die Kriegsmacht, die durch sie gegründet wurde, untersuchen.

Drittes Kapitel.

Von der Kriegsmacht eines Feudalkönigreichs.

Erster Abschnitt.

Darstellung der Feudalmiliz.

So lange die Feudalverbindung in ihrer ganzen Vertraulichkeit bestand, bedurfte es keines eigentlichen **Dienstlehens**. Die Vasallen jedes Oberherrn leisteten ihm, mit Vergnügen, Beystand. Aber, als die Lehngenossenschaften uneinig wurden, und verschiedenes Interesse den Oberherrn und den Vasallen belebte, mußten Kunst und Klugheit den Dienst genau bestimmen, der geleistet werden sollte. Der Freundschaft und Vertraulichkeit durfte nichts überlassen werden. Die Pflichten des Vasallen waren, nach einer gewissen, bestimmten Richtschnur abzumessen. Diese Richtschnur war die Verpflichtung des **Ritterdienstes**.

Herzogthümer, Baronien oder Grafschaften, waren die verschiedenen Güter, welche der Adel besaß; und, so viel einzele Feldgüter sie enthielten, so viel Ritter mußte ihr Eigenthümer stellen. Ein Lehnmann der Krone, der nicht in den Adelstand erhoben war, mit einem Wort, der Inhaber eines Seßlehen stellte, nach Maaßgebung seiner inne habenden Ländereyen, auch seine Ritter. Diese letzten Lehnmänner könnte man den **kleinen** Adel nennen. Und

so

so waren denn der große und der kleine Adel die Vertheidiger und Beschützer eines Feudalkönigreichs. Diese belehnten nun wieder geringere Personen mit Ländereyen, unter der Bedingung von Ritterdiensten. Folglich hatte jeder Feudalstaat nach Maaßgebung des Umfangs und des innern Gehalts seiner Ländereyen, ein Heer zu seiner Unterstützung und Vertheidigung.

Aber, indem, auf diese Art, eine zahlreiche, und hinlängliche Macht errichtet worden war, trug man zu gleicher Zeit Sorge, sie in Bereitschaft, zum Einrücken ins Feld, zu halten. Die Ritter, die nach Maaßgebung der einzeln Lehen einer jeden Herrschaft, gestellt werden mußten, waren verbunden, bey erhaltenem Aufruf, in vollständiger Rüstung, und fertig zur Schlacht, sich zu stellen. (1) Folglich konnte die Feudalmiliz, mit Schnelligkeit, ins Feld rücken, um die Rechte ihrer Nation zu vertheidigen, um die Ehre derselben zu verfechten, oder den Ruhm derselben zu verbreiten.

Die gewöhnlichen Waffen eines Ritters waren, der Schild, und der Helm, der Panzer, das Schwerdt, oder die Lanze. (2) Auch lag es ihm ob, ein Pferd zu haben. Denn, zunehmende Ueppigkeit, und Leidenschaft für Gepränge, die durch die Turniere begünstigt wurden, hatten die Fußvölker, wodurch die Barbaren, in ihren ursprünglichen Sitzen sich hervor gethan, und ihre Siege über die Römer erleichtert hatten, um alles Ansehen gebracht. (3) Die Reuterey machte die eigentliche Schlachtordnung aus; und man nahm an, daß der Ausgang jedes Handgemenges von ihr abhieng. Kein Innhaber eines Lehns, kein, zu Ritterdiensten Verpflichteter, focht zu Fuß. Das Fußvolk bestand aus Leuten, welche die Dörfer oder die Städte, in dem Gebiet des Fürsten oder des

Edel-

Edelmanns, stellten. Bogen und Schleuder waren ihre Waffen; und ob sie gleich, anfänglich, wenig in Betracht kamen, wurden sie doch mit der Zeit fruchtbarer. (4)

Während der Wärme der Lehnverbindungen, stand der Kriegsdienst des Vasallen jeden Augenblick dem Oberherrn zu Gebote. Als die Wärme verflogen war, durfte der Lehnsherr solche Dienste nicht mehr erwarten; und, wenn sie geleistet wurden, geschah es ohne Eifer, und sie gewährten keine Vortheile. Die Erfindung des Ritterdienstes, die, in gewisser Art, die Kraft jener Verbindungen wieder herstellen sollte, weil dadurch der zu leistende Dienst genau bestimmt wurde, setzte seine Dauer fest. Jeder Besitzer eines einzelen Lehns, mußte sich, vierzig Tage im Felde, auf seine eigene Kosten, unterhalten. (5) Zu dieser Pflicht waren die großen Vasallen der Krone verbunden, und die kleinern Lehnmänner mußten sich ihr unterwerfen. So lange durch eine einzige Schlacht das Schicksal und die Streitigkeiten der Nationen entschieden wurde, war dieser Zeitraum beträchtig und wichtig. Und, wenn irgend eine Unternehmung die Verlängerung dieser Dienstleistungen erfoderte, konnte der Fürst die Völker zurück behalten, aber unter der Bedingung einer Besoldung für ihre außerordentlichen Dienste. (6)

So war das militarische System beschaffen, das während einem langen Zeitpunkte die Macht der europäischen Monarchien aufrecht erhielt; ein System, dessen natürlich vortreffliche Folge es war, daß die Eigenthümer der Ländereyen eines Königreichs, dieses Königreich auch vertheidigten. Diese Vertheidiger gieng die Wohlfahrt und die Ruhe des Staates zunächst an; und, indem sie natürlich geneigt seyn mußten, gegen einen auswärtigen Feind, mit Einigkeit

und

und Standhaftigkeit zu fechten, hatten sie nicht weniger kräftige Bewegungsgründe, gegen einheimische Tyranney auf ihrer Huth zu seyn. Ihr Vortheil und ihre Glückseligkeit, ihr Vergnügen und ihre Bequemlichkeit, trieben sie gleich sehr, fremden Einfällen, innerlichen Unruhen, und, um sich greifenden Vorrechten, sich entgegen zu setzen. Eine so natürliche, und nicht zu erschöpfende Macht; eine Macht, an welcher der Fürst weniger Antheil hatte, als der Adel; und, bey welcher das Ansehen beyder durch die zahlreichen Klassen der Untereigenthümer in Schranken gehalten wurde; eine Macht, die geradesweges die Erhaltung der bürgerlichen Freyheit zum Augenmerk hatte, scheint, bey einer flüchtigen Betrachtung, das Kriegswesen auf den Gipfel seiner Vollkommenheit erhoben zu haben.

Aber, mit all diesem Anschein von Vorzügen, paßte der Grundriß eines solchen Heeres nicht zu verfeinerten Sitten; und, wenn wir die Ursachen seiner Schwäche werden entdeckt haben, müssen auch die Anzeichen von Verfeinerung sichtbar werden, die in diesen Ursachen liegen. Auf diese Art wird die Befriedigung einer doppelten Neugierde, uns über die Beschwerlichkeiten einer verdrüßlichen Untersuchung trösten.

Zweyter Abschnitt.

Die Kraftlosigkeit der Feudalmilitz. Die Lehnbrüche. Lehnglieder. Versuche, sich von den Fesseln des Lehnwesens loszumachen. Veräusserunsstrafe. Dienstleistungen durch Stellvertreter. Verwandelung der Dienste in Geldzahlungen. Strafen für die Vernachläßigung des Dienstes. Ritterpferdlehen. Ursprung der Soldknechte, und der Bedürfnisse der Fürsten. Erfindungen und Betrügereyen, dem Ritterdienst, und der Zahlung der Lehnpferdgelder zu entgehn. Ursprung des Handels.

Die Eintheilung der Ländereyen in solche Portionen, die man Ritter- oder Feldgüter nannte, diese Grundlage zum Ritterdienst, auf welchem sich das große Gebäude der Feudalmacht erhob, war nicht so geschwinde gelegt, als sie schon beeinträchtigt wurde. In der Zersplitterung der Lehnbesitze, die durch Unterbelehnungen entstand, behielt der Gebrauch, sogar ein einzeles Ritterlehn wieder zu theilen, die Oberhand. Und so gab es Vasallen, die die Hälfte eines solchen Gutes besaßen. Es gab andere, die einen dritten, vierten, fünften Theil desselben inne hatten. Sogar Brüche eines Lehns, von einem Dreyßig- oder Vierzigtheil, waren nicht ungewöhnlich. (1) Diese Besonderheiten, wodurch die Geschichtschreiber der neuern Zeiten so verwirrt gemacht worden sind, scheinen, mit der Absicht auf Ritterdienste, unverträglich, und erfodern eine Auseinandersetzung.

Ein einzeles Rittergut konnte eigentlich in acht Theile getheilt werden, und diese Theile hießen dann seine Glieder. Sie erhielten diesen Namen, weil

jeder

jeder Besitzer eines Antheils verbunden war, Kriegsdienste zu leisten, oder dem ursprünglichen Zweck dieser Belehnungen sich zu unterwerfen. Alle kleinere Abtheilungen waren zweckwidrig, und ihre Besitzer, die nicht Lehnglieder waren, leisteten auch keine Dienste. Nun stoßen wir auf die Frage, wie diese Lehnglieder, oder Innhaber der acht Portionen Landes, ihre Dienste, zu verrichten hatten? Nach der Erfindung des Ritterdienstes, war der gewöhnliche Zeitraum, den die Völker im Felde zubringen mußten, vierzig Tage. Der achte Theil eines Ritterguts gab, nach dieser Vorschrift, ein Recht zu dem achten Theile der Dienste eines Ritters. Der Eigenthümer desselben zog folglich fünf Tage zu Felde, welches sein Verhältniß zu dem festgesetzten Dienst eines Lehnträgers auf vierzig Tage, war. Der Besitzer eines halben Ritterguts erschien also nur auf zwanzig Tage; und, nach dieser Weise, verrichteten die übrigen Lehnglieder ihre verschiedenen Dienste. (2)

Die Theilhaber eines Ritterguts hatten, jeder, die Vorrechte der Gerichtsbarkeit, des Gerichtshofs, und der eigenen Rechtsgebräuche. Die Innhaber der Bruchlehen hatten, weil sie nicht eigentliche Glieder des Ritterlehns waren, keines dieser Vorrechte, und führten ihre Rechtshändel vor dem Gerichtshofe der Grafschaft oder des Kantons. Die erstern waren in das Lehnsystem eingeschlossen; die letztern nicht; aber ihre Vermehrung wurde gleich sehr, durch die ängstliche Zärtlichkeit der Väter, die für all' ihre Kinder sorgen wollten, und durch die verderbliche Verschwendung der Prasser, die ihren Bedrängnissen abzuhelfen suchten, befördert.

Die Theilhaber eines Ritterguts, welche eigentliche Glieder desselben waren, mußten das Feudalkriegswesen schwächen, indem durch sie, unter verschiedene

schiedene Personen ein Dienst getheilt wurde, welchen ein einzeler Mann, mit größerer Schicklichkeit hätte verrichten können. Hieraus entsprang Verwirrung und Unordnung. Die Besitzer der Bruchlehen, die nicht Lehnglieder waren, beschleunigten den Zeitpunkt der Veräußerung des Eigenthums.

Durch die verschiedenen Bedürfnisse, die aus Gesellschaft und Umgang, aus Ehrgeiz und aus Vergnügen entsprangen, wurde der Vasall, der von der Krone verschiedene Feldgüter, unter der Bedingung von Ritterdienst, besaß, genöthigt, zuweilen von seinem Fürsten die Erlaubniß zu suchen, daß er einen Theil seiner Lehnländereyen auf Pacht austhun dürfte, ohne daß sie Kriegsdiensten, Huldigungen, und den übrigen Lehnfällen unterworfen blieben. (3) Die Ländereyen, in deren Besitz er blieb, waren hinlänglich, die Zahl der Ritter zu stellen, die von ihm gefordert wurden. Man nahm an, daß hierdurch der Macht des Oberherrn oder dem Kriegswesen kein unmittelbarer Nachtheil geschähe. Und so entschlüpften ganze Lehen, und große Stücke Ländereyen aus dem Zirkel des Feudalwesens. Sie wurden aus Besitzen der alten Ritterschaft, und der neuern Lehnritter, Gegenstände von Gewinnsucht und jährlichem Einkommen. — Aehnliche Freyheiten, welche die Vasallen ihren Unterbelehnten gaben, beförderten die Verwandelungen der Lehen in Eigenthum. Als Abweichungen vom System, zeigen diese Freyheiten seinen Verfall an; als Beweise der Aufmerksamkeit auf Eigenthum, stellten sie den Hang zur Verfeinerung und zu Handelssitten, dar.

Verpachtungen dieser Art wurden sogar, ohne Vorwissen des Oberherrn, gemacht. Je mehr und je genauer die Ländereyen dem Vasallen angiengen, als dem Lehnsherrn, je weiter gieng jener. Wenn er

nur

nur Land genug behielt, um die erforderlichen Ritter stellen zu können, so wagte er, auf seine Gefahr, den Verkauf einzeler Rittergüter. Eingriffe, die mit dieser Vorsicht gemacht wurden, führten zu ausschweifendern Eingriffen. Verkaufe fanden Statt, ohne Vorbehaltung von so viel Eigenthum, als zur Verrichtung derjenigen Kriegsdienste nöthig war, die der Verkäufer zu leisten hatte. Dadurch wurde die Aufmerksamkeit des Lehnsherrn, mit Gewalt, auf die Unternehmungen seines Vasallen gelenkt. Wenn er seinen Vortheil und sein Ansehen zu Rathe zog, so konnte er keinen Verkauf gestatten, der nicht durch seine Einwilligung gesetzmäßig geworden war. Die Gebräuche und die Lehngesetze sprachen zu seinem Vortheil. Es war für den bedürftigen Vasallen zuträglich, mit Genehmhaltung seines Lehnsherrn, zu Werke zu gehn. Geldbestechungen kamen auf, um die Strenge der Oberherrn zu mildern. Die Veräußerungsstrafe wurde eingeführt. Vermöge der Erlegung dieser Strafe, konnte der Vasall verkaufen und vertauschen, und nicht allein einen Theil seines Lehns, sondern das ganze. (4)

Diese Eigenthümlichkeeiten hatten, durch sich selbst, Macht genug, die Feudalmilitz zu Grunde zu richten. Aber andere Ursachen wurden mitwirkend. Männer von Ansehn und Vermögen gaben einer, überhandnehmenden, Ueppigkeit nach. Liebe zur Gemächlichkeit, brachte sie zu dem Wunsch, von der Beschwerlichkeit der Dienstleistungen frey zu seyn; und ihr Stolz wirkte ein Misfallen an den Befehlen des Oberherrn. Die Stellvertretung, wovon der Begriff, zuerst, durch Krankheit von Vasallen eingegeben, und dann durch die, den Geistlichen ertheilte, Belehnungen, und die, dem weiblichen Geschlecht anheim gefallene Lehen, gewöhnlich wurde,

verschaffte dem Reichen und Ueppigen ein bequemes Mittel zur Befriedigung seiner Wünsche. (5) Der Fürst durfte nun nicht mehr sich auf die persönliche Erscheinung des Adels, und der Lehnmänner in capite verlassen. Personen, die um einen Preis oder für ein Gehalt gedungen waren, mußten itzt die Dienste jener verrichten, und den Mannschaften, die sich mit Widerwillen solchen Befehlshabern unterwarfen, einen Eckel vor dem Dienst beybringen.

Stellvertretungen dieser Art, ob sie gleich sehr gewöhnlich wurden, waren indessen dennoch ein Gegenstand, der mit Vorsicht und Behutsamkeit behandelt werden mußte. Denn der Zustand der Gesellschaft in den Lehnzeiten, gestattete dem Reichen und dem Vornehmen nicht immer, seine Herrschaft über seine Vasallen einen andern abzutreten. Aber auch in solchen kritischen Lagen fehlte es ihnen nicht an Hülfsmitteln.

Es war, von den frühesten Zeiten an, gebräuchlich gewesen, daß der Oberherr den, mit Kriegsdiensten Belehnten, welcher, auf erhaltene Aufforderung, sich weigerte, im Felde zu erscheinen, mit einer Geldstrafe belegt hatte. (6) Dieses führte natürlich zu der Vertauschung der Dienste für Geld. So entstand eine neue Belehnungsart. Der Vasall, der zu Ritterdiensten verbunden war, konnte seine persönliche Erscheinung, in die Verpflichtung zu Ritterpferdengeldern verwandeln, vermöge welcher er, anstatt für jedes einzele Lehn seiner Ländereyen, Ritter zu stellen, gewisse Zahlungen an die Schatzkammer des Fürsten leistete. *) (7)

Aber,

*) Auch der öftere, und mehr in entfernte Lande, gespielte Krieg beförderte die Stellvertretung. Der Landeigenthümer trennte sich, je bekannter er mit seinem Sitz wurde,

Aber, obgleich diese Abneigung vom Dienst die Oberhand gewann, blieb eine Kriegsmacht dennoch nothwendig. Diesem zu folge brachten die Geldstrafen, womit der Oberherr den Vasallen belegte, der die Verrichtungen seiner Dienste hintansetzte, — und die Zahlungen, die er, durch Uebereinkommen, von den mit Ritterpferden Belehnten, erhielt, — und die Nothwendigkeit, den Abgang beyder, seines eigenen Nutzens wegen, zu ersetzen, — diese brachten, in jeder Gegend von Europa, eine Menge von Soldknechten hervor.

Dieses Heer war eine Mischung aus allen Völkern, und bestand aus Menschen, die durch Armuth und Ausschweifung zu Bösewichtern geworden waren. Sie waren unbekümmert, für welche Sache sie fechten sollten; und ihr gehorsames Schwerdt bequemte sich, zu allen Zeiten, nach den Geschenken der Fürsten. Man nannte sie, von dem kurzen Seitengewehr, das sie trugen, **Cotterelli**, von dem Solde, den sie erhielten, **Ruptarii**; und da die mehresten von ihnen aus Brabant waren, brauchte man auch das Wort **Brabanconen** oder **Brabantini**, um sie zu bezeichnen. (8)

Die Einführung dieser Banditen in ein Lehnsheer, that der Natur desselben die größte Gewalt an. Es war den Baronen, und Lehnrittern höchst empfindlich, daß sie aufgeboten werden konnten, um in Gemeinschaft mit so unedlen Geschöpfen zu Felde zu ziehen. Aber die Fürsten von Europa, die ihren Vortheil bey Völkern fanden, die sie, nach Gutbefinden, gebrauchen, und nach Wohlgefallen ins Feld

 rücken

wurde, je ungerner auf lange Zeit, oder weit davon; und die Nationen geriethen allmählig zu sehr in die Gewalt der Fürsten, als daß sie noch viel Theil an den Kriegen hätten nehmen können. A. d. U.

rücken lassen konnten, waren geneigt, sie zu behalten. Sie wurden gewahr, daß sie kein Heer, ohne Soldknechte, haben konnten; aber Soldknechte waren nicht ohne Geld zu haben. Hieraus entstand eine allmählig sichtbar werdende Leidenschaft für Schätze; hieraus die verderblichen Entwürfe, diese Schätze zu erlangen.

Aber, indem die, auf diese Art, erzeugten Beeiferungen um Schätze, zwar entfernte aber wichtige Folgen hervorbrachten, dienten sie auch dazu, den Zweck der Ritterdienste gänzlich zu vernichten. Sie gaben der Feudalmiliz eine tödtliche Wunde. Die Lehngenossenschaft lag an Widerwillen, Unterdrückung und Unordnung danieder. Zeit und künstliche Betrügereyen vermehrten die allgemeine Verwirrung. Die Baronen und Lehnmänner in capite, wenn sie aufgefordert wurden, die Waffen zu ergreifen, stritten oft über die Zahl ihrer Lehen, und die Ritter, die sie stellen sollten. Die, zu Ritterpferden Belehnten, boten die Hälfte oder den dritten Theil der Zahlung an, zu welcher sie verpflichtet waren. Die Heerführer (constables) und Marschälle der Armeen waren gar nicht geschickt, Sachen zu entscheiden, die, ihrer Natur nach, so zärtlich waren, und bey welchen ein unschickliches Betragen ihren Oberherrn so viel Nachtheil zuziehen konnte. Es entstanden Zweifel, nicht allein über die Anzahl der Lehen und Lehnritter mancher Ländereyen, sondern auch über die Art und Weise der erhaltenen Belehnung. (9) Die Klerisey erfand und begünstigte Betrügereyen. Sie lehrte die Layen, ihnen ihre Feudalbesitzungen übergeben, und sie, als eigenthümliche Besitze, wieder zurücknehmen. Die Lehen, deren Genuß sie hatten, behaupteten sie, als Freylehen, oder nur unter der Verpflichtung von Gebet inne zu haben. (10) Die Unterabtheilungen

gen der einzelen Lehen erzeugten Verwirrungen, die nicht geringe waren. Geldstrafen oder Zahlungen wurden oft gefordert, und nicht allein von denen, die eigentliche Lehnglieder waren, sondern auch von denen, die nur Lehnbrüche besaßen. (11) Man zog die Lehnrollen und alte Urkunden zu Rathe, Geschworne stellten Untersuchungen an, man vernahm Zeugen; aber alles dieses erforderte viel Zeit, war eine ächte Geduldsprüfung, und doch nicht immer hinlänglich. Zu gleicher Zeit war der Oberherr in Eil, um gegen den Feind anzurücken. Und die verminderten Reihen seines Heeres, die Zurückbleibung seiner Einkünfte, der stürmische Dienst derer Vasallen, die seinen Aufforderungen gehorsam gewesen waren, die Kälte derer, die, als Stellvertreter erschienen, der allgemeine Mangel an Mannszucht und an militarischen Kenntnissen bey der niedrigern Classe, und die eingeschränkte Zeit, welche die Völker im Felde blieben, lehrten ihn seine Schwächen fühlen.

Zu all diesen, den gänzlichen Fall des Lehnwesens wirkenden Ursachen muß die Entstehung des Handels hinzu gefügt werden. Seine mannichfaltigen Bestrebungen, seine endlosen Beschäfftigungen, setzten die mittlern und niedrigsten Klassen von Menschen in Bewegung, und gaben einem System den letzten Stoß, von welchem noch die Trümmern und der Fall einen Reiz und eine Wichtigkeit haben, die seine Herrlichkeit und Größe wieder ins Gedächtniß zurückrufen.

Viertes Kapitel.

Der Fall des Ritterwesens, wie eine militarische Anstalt betrachtet. Die Ehrenritter verlieren ihre Achtung. Ihre Anzahl und ihr Feilseyn. Reichthum giebt ein wesentlicher Recht zur Ritterwürde, als persönliches Verdienst. Diese Würde wird mit dem Besitz eines Lehn verbunden. Sie hört auf, ehrenvoll zu seyn, und wird dem Zwange unterworfen. Man zahlt Geld, um kein Ritter zu seyn. Das alte Ritterwesen verschwindet bey dem Ursprunge regelmäßiger Heere.

All der Glanz und die Vorzüge des alten Ritterwesens, konnten die Feudalmiliz nicht aufrecht erhalten. Der geschlagene, oder der Ehrenritter fiel zugleich mit dem Lehnritter. Das Ritterwesen gieng eben so wohl unter, als der Ritterdienst. Sobald sie aufhörten, sich gegenseitige Hülfe und Unterstützung zu geben, mußten sie auch bald, in entgegengesetzter Richtung, wirken, und einer den Fall des andern nach sich ziehen.

In dem Orden der geschlagenen Ritter waren, nothwendiger Weise, eine Menge von Kriegern, deren militarischer Ruf ihnen hauptsächlich das Recht zur Erhebung in den Ritterstand verschafft hatte; und deren Talente größer waren, als ihre Glücksumstände. Ihre Kenntniß von Kriegssachen, und der Rang, zu welchem sie durch die Würde des Ritterstandes empor gehoben waren, gab ihnen das

Recht,

Recht, in jedem Posten zu dienen. Ihre Armuth, die zwar glänzend, aber dennoch beschwerlich war, knüpfte sie vorzüglich an die Fürsten und den Adel. (1) Von diesen erhielten sie Gnadengehalte; und, in der Haushaltung derselben, genossen sie und machten sie Ehrenbezeugungen. Männer von Range wetteiferten mit einander, wer die mehrsten haben, und sie fester an sich knüpfen sollte. Sie wurden ein Theil des Hausraths, des Stolzes und der Pracht des Adels. (2)

Auf diese Art gab es, bey dem Verfall der Feudalmiliz, eine Gesellschaft von Menschen, welche die persönlichen Dienste der Ueppigen und der Großen ersetzen konnten. Daher gewann Stellvertretung durch Ehrenritter allgemein die Oberhand. Und, indem die Ritter auf diese Weise, der Kriegszucht und den militarischen Einrichtungen eine tödtliche Wunde gaben, verbreiteten sie, durch ihre Anzahl und ihr Feilseyn, über das ganze Ritterwesen, Verächtlichkeit. Die Veränderung der Sitten, und der Gebrauch der Reichthümer nahmen der alten Ritterschaft ihren ganzen Glanz und Ruhm.

In diesem Zustande ihrer Entehrung kamen die langen und beschwerlichen Waffenlehrjahre, in welchen, vor Alters, die Candidaten sich zu den Arbeiten und Beschwerlichkeiten des Ritterwesens zubereiteten, gänzlich aus dem Gebrauch. Der Besitz einer Portion Landes war hinlänglich, ein Recht zu dieser Würde zu geben. Sie war mit dem Eigenthum eines Ritterguts verknüpft. Der rohe, unausgebildeste Innhaber von wenig Morgen Landes war mit dem Schwerdte geziert, und mußte zu den Feyerlichkeiten des Ritterwesens zugelassen werden. Aber seiner Vorzüge und seiner Würde war er nicht fähig. Diese waren auf immer untergegangen. Der Orden, wo-

durch Größe, oberste Gewalt, die erhabensten Ehrenstellen, und selbst die Könige veredelt worden waren, wurde nichtsbedeutend und verächtlich.

Der aufstrebende, verdienstvolle Jüngling, der, vor Alters sich um die Ritterwürde mit der leidenschaftlichsten Hitze beworben, und sie, unter den süßesten Hoffnungen, erwartet hatte, gieng ihr nun, mit Sorgfältigkeit, aus dem Wege, und empfieng sie mit Widerwillen. Die unglückliche Ausübung seiner Vorrechte, vermehrte itzt seine Erniedrigung. Die Fürsten, um ihre Heere aufrecht zu erhalten, mußten öftere Ausrufungen ergehen lassen, wodurch alle die militarischen Lehnträger der Krone berufen wurden, vor ihnen, an einem gewissen Tage, zu erscheinen, um mit dem Wehrgehenk der Ritterschaft begürtet zu werden. (3) Die Sache hörte auf, ein Gegenstand freyer Wahl zu seyn, und wurde dem Zwange unterworfen. Da man einmal ein einzeles, von der Krone ertheiltes Rittergut, für ein genugsam großes Recht zur Ritterwürde hielt, wurde sein Besitzer, wenn er diese Würde anzunehmen nicht Willens war, genöthigt, sie zu empfangen. (4) Alter, unheilbare Schwachheit, oder der Verlust von Gliedern, wurden als die einzigen Entschuldigungen seiner Verweigerung zugelassen. Hatte er nicht solche Gründe anzuführen, und vernachläßigte es, sich in den Ritterstand erheben zu lassen, so zogen die Schatzbeamten seine Ländereyen ein. (5) Man erkaufte, als ein Vorrecht, die Frist, oder die Verschonung von der Ritterwürde; und die Fürsten, wenn sie gleich ihre Heere nicht vollzählig machen konnten, so füllten sie doch ihre Schatzkammer. (6)

In diesem Zustande, nicht bloßer Erniedrigung, sondern der höchsten Schande und des höchsten Elends, konnte das alte Ritterwesen nicht lange bestehen. Es war,

war, bis aufs äußerste, geschwächt; und die militarischen und regelmäßigen Einrichtungen, auf welche die Mängel des Feudalsystems so augenscheinlich hinführten, ersetzten seinen Nutzen und seine Vortheile. Es starb nicht, wie so viele Schriftsteller gewähnt haben, an dem Lächerlichen, das Cervantes dagegen gebrauchte, sondern vor Alter, Kleinmuth, und Schwachheit.

Fünftes Kapitel.

Die militarischen Anordnungen, die, beym Verfall der Lehen und des Ritterwesens, die Oberhand erhielten. Die Errichtung stehender Armeen.

Erster Abschnitt.

Von Soldknechten. Die Uebel, die durch sie entstanden. Ursprung der Auflagen.

Die Soldknechte, die durch die Unordnungen im Lehn- und Ritterwesen nothwendig gemacht wurden, brachten Unglück und Elend über die Nationen. Sie waren kaum bekannt, als die Fürsten von Europa schon die Kunst erfanden, von ihren Unterthanen Schätze zu erpressen, und sie, zur Unterdrückung derselben anzuwenden. So lange die, von der Krone ausgetheilten Ländereyen, ein wirkliches Heer ins Feld stellten, leisteten die Soldaten ihre Dienste für den Besitz ihres Eigenthums. Aber, wie die Unbequemlichkeit, und die Mängel dieses Systems, jene Miethlinge hervor brachten, hatte der Fürst keine Ländereyen mehr zu vertheilen. Seine Kammergüter waren, durch Verschwendungen und Geschenke, verthan. Und doch lag es ihm ob, diese

Völker zu erhalten. Geld war ihm schlechterdings unentbehrlich, und er mußte Mittel ausfindig machen, es sich zu verschaffen. Die Maaßregeln dazu sind, an sich selbst, interessant, und, ihrer Folgen wegen, sind sie es noch mehr. Aus ihnen entsprungen die Auflagen in Europa.

Die Vasallen der Krone, welche Ritterdienste zu leisten hatten, waren, zu persönlicher Erscheinung bey Kriegen, verbunden; aber, da sie dieses für eine Bürde hielten, geneigt, sich darüber auszugleichen. Dieses war auch der Fall mit den Unterbelehnten. Sie waren nicht weniger bereit, ihren Lehnsherrn ihre Gebühren dafür zu bezahlen, als diese es waren, den Fürsten darüber zu befriedigen. Diesem war das Geld seiner Vasallen von größerm Nutzen, als ihre Dienste; aber sich mit jedem besonders zu vergleichen, war höchst beschwerlich, und machte die Sache endlos; und die Soldknechte waren aufrührisch und ungeduldig.

Ein Abkommen, das allen Partheyen Gemächlichkeit und Befriedigung versprach, bot sich von selbst dar. Der Fürst belegte, für die ihm zu leistenden Dienste, und anstatt sich mit jedem Lehnträger besonders einzulassen, jedes Lehngut, durch sein ganzes Königreich, mit einer mäßigen Summe. (1) Es war billig, daß seine Vasallen ihre persönliche Erscheinung mit einer Geldbuße gut machten; und das Geld nun, das sie erlegten, davon wurden die Soldknechte bezahlt.

So begann ein Vorrecht, das mit Unglück für die Unterthanen, und mit Vortheilen für den Fürsten, schwanger war, ohne daß weder die ersteren, noch der letztere das eine und das andere vorher gesehen hatten. Was, im Anfange, eine ersprießliche Maaßregel, und ein Zeugniß vom Zutrauen des Volkes, und von

der

der Klugheit der Fürsten war, wurde endlich eine höchst beschwerliche Bürde. (2) Dieses Vorrecht wurde, ohne Mäßigung, oder Wohlanständigkeit ausgeübt. Die Fürsten von Europa wähnten, im Taumel ihrer Größe, daß sie, in Gelderpressungen von ihren Unterthanen, keine Vorschrift erkennen dürften, als ihren Ehrgeiz, ihre Bedürfnisse und ihren Eigensinn.

In Gleichförmigkeit mit diesen Auflagen auf Ländereyen, von welchen Ritterdienste zu leisten waren, forderte man von den Besitzern lehnfreyer Güter, und von denen, die nur zu Frohndiensten verpflichtet waren, einen eben dergleichen Zins. (3) Daß die Lehnträger von Ritterpferden eine bestimmte Summe von ihren Gütern bezahlten, hab' ich schon bemerkt. Und so war denn der ganze Grund und Boden eines Königreichs den Bedürfnissen des Fürsten zinsbar, und der größte Theil desselben war wirklich seinen Verheerungen ausgesetzt.

Aber die Raubgier war damit noch nicht befriedigt. Die Unersättlichkeit des Eigennutzes, und die Erpressungen der Soldknechte, heischten noch etwas mehr. In den glücklichen Zeiten des Lehnwesens war es gebräuchlich gewesen, daß die Einwohner der Städte und Flecken, in den Gebieten des Souverains und des Adels, ihre Unterwürfigkeit, Zufriedenheit, und Dankbarkeit, durch verhältnißmäßige Geschenke, bezeugt hatten. In den unglücklichern Zeiten wurden diese Gaben, diese Früchte der Großmuth, als eine Schuld eingefordert. Diese Geschenke, die Zeugnisse von Glückseligkeit, wurden in Maut und Zoll und Erpressungen verwandelt, und bezeichneten nun nur Elend und Armseligkeit. Der Fürst hob, mit unerröthender Kühnheit, von Flecken und Städten, Auflagen nach seiner Willkühr; und seinem Beyspiel

folgte

Zweyter Abschnitt.

Unterschied zwischen einem Soldknechte, und einem Lehnmanne. Die Fürsten erhalten, durch Vergleiche mit ihrem Adel, und mit Hauptleuten, die mit Soldaten Handel trieben, Truppen. Freywillige tragen sich zu ihren Diensten an. Verordnungen zu Aushebungen. Die Nachtheile dieser militarischen Einrichtungen. Der Begriff und die Einführung eines stehenden Heeres. Frankreich und andre Staaten verlieren ihre Freyheit. England widersetzt sich einer stehenden Armee. Die gänzliche Vernichtung der Lehen. Die daraus erwachsende Nothwendigkeit einer stehenden Armee. Die Vorsicht, und die Unruhen, unter welchen sie eingeführt wurde.

Die Coterelli oder Banditi, die Europa durchzogen, und ihr Schwerdt, fürs höchste Gebot, feil trugen, veranlaßten die Vorstellung, daß der Krieg, als ein Gewerbe, angesehen werden könnte. Der Feudaleigenthümer focht für seine Ländereyen und für sein Volk; und der Fürst hatte kein Recht, in eigenen Streitigkeiten, seine Dienste zu heischen. Er zog sein Schwerdt für die Sicherheit des Staats, oder für seine Ehre; aber er war nicht verbunden, die Zänkereyen seines Oberherrn auszufechten. Wenn der Lehnregent in Händel mit einem seiner vornehmen Vasallen verwickelt war, erschienen seine Lehnträger nicht, ohne Unterschied, auf seinen Aufruf. Seine eigentlichen Vasallen, oder die Lehnträger in seinem besondern Gebiet, waren, in diesem Fall, seine Vertheidiger. Und wenn er, ohne die Beystimmung seiner

Aber, indem diese Methode, eine Armee ins Feld zu stellen, gewöhnlich wurde, war es dennoch, bey den verschiedenen Völkern Europens, ein Gesetz, daß alle Unterthanen eines Königreichs, im Nothfall, die Waffen ergreifen mußten. Und, diesem zu Folge, bestimmten Verordnungen und Satzungen die Waffen, mit welcher jede Person, nach Maasgebung von Rang und Reichthum, sich selbst zu versehen hatte. Und diese Waffen mußte dann auch Jeder immer in Bereitschaft halten. (3) Wenn nun Gefahren drohten, oder unvermuthete Einfälle in den Staat geschahen, giengen Bevollmächtigungen zur Aushebung und Sammlung der Mannschaften, vom Fürsten aus; und die Provinzen und Grafschaften, Dörfer und Städte mußten dieses Heer ergänzen. (4) Die, auf diese Art, zusammengebrachten Soldaten, erhielten auch die Besoldung vom Fürsten.

Diese Veranstaltungen zu einer Kriegsmacht waren aber noch sehr unvollkommen. Die Aushebungen waren, im höchsten Grade, beschwerlich für das Volk, und erregten eben so sehr seinen Widerwillen; und die Truppen, die dadurch zusammengebracht wurden, hatten nicht Mannszucht noch Neigung, thätig zu seyn. Die Soldknechte machten die Stärke der Heere aus; aber, eine solche Menge von ihnen herbeyzuschaffen, als zu kräftigem und tapferm Widerstande erforderlich gewesen wäre, dazu hätten unerschöpfliche Einkünfte gehört. Sie hatten, überdem, weder Grundsätze von Ehre, noch Fähigkeit zu irgend einer Verbindung. Für das Volk ein Gegenstand des Schreckens, und für den Fürsten ein Gegenstand des Mißtrauens, brauchte, und verabscheute man sie; und, wenn sie bey Beendigung eines Krieges aus einander liefen, verunstalteten sie jede Provinz, wo sie hinkamen, und verüb-

verübten die gröbsten Missethaten. Sie hatten keine gewisse Wohnsitze, und keinen regelmäßigen Entwurf zum Unterhalt. Sie standen jedem unruhigen, aufrührischem Kopfe zu Gebote; sie vereinigten sich in Banden, und in ganze Gesellschaften, und waren oft mächtig genug, sich, eine Zeitlang, aller bürgerlichen Gerichtsbarkeit entgegen zu stellen, und zu erhalten. Räubereyen, Mord, Schändungen des weiblichen Geschlechts, und andre, eben so gräuliche Verbrechen, waren sehr häufig. (5) Die Duldung solcher ansteckenden Beyspiele, mit ihren ungeheuren Folgen, scheint mit dem Daseyn der Gesellschaft unverträglich zu seyn; aber der Gebrauch dieser Unthiere, und ihre Entlassung mußten, nothwendiger Weise, größtentheils, diese Landplagen, mit all ihren Scheußlichkeiten hervorbringen. —

Unordnungen leiten oft zu Verbesserungen, wenn sie selbst auf das Mittel, das ihnen abhelfen kann, hinweisen. Man gelangte zu dem Begriff, daß das Soldatenwesen, nicht allein in Kriegs- sondern auch in Friedenszeiten aufrecht erhalten werden müßte. Auf diese Art würde man die Soldknechte von Plünderungen, Gewaltthätigkeiten und Ausschweifungen abhalten; und, vermöge der dadurch verbesserten Mannszucht, würden sie dann auch mit größerer Standhaftigkeit und größerem Nachdruck dienen.

Die Einführung einer stehenden Armee, wozu der Begriff sich, auf diese Art, entwickelte, wurde durch den Wetteifer, der zwischen Frankreich und England bestand, sehr erleichtert. Von der Zeit an, daß Wilhelm, Herzog von der Normandie, den Thron von England bestiegen hatte, unterhielten diese zwey Königreiche eine Eifersucht gegen einander. Die Provinzen, welche die Engländer auf dem festen Lande besaßen, waren für diese dort eine Quelle des Ansehens; aber aus

ihnen entsprangen auch Groll und Beunruhigungen, die, bey dem schwächsten Anstoß, bereit waren, sich zu ergießen. Oeftere Kriege setzten die Stärke und die Hülfsmittel dieser nebenbuhlenden Staaten auf die Probe, und dienten zur Verbesserung der Künste und des Kriegswesens. Sogar die Siege Eduard des dritten, und Heinrich des fünften, wurden, durch die Stärke und den Ruhm, welchen sie England verschafften, für andere europäische Staaten unterrichtend, indem sie ihnen die Gefahr entdeckten, welche, aus den Eingriffen einer so großen und ehrgeizigen Macht, für sie alle entstehen mußte. Die Schlachten bey Cressy, Poitiers und Acincourt, welche England nichts als Ehre und Vortheil zu bringen schienen, waren die Vorherverkündigungen seiner Demüthigung. Und, indem Frankreich, dem Anschein nach, in einem Zustande von Verzweiflung war, erlangte es seine Wichtigkeit und Größe wieder. Das Mägdchen von Orleans setzte, durch seine Kühnheit und seinen Heldenmuth in Erstaunen; Karl der siebente machte Gebrauch von seinem politischen Scharfsinn; Dünois von seinen kriegerischen Einsichten. Die einheimischen Zwiste unter der französischen Nation hörten auf; und der Herzog von Burgund wurde die gefährlichen Folgen, welche die Vereinigung von Frankreich und England gehabt haben würde, gewahr, riß sich von der unnatürlichen Verbindung mit dem letztern los, und opferte seinen Groll der Staatsklugheit auf. Mit einem Wort, die auswärtigen Besitzungen der Engländer wurden ihnen entrissen. Und Karl der siebente, unterrichtet durch vergangene, und besorgt für künftige Einfälle, und Ungemach, schützte sich, durch seine Weisheit, und wohlgegründete Verwahrungsmittel, gegen sie.

Auf diese Art vereinigten sich, der Verfall des Lehnsystems, die Ausschweifungen der Soldknechte, und die mißliche Lage Frankreichs gegen England, — alles dieses vereinigte sich, die Nothwendigkeit einer stehenden Armee augenscheinlich zu machen.

Karl der siebente, nachdem er reiflich den Schritt überlegt hatte, der zu thun war, zog, im Jahr 1445, aus seiner Kriegsmacht, neun tausend Mann Reuterey heraus, theilte sie in funfzehn regelmäßige Compagnien ein, und gab ihnen Officiers von Erfahrung zu Befehlshabern. Durch die erhaltenen Vortheile aufgemuntert, errichtete er, drey Jahr nachher, eine stehende Infanterie, aus sechzehn tausend Freyschützen *) bestehend. (6) Der Adel, der über die Beschwerlichkeiten, und die öftere Widerkehr der Kriegsdienste, zu welchen seine Lehnbesitze ihn verbanden, schon längst unwillig und verdrüßlich war, **) und das Volk, das, bey regelmäßigen Truppen, von all den Bedrückungen, und gewaltsamen Anfällen, die sie durch die Einführung der Soldknechte erlitten hatten, frey zu seyn hoffte, widersetzten sich diesen Einrichtungen nicht. Die Vortheile, welche ein regelmäßiges Heer gewähren mußte, leuchteten ihnen ein; aber freylich sahen sie nicht die gefährlichen und traurigen Folgen davon. Man machte keine gesetzmäßige Einschränkungen; man errichtete keine Schutzwehren für die Unabhängigkeit

*) Sie hießen frey, weil sie keine Auflagen zu entrichten hatten. A. d. U.

**) Die allgemein erblich gewordenen Besitze erleichterten diese Einrichtungen vorzüglich. Wer hätte, wenn itzt ein Eigenthümer nicht einen Stellvertreter fand — und der Adel fand dergleichen nicht immer — sein Eigenthum anbauen, ihm vorstehen, es schützen sollen, wenn er abwesend war? A. d. U.

und Freyheit der Nation. Die Nachfolger Karl des siebenten verbesserten, und erweiterten seine Anordnungen; und, von diesem Zeitpunkt an, waren die französischen Monarchen in dem vollen Besitz des Rechtes zu Auflagen nach Willkühr; konnten, von nun an, der Vorrechte, und Anmaaßungen ihrer Unterthanen, lachen. —

Aber, indem Frankreich und andere Staaten, durch diese allgemeinen Bewegungsgründe, und durch die Hoffnung ihres eigenen Nutzens, und durch die Vortheile einer, das Gleichgewicht gegen andre Staaten, erhaltenden Macht, verleitet wurden, stehende Armeen zuzulassen, und, durch diese Zulassungen ihre Freyheiten verloren, brachten dieselbigen Ursachen nicht dieselbigen Wirkungen in England hervor. Die Einführung einer stehenden Armee kam, in der That, dort zur Wirklichkeit; aber, in einem spätern Zeitpunkt, und nach Grundsätzen, wobey die Freyheit bestehen konnte. Die daraus erwachsenden Vortheile entgiengen der Beobachtung nicht; aber die Gefahren dabey wurden auch, in ihrem ganzen Licht, gesehen. Man widersetzte sich der Errichtung einer stehenden Armee bis auf den Augenblick, wo sie schlechterdings nothwendig, und nicht mehr tadelnswürdig war.

Bis zu den Zeiten Karl des zweyten, machte die Feudalmiliz und die Truppen, die man durch Vergleiche mit dem Adel, und mit Anführern *) erhielt, und die Anrollirung von Freywilligen, — diese machten die gewöhnliche englische Kriegsmacht aus. Bis auf denselbigen Zeitpunkt ließen auch, bey außerordentlichen

*) Diese Anführer sind unter dem Namen Condottieri bekannt. A. d. U.

gen mußte, die jene zum Regierungswesen bedurften, dieses nährte die Leidenschaft für Unabhängigkeit. Das Volk berief sich beständig auf seine alten Freyheiten und Vorrechte, und foderte die Abstellung der Mißbräuche, welche durch Zeit und Grundsätze der Tyranney eingeschlichen waren. Hierdurch erlangte es eine augenscheinliche Ueberlegenheit, von welcher es in allen politischen Streitigkeiten Gebrauch machen konnte. Es war leicht, zu entdecken, wenn der Souverain zu Eingriffen geneigt schien; und die Macht, welche die Gemeinen ihm entgegensetzen konnten, war entscheidend. Man versagte ihm Geld, und er war entwaffnet. Auf eigene Kosten konnte er keine ansehnliche Macht erhalten; und das Volk verschwendete seine Reichthümer an ihn nicht, damit er es unterdrücken möchte.

Die Schulen, die, sogleich nach Ertheilung der Freyheitsbriefe, von gelehrten Männern, zur Erlernung der Gesetze und Rechte, angelegt wurden, verbreiteten allenthalben die freyen Grundsätze der Staatsverfassung. (9) Die Untersuchung politischer Gegenstände beschäfftigte sogar die niedrigsten Klassen von Bürgern, und erzeugte Bewegungen, die, all der damit verbundenen Uebel ungeachtet, für ehrwürdig gehalten werden müssen.

Der Zwang, den Richard der zweyte, über die Debatten des Parlaments, durch die vier tausend Bogenschützen, die er aufrecht zu erhalten sich unterfieng, verbreitete, — die Unverschämtheiten und Ausschweifungen dieser Bande, erregten den Argwohn des Publikums in einem ungewöhnlichen Grade, und machten die Gefahren bey einer stehenden Armee sehr augenscheinlich. (10) Der unglückliche Zustand von Frankreich, unter dem militarischen Despotismus, zu

welchem

allgemein, daß die Eigenthümer von Häusern sich genöthigt fanden, sie unter der Bedingung zu vermiethen, daß der Miethmann nicht lüderliche Weibsbilder halten oder beherbergen sollte. (21) Heinrich der achte, der keine andre, als die Ehestandsliebe billigte, unterdrückte verschiedene öffentliche Häuser, und verordnete, daß die H..., so lange sie lebten, zu keinen Kirchengebräuchen zugelassen werden, noch, nach ihrem Tode, ein christliches Begräbniß erhalten sollten. (22)

Dieses waren die Sitten, welche durch die Bedrückungen und Unordnungen des Lehn- und Ritterwesens bewirkt wurden. Und, auf diese Art, habe ich, alles dessen ungeachtet, was so manche Schriftsteller behauptet haben, das Recht zu schließen, daß der Geist des Ritterwesens so wenig als der Geist des Feudalsystems einförmig ein und derselbe gewesen; und daß, in verschiedenen Zeitpunkten, ihre Sitten einander entgegengesetzt und widersprechend waren.

Zeugnisse,

sie gleich vielleicht nicht, im buchstäblichen Sinne, eben dieses haben sagen wollen. *)

Wie der Grund und Boden irgend eines Stammes, oder einer Völkerschaft aufhörte, das Eigenthum des Ganzen zu seyn, und einzele Mitglieder derselben sich in den Besitz besonderer Flecken Landes setzten, wie sie diese, zu eigenem Gebrauch, anbaueten, und ihrer Nachkommenschaft überließen, so sah man, diesen alten Sitten zu folge, dergleichen Bereicherungen als unrechtmäßige Anmaaßungen des Stärkern über den Schwächern an; und Geschichtschreiber versichern uns, daß sowohl in Griechenland, als in Italien, sehr öfters die Gränzsteine, die man, zu Bezeichnung des Umfangs solcher Ländereyen, gelegt hatte, weggeräumt oder vernichtet wurden. Es schien ein Eingriff in die Rechte des Volks, wenn Ländereyen, die vordem von den Heerden der ganzen Gemeinheit, ohne Unterschied, beweidet wurden, dem Gebrauch und der Nutzung irgend eines einzelen Mitglieds zufallen sollten. Es war folglich nicht blos nothwendig, Gesetze wider die Kränkung der Privatrechte zu geben; sondern, was in ungewöhnlichem Grade merkwürdig ist, sogar diese Gränzsteine oder termini wurden, damit sie, zur Bewahrung und Absonderung der eigenthümlichen Ländereyen unverrückt liegen bleiben möchten, zu Gottheiten erhoben. Auf diese Art haben, sowohl Gesetzgebung als Religion, ihre Schrecken

*) Ante Jovem nulli subigebant arva coloni,
Nec arare quidem, aut partiri limite campum
Fas erat; in medium quaerebant; ipsaque tellus
Omnia liberius nullo poscente ferebat.

Virg.

Non domus ulla fores habuit, non fixus in agris
Qui regeret certis finibus arva lapis.

Tibul.

aufbieten müssen, um das menschliche Geschlecht zu zwingen, daß es lerne, sich eigenthümlich Grund und Bogen zuzueignen, und in den Besitz von Macht und Reichthümern zu setzen. —

Auch unter den Celten, und den übrigen deutschen Barbaren war die Verrückung und Vernichtung der Gränzsteine ein gewöhnliches Verbrechen; und die Bestrafung desselben wurde, mit vieler Strenge, vollzogen. Si quis limites complantaverit, aut *terminos fixos* fuerit ausus evellere, si ingenuus est, per singula signa vel notas vicenos VI. solid. componat; si servus est per singula signa L. flagella suscipiat. LL. Baivvar. tit. XI. l. 1. et 2. — Si quis liber homo *terminum antiquum* corruperit, aut exterminaverit, et probatum fuerit, sit culpabilis IXXX sol. medium regi, et medium in cujus fine fuerit terminus. Si quis servus alienus *terminum antiquum* ruperit, aut exterminaverit, mortis incurrat periculum, aut sol. XI. redimatur LL. Longobard. lib. 1. tit. 26. l. 1 et 2. Man sehe ferner L. Wisigoth. lib. 10. tit. 3. De terminis et limitibus.

Ueber Gränzen und Marksteine findet, auch in den Gesetzen der Gentoo's, sich ein Artikel; und die Verordnungen, die es über diesen Gegenstand enthält, sind, vielleicht, ein Beweis, daß die Masse der Einwohner von Hindostan, zu der Zeit, da dieser Artikel abgefaßt wurde, noch nicht die Begriffe derjenigen Zeiten verloren hatten, die der Entdeckung der Vortheile eigener Ländereyen zuvorgiengen. Gesetzbuch der Gentoo's 12. K.

2. (S. 3.)

Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas. Inter eadem pecora; in eadem humo degunt; donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 20.

3. (S. 3.)

3. (S. 3.)

Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies, et facilius inter ancipitia clarescunt. — Nec arare terram aut exspectare annum, tam facile persuaseris quam vocare hostes et vulnera mereri. Pigrum quinimmo et iners videtur sudore acquirere quod possis sanguine parare. *Tacit. de Morib. Germ.* c. 14.

4. (S. 4.)

Tacit. de Mor. German. c. 15. 21. 24. *Struvius, Corpus historiae germanicae, prolegom.*

5. (S. 4.)

Convictibus et hospitiis non alia gens effusius indulget. Quemcumque mortalium arcere tecto, nefas habetur, pro fortuna quisque apparatis epulis excipit. Cum defecere, modo qui hospes fuerat, monstrator hospitii et comes, proximam domum, non invitati, adeunt. Nec interest. Pari humanitate accipiuntur. Notum ignotumque, quantum ad jus hospitii, nemo discernit. Abeunti, si quid poposceris, concedere moris; et poscendi invicem eadem facilitas. Gaudent muneribus; sed nec data imputant, nec acceptis obligantur. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 21.

Die amerikanischen Stämme, die den alten Deutschen so vollkommen ähnlich sind, werden, auf folgende Art, vom **P. Lafitau** charakterisirt: ils ont le coeur haut et fier, un courage à l'epreuve, un valeur intrepide, une constance dans les tourmens qui est heroique, une égalité que le contretems et les

tudine celeſtium arbitrantur. Lucos ac nemora conſecrant, deorumque nominibus appellant ſecretum illud, quod ſola reverentia vident. Auſpicia ſortesque ut qui maxime obſervant. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 9. *Struvius Corp. Hiſt. Germ.* prolegom.

11. (S. 7.)

Tacit. de Mor. Germ. c. 12. *Cluver. Germ. Antiq.* lib. 1.

12. (S. 7.)

Duces exemplo potius quam imperio, ſi promti, ſi conſpicui, ſi ante aciem agant, admiratione praeſunt. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 7.

13. (S. 7.)

Nigra ſcuta, tincta corpora, atras ad proelia noctes legunt. — — Cedere loco, dummodo rurſus inſtes, conſilii quam formidinis arbitrantur. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 6 et 48.

Ein Schriftſteller von Anſehen hat, neuerlich, die Meynung geäußert, daß unſre deutſchen Vorfahren aller Betrügerey und Kriegsliſt abgeneigt geweſen wären. Aber der Hang zu ihnen iſt vielleicht ein Charakter aller barbariſchen Nationen; und daß er unſern Vorältern zukommt, davon iſt das bevorſtehende Zeugniß ein genugſamer Beweis. — Jener Schriftſteller ſetzt den europäiſchen Barbaren die amerikaniſchen Indianer entgegen, und behauptet, daß es dieſen an Kühnheit fehle. Offenbare Gewaltthätigkeit giebt er für Kennzeichen jener aus; Liſt und Ueberfälle merkt er, als eigenthümliche Zufluchtsmittel, der letztern an. Und, was die Urſachen dieſer Verſchiedenheit betrifft, ſo findet er dieſe in urſprünglichen Anlagen. Home, Verſuche über die Geſchichte des Menſchen, Theil 1.

Die

Die Wahrheit ist, daß, sowohl den amerikanischen, als den europäischen Wilden, dieser Hang zur Gewaltthätigkeit eigenthümlich ist; und daß der Europäer nicht weniger, als der Amerikaner, Kriegslist und Ueberrumpelung liebte. In Amerika und in Deutschland, und bey allen Stämmen und Völkerschaften, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sind Kriegslist und Ueberfälle, Theile der Kriegskunst, oder der militarischen Klugheit, und stehen in keiner Beziehung mit dem Muth. Wenn die Kriegskunst ihrer Vollkommenheit am nächsten, und die Cultur des menschlichen Geschlechts aufs höchste gestiegen ist, so wird es der Kriegslisten weniger geben; denn List, wenn ich den Ausdruck sonst gebrauchen darf, ist die Weisheit der Schwäche. Der scharfsinnige Schriftsteller sieht eine Muthmaßung für eine Entdeckung an, und hält einen lebhaften Einfall für Philosophie. *)

14. (S. 8.)

*) Ich möchte diesen Vorwurf nicht gern zurückschieben, und doch sind des Verfassers Meynungen über Kriegslisten nichts viel bessers. Freylich kommt alles auf den Begriff an, den man mit Kriegslist verbindet; aber wenn, nach dem Urtheil der Leute vom Handwerk, unter andern, die beyden letzten Feldzüge des M. Türenne, (damit ich nicht, durch ganz neuere Beyspiele, irgend jemand anstößig werde) Meisterstücke von Kriegslisten der neuern Zeiten enthalten, so weiß ich nicht, ob diese Weisheit der Schwäche einst durch die Vollkommenheit der Kriegskunst aufgehoben werden wird? — Einem Feinde Märsche abzustehlen; ihn selbst zu andern zu verleiten, oder in Stellungen zu locken, für welche er oft theuer büßen muß u. d. m. kann dieses, ohne gewisse Listen, bewerkstelligt werden? — Oder vielmehr, wie kann dieses anders heißen, als Kriegslisten? Und je größer der Feldherr war, je mehr dergleichen Kriegslisten in seinen

das Stehlen dieser Glocken war ein großes Verbrechen, und wurde sehr strenge gestraft. Si quis tintinnabulum involaverit de jumento vel bove, solidum reddat. De vacca tremisses duos; de berbicibus vel quibuscunque pecoribus, tremisses singulos cogatur exsolvere. *LL. Wisigoth lib. 7. tit. 2. l. 11.* Siehe auch *LL. Salic. tit. 29. LL. Burgund. tit. 4. §. 5.* Ueberhaupt läßt sich aus folgendem schwedischen Gesetz, das von sehr hohem Alter ist, am besten begreifen, wie scheußlich den gothischen Völkerschaften einheimischer Diebstahl war. In furti reum securi, furca, defossione, vixicomburio animadverti posse, nec eo nomine vel haeredibus, vel ecclesiae, vel regi, ullam satisfactionem deberi. *Stiernhook de jure Sueon. et Goth. vet.* p. 366.

Diese wichtigen Umstände in der Geschichte der Sitten, diese Rechtmäßigkeit auswärtiger Räubereyen, und die Strafbarkeit einheimischer Diebstähle, welche durch die frühere Geschichte der Griechen, der Deutschen und der celtischen Barbaren, und der amerikanischen Völkerschaften, so sehr erläutert werden, erhalten durch die Jurisprudenz der Gentoo's eine Bestätigung von dem größten Gewicht. „Auf fol„gende Art haben die Räuber ihre Beute zu thei„len. Wenn Diebe, auf Befehl der Obrigkeit, „und unter ihrem Beystande, Räubereyen began„gen, und einige Beute aus andern Provinzen „davon getragen haben, so empfängt die Obrigkeit „den sechsten Theil des Ganzen; haben die Diebe „weder Befehl noch Beystand erhalten, so geben sie „der Obrigkeit ein Zehntel; und, von dem Ueberrest „gehören ihrem Anführer vier, denjenigen, der voll„kommener Meister in diesem Geschäfft ist, drey; fer„ner, dem, der vorzüglich stark und kräftig ist, zwey, „und den übrigen ein Theil zu. Wenn jemand aus

„dieser

ſpatium non tenent tantum Chauci, ſed et implent: populus inter Germanos nobiliſſimus, quique magnitudinem ſuam malit juſtitia tueri. Sine cupiditate, ſine impotentia, quieti ſecretique, nulla provocant bella, nullis raptibus, aut latrociniis poſtulabantur. Idque praecipuum virtutis ac virium argumentum eſt, quod, ut ſuperiores agant, non per injurias aſſequuntur. Prompta tamen omnibus arma, ac ſi res poſcat exercitus: plurimum virorum equorumque: et quieſcentibus eadem fama. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 35.

Fennis mira feritas, foeda paupertas, non arma, non equi, non penates: victui herba, veſtitui pelles, cubile humus. Sola in ſagittis ſpes, quas inopia ferri, oſſibus aſperant. Idemque venatus viros pariter ac foeminas alit. Paſſim enim comitantur, partemque praedae petunt. Ned aliud infantibus ferarum imbriumque ſuffugium quam ut in aliquo ramorum nexu contegantur. Huc redeunt juvenes, hoc ſenum receptaculum. Id beatius arbitrantur, quam ingemere agris, illaborare domibus ſuas alienasque fortunas ſpe metuque verſare. Securi adverſus homines, ſecuri adverſus deos, rem difficillimam aſſecuti ſunt, ut illis ne voto quidem opus ſit. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 46.

Zweyter Abſchnitt. (S. 10.)

1. (S. 11.)

Verſuche über die Geſchichte des Menſchen, von Home Th. 1. — Robertſons Geſchichte von Amerika Th. 1. — Millar, über den Unterſchied der Stände Kap. 1.

Partemque veſtitus ſuperioris in manicas non extendunt, nuda brachia ac lacertos: ſed et proxima pars pectoris patet. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 17. Dieſer Gebrauch, ſagt **Pelloutier**, hat ſich in Sachſen, Preußen und Liefland erhalten. Die Weiber tragen Hemden ohne Aermel, und laſſen ihren Buſen unbedeckt. Hiſt. des Celtes lib. 4. ch. 4.

Diodorus Siculus erwähnt der Schönheit der galliſchen und deutſchen Weiber (5ter B.), und **Biſſula**, eine deutſche Schönheit, iſt durch den **Auſonius** gefeyert worden.

10. (S. 14.)

Matrem ſuam, ſagt **Tacitus** vom Civilis, ſororesque, ſimul omnium conjuges, parvosque liberos, conſiſtere a tergo jubet, hortamenta victoriae. *Hiſt. lib.* 4. — In proximo pignora; unde feminarum ululatus audiri, unde vagitus infantium. — — Memoriae proditur quasdam acies, inclinatas jam et labantes, a feminis reſtitutas, conſtantia precum, et objectu pectorum, et monſtrata cominus captivitate quam longe impatientius feminarum ſuarum nomine timent. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 7. 8. Ut virorum cantu, feminarum ululatu, ſonuit acies. *Tacit. Hiſt.* lib. 4. Siehe auch den **Cäſar** de Bello Gall. lib. 1. c. 51.

Adeo ut efficacius obligentur animi civitatum quibus inter obſides *puellae* quoque nobiles imperantur. *De Mor. Germ.* c. 8. **Suetonius**, indem er von den Verhandlungen des **Auguſt** mit den Barbaren ſpricht, hat folgende Stelle: a quibusdam novum genus obſidum *feminas* exigere tentaverit, quod negligere *marium* pignora ſentiebat. Vit. Aug. c. 21.

11. (S. 14.)

sammlung, die Königinn Emma, die Bischöffe, und den englischen Adel zu Rathe gezogen habe. Mat. West. p. 423.

Wenn die Krone einem noch unmündigen Prinzen zufiel, so war die Königin Mutter Regentinn. So hatte Fredegunde die Vormundschaft über ihren Sohn Clotarius, den zweyten; Brunehild über ihre Enkel, Theodebert und Theoderic; und Bathildis über ihren Sohn Clotarius den dritten.

13. (S. 15.)

Die folgenden, sowohl als die schon erwähnten besondern Umstände, begünstigen die Meynung von der Wichtigkeit der Weiber in den frühern Zeiten. Apud Saunitas vel Samnites, de adolescentibus et virginibus quotannis publicum habetur judicium. Quem igitur eorum optimum esse sententia judicum pronuntiarit, is sibi ex virginibus eligit uxorem quem vult, deinde secundus ab eo alteram, et sic de caeteris deinceps. *Damasc. de Mor. Gent.* — Sauromatae uxoribus in omnibus obtemperant, tanquam dominabus. *Ibid.*

Lycii vitam sustinuerunt ex latrociniis. Legibus autem non utuntur, sed consuetudinibus, dominanturque ipsis feminae inde usque ab initio. *Heraclides de Politiis Graec.* — In ea regione quam Athamanes habitant, mulieres terram colunt, viri greges pascunt. *Ibid.*

Tacitus, indem er von den alten Britten redet, gebraucht folgende Worte: His atque talibus invicem instructi, Boudicea generis regii femina, duce (neque enim *sexum* in imperiis discernunt) sumpsere universi bellum. *Vit. Agric.* c. 16.

Im Homer, der rohe Sitten mahlte, erscheinen die Weiber in einem starken Lichte. Im Virgil, der verfeinerte Sitten beschreibt, sind sie nichtsbedeutend.

Helena,

erhellet es, daß völlig gerüstete Pferde zu Geschenken gemacht wurden; und im Loccenius finden sich andre Beyspiele, die eben das beweisen. Antiq. Sueogoth. lib. 2. —

Bey den Irrländern waren, bis in das letzte Jahrhundert, ein Kriegspferd und ein Speer Hochzeitgeschenke. Spelmann sagt, in Anspielung auf die vorhin aus dem Tacitus angeführte Stelle: apud Germanorum nepotes Hibernicos ipsimet aliquando deprehendimus. *Equum* scilicet *militarem* cum *framea* inter *jugalia munera* solennius fuisse, sed a patre sponsae donatum. Addebant autem Hiberni cytheram, ut blandioris fortunae solatium. *Gloss.* p. 174.

Auch bey den Verheyrathungen der Amerikaner, waren gegenseitige Geschenke ein wesentlicher Umstand, wodurch die Verbindung bekräftigt und gültig gemacht wurde, Le mariage n'est pas plutôt resolu que les parens de l'epoux envoyent un present dans le cabane de l'épouse. Ce present consiste en des colliers de porcelaine, des pelleteries, quelques couvertures de fourrures, et d'autres meubles d'usage, qui vont aux parens de la fille, à laquelle on ne demande point de dot; mais seulement qu'elle veuille accepter l'epoux qu'on lui offre. Ces sortes de present ne se font pas seulement une fois, il s'en fait une espece d'alternative entre les deux cabanes des futurs epoux, laquelle a ses loix prescrites par la coutume; mais dès que les presens sont acceptès, le mariage est censé conclu, et le contrat passé. *Lafitau* tom. I. p. 565.

Aus den Worten des Tacitus erhellet, daß, unter den Deutschen, die Einstimmung der Eltern oder Verwandten bey Verheyrathungen besonders nothwendig war; und dieses ergiebt sich aus den Gesetzen der Barbaren,

baren, nachdem sie ihre Eroberungen gemacht hatten, noch deutlicher. L. L. Wisigoth. lib. 3. tit. 2. 4. 8. L. L. Saxon. tit. 6. L. L. Frisionum tit. 9. Die Ursache davon war, damit nicht diejenigen Leute beyderley Geschlechts sich, aus Leidenschaft, in irgend eine feindliche Familie verheyrathen möchten. In dem Zustande einer eingeschränkten Gesellschaft, deren Regierungsform noch unvollkommen ist, sind, unter den verschiedenen Häuptern derselben, Spaltungen und Zwietracht häufig, und werden bis aufs äußerste getrieben. Es ist gut, hier zu bemerken, daß die obengedachte, erforderliche Einstimmung der Eltern, und die, den angeführten Spaltungen ähnliche Trennungen im Feudalsystem, den Lehnsherrn das Recht zu ihrer Stimme, bey der Verheyrathung ihrer Lehnsträger sicherten. Wer der Entstehung dieses Rechts nachspürt, findet sie in den Wäldern Germaniens. Histor. Abhandl. von dem Alterth. der englischen Staatsverfassung 12te Abth.

3. (S. 17.)

Nec se mulier extra virtutum cogitationes, extraque bellorum casus putet, ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur, venire se laborum periculorumque *sociam*, idem in pace idem in bello passuram ausuramque; hoc juncti boves, hoc paratus eques, hoc data arma denuntiant. Sic vivendum sic pereundum. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 18.

Die, bey den Wilden in Amerika, üblichen ehelichen Geschenke, stellen, auf gleiche Art, die Arbeit dar, welcher die Weiber sich zu unterziehen haben, und sollten, Zweifelsohne, in demselbigen Licht, als Zeichen von Gleichheit, und Ausdrücke von Ehrerbietung, betrachtet werden. Aber Charlevoix läßt es sich einkommen, sie mehr für Zeugnisse der Sclaverey, als

für

für Beweise der Freundschaft anzusehen. Journ. hist. 19. Es wäre zu wünschen, daß dieser Verfasser uns seine Thatsachen, ohne alles Urtheil darüber, geliefert, oder daß er darnach gestrebt hätte, mit sich selbst einstimmig zu seyn; denn in andern Stellen seines Werks werden wir verleitet, uns höhere Vorstellungen von dem Zustande der amerikanischen Weiber zu machen. Mylord Kaims, und H. Millar scheinen, in dem gegenwärtigen Fall, seine Meynung zu hoch geschätzt zu haben. Und es thut mir leid, daß auch H. Robertson ihren Meynungen beygestimmt hat. Sie vereinigen sich, die den Weibern gemachte Geschenke als Zeichen der Niedrigkeit ihres Zustandes, und ihrer Sclaverey anzusehen. Sie verbinden mit Arbeit und Geschäfft, den Begriff von Sclaverey, ohne zu bedenken, daß in barbarischen Zeitaltern Wohlleben und Ueppigkeit unmöglich Weibern zukommen kann, und daß Männer und Weiber, zu allen Zeiten, nach verschiedenen Maaßstäben beurtheilt werden müssen. Der Krieger kann seinen Sohn und seine Tochter nicht in gleichem Lichte betrachten; kann nicht wähnen, daß beyde gleich sehr in kriegerischen Unternehmungen glänzen werden. Muth hält er für die Haupteigenschaft des erstern; von der letztern fordert er mehr Leutseligkeit, und Geschicklichkeit in Führung des Hauswesens. Hierüber findet sich eine sehr klare und schickliche Erläuterung im Adair, mit welcher ich diese Note schließen will.

„Die amerikanischen Wilden legen ihre männ-
„lichen Kinder auf Häute von Panthern, weil sie an
„ein, durch die ganze Natur verbreitetes, mittheilen-
„des Principium glauben, und wähnen, daß dem
„Kinde aus der Beobachtung einer gewissen Ordnung
„im Essen, Trinken, Schlafen u. s. w. gewisse Eigen-
„schaften zu Theil werden; und da das Panterthier
„vorzugsweise vor allen andern Thieren der amerika-

ſens et maritis permiſſa. Acciſis crinibus, nudatam coram propinquis expellit domo maritus, ac per omnem vicum verbere agit. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 18. 19.

Das Recht des Mannes, den Ehebruch ſeiner Frau zu ſtrafen, beſtand noch ſpät in den mittlern Jahrhunderten. L. L. Wiſigoth. Lib. 3. tit. 4. l. 3. 4. L. L. Burgund. tit. 68. l. 1. In dem Zuſtande der Geſellſchaft, ehe die Gerichtsbarkeit der Obrigkeit völlig anerkannt iſt, ſcheint dieſes ganz natürlich; und folglich findet ſich die Sache auch eben ſo bey den Amerikanern und andern Völkerſchaften. Lafitau Tom. I. p. 588. Europ. Settl. Vol. I. p. 180.

Man muß gleichfalls bemerken, daß ein und dieſelbe Art der Strafe lange Zeit herrſchend blieb. Adulterii poena, heißt es beym **Lindenbrog**, decalvari et fuſtare per vicos vicinantes. *Gloſſ.* p. 1349. Siehe ferner L. L. Longobard. lib. 1. tit. 17. l. 5. Wie die **Obrigkeit** endlich das Recht zur Beſtrafung dieſes Verbrechens überkam, und die Weiber ſich mehr von den häuslichen Geſchäfften losriſſen, und ſich als Gegenſtände des Vergnügens und der Ueppigkeit betrachteten, wurde das Verbrechen des Ehebruchs für weniger ſchändlich und ſträflich gehalten; und eine Eheſcheidung, mit dem Schandfleck der Unenthaltſamkeit, wurde die Beſtrafung einer Ehebrecherinn.

Die, nach dem Tacitus, verſammelten Verwandten der Verbrecherinn, ſcheinen, in Vereinigung mit dem Manne, eine Art von Gerichtshof ausgemacht, und, die Sache richterlich behandelt zu haben. Coram propinquis expellit domo maritus. Es ſcheint überhaupt, daß, ehe die Gerichtsbarkeit der Obrigkeit völlig anerkannt und entwickelt iſt, eine Art von häuslichem Tribunal, die Gewalt der Obrigkeit ausübt, und gleichſam ein Schritt im Fortgange der bürger-

lichen und Criminalgerichtsbarkeit ist. Dieses war, in der That, wie wir wissen, der Fall unter den Römern. Dion. Halyc. Antiq. Rom. lib. 2.

6. (S. 18.)

Publicatae puditiae nulla venia: non forma, non aetate, non opibus maritum invenerit. Nemo enim illic vitia ridet: nec corrumpere et corrumpi seculum vocatur. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 19.

Tacitus wirft, sowohl in dieser als in mancher andern Stelle seines unvergleichlichen Traktats, einen Seitenblick auf die verdorbenen Sitten der Römer. Der Ausdruck, non opibus, von welchem ich im Text keinen Gebrauch gemacht habe, ist nicht sowohl auf diejenigen deutschen Stämme, die das innere Land bewohnten, als auf diejenigen, die an den römischen Provinzen gränzten, anzuwenden.

Eben dieselbe Achtung für Keuschheit, welche der römische Geschichtschreiber so reizend darstellt, herrscht auch unter den Amerikanern. Ils attribuent à la virginité et à la chastité certaines qualités et vertus particulières. *Lafitau* T. 1. p. 339. So verhält es sich bey alten rohen Völkerschaften. Und ich glaube, daß man, bey genauer Untersuchung, diejenigen Beyspiele von Unverschämtheit, welche man unter ihnen entdeckt, und welche der angeführten Denkart entgegenstehen, als Werke der Schwachheiten, des Aberglaubens und der Betrügereyen der Priesterschaft finden würde.

Die Natur schmückt und schützt das weibliche Geschlecht durch Sittsamkeit. Und es ist ein sehr entscheidender Beweis der, den Weibern bezeugten Ehrerbietung, daß fast bey allen Nationen die Verheyratung mit Gebräuchen verbunden ist, welche erfunden zu seyn scheinen, um die Zurückhaltung und Keuschheit

des weiblichen Geschlechts zu begünstigen. Es ist immer die Mannsperson, welche sich bewirbt; und, in einigen Staaten, wurde eine Art von Gewaltthätigkeit angewandt, um die Sittsamkeit der Braut ins höchste Licht zu stellen. Dieses scheint, in den frühern Zeiten, der Fall bey den Römern gewesen zu seyn; und augenscheinlich war er es bey den Spartanern. Die Braut hat bey jenen das Ansehen, als ob sie mit Gewalt aus dem Schooße ihrer Mutter entführt sey; bey diesen war der ganze Handel einem Raube ähnlich. Festus, Catullus, Plutarch in Vit. Lycur. et Quaest. Rom. Die Braut, und ihre Verwandten wußten, zweifelsohne, was an der Sache war, und erwarteten diese Gewaltthätigkeit. Aber es war doch ein Compliment, das man ihr machte, wenn man ihrer Einwilligung das Ansehen von Zwang gab, wenn man sie von der Verwirrung und dem Kummer, von den Unruhen der Furcht und der Hoffnung, der Angst und der Zärtlichkeit zu befreyen suchte.

Aus gleicher Absicht führten die Römer die Braut in das Haus des Mannes mit verhülltem Antlitz. Und die deutschen Völkerschaften zollten, nach ihren Eroberungen, der Sittsamkeit ihrer Weiber eben diesen Tribut von Ehrerbietung. Man vergleiche den Apulejus, Metam lib. 4. Tac. Annal. lib. 15. c. 37, und die Gesetze der Barbaren de conjugali relatione.

Diese, und die vorher von mir bemerkten Umstände, nebst nachfolgenden, welche alle die frühzeitige Wichtigkeit des weiblichen Geschlechts beweisen, scheinen dem Lord **Kaims** und H. **Millar** entgangen zu seyn; und ich bitte, von mir zu glauben, daß ich nicht aus Zanksucht den Meynungen dieser Männer so oft widerspreche, sondern nur, weil, wenn die ihrigen gegründet sind, die meinigen falsch und unrichtig seyn müssen.

7. (S. 18.)

Sera juvenum venus; eoque inexhauſta pubertas; nec virgines feſtinantur; eadem juventa, ſimilis proceritas: pares validique miſcentur; ac robora parentum liberi referunt. — — Quanto plus propinquorum, quo major adfinium numerus, tanto gratioſior ſenectus: nec ulla orbitatis pretia. — — Numerum liberorum finire, aut quemquam ex agnatis necare, flagitium habetur. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 19. 20.

8. (S. 18.)

Sua quemque mater uberibus alit, nec ancillis, ac nutricibus delegantur. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 20. Dieſes iſt auch der Gebrauch in Amerika, und in allen rohen Gemeinheiten. Les ſauvages n'ont garde de donner leur enfans à d'autres pour les nourrir. Elles croiroient ſe depouiller de l'affection de mere, et elles ſont dans une ſurpriſe extrême de voir qu'il y ait des nations au monde, où cet uſage eſt reçû et etabli. *Lafitau* Tom. I. p. 593. „Die römiſche „Tugend war zu Ende," ſagt der Verfaſſer des Geſprächs von den Rednern, wie die Weiber ihre Kinder griechiſchen Ammen und Sclaven zu ſäugen und zu erziehen übergaben. (27. Kap.) — In Frankreich ſtanden die Prinzeſſinnen und die Damen vom erſten Range dieſem Geſchäffte bis zu den Zeiten Karl des fünften vor. **Mezeray.**

9. (S. 18.)

Ein ſcharfſinniger Schriftſteller hat bemerkt, daß, ehe Verheyrathung zur regelmäßigen Einrichtung wird, das Anſehen der Mutter groß ſeyn muß, weil die Kinder dann ganz beſonders unter ihrer Zucht, und in keiner, oder doch ſehr entfernter, Verbindung mit dem

dem Vater stehen. Dieser Bemerkung ist nicht zu widersprechen; und, diesem zu folge, führt er diesen Umstand als eine Ausnahme seiner Theorie an. Millars Unterschied der Stände.

Es ist augenscheinlich, daß die Ehrerbietung, welche die Kinder, unter solchen Umständen, der Mutter erzeigen, die Wichtigkeit des Geschlechts erhöht; und, es verdient bemerkt zu werden, daß, wenn der eheliche Stand eine gesetzmäßige Einrichtung geworden ist, und Mann und Frau in einer Hütte leben, der Einfluß der Mutter auf keinerley Weise geschwächt ist. Denn, obgleich der Vater alsdann mehr Ansehn gewonnen hat, wird doch die Achtung für die Mutter durch ihre freundschaftlichere und mehr einschmeichelnde Aufmerksamkeit erhalten; und da jener durch militarische Unternehmung aus dem Hause gezogen wird, und mit seinen Gedanken auswärts ist, so bleibt dieser das Geschäfft, die Kinder zu erziehen. So durften, unter den Galliern und Deutschen, die Kinder nicht ehe, als bis sie ein gewisses Alter erreicht hatten, öffentlich ihren Vätern sich nahen. Siehe 2ter Abschn. 3. —

Les enfans, sagt Charlevoix von den Amerikanern, n'appartiennent qu'à la mere, et ne reconnoissent qu'elle. Le pere est toujours comme étranger, par rapport à eux. *Journ. Hist.* lett. 19. Unsre Natur ist so, daß wir uns mehr an das hängen, was liebenswürdig und angenehm, als an das, was ernsthaft und ehrerbietig ist. „Es ist das angenehme Grün der „Seele," wie ein eleganter Schriftsteller (Burke) sich ausdrückt, „auf welchem das Auge mit Entzücken „ruht."

10. (S. 18.)

Septa pudicitia agunt, nullis spectaculorum illecebris, nullis conviviorum irritationibus corruptae.

Litterarum ſecreta viri pariter ac feminae ignorant. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 19.

Daß Kenntniſſe und Wiſſenſchaften zur Verderbniß der Sitten leiten, dafür ſpricht auch die Meynung des Salluſtius, der, ungeachtet er ſelbſt ſehr frey lebte, es nicht an ſchönen Declamationen für die Sache der Moralität ermangeln läßt. Von der Sempronia ſagt er: Literis graecis docta: pſallere et ſaltare elegantius, quam neceſſe eſt probae: multa alia norat, quae inſtrumenta luxuriae ſunt, ſed ei cariora ſemper omnia quam decus et pudicitia fuit. *De Bell. Catil.*

11. (S. 19.)

Dieſe, ſo merkwürdigen Dinge, werden durch folgende Stelle des Tacitus erläutert. Melius quidem eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum ſpe votoque uxore ſemel tranſigitur. Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus, unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne largior cupiditas, ne tamquam maritum, ſed tamquam matrimonium ament. *De Mor. Germ.* c. 19.

Die Sinnbilder des Eheſtandes beſtanden, wie vorher bemerkt worden, hauptſächlich in einem Wechſel von Waffen; aber unter denen Stämmen der Barbaren, die, nach ihren Eroberungen, ſich zu römiſchen Sitten gewöhnten, litte dieſer Gebrauch ſehr bald Veränderungen. Die Waffen wurden bald in Geld verwandelt. Und die Verlobung per ſolidum et denarium wurde Mode.

So wurde, nach dem Saliſchen Geſetz, eine Jungfrau per ſolidum et denarium, verheyrathet. Convenit ut ego te ſolido et denario ſecundum legem Salicam ſponſare deberem, quod ita et feci. *Form. Solen. 75 apud Lindenbrog.* Aber nicht ſo verhielt

verhielt es sich mit der Witwe. Die Sinnbilder des Ehestandes wurden vermehrt; und es ist zu glauben, daß ihre Vermehrung die Vermehrung des Leibgedinges darstellete. Si quis homo moriens viduam dimiserit, et eam quis in conjugium voluerit accipere, antequam eam accipiat Tunginus aut Centenarius mallum indicent, et in ipso mallo scutum habere debent, et tres homines causas tres demandare, et tunc ille qui viduam accipere vult, cum tribus testibus qui adprobare debent, *tres solidos aeque pensantes et denarium habere debet.* *Lex Salic.* tit. 46. c. 1. Da der Geist der deutschen Sitten einer zweyten Verheyrathung widersprach, so wurde es nothwendig, die Sittsamkeit der Witwe gleichsam zu bestechen.

Es verdient bemerkt zu werden, daß fast bey allen Völkern die zweyte Verheyrathung einer Frau mit Schande verbunden gewesen ist; und dieser Umstand, der die Sittsamkeit der Weiber so sehr begünstigte, ist ein augenscheinlicher Beweis ihrer frühzeitigen Wichtigkeit. Es giebt Zeitalter der griechischen und römischen Sitten, in welchen diese Schande, in ihrer ganzen Größe, herrschte; und sogar unter den allerwildesten Völkern wird die Unsittsamkeit einer zweyten Verheyrathung durch besondre Gebräuche gehindert. Chez les habitans des côtes de Cumana, sagt ein sinnreicher Schriftsteller, avant que de bruler le corps du mari, on en separe la tête; on la porte à sa veuve pour que la main posée dessus, elle jure de la conserver precieusement, et *de ne jamais se remarier.* Une veuve chez les Caffres et les Hottentots, chaque fois qu'elle se *remarie*, est obligé de se couper un doigt. *St. Foix, Essais historiques sur Paris* tom. 5. p. 177.

12. (S. 19.)

Dem, unter dem Namen Doomsday-book bekannten Regiſter zu folge, forderte der König zwanzig Schillinge für die Verheyrathung einer Witwe, und zehn Schillinge für die Verheyrathung einer Jungfer. Mulier accipiens quocunque modo maritum, ſi *vidua* dabat regi 20. S. ſi *puella* 10. S. quolibet modo acciperet maritum. *Doomeſd. tit. Scropesberie; ap Spellman voc. Maritaguim.* Es ſind gute Zeugniſſe da, daß, in dem mittlern Zeitalter, in verſchiedenen Städten Deutſchlands der Obrigkeit Geldbußen bey Verheyrathung einer Witwe bezahlt wurden. Heinec. Elem. Jur. Germ. lib. 1. tit. 10. §. 222.

13. (S. 19.)

So wurde auch die Schändung einer Witwe ſtrenger beſtraft, als die Schändung einer Jungfer. Si quis *virginem* rapuerit contra ipſius voluntatem et parentum ejus XI. ſol. componat, et alios XI. cogatur in fiſco. Si autem *viduam* rapuerit quae coacta ex tecto egreditur orphanorum, et pro penuriae rebus, IXXX. ſol. componat, et IX. cogatur in fiſco. L. L. Baivvar tit. 7. l. 6. 7.

Im Vorbeygehn geſagt, dieſe frühzeitige Strenge gegen Schändungen, iſt eine wichtige Beſtätigung meines allgemeinen Arguments, und widerſpricht gerade zu den Meynungen des Lord **Kaims** und des H. **Millar**. Der gute Name der Weiber, der auf dieſe Art litt, blieb nun für immer gebrandmarkt. Man bewarb ſich nun nicht mehr um eine Verbindung mit ihnen. Aber ihre Seelen waren doch nicht befleckt worden, und ihre Unſchuld konnte nicht bezüchtigt werden. Indeſſen, ihre Leiber waren gemißhandelt; und da der Verluſt ihres Werths auf dieſe Mißhandlung folgte, ſo beweiſet dieſes, und die ſtrenge Beſtra-

fung

fung ihrer Schänder, sehr natürlich die hohe und natürliche Wichtigkeit des Geschlechts.

In dem Gesetzbuch der Gentoo's wird die Achtung für das Geschlecht durch zu deutliche Gesetze erläutert, um Zweifel oder Spitzfindigkeiten zuzulassen; und diese Gesetze sind noch strenger.

„Wer mit Gewalt (heißt es S. 407. d. Uebers.) „mit einer Frau von gleicher oder geringerer Caste „Ehebruch begeht, wider ihren Willen, dem soll die „Obrigkeit sein ganzes Vermögen confisciren, ihm „das männliche Glied abschneiden, ihn castriren, und „auf einen Esel rund um die Stadt reiten lassen."

„Wer durch List und Betrug eine Frau von glei„cher oder geringerer Caste zum Ehebruch bringet, wi„der ihren Willen, dem soll die Obrigkeit das Seinige „confisciren, ihn auf der Stirne mit dem Bilde der „weiblichen Schaam brandmarken, und ihn des Lan„des verweisen." (Ebend.)

„Wer mit Gewalt, List oder Betrug eine Frau „von höherer Caste, wider ihren Willen, zum Ehe„bruch bringt, der soll des Lebens verlustig seyn." (Ebend.)

„Wer, es sey mit Gewalt oder nicht, mit einem „unverheyratheten Mägdchen aus einer höhern Caste „die Ehe bricht, soll des Todes seyn." (S. 413.)

14. (S. 19.)

Singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ad nobilitatem, plurimis nuptiis ambiuntur. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 18.

Dieses, sagt **Montesquieu**, erklärt uns die Ursachen, warum unsre ersten Könige eine so große Anzahl von Weibern hatten. Diese Verheyrathungen waren weniger ein Beweis von Unmäßigkeit, als eine

Folge ihrer Würde; und man hätte sie an einer zärtlichen Stelle beleidigt, wenn man sie dieses Vorrechts berauben wollen. Dieses, fährt er fort, erklärt gleichfalls die Ursache, warum die Unterthanen nicht dem Beyspiele der Könige folgten. L'elprit des Loix liv. 18. c. 25.

Ich weiß, daß Lord Kaims von der Vielweiberey der deutschen Völkerschaften gesprochen hat; aber das Zeugniß, auf das er sich, zum Beweise seiner Meynung, beruft, ist die eben angeführte Stelle des Tacitus, und diese widerspricht ihm ganz geradezu. (Versuche, 1. B.) Und in der That hat er auch an einem andern Orte seines Werks bemerkt, „daß Vielweiberey niemals unter den nordischen Völkerschaften Europens bekannt gewesen ist.“ Ich bin verlegen, wie ich diese Stellen mit einander vereinigen soll; und dieser sinnreiche Schriftsteller scheint vergessen zu haben, daß, in den Staaten deutschen und gothischen Ursprungs, sogar strenge Gesetze gegen die Vielweiberey herrschten. L. L. Longobard. lib. 2. tit. 13. l. 1. 3. 5. L. L. Wisigoth. lib. 3.

Die Mehrheit der Weiber ist eine Folge von Ueppigkeit und Stolz, und unterscheidet, selbst in Himmelsgegenden, welche die Leidenschaften aufmuntern und reizen, nicht immer allgemein die rohen Zeitalter. Die mehresten male hat dann ein Mann nur eine Frau, und begnügt sich mit ihr; und es ist ein Beweis von dem Alterthum der Monogamie, daß, wo die Vielweiberey allgemein gestattet ist, — welches doch nicht eher, als in Zeiten eigenthümlicher Besitzungen sich zuträgt — daß, sag ich, immer eine von diesen Weibern, vorzugsweise, die wahre Frau zu seyn scheint, und die übrigen alle nur das Ansehn von Beyschläferinnen haben.

Es ist zu bemerken, daß die Begierde zum Geschlecht, in rohen Zeitaltern, nicht ganz so stark ist, als in verfeinerten. Harte Arbeit und Ungemach sind die großen Feinde unordentlicher Liebe; sie erschöpfen den Barbaren. Il est de l'ancien usage, sagt **Lafitau**, parmi la plupart des nations sauvages, de passer la premiere année, après le mariage contracté, sans le consommer; .... et quoique les epoux passent la nuit ensemble, c'est sans prejudice de cet ancien usage. Tom. 1. p. 575. — In den Zeiten eigenthümlicher Besitzungen schmeicheln, im Gegentheil, Bequemlichkeit und Wohlleben den Sinnen; und eine Enthaltsamkeit dieser Art würde, zweifelsohne, die allerblödeste und allerzarteste unsrer Jungfrauen in sehr große Verwunderung setzen.

15. (S. 20.)

Ein großer Theil der Macht des **Dumnorix** entstand, nach dem **Cäsar**, aus den glücklichen Verheyrathungen seiner Anverwandten. *De Bell. Gall.* lib. 1. c. 18.

In eben diesem Schriftsteller findet sich, die Weiber des **Arioviſtus** betreffend, folgende Nachricht: duae fuerunt Arioviſti uxores, une Sueca natione, quam domum secum adduxerat; altera Norica, regis Vocionis soror, quam in Gallia duxerat, a fratre missam. *De bell. Gall.* lib. 1. c. 53.

Tacitus sagt ausdrücklich, daß, in den Nationalversammlungen eines deutschen Staates, Berathschlagungen über die Materie von Verheyrathung sehr häufig waren. *De Mor. Germ.* c. 22. Und in dem sonderbaren Werk des **Rudbeck**, der **Atlantica**, findet sich folgende Stelle: in conciliis Upsalensibus decretum fuit, ut Olaus Rex Sueoniae filiam suam in matrimonio daret Olao Regi Norvagiae. p. 124.

16. (S. 20.)

16. (S. 20.)

Nach der Einführung des Christenthums wurde eine Menge von Gesetzen gegen blutschänderische Verheyrathungen gegeben; und diese Gesetze beweisen, daß man vorher hierbey nicht Rücksicht auf Verwandschaft oder Abkommenschaft nahm. Uxorem habere non liceat socrum, nurum, privignam novercam, filiam fratris, filiam sororis, fratris uxorem, uxoris sororem: filii fratrum, filii sororum, inter se nulla praesumptione jungantur. *L. L. Baivvar.* tit. 6. l. 1. Siehe auch *L. L. Longobard.* lib. 2. tit. 8. *L. L. Alaman.* tit. 39. *L. L. Salic.* tit. 14. l. 16.

„In Schottland, sagt Lord Hailes, war es, „ums Jahr 1093, nicht ungewöhnlich, daß ein Mann „seine Stiefmutter, oder die Witwe seines Bruders „heyrathete.“ Dieser gelehrte und sinnreiche Schriftsteller setzt hinzu: „ich vermuthe, daß dieses nicht „ausschweifenden Begierden, sondern dem Geiz zuzuschreiben ist; denn der Erbe gewann dadurch das „Leibgedinge.“ Annals of Scotland p. 39. Die Bemerkung ist scharfsinnig; aber ich fürchte, daß, ob sie gleich in einigen Fällen gelten mag, sie doch nicht die Schotten von dem Vorwurf der Rohigkeit und Unanständigkeit, die ihnen durch die Macht der Gewohnheit eigen geworden sind, retten kann. Sogar in Frankreich heyrathete, in einem weit spätern Zeitpunkt, im Jahr 1454, der Graf von Armagnac öffentlich seine Schwester. St. Foix, Ess. Hist. vol. 5. p. 130.

Die sonderbaren Freyheiten, welche sich alte Völkerschaften in diesem Punkte nahmen, sind zur Gnüge bekannt. Ein Perser handelte gesetzmäßig und gerecht, wenn er seine Mutter heyrathete; und ein Egypter, wenn er seine Schwester zur Frau nahm.

In

In den Zeiten der Verfeinerung und Zärtlichkeit erschrickt die Tugend schon vor der Erzählung solcher Gewohnheiten; aber der Philosoph, betroffen durch ihre Allgemeinheit bey allen Völkerschaften, so entfernt und abgesondert sie von einander seyn mögen, ist geneigt, zu untersuchen, „ob es die Natur ist, die hier gewisse Gränzen setzt; und was von dem, was sich hierüber in den Gesetzbüchern der Nationen findet, aus den Gesetzen der Natur, und was sich aus bürgerlichen und Religionsvorschriften erklären läßt?“ — Die Materie ist wichtig; nur gehört die Untersuchung nicht hieher. — —

Zweytes Kapitel.

Erster Abschnitt. (S. 20.)

I. (S. 21.)

Die, durch die Eroberungen der Barbaren, bewirkte allgemeine Veränderung des Zustandes von Europa, wird durch verschiedene Schriftsteller, und besonders durch den D. Robertson, der zerstörenden Gewaltthätigkeit, mit welcher sie ihre Eroberungen machten, und der Verheerung zugeschrieben, die sie auf diesem Viertheil des Erdballes von einem Ende desselben bis zu dem andern anrichteten. Geschichte Karl des fünften Th. 1. S. 12. u. a.

Man muß sich aber erinnern, daß, in einigen Provinzen, die Sieger sich den Besiegten einverleibten; daß viele von den Verheerungen und Gewaltthätigkeiten, die, von alten Geschichtschreibern, so angelegentlich und umständlich beschrieben worden sind, auf diejenigen Kriege gezogen werden müssen, die die Sieger unter sich selbst hatten; und daß, wo Verheerung

und Gewaltthätigkeit am mindesten statt fanden, die hervorgebrachte Veränderung, mit Ausnahme weniger Umstände, eben so allgemein und vollständig war, als da, wo Verheerung und Gewaltthätigkeit, im weitesten Umfange, ausgeübt wurden. Das Ritterwesen und die Feudaleinrichtungen thaten jeden Schritt ihres Fortganges in jeder Gegend von Europa.

Zwar hat D. Robertson, zur Erläuterung seiner Meynung gesagt, daß, wo nicht durchaus Verheerung verbreitet wurde, wie dieses z. B. der Fall in England beym Einfall der Normänner war, die alten Einwohner ihre eigenen Sitten beybehielten. Es ist gewiß sehr richtig, daß die Angelsachsen ihre eigenen Sitten behielten; aber dieses war nicht die Wirkung der von ihm angegebenen Ursache. Die normännische Revolution war keine Eroberung. *) Herzog Wilhelm erfocht über Harold und sein Gefolge einen Sieg; aber nicht über die englische Nation. Und, sogar bey der Hypothese, daß die Normänner England erobert haben, sagt die Erläuterung nichts. Denn die Sitten und die Einrichtungen der Normänner waren die Sitten und die Einrichtungen der Angelsachsen, mit diesem Unterschiede, daß die erstern ein, in gewissem Maaße, verfeinertes Volk waren.

Die allgemeine Umschmelzung des Zustandes von Europa, die, auf die Niederlassung der Barbaren in den eroberten Provinzen, erfolgte, ist hauptsächlich, wie ich im Texte bemerkt habe, der unendlichen Verschiedenheit in den Sitten der Sieger und der Besiegten zuzuschreiben. Die erstern waren in einem Zustande von werdender Sittlichkeit, die letztern in einem Zustande von hoffnungsloser Verderbniß. Die Deutschen näherten sich der Vollkommenheit; die Römer

waren

*) Siehe eine Abhandlung vor D. Sullivans Lectures.

waren von ihr abgewichen. Sie verachteten sich gegenseitig, und wurden, in verschiedenen Richtungen, fortgetrieben. Der Ueberwinder, folglich, indem er den Sitten, zu welchen er gewöhnt worden war, sich überließ, und von ihnen geleitet wurde, mußte, nothwendiger Weise, der Stifter von neuen und eigenthümlichen Einrichtungen werden.

2. (S. 21.)

Agri pro numero cultorum ab *universis* per *vices* occupantur, quos mox inter se secundum dignitatem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant, et superest ager. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 26.

Diese wichtige Stelle ist durch folgende Nachricht des Cäsar sehr gut erläutert: Suevorum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium. Ii centum pagos habere dicuntur; ex quibus quotannis singula millia armatorum, bellandi causa, suis ex finibus educunt. Reliqui domi manent: pro se atque illis colunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt: illi domi remanent. Sic neque agricultura, neque ratio, neque usus belli intermittitur: sed privati ac separati agri apud eos nihil est; neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet; neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque sunt in venationibus. *De Bell. Gall.* lib. 4. c. 1.

3. (S. 22.)

Aus einigen merkwürdigen Stellen des Tacitus kann man schließen, daß, schon in diesem Zeitalter, die Deutschen anfiengen, Begriffe von eigenthümlichen Ländereyen zu haben. Wahrscheinlicher Weise galt dieses nur von Fürsten oder Häuptlingen,

und fand nur in denen Distrikten statt, die an die römischen Gränzen stießen; und es ist zu vermuthen, daß diese in Besitz genommenen Stücken Landes um die Hütten her lagen, in welchen man wohnte. Denn jede Hütte war mit einen Zaun eingefaßt. Und zweifelsohne war es von dem Einkommen dieses umzäunten und dem Sclaven von seinem Herrn angewiesenen Stück Landes, daß jener dem letztern, gleich einem Zins dafür, einen gewissen Theil Getreide, Vieh oder Kleidungsstücke bezahlte. Ceteris servis, non in nostrum morum descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. *Frumenti modum dominus, aut pecoris aut vestis, ut colono injungit: et servus hactenus paret. Tacit. de Mor. Germ.* c. 25.

Es scheint, in der That, daß eben diese Einrichtung nach den Eroberungen beobachtet wurde; und daß Umzäunungen gewisser Flecken Landes, und die Zutheilung derselben an Sclaven oder Knechte, gebräuchlich waren. Ein Eigenthümer oder Edler behielt, zum häuslichen Gebrauch und zur Gastfreyheit, das Land inter curtem, oder innerhalb der Sicht seines Hauses, und dieses wurde von seinem Gesinde angebaut. Was außerhalb dieser Sicht lag, wurde zu Lehen gegeben. Hieher kommt bey den Angelsachsen der Unterschied zwischen Innland und Ausland. Das Innland bestand aus dem Lande inter curtem, oder dem Lande des Hauses; das Ausland (outland) war das Land außerhalb der Sicht des Hauses. *)

Brichic,

*) *Inland et Inlandum.* Terra dominicalis, pars manerii dominica. Vox Saxonum, *terram interiorem* significans, nam quae colonis et tenentibus concedatur, *utland* dicta fuit, hoc est *terra exterior*, hodie tenementalis. *Spelman Gloss.* p. 316.

Brithic, *) der reiche Angelsachse, hatte Innland und Ausland, und vertheilte es, in seinem letzten Willen, unter verschiedene Personen.

Was bemerkt zu werden verdient, ist, daß die in Deuschland übliche, und vom Tacitus erwähnte Methode, natürliche Bezahlung zu leisten und anzunehmen, auch in den auswärtigen Niederlassungen der Barbaren, und selbst, nachdem sie mit Münzen bekannt geworden waren, noch fortfuhr, zu bestehen. So gab es bey Gütern, die eine Familie lange Zeit im Besitz gehabt hatte, Bezahlungen in Federvieh, und in häuslichen Bedürfnissen. Du Cange Gloss. voc. Gallinagium et Hened peng. Ueberbleibsel dieses Gebrauchs finden sich, bis auf diese Stunde, noch in England und Schottland — — „so wie in verschiedenen Provinzen Deutschlands; z. B. in Pommern." A. d. U.

Erst unter der Regierung Heinrich des ersten, wurden die, der Krone zukommenden Renten, in Gelde abgetragen. „In den frühern Zeiten, sagt Ma„dox, gleich nach der normännischen Eroberung, „(wenn wir sonst recht berichtet sind) gab es wenig ei„gentliche Münze im Königreich. Damals trugen „die, mit Rittergütern Belehnten, ihre Obliegenhei„ten mit Kriegsdiensten ab; und die Besitzer von „Frohndiensten größtentheils mit Arbeit und Lebens„mitteln. Der sinnreiche Verfasser des Gespräches „über die königliche Schatzkammer, erzählt uns, daß „von der Zeit der normännischen Eroberung an, bis „zur Regierung Heinrich des ersten, die dem Könige „zukommenden Renten und Pachtungen, in Lebens„mitteln und Bedürfnissen für die Wirthschaft abge„tragen

*) Lambard, Durchwanderung von Kent. Lego, sagt Brithic, terras dominicales Wulfego, tenementales Aelfego.

„tragen wurden; *) und daß, zu dieses Königs Zei-
„ten diese Zahlung in Geld verwandelt wurde. In
„den folgenden Zeiten bezahlte man die Einkünfte der
„Krone, hauptsächlich in Gold und Silber; zuweilen
„in Paradepferden, Jagdpferden, Jagdhunden, Wind-
„hunden, Falken und Habichten, und andern Dingen
„der Art.“ Hist. of the Excheques vol. 1. p. 272.

4. (S. 23.)

Allodialländereyen genoß man, als volles Eigenthum, und daher sind sie den Lehenbesitzen entgegengestellt, die man nur unter Einschränkungen erhielt, und deren Innhaber zu Kriegsdiensten verpflichtet waren.

Ueberhaupt scheinen unter allen barbarischen Völkerschaften eigenthümliche Besitzungen, oder Allodialländereyen bekannt gewesen zu seyn. L. L. Ripuar. tit. 56. L. L. Angl. et Werin. tit. 6. L. L. Baivvar tit. 2. c. 1. l. 3. tit. 11. c. 5. tit. 17. l. 2. Capit. Kar. et Lud. lib. 3. l. 20. Marculph. form. 16. 18. 51. 62. 67. ap. Lindenbrog.

Einige Schriftsteller behaupten, daß die Länder der Franken (Salier) nach dem Loose ausgetheilt, und doch Lehen waren. Dieses ist sicherlich eine Ungereimtheit. Man muß indessen gestehen, daß du Cange, und verschiedene sehr geschickte Rechtsgelehrte diesen

*) Ueber die, in den sächsischen Zeiten, unter dem Könige Ina, von Ländereyen zu entrichtenden Lebensmitteln, findet sich folgende Stelle: Ex decem hydis, ad nutriendum, decem dolia mellis, trecenti panes, duodecim amphorae Wallicae cerevisiae, triginta simplices, duo adulti arietes, vel decem verveces, decem anseres, viginti gallinae, decem casei, amphora plena butyro, quinque salmones viginti librae pondo pabuli et centum anguillae solvantur. *LL. Ignae. ap. Wilkins* p. 25.

diesen Begriff angenommen haben. Dissert. 17. sur l'histoire de St. Louis p. 244. Selden vol. 3. p. 1009. *) — Aber es giebt sehr ausdrückliche und entscheidende Zeugnisse gegen sie. Es ist der Text des salischen Gesetzes selbst, der von *alode* spricht; und er geht nicht auf irgend ein Eigenthum, das nicht allodial gewesen wäre. L. L. Sal. ap. Lindenbrog. p. 342. Was den du Cange verwirrte, war das folgende berühmte Gesetz dieses Textes: de terra vero Salica nulla portio hereditatis *mulieri* veniat; sed ad *virilem sexum* tota terrae hereditas perveniat. — Er wußte, daß, im Anfange des Lehnwesens, die Weiber nicht Anspruch auf Ländereyen machen konnten, die unter der Bedingung militarischer Dienste gegeben waren; und da die Weiber auch von dem Besitz der Ländereyen bey den Franken ausgeschlossen waren, so wähnte er nun, diese hätten feudal seyn müssen.

Aber der Umstand, daß die Weiber vom Besitz salischer Ländereyen ausgeschlossen waren, kann, auf keine Art, aus Feudalgrundsätzen erklärt werden. Die Weiber waren vom Besitz des Eigenthums ausgeschlossen, so lange die Deutschen in ihren Wäldern lebten; und dieses Gesetz, oder dieser Gebrauch folgte ihnen bey ihren Eroberungen. Hieraus entstand es,

*) Selden bemerkt, daß die beste Erklärung von terra salica, durch Ritterleben, oder durch Ländereyen, die man unter der Obliegenheit von Ritterdiensten besaß, gemacht werden könne. Ich habe eine unendliche Ehrerbietung für die Gelehrsamkeit, und die Einsichten dieses großen Mannes; aber, ich kann bey dieser Gelegenheit nicht anders, als verschiedener Meynung seyn. Ritterleben und Ritterdienst waren späte Erfindungen in der Geschichte der Lehen, und können nicht bis zu dem frühen Zeitpunkte der salischen Gesetze zurückgeführt werden. Und könnten sie es, auch durch sie würden seine Schlüsse nicht bewiesen werden.

daß bey den Ländereyen des Looses auf die Weiber keine Rücksicht genommen wurde; und hierdurch müssen die Schwierigkeiten im salischen Texte erklärt werden. Dann ist man nicht genöthigt, die salischen Ländereyen als Lehngüter, und im Widerspruch mit dem salischen Gesetz, sich zu denken.

Ob die Barbaren gleich ihre Weiber sehr hoch schätzten, so war doch die Zulassung derselben zu Ländereyen eine ganz neue Idee für sie. Denn, wenn wir auch das salische Gesetz dahin gestellt seyn lassen, und Untersuchungen über das Allodialeigenthum und die Allodialgesetze der andern Stämme anstellen, so werden wir finden, daß die Weiber nicht zum Besitz von Ländereyen zu kommen vermochten, so lange ein männlicher Erbe übrig war. Die Begriffe der Barbaren mußten sich erweitern, ehe die Weiber zu diesem Recht gelangen, und sie selbst ihre alten Gebräuche so weit übertreten konnten. Diese Neuerung, wie man denken kann, kam nur allmählig zu Stande. Wir lesen, diesem zu folge, in dem ripuarischen Text, in dem Artikel de Alodibus, dum virilis sexus extiterit, *femina* in hereditatem aviaticam non succedat. *Lindenbrog.* p. 460. Siehe auch L. L. Anglor. et Werinor. tit. 6. — Durch diese und ähnliche Verordnungen muß, dünkt mich, das salische Gesetz, das den du Cange verführte, erklärt werden. Unter den Saliern und Franken sowohl, als unter andern barbarischen Völkerschaften, wurden die Frauen nicht, so lange männliche Erben da waren, zu dem Besitz der Ländereyen des Looses oder der Austheilung zugelassen.

Nach diesen Bemerkungen kommt es mir zu, einige Rechenschaft von dem Wort *Allodium* oder *Alode* zu geben; und ein gelehrter Richter, der sich, in den von seinen Geschäfften ihm übrigen Stunden, mit der

Litte-

Litteratur beschäfftigt, und sich, durch mühsame und unterrichtende Arbeiten, in einem müßigen, zerstreuten Zeitalter hervorgethan, hat mir folgenden Aufsatz über diesen Gegenstand mitgetheilt:

„Al-od, in dem Latein der mittlern Zeitalter, Al-„lodium; hieraus das Beywort Allodialis, und dar-„aus, nach Maaßgebung der Sprachen, Allodiali-„tät u. s. w. Aus Al-od haben die Franzosen aleud, „aleu gemacht.

„Ueber die Etymologie des Worts giebt es ver-„schiedene Meynungen. Gelehrte Leute sind oft ge-„neigt, augenscheinliche Ableitungen zu verwerfen, „und weit hergesuchte vorzuziehen. Es scheint, bey „solchen Fällen, eine sehr gute Regel zu seyn, die „näheste Ableitung des Worts für die beste zu halten.

„Al ist so viel als totus, integer, absolutus. „Dieses braucht nicht bewiesen zu werden; der tägliche „Gebrauch der nordischen Völkerschaften von Europa „lehrt es. — *Od* bedeutet *status* oder *possessio*. Das „englische Wort *hold* ist aus dieser Quelle hergeleitet, „und das Wort ist noch in einigen zusammengesetzten „Worten, als man-hood, sister hood, maiden-„hood sichtbar. Das Angelsächsische, diesem ent-„sprechende Wort, ist hod, status, possessio. So ist „dann Ol-od nichts, als totus, integer et absolutus „status, oder, tota, integra et absoluta possessio.

„Die Etymologie des Wortes Al-od bestätigt die „Meynung Seldens, und anderer, über die Etymo-„logie des Wortes *Feod*, das, im Latein der mittlern „Zeitalter, Feodum, Feudum heißt. Fe ist so viel „als beneficium oder stipendium; od, oder hod, ist „status; daher Feod, status stipendiarius, oder pos-„sessio stipendiaria. Odal ist das versetzte Alod, sta-„tus integer, oder possessio tota et absoluta.

„Es ist kein Unterschied zwischen *Odal* und *Udal*. „Die Schotten verwandelten das norwegische ore, ei„ne Benennung für Gewicht, in ure, und, auf gleiche „Art, Odal in Udal.“ — — Daher die udal lands in Orkney u. s. w. *)

5. (S. 24.)

D. Robertson hat behauptet, daß die Barbaren in ihren ursprünglichen Sitten, des Besitzes von Ländereyen ungeachtet, nicht zu förmlichen und festgesetzten Dienstleistungen für das gemeine Wesen verpflichtet waren. (Geschichte Carl des fünften Th. 1. S. 271. d. Uebers. 1ste Aufl.)

Es ist aber augenscheinlich, daß ein, von dem Stamme angewiesenes Stücke Land, den Innhaber der Verbindlichkeit unterwarf, der Gemeinschaft zu dienen. Die Person, welche ihr nicht diente, hatte kein Recht, ein Antheil zu fordern. Personen, welche noch unter dem militarischen Alter waren, erhielten kein Land zugetheilt, weil sie noch nicht Dienste leisten konnten. Personen, die dieses Alter erreicht hatten, waren der Dienstleistungen fähig, und erhielten dadurch das Recht zu einem Antheil. Die erstern waren blos Theile der Familie, die letztern waren Glieder des Staates. Siehe Note 2, verglichen mit Tacit. de Mor. Germ. c. 13.

Dieses Theilungsgesetz machte sogar den Feigherzigen zu einem Verbrecher, weil er keine Dienste leisten konnte, und unfähig zu dem Rechte war, Land zum Unterhalt zu empfangen. Er wurde also des Daseyns unwerth geachtet, und zum Tode verurtheilt, oder außer-

*) Ich habe geglaubt, hier meinem Verfasser um einige Zeilen verkürzen zu dürfen. Was er über Al-od und Fe-od noch ferner sagte, gehörte eigentlich nur für die Englischen und Schottischen Leser.

außerhalb den Gränzen seiner Völkerschaft verwiesen. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 12.

Ich habe gesagt, daß das Loos, oder der Antheil von Land, dessen Gewährung oder Genuß das Vorrecht des Freyen oder des Bürgers zu den Zeiten des Tacitus war, auch nach den Eroberungen der Barbaren, unter der allgemeinen Verbindlichkeit, dem gemeinen Wesen Dienste zu leisten, ausgetheilt wurde, und hier ist mein Beweis.

Quincunque *liber homo* a comite suo fuerit ammonitus, aut ministris ejus, ad *patriam defendendam*, et ire neglexerit, et exercitus supervenerit ad istius regni vastationem vel contrarietatem, fidelium nostrorum capitali subjacent sententiae. *Capitularia apud Baluz.* t. 2. p. 325.

Si quis in *alode* suo quiete vivere voluerit, nullus ei aliquod impedimentum facere praesumat, neque aliud aliquid ab eo requiratur, nisi solummodo ut ad *patriae defensionem pergat*. *Capit. Car. Cal. Ibid.* p. 264.

Et qui *ad defensionem patriae* non occurrerint, secundum *antiquam consuetudinem* et capitulorum constitutionem judicentur. *Capit. Car. Cal.* tit. 36. c. 27. *Ibid.* p. 187.

Hieraus muß man nun schließen, daß der Vertrag, der Gemeinschaft zu dienen, sehr alt war; und dadurch erhält auch die, von mir behauptete Meynung, daß diese Verbindlichkeit schon unter den alten Deutschen statt fand, eine Bestätigung. Diese Verbindlichkeit mußte, in der That, vor den Eroberungen noch lebhafter anerkannt werden, als nachher. Das Mitglied einer kleinen Gemeinheit faßt die Absichten derselben mit Leichtigkeit, und ist eifrig, sie zu befördern. Die Einrichtungen eines großen Königreichs sind, im Gegentheil, nicht so leicht zu übersehen. Ein

bloßes Individuum vermag nicht alle die Bewegungsgründe und Springfedern zu entdecken, die alles in Bewegung setzen. Seine Aufmerksamkeit wird mehr von gemeinen Wesen weggezogen; und Strafen müssen auferlegt werden, um ihn zur Erfüllung seiner Pflichten zu bringen. Die Geschichte bestätigt diese Bemerkung. Denn, sehr bald nach den Eroberungen, wurden Verordnungen dieser Art gemacht; und Allodialeigenthümer ersannen, um sich von diesen Dienstleistungen los zu machen, den Betrug, ihre Ländereyen der Kirche zu übergeben, und sie unter den Freyheiten derselben wieder von ihr zu Lehn zu nehmen.

Man muß bemerken, daß Innhaber von Allodialgütern nur allein bey auswärtigen Kriegen und gegen die Feinde des Staates aufgeboten werden konnten. Da sie nichts von irgend einem Oberherrn zu Lehen hatten, so giengen ihnen Privatzwiste nichts an; sie waren keine Glieder der Lehngenossenschaft. Dieser Umstand, wenn man ihn nach den Begriffen unserer Zeit beurtheilt, war vortheilhaft. In der That aber ist es das Gegentheil, und war eine der wirkenden Ursachen, warum das Allodium in Lehen verwandelt wurde.

6. (S. 24.)

H. **Bignon**, in seinen Noten zum Marculphus, drückt den Unterschied zwischen den **Ländereyen des Looses**, oder **Allodialgütern**, und den **Ländern des Fiscus**, sehr fein und richtig aus: Omnia namquam praedia, aut *propria* erant, aut *fiscalia*. Propria seu *proprietates* dicebantur, quae nullius juri obnoxia erant, sed optimo maximo jure possidebantur, ideoque ad heredes transibant. Fiscalia vero, *beneficia* sive fisci vocabantur, quae a rege ut plurimum, posteaque ab aliis, ita concedebantur, ut urbis legi-

bus

bus servitiisque obnoxia, cum vita accipientis finirentur. *Not. ad Marculph. ap. Baluz.* tom. 2. p. 875.

Obgleich unter Ländereyen des Fiscus ursprünglich nichts, als die vom Souverain ausgetheilten und verschenkten Güter verstanden wurden, so drückten sie doch, in der Folge der Zeit, die von den Kronvasallen gegebene Afterlehen aus. Du Cange, voc Fiscus. Munus Regium. — Assises et bons usages du Royaume de Jerusalem, avec des notes par G. Thaumas de la Thaumassiere p. 103. 245.

7. (S. 25.)

Principes jura per pagos vicosque reddunt. — — Insignis nobilitas aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Ceteris robustioribus ac jam pridem probatis aggregantur. — — Magna comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus; et principum cui plurimi et acerrimi comites. Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum juvenum circumdari, in pace decus, in bello praesidium. — — Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui virtutem principis non adaequare. — — Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est. Principes pro victoria pugnant; comites pro principe. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 12. 13. 14.

8. (S. 26.)

Daß Stämme, die Vasallen von andern Stämmen waren, davon habe ich anderwärts die überzeugendsten Beweise gegeben. (Stuarts historische Abhandlung von dem Alterthum der engl. Staatsverfassung. Lübeck 1778.) Da die Sache aber

sehr

sehr merkwürdig und wichtig ist, so will ich hier einige Bemerkungen darüber hinzufügen.

Das Band, das die gallischen und deutschen Völkerschaften an einander knüpfte, war das Land, das die grössern Gemeinheiten den kleinern zutheilten. Zu folge dieser Zutheilung waren die letztern den erstern Kriegsdienste schuldig, und hatten ein Recht, von diesen Schutz zu fordern. In der Sprache Cäsars war dieses der Clienten Stamm. So lange Ländereyen noch das Eigenthum der Nationen, und an kein einzeles Glied derselben geknüpft waren, entstand dieser Begriff sehr natürlich und unvermeidlich. Wie Ariovistus, ein Fürst einer deutschen Gemeinheit, mit seinen Häuptlingen und Gefährten eine Eroberung in Gallien gemacht hatte, wurde das Gebiete des überwundenen Volks das Eigenthum der siegenden Völkerschaft; und diese gieng eben damit um, ein groſses Stück der gemachten Eroberung den Haruden, unter der Bedingung militarischer Dienste zuzutheilen, wie Cäsar sich in die gallischen Angelegenheiten mischte. Caesar. de bell. Gall. lib. 1. c. 35-46.

Die gallischen und deutschen Nationen hatten keinen Begriff, daſs Stämme, ohne sich gegenseitig Schutz und Beystand zu leisten, und ohne dafür Ländereyen zu gewähren, sich vereinigen könnten. Die Clienten oder Vasallenstämme des Ariovistus waren die Marcomannen, die Tribocci, die Vangionen, Haruden, Nemeten und die Sedusier. Caes. de Bell. Gall. lib. 1. c. 51. Die Ubier waren, zu einer Zeit, die Vasallen der Sueven. Id. lib. 4. c. 3. —

Wie die Römer, in einem folgenden Zeitpunkt, die Sitten der Gallier und Deutschen nachahmten, wurde ihnen, unter der Bedingung militarischer Dienste, Land an den Ufern des Rheins angewiesen. Super ipsam Rheni ripam collocati, ut *arcerent*, non

ut

ut custodirentur. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 29. Cäsar erlaubte, auf Ansuchen der Aeduer, den Boiern in Gallien zu bleiben; und sie wurden die Clienten oder Verbündeten dieses Volkes, das ihnen, auf seinen Gränzen, Ländereyen anwies. Bojos, petentibus Aeduis, quod egregia virtute erant, ut in finibus suis collocarent; quibus illi *agros* dederunt. *de Bell. Gall.* lib. 1. c. 28. Der Umfang des Landes, das ein größerer Stamm einem kleinern zutheilte, stand im Verhältniß mit der Anzahl und dem Muth dieses Stammes. Und es war ein Zug dieser Denkart, wenn die Helvetier sagten, daß sie zu volkreich für ihr Gebiet, und dieses auch nicht ihrem militarischen Ruhm angemessen wären. Pro multitudine autem hominum, et pro gloria belli atque fortitudinis, angustos se fines habere arbitrabantur. *Id.* lib. 1. c. 2.

So hieng dann die politische Verfassung eines gallischen oder deutschen Stammes von dem Zustande seiner Ländereyen ab. Dieser Umstand entgieng den Römern nicht; und der Gebrauch, den die römischen Kaiser von der Kenntniß desselben machten, so wenig man darauf Acht gehabt hat, verdient bemerkt zu werden. Constantin wies einem Schwarm Vandalen, in der Absicht, Beystand von ihnen zu erhalten, ein Stück Landes in Pannonien an. Die Ländereyen, welche die Römer den Burgundiern anwiesen, damit diese ihnen gegen die Wisigothen beystehen möchten, gab dem burgundischen Reiche in Gallien seinen Ursprung. Und Justinian gewährte den Longobarden diejenigen Ländereyen und Besitze, welche die Ostrogothen in Pannonien inne hatten, unter der Bedingung, daß sie diese Gegend vor den Gepiden, Herulen, und andern barbarischen Völkerschaften schützen sollten. Jornand. de Reb. Get. c. 22. Cassiodor. Chron. Procop. lib. 3.

Unter

Unter einer Menge von Beyspielen, die zu meinem Zweck dienen könnten, will ich nur die Monarchie der Franken noch anführen. Verschiedene Nationen, die von den Franken überwältigt waren, wurden Theile dieser Monarchie, indem sie Ländereyen von den Ueberwindern erhielten, und die Obergewalt derselben anerkannten. Für diese Ländereyen und den versprochenen Schutz, sagten sie Treue und Dienstleistungen zu. Sonst hiengen sie von ihren Herzogen und Fürsten ab, und behielten ihre eigenen Einrichtungen und Gesetze. Die Rede ist nämlich von den Fürstenthümern und Herzogthümern, Bayern, Aquitanien und Schwaben. Die Bojoarii, Bojarii oder Boii (denn so heißen die Bayern in den Schriftstellern des mittlern Zeitalters) wurden von den Franken besiegt, nahmen Ländereyen von ihnen, und erkannten ihre Obergewalt an. Ein alter Geschichtschreiber, der dieser Verhandlung erwähnt, braucht folgende Worte: In bellis auxilio Francis sunt Boii; eosdem pro amicis et hostibus habeant; ceterum suis institutis ac moribus liberi vivant. *Aventinus*, *Annales Boior.* lib. 3. Dieser Verbindung oder Abhängigkeit ist sogar in ihren Gesetzen gedacht. L. L. Baivvar. tit. 2. c. 1. apud Lindenbrog. p. 404.

Eben das war der Fall mit den Herzogen von Aquitanien und Schwaben. Sie waren unter den fränkischen Königen vom ersten Geschlecht, für die Ländereyen, deren Genuß sie hatten, zur Treue und Kriegsdiensten verpflichtet, und hatten doch übrigens die Herrschaft in ihren Gebieten. Alle diese Dinge zeugen von der den Nationen gewöhnlichen Anhänglichkeit an ihre alten Gebräuche, und erläutern die Idee, daß Gemeinheiten, im Anfange, die Vasallen von Gemeinheiten waren.

Es ist nicht weniger merkwürdig, daß die Entwickelung der Geschichte aller barbarischen Stämme eine große Schwierigkeit durch diese von mir erwähnten Verknüpfungen erhält. Der schwächern, oder Vasallenstämme, wird öfters, unter dem Namen der größern, erwähnt. So sind, unter der allgemeinen Benennung von Gothen, die Thüringer, Gepiden, Pucini, Scirri u. a. m. begriffen. Die historischen Verwirrungen, die ganz natürlich aus diesem Gebrauch entstehen mußten, sind mancherley, und können oft nicht mehr aus einander gewickelt werden.

9. (S. 26.)

Man bemerkt, daß die alten deuschen Stämme, um groß zu scheinen, geflissentlich suchten, von ganz wüsten Ländereyen umgeben zu seyn. Una ex parte a Suevis circiter millia passuum DC agri *vacare* dicuntur. *Caesar de bell. Gall.* lib. 4. c. 2. — Civitatibus maxima laus est, quam latissimas circum se vastatis finibus *solitudines* habere. *Id.* lib. 6. c. 22. — Bella cum finitimis gerunt, ut quae circa ipsas jacent, *vasta* sint. *Mela*, lib. 3.

Besonders aber ist es merkwürdig, daß, nachdem Ländereyen schon an einzele Besitzer geknüpft waren, und die Häuptlinge ihren Gefährten schon Stücken Landes von ihren Besitzungen zugetheilt hatten, auch diese Häuptlinge noch von Wüsteneyen dieser Art umringt zu seyn strebten. Der Besitzer einer Herrschaft theilte, zur Unterhaltung seines Hauses und der Gastfreyheit, seinen Sclaven und Knechten einen Strich Landes zu; gab seinen Vasallen und Lehnträgern, zur Unterstützung seiner politischen Größe, einen andern Theil seiner Ländereyen; und, wenn diese Zwecke erreicht waren, blieb oft noch ein großer

Raum von seinem Gebiete, ohne daß er ihn sonst verwandt hätte, übrig. Diese Wüsteney sollte einen Begriff von seiner Größe geben, und in dem Fremden ein Gefühl von Schrecken erzeugen. Die Einwohner des Dörfchens, das zur Burg gehörte, waren versucht, auf diesem Strich Landes ihr Vieh weiden zu lassen. In der Folge der Zeit hörte es gänzlich auf, dem Oberherrn allein zuzugehören; und wurde, durch den fortwährenden Gebrauch, mit der Gemeine verknüpft. Daraus entstanden die Gemeintriften und Anger.

Ich will eine andre Muthmaaßung wagen. Es war vielleicht mehr der Begriff von Pracht, der mit dem Besitz eines großen, unangebauten Strich Landes verknüpft ist, als ein Zweck, Jachten zu haben, der die Könige von Europa vor Alters verleitete, so weit ausgedehnte Waldungen anzulegen. Ein Wildgarten schmeichelt noch itzt, nach Maaßgabe seines Umfanges, der Eitelkeit des Reichen; denn oft gehört das Jagen gar nicht zu seinen Zeitvertreiben.

10. (S. 27.)

Es hat den Gelehrten viel zu schaffen gemacht, diejenige von den barbarischen Nationen zu entdecken, die dem Lehnwesen seinen Ursprung gegeben hat. Keine Untersuchung konnte nichtsbedeutender seyn. Die Belehnungen müssen unter allen, zu ein und derselben Zeit, Gang und Gebe geworden seyn. Und sie wurden, als eine Folge der Gleichheit ihrer Verfassung bey ihren Eroberungen, und der ähnlichen Gebräuche, nach welchen sie regiert wurden, bey allen herrschend. Der Nachahmung ist die Allgemeinheit der Belehnungen nicht zuzuschreiben.

Die Annalen von Frankreich erwähnen der Lehen in dem Zeitalter des Childebert. Die Longobarden führ-

ten sie, in einem eben so frühen Zeitpunkte, in Italien ein; und die Gebräuche und Gesetze, welche sich darauf beziehen, scheinen sich sehr geschwinde in diesem Reiche verbreitet zu haben. Giannone, Geschichte von Neapel, 4. Buch, 3. Abschn. — Was England betrifft, so ist fast nicht daran zu zweifeln, daß die Feudaleinrichtungen nicht schon in sächsischen Zeiten bekannt gewesen seyn sollten; und hierüber verweise ich die Leser an H. Whitakers Geschichte von Manchester; ein, seiner tiefen Gelehrsamkeit, seiner originellen Gedanken wegen schätzbares Buch.

In Spanien gieng die Einführung des Lehnwesens den Verwüstungen der Saracenen oder Mauren zuvor, welche sich im Jahr 710 anfiengen. Unter den Gothen, welche die spanische Monarchie errichteten, wurden Ländereyen für Dienstleistungen gegeben; und der Empfänger blieb der Gefährte des Gebers. Es hieß, er wäre in patrocinio; und, wenn er seinen Dienst versagte, verlor er sein Lehen. Auch scheint es, daß der Vasall oder Gefährte seinen Patron oder Herrn einen Eid der Treue geleistet habe. Auf diese Grundlage wurde das spanische Kriegswesen erbauet. L. L. Wisigoth. lib. 5. tit. 3. l. 4. tit. 7. l. 20.

Die wisigothischen Gesetze wurden zuerst durch den berühmten Pithoeus bekannt gemacht, und sind vorzüglich, ihres hohen Alterthums wegen, schätzbar. Aber, wie sie die maurischen Eroberungen haben überleben können, das ist ein Vorfall, den ich nicht erklären kann. Aus ihnen zog man die Materialien zu dem spanischen Gesetzbuch, das den Namen forum judicum, oder fuero juzgo, führt. Dieser Umstand, der ihre Aechtheit zu beweisen scheint, muß von dem gelehrten Barrington vergessen worden seyn, wie er behauptete, dieses Gesetzbuch selbst sey die älteste

Sammlung von Geſetzen in Europa. Obſervations on the Statutes. 3a. ed. p. 9.

Zweyter Abſchnitt. (S. 27.)

1. (S. 28.)

Terra — — pecorum foecunda, ſed plerumque improcera: ne armentis quidem ſuus honor, aut gloria frontis: numero gaudent: eaeque *ſolae et gratiſſimae opes ſunt. Tacit. de Mor. Germ.* c. 5.

2. (S. 28.)

Lord Kaims ſchreibt der Geringſchätzung für Weiber, den Mangel alles Eigenthums in rohen Zeiten, zu. Dem ungeachtet ſcheinen ſie, in eben dieſen Zeiten, in großer Achtung zu ſtehen; und ihre Armuth, oder ihr Mangel an Eigenthum, iſt, wie wir ſehen, kein Zeichen oder keine Folge der Geringſchätzung für ſie, ſondern die Wirkung der Natur der Dinge. Verſuch über die Geſchichte des Menſchen, Th. 1.

3. (S. 28.)

Der älteſte Sohn trat, wie es ſcheint, an die Stelle des Vaters, und pflanzte die Familie fort. Inter familiam, ſagt Tacitus, et penates, et jura ſucceſſionum, equi traduntur: excipit filius, non *ut cetera maximus natu*, ſed prout ferox bello et melior. *De Mor. Germ.* c. 32. Dieſes Zeugniß zu Gunſten des älteſten Sohnes, und des Rechts der Erſtgeburt, iſt um deſto kräftiger, da es in eine Ausnahme der allgemeinen Regel eingeſchloſſen iſt. Ich weiß, daß Spelman in ſeinem Gloſſario, (voc. Gaveletum) Herris, in ſeiner Geſchichte von Kent, Lambard in ſeiner Durchwanderung eben dieſer Provinz, Barrington in ſeinen Bemerkungen über die Statuten, die Meynung geäußert

geäußert haben, daß in Deutschland alle Söhne ein gleiches Recht bey der Erbfolge des Vaters hätten; und es ist gewöhnlich, daraus den Ursprung eines Gesetzes zu erklären, das unter dem Namen gavel-kind *) bekannt, und in Kent und andern Gegenden Englands herrschend ist. Die aber schon angeführten Worte des Tacitus sind ein Beweis von der Unrichtigkeit dieser Begriffe.

Es ist indessen wahr, daß die angeführten Schriftsteller sich auf eine andre Stelle des Tacitus gründen; aber mich dünkt, daß ihnen der eigentliche Sinn dieser Stelle entgangen ist. Es ist die folgende: heredes, successoresque sui cuique liberi: et nullum testamentum: si liberi non sunt, proximus gradus in possessione, fratres, patrui, avunculi. De Mor. Germ. c. 20. Hier wird wirklich, auch wenn man annimmt, daß die Deutschen mit ländlichem Eigenthum bekannt gewesen sind, (welches jene Schriftsteller immer voraussetzen) keiner gleichen Theilung gedacht. Die Kinder folgten, eins dem andern, und auf einander; beym Mangel dieser, die Brüder; waren diese ausgegangen, die Oheime.

Diese, und die vorher angeführte Stelle, werfen gegenseitig ein Licht auf einander; und, aus der genauen Betrachtung beyder ist es, denk' ich, klar, daß, die von mir ihnen zugeschriebene Meynung, wirklich darin liegt.

*) Zu folge dieses Gesetzes gehen alle Söhne zu gleichen Theilen bey der Erbschaft vom Vater. — Beym Spelman heißt es: *Gaveletum*, prisca Anglo-Saxonum consuetudo e Germania delata, qua omnes filii ex aequis portionibus, patris adeunt hereditatem (ut filiae solent, prole mascula deficiente) fratres similiter defuncto sine sobole fratre, et nullo existente fratre, sorores pariter. Gloss. p. 259.

Eine viel größere Schwierigkeit bietet sich aber von selbst dar. Da die Ländereyen, unter diesen Nationen, das Eigenthum des Staates waren, worauf geht der eigentliche Sinn der aus dem Tacitus angeführten Stellen? Man muß Muthmaaßungen wagen, wo es an Beweisen fehlt. Die Rede, dünkt mich, ist überhaupt von beweglichen Gütern; und vielleicht bezieht sich alles auf das Haus, und die damit verbundenen in Zäune eingeschlossenen Ländereyen. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. — — *Suam* quisque *domum spatio* circumdat. *De Mor. Germ.* c. 16. Wenigstens ist der Gedanke nicht unnatürlich, daß die Hütte und ihre Umzäunung, wie sich die Idee von Eigenthum anfieng zu entwickeln, das Ansehn gewannen, als ob sie eigentlicher irgend einem besondern Besitzer zukämen, und daß sie auf diese Art ein Eigenthum desselben blieb, und so auf seine Nachkommen kam.

In andern rohen Gemeinheiten verhielt es sich so. Es erhellet aus sehr merkwürdigen Gesetzen der Hindoo's, daß das bey ihnen, zuerst von einzelen Besitzern, inne gehabte ländliche Eigenthum, in Ackerland, Häuser und Obstgärten bestand. Gesetzbuch der Gentoo's, 2tes Kap. In Otaheite und in Davisland gab es, in gerader Linie, angelegte Pflanzungen, deren Schönheit den Kapitän Cook in Verwunderung setzte. Er muthmaaßete, daß diese das **Privateigenthum** der Vornehmsten wären. Diese Muthmaaßung scheint sehr gegründet. Diese Flecken Landes gleichen den umzäunten Ländereyen der Deutschen, und dem **Ackerlande** der Gentoo's. *)

4. (S. 28.)

*) Wie, wenn die, dem ältesten Sohne zufallende Güter, das Vieh oder die Heerden gewesen wären, worin der eigentliche, ganze Reichthum der Deutschen bestand?

Zuge-

4. (S. 28.)

Dotem non uxor marito, ſed uxori *maritus* offert. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 18. Dieſer merkwürdige Gebrauch blieb, auch nach den Eroberungen, unter den Deutſchen, im Schwange; und man findet ihn allenthalben in ihren Geſetzen.

Non amplius unusquisque in puellae vel mulieris nomine *dotis* titulo conferat vel conſcribat, quam quod decimam partem rerum ſuarum eſſe conſtiterit. L. L. Wiſigoth. lib. 3. tit. 1. l. 5.

Quia mulieres, quibus dudum conceſſum fuerat de ſuis *dotibus* judicare, quod voluiſſent quaedam reperiuntur, ſpretis filiis et nepotibus, easdem *dotes* illis conferre, cum quibus conſtiterit nequiter eas vixiſſe: ideo neceſſe eſt illos exinde percipere commodum pro quibus creandis fuerat aſſumptum conjugium. Denique conſtituentes decernimus, ut de *dote* ſua mulier habens filios vel nepotes, ſeu cauſa mercedis eccleſiis vel libertis conferre, ſive cuique voluerit, non amplius quam de quarta parte poteſtatem habeat. Nam tres partes legitimis filiis aut nepotibus, ſeu ſit unus ſive forſitan plures, absque dubio relictura eſt. De tota interim *dote*, tunc facere quid voluerit, erit mulieri poteſtas, quando nullum legitimum filium, filiamve, nepotem vel neptem ſuperſtitem reliquerit. Verum tamen feminas, quas contigerit duobus viris aut amplius nubere, atque ex eis filios procreare, non eis licitum erit *dotem* ab illo

 marito

Zugefallen, ſo daß er itzt, als Haupt der Familie, nicht mehr oder weniger Herr davon war, als ſein Vater? Seine Mutter, ſeine Geſchwiſter u. ſ. w. wurden davon mit ernährt; aber deswegen war doch nur er der eigentliche Eigenthümer deſſelben. — Doch, dieſes ſoll auch nur Muthmaaßung ſeyn? A. d. U.

marito acceptam, filiis aut nepotibus ex alio viro genitis dare; ſed unisquisque filius, filiave, nepos aut neptis, ex ipſa linea procreati, *dotem* quam avus aut pater illorum conceſſerat, poſt mulieris obitum per omnia conſequuturi ſunt. *L. L. Wiſigoth.* lib. 4. tit. 5. l. 2. *ap. Lindenbrog.*

Mulier ſi ad alias nuptias tranſierit, omnia perdat: *dote* tamen ſua quam a marito ſuo acceperat, quamdiu vixerit, utatur, filio proprietate ſervata. *L. L. Burgund.* tit. 62. l. 2. Siehe ferner *L. L. Wiſigoth.* lib. 3. tit. 2. l. 8. lib. 5. tit. 2. l. 4. *L. L. Ripuar.* tit. 37. *L. L. Saxon.* tit. 7. *L. L. Longobard.* lib. 1. tit. 4. Der neugierige Leſer kann auch die Formeln, die beym Leibgedinge üblich waren, zu Rathe ziehen. Form. Solen. apud Baluz. tom. 2. Siehe den Anhang n. 1.

Die Geſchichte des Leibgedinges in England iſt im Glanvil, Bracton, Britton, in dem Buch Fleta genannt, und im Littleton zu finden. —

Es iſt übrigens ſonderbar, in den Wäldern des alten Deutſchlands einen Gebrauch zu entdecken, der in allen Geſetzen Europens eine Rolle ſpielt.

Lord Kaims, welchem ſo oft zu widerſprechen ich mich ſchämen muß, hat dieſen Gegenſtand ganz wunderbarlich mißverſtanden. „In Deutſchland, ſagt er, „waren, wie Tacitus ſchrieb, wenig Spuren von Vielweiberey. Severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris: nam prope ſoli barbarorum ſingulis uxoribus contenti ſunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine, ſed ob nobilitatem, plurimis nuptiis ambiuntur. Da Vielweiberey unter dieſen Völkerſchaften ſo wenig ſtatt fand, „ſo können wir gewiß ſeyn, daß der Gebrauch, die „Frau zu kaufen, nicht lange in Kraft blieb. Und „Tacitus, indem er eine allgemeine Regel anführt,

„dotem

„dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert, „erklärt sie, durch die Bemerkung, wieder weg, daß „diese, vom Bräutigam gegebene dos, nichts, als „Hochzeitgeschenke waren, und, daß er zu gleicher „Zeit eben dergleichen von Seiten der Braut erhielt.“ Versuche über die Geschichte des Menschen, 1ster Theil.

Es würde mir wehe thun, wenn ich alle die Irrthümer, die in dieser Stelle zusammengedrängt sind, mit Genauigkeit herzählen sollte. Ich will nichts, als Winke geben. Vielweiberey war, in der That, nie herrschend unter den Deutschen; und hiervon finden sich in der Abhandlung des Tacitus, und in den Gesetzen der Barbaren nach ihren Eroberungen, die überzeugendsten, entscheidensten Beweise. (S. 1stes Kapitel, 3ter Absch. n. 14.) Aber, man kaufte weder in Deutschland die Weiber, noch bestand die dos in Hochzeit- oder Heyrathsgeschenken. Die gegenseitigen Geschenke des neuen Paares, und die dos waren zwey verschiedene, ganz abgesonderte Dinge. Die Absicht des erstern hab' ich bereits erklärt. (1stes Kap. 3ter Abschn. n. 2.) Worin das letztere bestand, hab' ich eben itzt gesagt; und ich berufe mich auf die Zeugnisse, die meine Meynung unterstützen.

Die Quelle aller dieser Irrthümer ist die, von diesem berühmten Schriftsteller, angenommene und behauptete Idee, von der für die Weiber in rohen Zeitaltern gehegten so großen Geringschätzung, daß man sie nur als Gegenstände des Handels betrachtete. Hieraus schloß er, daß dos nichts als das Kaufgeld der Frau gewesen sey. Daß sie das nicht ist, haben wir gesehen; aber, da diese Meynung so ziemlich allgemein angenommen ist, und sowohl durch H. Millar als den Lord bekräftigt worden, so wird es nothwendig, die Sache genauer zu betrachten.

Ob es gleich, aus der Untersuchung der barbarischen Gesetze, und aus den Schriften der frühesten Rechtsgelehrten erhellet, daß dos die zur Versorgung der Frau angewiesene Provision war, so ist freylich nicht zu läugnen, daß in alten gesetzlichen Denkmälern der Ausdruck vorkommt, donatio nuptialis, pretium uxoris, et pretium dotis. Und diese Stellen, glaub' ich, haben H. **Millar** zu dem Wahn verleitet, als ob vor Alters in Europa dos gleichsam der Preis und das **Kaufgeld** einer Frau gewesen. (**Ueber den Unterschied der Stände.**) Aber, wenn ich mich nicht höchlich irre, sind diese Ausdrücke in keinem Fall auf jenes Kaufgeld anwendbar, sondern bezeichnen nur die, der Frau, auf den Fall des Todes ihres Mannes, angewiesene bestimmte Versorgung. Dieses, denk' ich, erhellt klärlich aus den Gesetzen der Barbaren.

Si qua mulier duntaxat Burgundia post mariti mortem ad secundas aut tertias nuptias, ut adsolet fieri, fortasse transierit, et filios habuerit, ex omni conjugio, *donationem nuptialem* dum advivit usu fructu possideat; post ejus mortem ad unumquemque filium, quod pater ejus dederat, revertatur: ita ut mater nec donandi, nec vendendi, nec alienandi de his rebus quas in *donatione nuptiali* accepit, habeat potestatem. *L. L. Burgund.* tit. 24.

Von einem gewissen **Folco** wird gesagt, daß er seiner Frau, **Gerlint**, alles gab, was er besaß: omnia sua propter *pretium* in mane quando surrexit. (**Giannone, Geschichte von Neapel, 1ster B.**) Aber dieses war nicht der Preis, oder das Kaufgeld seiner Frau. Es war die **Morgengabe**, worüber sich so viel in den Gesetzen der Barbaren findet, und wobey die Ausschweifungen so groß waren, daß man Verordnungen dagegen machen mußte.

Was den Ausdruck, pretium dotis, betrifft, so finden wir ihn in folgender Stelle: si puella ingenua ad quemlibet ingenuum venerit ea conditione, ut eum sibi maritum acquirat, prius cum puellae parentibus conloquatur; et si obtinuerit, ut eam uxorem habere possit, *pretium dotis* parentibus ejus, ut justum est, impleatur. *L. L. Wisigoth.* lib. 3. tit. 2. l. 8. Das Leibgedinge wurde, wie es scheint, zu gewissen Zeiten, den Aeltern oder Verwandten der Frau zugestellt, um von ihnen, zum Gebrauch der letztern, aufbewahrt zu werden. Dieses wird durch folgende Verordnung völlig erläutert: *dotem* puellae traditam pater exigendi vel conservandi ipsi puellae habeat potestatem. Quod si pater aut mater defuerint, tunc fratres vel proximi parentes, *dotem* quam susceperint, ipsi consorori suae ad integrum restituant. *L. L. Wisigoth.* lib. 3. tit. 1. l. 6. *ap. Lindenbrog.*

Ich weiß, daß der Gebrauch, ein Geschenk von Gelde bey der Verheyrathung zu machen, unter den gothischen und deutschen Völkerschaften, besonders aber unter den Franken, endlich herrschend wurde. Im Fredegarius, zum Beyspiel, lesen wir folgende Beschreibung von der Verheyrathung der Clotildis: legati offerentes *solidum et denarium*, ut mos est Francorum, eam partibus Clodovei sponsant. *Gest. Franc.* c. 18. Aber hierdurch wollen wir uns nicht irre machen lassen. Die Sache war kein Kauf. Das gegebene Geld war nichts, als Sinnbild der getroffenen Verbindung. Dieses wird durch die *Arra nuptialis* der Wisigothen erläutert. A die latae hujus legis decernimus, ut cum inter eos qui disponsandi sunt, sive inter eorum parentes, aut fortasse propinquos, pro filiorum nuptiis coram testibus praecesserit, definitio, et annulus *ar-*

rarum

rarum *) nomine datus fuerit vel acceptus, quamvis ſcripturae non incurrant, nullatenus promiſſio violetur, cum qua datus eſt annulus, et definitio facta coram teſtibus. *L. L. Wiſigoth.* lib. 3. tit. 1. l. 3.

Aber das, was auf die entſcheidenſte Art den Begriff, daß die Frau mit dem Gelde des Mannes erkauft wurde, widerlegt, iſt der folgende Umſtand. Wenn ein freyer Mann ſeine Sclavinn heyrathete, und die Abſicht hatte, daß ſeine mit ihr erzeugten Kinder ihn beerben ſollten, ſo war es nothwendig, daß er die Sclavinn vorher frey machte. Und, was bemerkt zu werden verdient, eine von den Methoden der Freyſprechung, war eben die Handlung, welche man für den eigentlichen Kauf der Frau ausgiebt; es war die der Frau ertheilte Anweiſung der **Morgengabe** oder des **Leibgedinges**: ſi quis ancillam ſuam propriam matrimoniare voluerit ſibi ad uxorem, ſit ei licentia: tamen debeat eam liberam thingare, et ſic facere liberam, quod eſt Widerboram, et legitimam per garathinx, id eſt, per libertatis donationem; vel per gratuitam donationem, id eſt *Morgengabe;* tunc intelligatur eſſe libera et legitima uxor, et filii qui ex ea nati fuerint legitimi heredes efficiantur. *L. L. Longobard.* lib. 2. tit. 1. l. 8. Unter den Longobarden wurden **Leibgedinge** und **Morgengabe** zuletzt gleichbedeutende Worte, und waren auf den vierten Theil von dem Vermögen des Mannes feſtgeſetzt. *L. L. Longobard.* lib. 2. tit. 4.

Zwar giebt es, in den engliſchen Urkunden, eine ſonderbare Ausnahme von meiner hier behaupteten Meynung, und es wundert mich, daß dieſer Vorfall dem gelehrten Scharfſinn des Schriftſtellers entgangen iſt,

*) Arrhes, oder arres in Frankreich, earneſt in England und arles in Schottland, bedeuten noch itzt das, bey einem Kauf oder Handel, gegebene Handgeld.

ist, welchen ich zu widerlegen hier wage. Ich glaube aber dem ungeachtet, daß meine allgemeinen Schlüsse durch diesen Vorfall nicht leiden werden. Er ist indessen so seltsam, daß ich ihn dem Leser in den eigenen Worten meines Autors darlegen will.

„John Camois (sagt Camden) Sohn des Lord „Ralph Camois (ein Beyspiel, das weder damals „noch in unserm Zeitalter seines gleichen gehabt hat) „gab und überließ (ich bediene mich der eigenen „Worte des Parlamentsregisters, Parl. 30.) seine „eigene Frau, Margaret, Tochter und Erbinn von John von Gaidesden, dem Sir „William Painel, Ritter; und überließ und verwilligte, mit völliger Loslassung und Entsagung, gedachten William Painel zugleich all' ihre eigenthümliche Haab und Güter, und was sie einst noch besitzen „könnte" u. s. w. — Dieses einzele Beyspiel vom **Verkauf** oder Abtretung einer Frau bestätigt es nicht selbst meine, über dos oder Leibgedinge, geäußerten Begriffe? — —

Ich könnte sie noch durch mehrere, aus den Sitten und Gebräuchen anderer Nationen, hergenommene Bemerkungen bekräftigen. Die bey Verheyrathungsangelegenheiten, unter den Einwohnern von Hindostan üblichen Anordnungen und Einrichtungen, haben, wie der Zustand ihrer Sitten nach dem Zustande der barbarischen Sitten gleich war, eine auffallende Aehnlichkeit mit den, von mir beschriebenen Einrichtungen. Dieses erhellet augenscheinlich aus dem Gesetzbuch der **Gentoo's**.

„Weibergut ist, (heißt es S. 176. der deut„schen Uebersetzung) was sie während des **Ayammi** „**Schadie**, oder der Hochzeittage bekömmt.

„Beym Tode einer Frau fällt alles, was sie wäh„rend des **Ayammi Schadie** erhalten oder erworben, „selbst,

„selbst, wenn sie einen Sohn am Leben haben sollte, „an ihre unverheyrathete Tochter. Ist nur eine, so „bekommt solche alles; sind ihrer mehrere, so gehen sie „zu gleichen Theilen. (Ebend. S. 180.)

Hier ist, augenscheinlich das **Leibgedinge** der Barbaren, und, auf den Todesfall der Frau, in einem angenommenen oder vorausgesetzten Fall, seine Bestimmung. Aber es zeigt sich auch noch etwas mehr. Denn die Frau, unter den Hindoo's sowohl, als unter unsern Barbaren, konnte, außer ihrem Leibgedinge, noch anderes Eigenthum, während ihrem Ehestande, überkommen.

„Zum Weibergute bey den Hindoo's gehört auch „alles, was die Frau bekömmt, indem sie zu ihres „Mannes Hause gehet oder davon herkömmt.

„Alles, was ihr der Mann jemals gegeben; alles, „was sie von einem Bruder erhalten; und was Vater „und Mutter ihr gegeben haben mögen.

„Alle Juwelen, oder Kleidungsstücke, welche sie, es „sey von wem es wolle, empfangen.“ (Ebend. S. 177.)

Hier haben wir, augenscheinlich, eben wie bey den Barbaren, die Heyrathsgeschenke der Verwandten und Freunde; und, in den Geschenken des Ehemannes, das Gegenbild der **Morgengabe** unsrer Stammväter, welches alles noch mehr durch folgenden Umstand erläutert wird.

Diejenige Art der Ehe, die bey den Hindoo's **Aschore** heißt, ist, „wenn der Mann dem Vater „und der Mutter bey Erheyrathung ihrer Tochter Geld „giebt, und auch der Tochter selbst ein Geschenk „macht.“ (Gesetzb. der Gent. S. 183.)

Hier sehen wir nicht allein das **Leibgedinge**, das zum Gebrauch der Braut von ihren Anverwandten aufbewahrt wird, sondern auch die Morgengabe, oder das Morgengeschenk, zur Disposition der Braut selbst:

Eigen-

Eigenthümlichkeiten, welche auch bey den Barbaren diese Verhandlungen allgemein bezeichneten.

Diese Zusammenstimmung findet sich, wahrscheinlicher Weise, bey allen Nationen, in gewissen Zeitaltern ihrer Geschichte. Sie ist ein Zeugniß von der Gleichförmigkeit menschlicher Sitten, so entfernt auch die Regionen von einander seyn mögen, welche der Mensch bewohnt; und beweiset sehr nachdrücklich die Wichtigkeit des weiblichen Geschlechts in den frühen Zeitpunkten der Gesellschaft und der Gesittheit.

Eine weitere Verfolgung dieser Materie würde langweilig werden. Gesetze und Geschichte stimmen zusammen, um uns zu überzeugen, daß dos vor Alters in Europa die der Frau angewiesene Versorgung, und nicht der für sie bezahlte Preis war. Die Gebräuche anderer Nationen gewähren uns Zeugnisse für diese Meynung. Und natürliche Neigung und gesunde Vernunft, und die, den rohen Zeitaltern eigenthümliche Großmuth der Sitten, und die, dann herrschenden, eingeschränkten Begriffe vom Eigenthum, — alles vereinigt sich, unsre Schlüsse zu unterstützen. Ich habe also kein Bedenken getragen, der verbundenen Kraft dieser Umstände nachzugeben, und Sätzen zu widersprechen, die durch berühmte Namen verfochten worden sind. —

5. (S. 29.)

In der Folge der Zeit erfand man regelmäßige Formeln und Vorschriften, nach, und bey welchen das Leibgedinge festgesetzt wurde. Besonders behielten vier Methoden in Europa die Oberhand; und deswegen wird es nothwendig seyn, sie hier anzugeben, und zu erklären. Es gab ein Leibgedinge ad ostium ecclesiae, ein Leibgedinge ex assensu patris, eines nach den Landesgebräuchen, und endlich das Leibgedinge de la

plus

plus belle. Und auch aus diesen Eigenthümlichkeiten ergeben sich die klärsten und augenscheinlichsten Beweise, daß dos nicht das Kaufgeld für die Frau, sondern etwas zu ihrem Unterhalt Ausgemachtes war.

1) Das Leibgedinge ad ostium ecclesiae fand statt, wenn der Bräutigam an dem Thore des Klosters oder der Kirche, wo er verheyrathet werden sollte, nachdem er seiner Braut, und sie ihm, Treue zugesagt und angelobt hatte, öffentlich die Ländereyen anzeigte, die er zum Leibgedinge ausgesetzt hatte. Dieser Verhandlung zu folge konnte sie, auf seinen Todesfall, die ihr angewiesene Versorgung antreten.

2) Das Leibgedinge ex assensu patris war, wenn der Sohn, mit Einwilligung seines Vaters, seiner Frau diejenigen Ländereyen, die ihr aus seiner Erbschaft zufallen sollten, vermachte.

3) Nach dem Gebrauch gewisser Gegenden, Städte und Dörfer, fiel der Frau, zu ihrem Leibgedinge, die Hälfte von des Mannes Besitzungen, oder auch das Ganze zu.

4) Das Leibgedinge de la plus belle fand statt, wenn jemand, z. B. vierzig Morgen Landes besaß, von welchen er die Hälfte für Ritterdienste, und die Hälfte für Frohndienste inne hatte, — nun eine Frau nahm, einen Sohn mit ihr zeugte, und, sterbend, diesen minderjährig zurückließ. Der Lehnsherr, durch dessen Belehnung der Verstorbene die Ländereyen für Ritterdienste besessen hatte, bemächtigte sich dieser Hälfte, als Rittervormund des Minderjährigen; und die Mutter als Frohnvormund, kam in den Genuß der andern. Wenn in dieser Situation die letztere gegen den erstern ein Vermächtniß ihres Leibgedinges aufzuzeigen hatte, worin ihr die für Ritterdienst besessenen Ländereyen angewiesen waren, so konnte der Rittervormund sie auf die als Frohnvormund inne ha-

benden

benden Ländereyen verweisen, und von dem Gerichtshofe verlangen, daß ihr die schönsten Besitzungen aus denselben zugeschlagen wurden. Und, wenn sie nicht erweisen konnte, daß die Frohnländereyen geringer waren, als das ausgemachte Leibgedinge, so behielt der Rittervormund, während der Minderjährigkeit des Erben, die für Ritterdienst gegebenen Ländereyen zurück. Die Witwe versammelte dann ihre Nachbarn, nahm, in ihrer Gegenwart, Besitz von dem schönsten Theil der Frohnländereyen, und genoß ihrer, unter dem Titel des Leibgedinges de la plus belle, so lange sie lebte. S. den Littleton, Coke, Houard und die Glossarien.

Auf diese Art wurde die einfache Einrichtung, deren Tacitus erwähnt, in der Folge der Zeit mannichfaltiger und zusammengesetzter. Itzt noch erscheint sie, in unsern Gesetzen, in der Versorgung, die für die Witwe darin ausgemacht ist. Und dieses mag uns lehren, daß Verordnungen, die das Ansehn haben, tief in der gesetzgebenden Weisheit gegründet zu seyn, oft nichts mehr sind, als Verbesserungen derjenigen Gebräuche, die durch ihre Nützlichkeit und durch gesunde Vernunft in barbarischen Zeitaltern erzeugt worden sind.

6. (S. 29.)

Die Gesetze der verschiedenen barbarischen Völkerschaften gehen in der Bestimmung des Leibgedinges von einander ab. Nach den Gesetzen der Longobarden bestand es, in dem vierten Theil von dem Vermögen des Mannes. L. L. Longobard. lib. 2. tit. 4. l. 1. — Die Einrichtungen der Wisigothen setzten es auf den zehnten Theil fest. L. L. Wisigoth. ap. Lindenbrog. p. 53. — Und in England verordneten die Gesetze den dritten Theil der Ländereyen und Besitze

des Ehemannes, zum Leibgedinge der Frau. Coke über den Littleton.

7. (S. 29.)

Morgen Germanice ſignificat *mane;* et *gab*, *donatio;* unde dicitur *Morgengab*, donatio facta mane. *Gloſſ. Lindenbrog.* p. 1441. — De civitatibus vero — — quas Gaileſuindam tam in dote, quam in *Morganegiba* hoc eſt, matutinali dono, in Franciam venientem certum eſt adquiſiviſſe. *Gregor. Turon.* lib. 9. c. 20. Siehe ferner *L. L. Burgund.* tit. 42. l. 2. *L. L. Alaman.* tit. 56. *L. L. Ripuar.* tit. 37. l. 2. *L. L. Longobard.* lib. 1. tit. 9. l. 12. etc.

Ein gelehrter und ſcharfſinniger Schriftſteller hat bemerkt, daß es in England keine Spuren von der Morgengabe giebt. (Bemerkungen über die Statuten.) Dieſes, vermuthe ich, iſt ein Irrthum. In den Geſetzen Canuts ſowohl, als in den Geſetzen Heinrich des erſten, wird der Morgengabe gedacht. *L. L. Canut.* p. 2. c. 71. *L. L. Henr. I.* c. 70. *ap. Wilkins*, p. 144, 267. — Es iſt wahrſcheinlich, daß das Nadelgeld der neuern Zeiten aus dieſem Gebrauch entſtanden iſt.

Unter dem Namen, matrimonium ad morganaticam, iſt auch eine beſondre Art von ehelicher Verbindung bekannt, die man von dem vorhin angeführten Gebrauch wohl unterſcheiden muß. Bey dieſer Art Verheyrathung fand kein Leibgedinge ſtatt; und die Frau erhielt nur eine Morgengabe oder ein Geſchenk. Dieſe Einrichtung zweckte zum Vortheil der Männer von einem gewiſſen Range, die ihre Frauen verloren, und Kinder hatten. Sie konnten, zu folge derſelben, ſich mit niedrigen Frauenzimmern verbinden, die, da ſie zu keinem Leibgedinge berechtigt waren, die Güter

des

des Mannes mit keiner Last beschweren konnten. Die, in solchen Verbindungen erzeugten Kinder, hatten kein Recht zur Erbfolge, weder in den Gütern, noch dem Range ihres Vaters. Aber Versorgungen konnten für sie ausgemacht werden.

Aus diesen Verbindungen zog, vor Alters, die Kirche vorzüglich ihre Mitglieder. Männer von Würde konnten ihr die Früchte ihrer Kebsweiberey sehr sicher anvertrauen. Und, allenthalben, wo sie noch reich ist, ist sie, und wird sie immer der Zufluchtsort für solche Kinder, und die jüngern Söhne vornehmer Familien bleiben. *) — —

Außer der **Morgengabe**, oder dem Geschenk des Ehemannes, war es bey Verheyrathungen gebräuchlich, daß die Verwandten, und andre mit dem Ehepaare verbundene Personen, zur Bezeugung ihrer Zufriedenheit **Geschenke** machte. Gaudent muneribus ist, im **Tacitus**, ein Theil der charakteristischen Beschreibung der alten Deutschen. — Franci vero, (sagt **Gregorius von Tours**, wo er von der Verheyrathung der Tochter Gilperics redet) multa munera obtulerunt: alii aurum, alii argentum, nonnulli equos, plerique vestimenta, et unusquisque ut potuit, donativum dedit. *Hist.* lib. 6. c. 45.

Dieser Gebrauch herrscht in allen Ständen der Gesellschaft. Und die noch in kleinen Flecken und Dörfern üblichen Hochzeitgeschenke sind Ueberbleibsel

*) Matrimonium ad Morganaticam ist eigentlich das, was wir im Deutschen eine Verheyrathung zur linken Hand nennen. Die Söhne aus einer solchen Verheyrathung konnten, wenn aus der vorhergegangenen Ehe keine da, oder diese, ohne Erben, ausgestorben waren, auch die Allode des Vaters, aber nicht seine Lehen zum Besitz erhalten. (S. feud. II. 29.) A. d. U

davon. Was, in einem Zeitalter, den Pallast des Fürsten nicht entehrt, ist, in einem andern, oft auf die Hütte des Landmannes eingeschränkt.

8. (S. 30.)

Die verschiedenen Arten, über die Morgengabe zu schalten und zu walten, deren im Text gedacht wird, sind, wahrscheinlicher Weise, nicht auf einmal, sondern nach und nach entstanden. Die beyden erstern, dünkt mich, müssen eher bekannt gewesen seyn, als die letztern; und uneingeschränktes Recht über eine, aus Geld bestehende Morgengabe, mußte früher statt finden, als über eine, die aus Ländereyen bestand. Ueber eine von den letztern findet sich folgendes, von einer deutschen Dame von hohem Range, Namens Gertrude, im Jahr 1273 gemachtes Vermächtniß:

Allodium situm in Griezzenpach, ad se donationis titulo pertinens, quod *Morgengab* vulgariter nuncupatur, cultum et incultum, quaesitum et inquisitum, cum omnibus attinentiis ecclesiae S. Petri in monte liberaliter et absolute ordinat, testatur, tradit et legat. *Boehmer*, *de Secund. Nupt. illustr. Perf.* c. 2. §. 41. *Heinec. El. Jur. Germ.* p. 121.

Die Klerisey, die das Todtenbette des Sterbenden gewöhnlich belagert hielt, bewirkte manche Vermächtnisse der Art; und ihre Raubsucht, so anstößig und scheußlich sie auch war, trug vieles dazu bey, die Veräußerung eigenthümlicher Besitze zu beschleunigen.

9. (S. 30.)

Habeat ipsa mulier *Morgengab*, et *quod de parentibus ejus adduxerit*, id est, PHADERFIUM. *L. L. Longobard.* lib. 2. tit. 1. l. 4. Siehe auch *L. L. Alaman.* tit. 56. *L. L. Wisigoth.* lib. 3. tit. 1. l. 5. *L. L. Longobard.* lib. 1. tit. 9. l. 12.

In

In England, und in andern Gegenden, war der Ausdruck *Phaderfium*, der väterliches Erbtheil bedeutet, unbekannt; aber der Ausdruck, maritagium, begriff die herrschenden Gebräuche in sich. *Maritagium* dicitur id quod viro datur cum uxore; *dotem* enim appellamus Angli, non quod vir accipit, sed quod femina. *Spelm. Gloss.* p. 405. Das Formulare Anglicanum enthält alte, den Männern der Töchter oder der Schwestern des Lehnherrn, ertheilte Belehnungen mit Ländereyen, in welchen durch maritagium das Vermögen der Frau ausgedrückt wird. **Siehe den Anhang** n. 2.

Das folgende, die Ausstattung oder das Heyrathsgut einer Frau, betreffende Gesetz der Longobarden, scheint sehr merkwürdig zu seyn. Vidua, quae in domo patris aut fratris regressa est, habeat sibi Morgangab et methium: de *faderfio* autem, id est, de alio dono, quantum pater aut fratres dederit ei, quando ad maritum ambulaverit, mittat *in confusum* cum aliis sororibus. *L. L. Longobard.* lib. 2. tit. 14. l. 15.

Diese Vermischung des Erbtheils der Frauenzimmer ist durch Littleton behandelt worden. Aber man sieht nichts von der Geschichte, oder dem Zweck dieses Gebrauchs. Eine schon verheyrathete Tochter, die ihr faderfium erhalten hatte, konnte, bey dem Tode ihres Vaters, wenn die Erbtheile ihrer Schwestern höher als ihr faderfium ausfielen, es mit dem Antheil dieser zusammenwerfen, und Foderungen an gleiche Theilung machen. War das Antheil der Schwestern geringer, so konnte sie ihr faderfium für sich behalten. Diese Vermischung hieß, von dem Namen eines Gerichts, **Hotschpot** (Hotchpot). **Littleton** S. 167. „Hotschpot, sagt Cowel, ist „ein Wort, das sich aus den Niederlanden herschreibt,

„wo es klein gehacktes, mit Kräutern und Wurzeln „gekochtes Fleiſch bedeutet.“ (Interpreter. Ed. 1707) Dieſes Gericht ſteht in Schottland noch in beſonderer Achtung. Littleton macht es, in ſeiner natürlichen Bedeutung, zu einem aus verſchiedenen Ingredienzen zuſammengeſetzten Pudding.

Wenn der Brautſchatz einer Frau in einem Freylehn beſtand, hieß es maritagium librum; wenn nicht, maritagium ſervitio obnoxium. *Glanvil*, lib. 7. *Reg. Majeſt.* lib. 2. *Bracton*, lib. 2. *Fleta*, lib. 3. *Littleton*, lib. 1.

10. (S. 30.)

Auf dieſe Art kam das Wort dos allmählig zur Bedeutung des Heyrathsguts, oder des Brautſchatzes der Frau, und verlor ſich in dem Witwengehalt. Dieſer Umſtand wird durch das folgende Beyſpiel aus dem Muratori (vom Jahr 1203) ſehr gut erläutert.

Azo, Eſtenſis Marchio, in publico conventu baronum Lombardiae, warrantavit et profeſſus fuit, ſe accepiſſe in *dotem* a domina Aliz, filia quondam Rainaldi Principis Antiocheni, quam in matrimonio ſibi receperit, duo millia marcharum argenti, ac inde jure pignoris et donationis propter nuptias, inveſtiviſſe dominam Aliz de tantis de ſuis bonis et poſſeſſionibus et immobilibus, ubicumque habeat, vel acquirere debeat, ut valeant duplum *ſupraſcriptae dotis* et donationis. *Antiq. Eſtenſ.* tom. 1. p. 381. *ap. Heinec. Elem. Jur. Germ.* p. 120.

Ich verlange indeſſen die Zeit nicht genau zu beſtimmen, wenn dos zuerſt in dieſem Sinne gebraucht wurde. Der Sinn der Worte iſt, durch den in dem mittlern Zeitalter ſo ſchwankenden Zuſtand der Sitten, und die Vermiſchung der Nationen, oft in undurchdringliche Finſterniß gehüllt. Der bloße Unterſucher

muß

muß oft eine gewählte Erklärung, auf welche er schon zu bauen anfieng, fahren lassen. Er ist durch die Sprache hintergangen worden. Er muß auf Gebräuche und Gewohnheiten Acht haben; aber Gebräuche und Gewohnheiten herrschen in einer Zeit, verschwinden in der folgenden, und kehren in einer andern wieder. Er ist gehüllt und wandelt in der doppelten Dunkelheit, des Alterthums und der Barbarey.

11. (S. 31.)

Dulcissima filia mea illa, ego ille. Diuturna sed impia inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant. Sed ego perpendens hanc impietatem, sicut mihi a Deo aequaliter donati estis filii, ita et a me sitis aequaliter diligendi, ut de rebus meis post meum discessum aequaliter gaudeatis. *Charta ap. Marculph. Form.* lib. 2. c. 12.

Inter Burgundiones id volumus custodiri, ut, si quis filium non reliquerit, in loco filii filia in patris, matrisque hereditate succedat. *L. L. Burgund.* lib. 14. l. 1.

Si quis Longobardus sine filiis legitimis masculinis mortuus fuerit, et filiam dereliquerit unam aut plures legitimas, ipsae ei in omnem hereditatem patris vel matris suae, tanquam filii legitimi masculini, heredes succedant. *L. L. Longobard.* lib. 2. tit. 14. l. 9. Siehe ferner *L. L. Saxon.* tit. 7. *L. L. Angl. et Werin.* tit. 6. *La Coutume reformée du Pays et Duché de Normandie, commentée par Basnage*, tom. I. p. 388. *Selecta Feudalia Thomasiana* p. 26-29.

12. (S. 32.)

Es giebt häufige Beyspiele von Damen, welche bürgerliche Gerechtigkeit handhabten, und eine Ge-

richtspflege für Lehen hatten. Im Muratori finden sich merkwürdige Zeugnisse von Gerichtshöfen, die sie hielten, und von Verordnungen, die sie ergehen ließen. Antiq. Ital. Medii Aevi vol. 1. p. 489. 614. 738. 970. 971.

In einem gelehrten Werke, das den Titel führt: le Droit public de France eclairci par les monumens de l'antiquité, treffen wir folgende, aus Urkunden bewährte Nachrichten an:

Mathilde Comteſſe d'Artois eût ſéance et voix deliberative comme les autres Pairs de France, dans le proces criminel fait à Robert Comte de Flandres.

Jeanne fille de Raymond Comte de Toulouſe preta le ſerment et fit la foi et hommage au Roi de cette pairie.

Jeanne fille de Bauldouin fit ſerment de fidelité pour la pairie de Flandres. Marguerite ſa ſoeur en herita et aſſiſta comme pair au celebre jugement des pairs de France, donné pour le Comte de Clermont en Beauvoiſis. *Bouquet*, p. 338. Siehe ferner *Bruſſel, uſage général des fiefs*, liv. 2. ch. 14.

In England, unter der Regierung Eduard des dritten, wurden Maria, Gräfinn von Norfolk; Alienor, Gräfinn von Ormond; Anna Despenſer; Philippina, Gräfinn von March; Johanna Fitzwater; Agneta, Gräfinn von Pembrok; und Catharina, Gräfinn von Athol, ſchriftlich von dem Parlament, ad colloquium et tractatum, durch Gevollmächtigte zu erſcheinen, vorgeladen. Gurdon's Geſchichte von dem Obergericht des Parlaments, 1ſter Theil.

13. (S. 33.)

Das Geſchmeide und der Schmuck der Mutter wurden, ſehr frühzeitig, das Erbtheil der Töchter; und aus dem Geſetz, das dieſe Eigenthümlichkeit erweiſet,

ſet, erhellet auch, daß die Neigung der Weiber zum Putz ſehr groß und heftig war.

Ornamenta et veſtimenta matronalia ad filias, absque ullo fratris fratrumque conſortio, pertinebunt. *L. L. Burgund.* tit. 51. l. 3.

Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam demittat; filiae verò ſpolia colli, id eſt, murenas, nuſcas, monilia, inaures, veſtes, armillas, vel quidquid ornamenti proprii videbatur habuiſſe. *L. L. Angl. et Werin.* tit. 6. l. 6.

14. (S. 34.)

Si quis *propter libidinem* liberae manum injecerit, aut virgini ſeu uxori alterius, quod Bajuvarii *hor grift* vocant, cum VI. ſolid. componat. *L. L. Baivvar.* tit. 7. l. 3.

Si indumenta ſuper *genucula* elevaverit quod *humilzorun* vocant, cum XII. ſolid. componat. *Ibid.* l. 4..

Si autem *diſcriminalia* ejecerit de capite, *Wultwort* dicunt, vel virgini *libidinoſe* crines de capite extraxerit, cum XII. ſolid. componat. *Ibid.* l. 5.

Si qua libera foemina virgo vadit in itinere ſuo inter duas villas, et obviavit eam aliquis, et per raptum *denudat* caput ejus, cum VI. ſolid. componat. Et ſi ejus veſtimenta levaverit, ut usque ad *genicula* denudet, cum VI. ſolid. componat: et ſi eam denudaverit ut *genitalia* ejus appareant, vel *poſteriora*, cum XII. ſolid. componat. *L. L. Alaman.* tit. 58. l. 1.

Si quis liberam foeminam per *verenda* ejus comprehenderit IIII. ſolid. componat, et duos ſolidos pro freda. *L. L. Friſion.* tit. 22. l. 89. Siehe ferner *L. L. Sal.* tit. 22. *L. L. Longobard.* lib. 2. tit. 55. l. 16.

Man muß über die Einfalt dieſer Verordnungen itzt lächeln. Sie beweiſen indeſſen die damals für Keuſchheit gehegte Ehrfurcht; ſie drücken, etwas unverſchämt, die Delicateſſe eines rohen, aber auf Verfeinerung ſinnenden Volkes aus. Sie beleidigen die Tugend, indem ſie ſolche zu befördern ſuchen.

Aehnliche Einrichtungen und Anordnungen ſind in dem Geſetzbuche der Gentoo's zu finden; aber, da ſie in einer noch viel freyern Sprache ausgedrückt ſind, enthalte ich mich, Beyſpiele davon anzuführen. (S. das 19te Kap.)

Dritter Abſchnitt. (S. 34.)

1. (S. 34.)

Principes regionum atque pagorum inter ſuos jus dicunt, controverſiasque minuunt. *Caeſ. de Bell. Gall.* lib. 6. c. 22. Siehe auch den *Tacit. de Mor. Germ.* c. 12.

Dieſe principes wurden, nach den Eroberungen der Barbaren, die Lehnsherrn oder Baronen; und blieben, in dieſer letztern Verfaſſung, im Beſitz ihrer Vorrechte, und vermehrten ſie. S. hiſtor. Abhandlung von dem Alterthum der engl. Staatsverfaſſung. Unter den alten Deutſchen fand, wahrſcheinlicher Weiſe, von ihren Ausſprüchen keine Berufung auf einen höhern Richter ſtatt. Denn in den deutſchen Gemeinheiten, heißt es, war keine allgemeine Obrigkeit. Nullus communis eſt magiſtratus. *Caeſar ibid.* In allen gothiſchen Königreichen wurde die höchſte Gerichtsbarkeit durch den höhern Adel gehandhabt. Sie hatten die hohe und niedrige, bürgerliche und peinliche Juſtitzpflege, la juſtice haute et baſſe, altée et baſſée.

Es würde hier zu unschicklichen Geringfügigkeiten leiten, wenn ich es unternehmen wollte, den Ursprung und Wachsthum dieser verschiedenen Vorrechte des Adels zu erklären. Aber ich kann meine Verwunderung nicht verbergen, daß diese so wichtigen Gegenstände so wenig die Aufmerksamkeit unsrer Alterthumskundigen und Rechtsgelehrten auf sich gezogen haben. Die, von den Großen geübte Gerichtsbarkeit und Vorrechte, sind ein merkwürdiger Schritt in dem Fortgange der europäischen Regierungsform. Zwar haben **Loyseau**, und andere französische Schriftsteller, flüchtige Untersuchungen über diese Materie angestellt, und es sich einkommen lassen, sie als Eingriffe in die Monarchie, oder die Rechte der Könige, zu behandeln. Und **D. Robertson** hat dieser Meynung, durch seinen Beyfall, das Siegel aufgedrückt. **Geschichte Carls des fünften 1ster Th. S. 63. d. Ueb. 1ste Anm.** Aber diese Schriftsteller setzen eine vollkommene Regierungsform, oder eine königliche Gerichtsbarkeit in dem Augenblick, wo sie erst entstand, schon voraus. Sie nehmen als schon eingeführt an, was erst durch Abschaffung dessen wurde, was sie als Eingriffe betrachten. Allein, wo noch nichts ist, kann ja kein Eingriff statt finden; und ihre Meynung widerspricht gleich sehr der gesunden Vernunft und der Geschichte. Regierungsform ist nicht auf einmal vollkommen; sie gelangt, durch langsame Schritte, zu ihrer Reife. Die Vorrechte des Adels giengen ihrer Vollkommenheit vorher; und, in der That, war es nur die Abschaffung dieser, die ihr die nöthige Stärke und Kraft gab. Die europäischen Monarchien waren nicht ehe erbaut, als bis die großen Privilegien des Adels nieder gestürzt da lagen. Aber diese Privilegien fanden nur so lange statt, als man noch keine richtigen Begriffe von Regierungsform hatte,

und

und als die Vorrechte der Könige noch nicht sicher gestellt waren.

2. (S. 34.)

Ein alter Schriftsteller, der von den größern Baronen oder Lehnsherren spricht, bedient sich folgender Worte: in omnibus tenementis suis omnem *ab antiquo* legalem habuere justitiam, videlicet, ferrum, *fossam*, *furcas* et similia. *Gervasius Dorobern. an. 1195. ap. Du Cange voc. Fossa.*

Proditores et transfugas, sagt Tacitus von den alten Deutschen, *arboribus suspendunt.* Ignavos et imbelles, et corpore infames *coeno ac palude*, injecta super crate, *mergunt. De Mor. Germ.* c. 12. Diese Beschreibung hat, ohne Zweifel, eine Beziehung auf die deutschen Heerführer oder Häuptlinge, die in den Gerichtshöfen der verschiedenen Gebiete, in welche ein Stamm eingetheilt war, den Vorsitz hatten. Und erinnert uns das nicht an das Recht des Feudaladels, de alto et basso zu entscheiden?

Das Recht zur Begnadigung eines Missethäters, wenn sein Urtheil schon gesprochen worden, ist ein merkwürdiger Umstand in der peinlichen Gerichtsbarkeit. Ich wäre geneigt zu glauben, daß, ehe der Oberherr dahin kam, es auf eine allgemeine Art auszuüben, es von dem Lehnsherrn oder Baron, in seinen Gebieten, vorher gehandhabt worden war. Die Verbindung zwischen dem Baron und seinen Vasallen war sehr genau; und da das Verbrechen des letztern vorzüglich eine Beleidigung des erstern war, so möchte man natürlich genug wähnen, daß der Baron nicht allein das Recht hatte, die Beleidigung zu vergeben, sondern auch die Bestrafung aufzuhalten. Gegen seine eigene Vasallen stand dem Souverain unstreitig eben dieses Verfahren frey. Und so verhielt es sich auch wirklich in dem angelsächsi-

schen

schen Zeitpunkt unsrer Geschichte. Der König hatte damals nur das Recht, die gegen ihn selbst verübten Verbrechen zu verzeihen. Aber, unter welchem Vorwande und auf welche Art gelangte er, in seinen Staaten, zu dem allgemeinen Vorrecht der Begnadigung eines schon Verurtheilten? Diese Frage ist wichtig, und könnte mit Auskramung vieler Gelehrsamkeit und vieles Scharfsinns untersucht werden. Die engen Gränzen, in welchen ich mich einschließen muß, gestatten keines von beyden. Ich kann nur Winke von meinen Begriffen geben, und nicht mich aufhalten, sie zu entwickeln.

Wie die landesherrliche Gerichtsbarkeit des Adels in Verfall kam, verloren sie das Vorrecht zur Begnadigung, eben so, wie andere, mit ihren Lehen verbundene Vorzüge. Die Richter, die nun eingesetzt wurden, hatten die Vorrechte des Adels nicht. Andere, und richtigere Grundregeln von Gesetz und Billigkeit waren allgemein geworden. Der Adel, der nun mit der Verwaltung und den Austheilungen der Gerechtigkeit nur als Stand des Reichs überhaupt noch zu thun hatte, hörte in seinen besondern Ländereyen und Gebieten auf, mit dem Gesetz und der Handhabung desselben in Beziehung zu stehen. Bey dieser Lage der Sachen konnten seine Vorrechte keinem andern zu Theil werden, als der Krone. Das Recht zur Begnadigung kam, mit den übrigen, in ihre Hände. Wie regelmäßige Gerichtshöfe errichtet wurden, wie die Lehnsherren nicht mehr, weder Volk ins Feld stellen, noch Münze schlagen, noch Verbrecher begnadigen konnten, mußten alle diese Vorrechte, ausschließungsweise, dem Oberherrn zufallen. Alle Glieder der Gemeinheit waren nun unter einem Haupte. Das Königreich schien itzt ein einziges Lehen zu seyn, und das Volk sah den Souverain als das einzige Oberhaupt an.

Die

Die Parlamentsakte, welche, für immer, die hohen Vorrechte des Adels abstellte, erklärt, „daß kein „Mensch, von was für Stand oder Würde er auch „sey, von dem ersten Tage des Julius im Jahr 1536 „an, Recht oder Macht haben solle, Staatsverbrechen, „Mord, Todtschlag, oder irgend eine Art von Missethat zu vergeben, oder zu entlassen; eben so wie auch „keinem Mithelfer bey Staatsverbrechen, Mord, „Todtschlag oder sonst bey einer Missethat; auch keinem für solche Verbrechen, des Landes Verwiesenem, er habe solche schon gethan, begangen, vollzogen und ausgeübt, oder noch erst thun, begehn, vollziehen oder ausüben wollen, es sey durch, oder an „welcher Person oder Personen es wolle, in irgend einem Theil dieses Königreichs in Wales, oder auf „den Gränzen desselben; sondern daß des Königs Hoheit, seine Erbnehmer und Nachfolger, Könige dieses Reichs allein die volle Macht und Gewalt „hiezu, als vereint und verbunden mit der Krone „dieses Reichs haben sollen.“ Stat. 27. Heinrich der achte, K. 24.

3. (S. 35.)

Du Cange, Dissert. 29. sur l'histoire de St. Louis. — Brussel, usage général des fiefs, liv. 2.

4. (S. 35.)

Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias, necesse est. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 21.

Hieraus die Erbfehden unsrer Vorfahren. Und so ist der Zustand der Sitten in allen rohen Zeitaltern. Der Amerikaner treibt seine Freundschaften und Feindschaften aufs äußerste, und überträgt sie seinem Sohn, als ein Erbschaftsstück. Er ist der beste Freund, und

der

der bitterste Feind. Wenn er geneigt ist, feindselig zu seyn, so weis er seine Gesinnungen nicht zu verbergen. „Er kann sogar sich stellen, als ob er ausgesöhnt wäre, „bis die Gelegenheit zur Rache sich darbietet. Nicht „Entfernung, nicht Zeit kann seinen Groll besänfti„gen, oder den Gegenstand desselben schützen.“

Es war eine Folge dieses Grundsatzes oder Rechtes der Wiedervergeltung, wenn die Griechen es zum Glaubensartikel machten, daß die Götter die Verbrechen der Gottlosen an ihrer unschuldigen Nachkommenschaft straften. Und eben aus dieser Meynung sind, in den neuern Zeiten, diese unedlen, grausamen Gesetze entsprungen, welche die ganze Nachkommenschaft eines Rebellen beflecken, — welche die heiligen Rechte der Menschheit zu schänden, und ein unschuldiges Geschlecht mit dem Verlust seiner Güter und seines Vermögens zu bestrafen wagen.

5. (S. 35.)

In Gallia, non solum in omnibus civitatibus, atque pagis partibusque, sed pene etiam in singulis domibus, *factiones* sunt; earumque factionum sunt *principes*, qui summam auctoritatem eorum judicio habere existimantur; quorum ad arbitrium judiciumque summa omnium rerum consiliorumque redeat. *Caesar, de Bell. Gall.* lib. 6. c. 10.

Die Wörter, faida, feid, feeth, feud und Fehde drückten, nach den Eroberungen der Deutschen, diese, von einer unter sich verbundenen Sippschaft, ausgeübten Feindseligkeiten, mit welchen sie den Tod ihrer Anverwandten an dem Mörder und an dem Geschlecht des Mörders rächten, aus. In dem angelsächsischen Zeitpunkt der englischen Geschichte, herrschten diese Meutereyen und Verschwörungen in einem ungewöhnlichen Grade. Und, was bemerkt zu werden verdient,

wenn

wenn eine Person des Landes verwiesen war, und nicht eine solche Verschwörung zu seinem Schutz zusammenbringen, sondern von dem Ersten Besten, der ihn traf, ums Leben gebracht werden konnte, so drückte das Wort Frendlesman (Vogelfrey) seinen Zustand aus. Talem, sagt Bracton, vocant Angli *Utlaughe*, et alio nomine antiquitus solet nominari, FRENDLESMAN. Lib. 3. p. 129.

König **Edmund**, in der Absicht, die Gewaltthätigkeit, und die schädlichen Folgen solcher Zusammenrottungen zu hemmen, ließ, ums Jahr 944, folgende Verordnung ergehen:

Memet et nos omnes taedet impiarum et quotidianarum pugnarum quae inter nos ipsos fiunt, et propterea in hunc modum statuimus. Si quis alium posthac interfecerit, solus cum interfecti cognatis *faidam* gerito, cujuscunque conditionis fuerit, ni ope amicorum integram weram intra 12 menses persolverit. Sin destituerint eum cognati et noluerint: volumus ut illi omnes (praeter reum) à faida sint liberi, dum tamen, nec victum ei prebeant, nec refugium. Quod si quis hoc fecerit suis omnibus apud regem mulctator, et cum eo quem destituit nuper, faidam jam sustineat propinquorum interfecti. Qui vero ab alio cognatorum quam a reo sumpserit vindictam, sit in faida ipsius regis et amicorum suorum omnium, omnibusque bonis suis plectitor. *L. L. Edmund. ap. Spelm. Gloss.* p. 209.

Die Art und Weise, sich von der Ahndung der beleidigten Verwandtschaft loszukaufen, oder darüber auszugleichen, ist, durch eben diesen Fürsten, folgender Gestalt beschrieben:

Prudentium est faidas compescere. Primo (de more gentium) oratorem mittet interfector ad cognatos interfecti, nunciaturum se velle eisdem satisfacere.

Deinde

Deinde tradatur interfector in manus oratoris, ut coram veniat pacate et de ſolvenda wera ipſemet ſpondeat. Sponſam ſolvi ſatisdato. Hoc facto, indictetur mundium regis, ab illo die usque in 21 noctes et colliſtrigii mulctam dependito; poſt alias 21 noctes manbotam, et nocte 21 ſequenti primam were ſolutionem numerato. *L. L. Edmund. ap. Spelm. Gloſſ.* p. 210. *et Wilkins* p. 74. 75.

Verhandlungen ſolcher Art charakteriſiren die peinliche Gerichtspflege aller Nationen, ſo lange ſie noch in ihrer Kindheit ſind. „Criminalſachen," ſagt ein ſehr ſcharfſinniger und zierlicher Schriftſteller, „werden, unter den Amerikanern, größtentheils auf folgende Art beygelegt. Der Beleidiger entfernt ſich; „ſeine Freunde laſſen der Verwandtſchaft des Ermordeten ihr Beyleid bezeugen. Man bietet Geſchenke „an, die ſelten zurückgewieſen werden. Das Haupt „der Familie übergiebt ſie mit einer feyerlichen Rede; „und ſie beſtehen oft aus mehr als ſechzig Artikeln, „von welchen jeder irgend einen Theil der Beleidigung „gut machen, und die Klagen der leidenden Parthey „beſänftigen ſoll. Bey dem erſten ſagt er: durch „dieſes ziehe ich die Axt aus der Wunde, und „entwinde ſie den Händen deſſen, der bereit „iſt, die Beleidigung zu rächen; bey dem zweyten, hiermit trockne ich das Blut der Wunde „auf; und ſo fort, indem er, mit ſchicklichen Figuren, „eine von den übeln Folgen des Mordes nach der andern wegzuräumen ſucht."

Die Feindſeligkeiten und Verſchwörungen, von welchen die Rede iſt, wurden, unter den Angelſachſen ſowohl als unter den Galliern und Deutſchen, durch das Anſehen und den Vorſchub der Heerführer und des Adels, unterſtützt. In den normänniſchen Zeiten ließen die Lehnsherren Mandate und Sendſchreiben

zum Schutz derjenigen ergehen, welchen sie beyzustehen geneigt waren. Sogar Könige gaben Abteyen und Klöstern schriftliche Versicherungen, sie gegen jede Art von Gewaltthätigkeit zu schützen. Und, wenn ihnen gewisse Geldsummen erlegt wurden, so vergaben sie sogar die ihnen selbst zugefügten Beleidigungen, und schützten die Verbrecher vor der Gerechtigkeit. Siehe den Anhang n. 3. Und in den andern Reichen Europens gieng es nicht besser. Die Schwachen und Hülflosen erkauften den Beystand und Schutz des Starken und des Mächtigen. *Du Cange, voc. Salvamentum, Capitalicium.* — *Form. Solen. ap. Baluz.*

6. (S. 36.)

Sobald Obrigkeit eingeführt ist, wird die Gewaltthätigkeit der Beleidigten gehemmt; und wahrscheinlich werden dann Geldbußen und Ausgleichungen, wenn nicht erfunden, doch ordentlich eingeführt. Nec implacabiles durant, sagt Tacitus von den Feindseligkeiten der Deutschen, luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus. *De Mor. Germ.* c. 21.

Diese Geldbußen oder Ausgleichungen, deren Zweck es war, die Verwandten der beleidigten Person auszusöhnen, wurden, ursprünglich, durch ein Abkommen zwischen ihnen und dem Beleidiger, oder durch kluge Vermittelungen der Obrigkeit bestimmt. In der Folge wurden sie, durch Verordnungen, festgesetzt. Die angelsächsischen Gesetze sowohl, als die Gesetze anderer barbarischen Völkerschaften, enthalten nicht allein die, für besondre Beleidigungen ausgemachten Geldbußen, sondern auch die, womit, vom Fürsten an bis zum Bauer, jede besondre Person belegt wurde. Wenn der Verbrecher diese Strafe, womit

mit er sich von der Ahndung der beleidigten Familie loskaufen sollte, nicht erlegen konnte, so übergaben ihn die Gesetze, bis sie endlich vollkommner wurden, dieser beleidigten Familie, und der wilde Stand der Natur trat wieder in seine Rechte. — Die Vergleiche dieser Art waren, vor Alters, unter verschiedenen Namen, in Europa bekannt. Man sehe in den Glossarien, Wera, Faida, Compositio, Wergeldum.

Diese, unter den alten Deutschen, übliche Auspressung von Strafgefällen für die Beleidigten, seh ich, als einen Beweis an, daß sie, in peinlichen Fällen, schon bis zu dem Begriff von Appellation an einem Richter gekommen waren. Ich gehe daher von D. Robertsons Meynung ab, wenn er bemerkt, „daß „unter den alten Deutschen, sowohl als andern Natio„nen, die mit ihnen in einem gleichen Stande von „Gesellschaft lebten, das Recht, angethane Beleidi„gungen zu rächen, ein Privat- ein persönliches Recht „war; daß man dasselbe durch eigne Waffen ausübte, „ohne sich vorher an einen Schiedsmann zu wenden, „oder eine Obrigkeit, um einen Urtheilsspruch zu bit„ten.“ Geschichte Carl des fünften, 1ster Th. S. 392. d. Ueb. 1ste Aufl.

Unter den Deutschen gab es, in der That, nicht allein diese Strafgefälle für die Beleidigten; sie waren, in der peinlichen Jurisprudenz, noch viel weiter gekommen. Man glaubte, daß der Verbrecher, außer der, einer besondern Familie, durch verübte Gewaltthätigkeit an einem ihrer Glieder, zugefügten Beleidigung, auch die Gesellschaft, als Friedensstöhrer, beleidigt habe. Und, aus dieser Ursache, forderte man auch eine, dem Fiscus oder dem Staate zufallen-

de, Strafe von ihm. — Herr Hume hat sich also auch geirrt, wenn er nicht zugeben will, daß die Deutschen schon diesen Schritt mehr zu einem gesitteten Leben gethan hatten. Geschichte von England, Theil 1.

Diese verschiedenen Strafgefälle, die, zur Ausgleichung mit einzelen Personen, und die, welche der Staat sich anmaßete, sind, in der folgenden Stelle des Tacitus, genau, und zierlich von einander unterschieden. Nachdem er der Art und Weise erwähnt hat, mit welcher die Deutschen die größern Verbrechen straften, setzt er hinzu: levioribus delictis, pro modo poenarum, equorum, pecorumque numero convicti mulctantur. Pars mulctae *Regi*, vel *Civitati*: pars *ipsi* qui vindicatur, vel *propinquis* ejus, exsolvitur. *De Mor. Germ.* c. 12. Es ist unmöglich, daß, gegen die oben erwähnten berühmten Schriftsteller, ein Zeugniß ausdrücklicher und entscheidender seyn könne.

Nach den Eroberungen der Deutschen, wurde die Geldbuße für die Stöhrung des öffentlichen Friedens, unter dem Namen *fredum*, eingefodert; und man muß bemerken, daß ein Theil dieser Gefälle die Besoldung der Richter ausmachte.

Es thut mir leid, daß der Biograph Karl des fünften, indem er bekennt, dem H. v. Montesquieu zu folgen, läugnet, „daß fredum eine Erstattung für „die Gemeinheit wegen des öffentlichen Friedens„bruches gewesen sey;“ und es „als den Lohn ansieht, „der der Obrigkeit wegen des Schutzes, den sie gegen „die Wuth der Rache ertheilte, gegeben ward.“ (1ster Th. S. 374. d. Ueb. 1ste Aufl.) Dieser Begriff scheint nicht mit seiner vorher geäußerten Meynung zusammenzustimmen, die er über das zu den

Zeiten

Zeiten des Tacitus gezahlte fredum hegt. „Eine „gewisse Summe, sagt er (ebend.) ward dem Könige, „oder dem Staate, wie es Tacitus ausdrückt, oder „dem Fiscus, wie es in den barbarischen Gesetzen „heißt, abgetragen.“ Und ich werde gewahr, daß er ferner behauptet, diese Geldbuße für die beleidigte Familie könne gleichfalls in den Gebräuchen der alten Deutschen schon entdeckt werden, *) welches dann auch mit seiner vorhin geäußerten Meynung sich nicht verträgt. Doch, wir wollen alle diese Nachläßigkeiten übergehen, und uns zu Zeugnissen wenden, die es augenscheinlich machen, daß fredum ursprünglich dem Fiscus oder dem Oberherrn als eine Strafe für den Friedensbruch bezahlt wurde. Diese Zeugnisse sind unwiderlegbar:

Fredum regalis compositio Pacis. Gloss. Vet. ap. Lindenbrog. p. 1404.

Hoc quoque jubemus, ut judices supra nominati sive fiscales, de quacunque libet causa freda non exigant, priusquam facinus componatur. Si quis autem per cupiditatem ista transgressus fuerit, legibus componatur. Fredum autem non illi judici tribuat, cui culpam commisit, sed illi qui solutionem recipit, *tertiam partem* Fisco tribuat, ut Pax perpetua stabilis emaneat. *L. L. Ripuar.* tit. 89.

*) „Die Bezahlung einer Geldbuße, statt einer Genugthuung an eine beleidigte Person oder Familie, war „der erste Einfall eines Volks, womit es den Lauf der „Privatrache zu hemmen, oder die Befehdungen, die „unter ihm, mit äußerster Gewaltthätigkeit, im „Schwange giengen, abzuschaffen suchte. Dieser Gewohnheit kann man bis unter den alten Deutschen „nachspüren.“ 1ster Th. S. 372. d. U. 1ste Aufl.

Si quis liber liberum infra januas eccleſiae occiderit, cognoſcat ſe contra Deum injuſte feciſſe, et eccleſiam Dei polluiſſe: ad ipſam eccleſiam quam polluit LX ſol. componat. Ad FISCUM vero ſimiliter alios LX ſol. pro FREDO ſolvat: parentibus autem legitimum weregildum ſolvat. *L. L. Alaman.* tit. 4.

Si nobilis furtum quodlibet dicitur perpetraſſe, et negare voluerit, cum quinque ſacramentalibus juret: aut ſi negare non potuerit, quod abſtulit in duplum reſtituat, et ad partem *Regis* LXXX ſol. pro *Fredo* componat, hoc eſt Weregildum ſuum. *L. L. Friſionum* tit. 3. l. 1. Siehe ferner *L. L. Longobard.* tit. 30. l. 13. *Capit. Kar. et Lud.* lib. 3. tit. 30.

Bey den Angelſachſen hieß die, für den Friedensbruch zu erlegende Strafe, Griethbrech. *Spelm. Gloſſ.* Wie die Zeiten lohnſüchtiger wurden, fiel ein Theil des Fredum (**Friedekauf, Wreedepennig**) und zuweilen das Ganze dem Richter zu. Und dieſe ihm angewieſene Beſoldung erhielt er nicht für den Schutz, den er gewährte; denn er war nichts, als ein Diener des gemeinen Weſens; ſondern als den Lohn ſeiner vermehrten Beſchwerlichkeiten, und als einen Abfall ſeines Amts. S. L. L. Sal. tit. 52. l. 3. tit. 55. l. 2. L. L. Baivvar. tit. 2. l. 16.

In England ſowohl, als in andern europäiſchen Staaten, war es gewöhnlich, den Richtern, von den Strafen für den Friedensbruch, ein Gehalt zu geben. Dieſes Gehalt oder Einkommen war gewöhnlich der dritte Pfennig. Ein altes Buch, das H. Selden anführt, hat folgende Stelle: Conſuetudinaliter per totam Angliam mos *antiquitus* pro lege inoleverat, *comites* provinciarum TERTIUM DENARIUM ſibi obtinere. *Tit. Hon.* p. 2. ch. 5. ſect. 7. — Gervaſius

von

von Tilbury, oder wer sonst das alte Gespräch über die königliche Schatzkammer geschrieben hat, sagt: *Comes* est qui TERTIAM PORTIONEM eorum quae de placitis proveniunt in quolibet comitatu percipit. Und der Graf, sagt er, hieß *Comes*, quia Fisco socius est, et *comes* in percipiendis. *Dial. de Scaccar.* lib. 1. c. 17. H. Madox hat, in seiner Geschichte der königlichen Schatzkammer, diese Abhandlung bekannt gemacht. De istis octo libris, sagen die Gesetze Eduard des Bekenners, (scil. mulcta violatae pacis) *Rex* habebat centum solidos, et *Consul* comitatus quinquaginta, qui TERTIUM habebat DENARIUM de foris facturis: decanus autem reliquos decem. *L. L. Confess.* c. 31. *ap. Spelm. Gloss.* p. 142. Der Umstand aber, der es außer allem Zweifel setzt, daß der dritte Pfennig aus den Geldbußen für Friedensbrüche genommen wurde, ist die, von den Königen von England, damit an gewisse Unterthanen, welchen sie wohlwollten, gemachte förmliche Verschenkung. Dieses ist, in dem schon angeführten, die königliche Schatzkammer betreffendem alten Buche, auf folgende Art ausgedrückt: Hii (es war die Rede von Comes, und dem Abfall von den Geldbußen gewesen) tantum ista percipiunt, quibus *regum* munificentia obsequii prestiti, vel eximiae probitatis intuitu comites sibi creat, et ratione dignitatis illius haec conferenda decernit, quibusdam *haereditarie*, quibusdam *personaliter*. *Dial. de Scaccar. ap. Madox* p. 402. — Man muß bemerken, daß die vornehmern Grafen, oder Pfalzgrafen, alle diese Abfälle zu ihrem eigenen Nutzen verwenden konnten. Von denen Grafen, die den dritten Pfennig besaßen, ist der Graf von Kent erwähnt, der ihn unter Wilhelm dem ersten hatte. Und es giebt Zeugnisse, welche beweisen, daß die Grafen von Arundel, Oxford, Essex, Norfolk, und

Devonshire ihn, vor Alters, genoſſen. Selden, Tit. Hon. part. 2. ch. 5. Madox, Baron. Anglica b. 2. ch. 1.

7. (S. 36.)

Sobald das Recht zu Privatkriegen als ein geſetzmäßiges Vorrecht des Adels anerkannt war, wurden Anordnungen, über die Art und Weiſe, wie er geführt werden konnte, gemacht. *Beaumanoir*, Coutume des Beauvoiſis ch. 59. *Du Cange*, diſſert. 29. ſur l'hiſtoire de St. Louis. *Boulainvilliers*, ſur les anciens Parlemens de france, l. 5. — Was dabey beſonders in Verwunderung ſetzt, iſt, daß die Vernachläßigung der Ausübung dieſes Rechts, wenn eine gehörige Veranlaſſung dazu da war, als eine Beleidigung des Adels, und als eine ſtrafbare Sache angeſehen wurde. Le Duc Sandragèſile, ſagt St. Foix, ayant êté tué par quelqu'un de ſes ennemis, les Grands du Royaume citèrent ſes enfans qui negligevint de venger ſa mort, et les priverent de la ſucceſſion. *Eſſ. hiſt.* tom. 2. p. 88. In Frankreich war dieſes Vorrecht des Adels noch nicht gänzlich in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts abgeſchafft. Bruſſel, uſage général des Fiefs, liv. 2. ch. 2.

D. Robertſon ſcheint zu wähnen, daß, nach dem Einfall der Normänner in England, der Adel das Recht zu Privatkriegen verlor, oder doch nicht mehr ausübte; und er ſucht Gründe für dieſe Beſonderheit zu geben. *) Man muß geſtehen, daß die Geſchicht-

*) „Nach der Eroberung wird der Privatkriege des Adels „in der engliſchen Geſchichte ſeltner gedacht, (als in „der Geſchichte irgend einer andern europäiſchen Na„tion) und in der Sammlung der engliſchen Landge„ſetze finden ſich keine Statuten darüber. So eine „Ver-

Geschichtschreiber von England nicht aufmerksam genug auf die Privatkriege des Adels gewesen sind. Aber

dieser

„Veränderung in ihren eigenen Sitten, die von den „Gewohnheiten ihrer Nachbarn so sehr abweicht, ist „merkwürdig. Ist sie der außerordentlichen Macht zu„zuschreiben, die Wilhelm der Normann durch das „Recht der Eroberung gewann, und seinen Thronfol„gern hinterließ, die die Ausübung der Justitz lebhaf„ter und entscheidender verwaltete, und war die Ge„richtsbarkeit der königlichen Gerichtshöfe weiter aus„gedehnt, als die, welche die Könige in andern euro„päischen Ländern besaßen? Oder hatte man es der „Niederlassung der Normänner in England zu danken, „die, da sie in ihrem Vaterlande niemals den Ge„brauch der Privatkriege unter sich geduldet hatten, „ihn in einem Königreiche abschaffen, das sie überwun„den hatten? In einer Verordnung des K. Johann „von Frankreich wird die Anmerkung gemacht, daß in „allen ehmaligen Zeiten allen Personen von allerley „Range in der Normandie die Privatkriege untersagt „gewesen, und diese Gewohnheit gesetzwidrig gehalten „worden sey. Ordonnanc. Tom. II. p. 470. Wäre „diese Sache gewiß, so würde sie sehr viel beytragen, „den sonderbaren Umstand zu erläutern, dessen ich er„wähnet habe. Wie es aber einige englische Parla„mentsakten giebt, die, nach der Anmerkung des ge„lehrten Verfassers der Observations on the statues, „chiefly the more ancient, Unwahrheiten enthalten, „so kann man vielleicht hinzusetzen, daß dieses den Ge„setzen dieses Landes nicht ganz allein eigen sey. Denn „ohnerachtet der ausdrücklichen Behauptung, die sich „in diesem öffentlichen Gesetze von Frankreich findet, „hat man eine gute Ursache zu glauben, daß dieser in „einem Gesetze bemerkte Umstand nicht wahr sey.“ Geschichte Carl des fünften 1ster Th. S. 356. d. Ueb. 1ste Aufl.

Die erste Muthmaßung dieses Schriftstellers gründet sich auf einen Irrthum; denn Wilhelm der Normann machte nicht eine Eroberung von England. — Die

zweyte

dieser scharfsinnige Schriftsteller hätte, billig, sich erinnern sollen, daß das Recht zu Privatkriegen dem höhern Adel eben so wohl einverleibt war, als die Münzfreyheit, und die Gerichtspflege, und andere dergleichen Vorrechte; und daß diese Vorrechte nicht ehe, als unter der Regierung Heinrich des achten, ihren letzten und tödtlichen Stoß erhielten.

In dem Anhange (Siehe n. 4.) bringe ich einen merkwürdigen Beweis, von der Fortdauer der Privatkriege in England, bey. Es ist ein Vergleich oder Waffenstillstand zwischen zwey Grafen. Und die folgende Stelle aus dem Glanville ist auch ein augenscheinliches Zeugniß, daß das Recht zu Privatkriegen noch immer fort bestand. Utrum vero ad *guerram suam* maintenendam possint domini hujusmodi auxilia exigere quaero, lib. 9. c. 8. Und die Streitigkeiten zwischen dem Grafen Richard, und Heinrich dem dritten, wovon sich im Math. Paris. ein sonderbarer Bericht findet, sind, sicherlich, auf den Grundsatz dieses Vorrechts zu setzen.

Auch fehlt es nicht an andern Zeugnissen. Es ist, größtentheils, der Ausübung des Rechts zu Privatkriegen zuzuschreiben, daß es in England, in dem Zeitalter Stephans, über eilf hundert Schlösser und Kastelle gab. Littletons Geschichte Heinrich des zweyten 1ster B. Das feudum jurabile et reddibile, wenn nämlich irgend ein Oberherr eines seiner Schlösser einem Vasallen, zur Vertheidigung, und zu der Verwahrung seiner Schätze und Gefangenen, unter der eidlichen Versicherung des letztern, daß dieser in einer bestimmten Zeit, oder auf Verlangen und Befehl, es

zweyte Muthmaßung gründet sich auf eine Voraussetzung, welche der Verfasser selbst als sehr unbedeutend anzusehen scheint; und sie verdient auch nicht, in einem andern Lichte betrachtet zu werden.

es wieder zurücke geben wolle, übergab, — diese Art von Lehen war ebenfalls eine Folge von den Privatkriegen; und nicht allein bekannt, sondern auch häufig in England. In den Gesetzen Heinrich des ersten wird derselben gedacht. Folglich gab es Privatkriege in diesem Königreiche; und, was bemerkt zu werden verdient, ohne Rücksicht auf sie zu nehmen, ist es unmöglich, die Verordnungen Heinrichs, die auf diese Lehneigenthümlichkeit anspielen, zu erklären. Spelmann, der dieses nicht that, faßte auch ihren Sinn nicht, und giebt sie für dunkel und verfälscht aus. Gloss. 100. Castellacium. Aber, wenn man jene Kriege nicht aus den Augen verliert, so sind sie verständlich und natürlich.

8. (S. 36.)

Die Vorrechte, die der höhere Adel in ganz Europa besaß, sind folgende: 1) das Recht, aus eigener Gewalt Krieg zu führen; 2) das Recht über Leben und Tod in seinen Gebieten; 3) das Recht zu Auflagen; 4) das Recht, Truppen zu errichten; 5) die Münzfreyheit; und 6) das Recht, Gesetze zu machen. Es ist zu wünschen, daß ein forschgieriger, einsichtiger Alterthumskundiger, alle die, in den englischen Gesetzen zu findende, und auf diese Punkte sich beziehende Umstände, zusammensammeln möge. Er könnte dem Publiko kein schätzbarer Geschenk, als dieses, machen.

Unter den Angelsachsen übte der höhere Adel alle diese Vorrechte aus. Denn, obgleich die Pfalzgrafschaften, welchen man allgemein den Besitz derselben zugesteht, nicht, dem Namen nach, in diesen Zeiten bekannt waren, so kann ich doch nicht anders, als der Meynung des H. Selden seyn, daß nämlich der Geist und das Wesentliche derselben völlig herrschten. Die angelsächsischen Grafen, welche die gänzliche Nutzung

von

von ihren Grafschaften hatten, besaßen auch die höchste Gerichtsbarkeit; und die gerichtlichen Befehle des Königs galten in ihren Gebieten nichts. Zu diesen Grafen gehörte, zum Beyspiel, unter dem Könige Alfred, und seinem Sohne Eduard, der Graf von Marcland, **Etheldred**, Selden, Tit. Hon. part. 2. ch. 5. sect. 8. **Historische Abhandlung von dem Alterthum der englischen Staatsverfassung, 3ter Theil.**

Nach dem Einfalle der Normänner hatten verschiedene vom höhern Adel ausdrücklich den Titel **Pfalzgrafen.** **Cheshire** war eine Pfalzgrafschaft, und wurde von ihren Grafen, ad gladium, sicut ipse rex totam tenebat Angliam ad coronam suam, besessen. Die alten Grafen vom **Pembroke** waren auch Pfalzgrafen, domini totius comitatus de Pembroch, und hatten totum regale infra praecinctum comitatus sui de Pembroch. So reden die Urkunden davon. Die Bischöffe von Durham hatten, vor Alters, omnia jura regalia, et omnes libertates regales infra libertatem suam Dunelmensem. Der Erzbischoff von York besaß die Hoheit von Herham, das, vor Alters, eine Pfalzgrafschaft hieß. Das Bisthum von Ely war eine Pfalzgrafschaft. Die Grafschaft Lancaster wurde, unter der Regierung Eduard des dritten dazu erhoben. Hugo von Belesme, Graf von Schrewsbury, hatte, unter Wilhelm dem zweyten, den Titel Pfalzgraf. Eben dasselbe wird, unter Eduard dem dritten, von Johann, Grafen von Warren und Surrey, erwähnt. Und Humfrey von Bohun, Graf von Hereford und Essex, hatte die Hoheit von Brekнou. *) *Spelman*, Gloss.

*) Unser Verf. scheint, zur Untersuchung dieser Vorrechte des höhern Adels in England, durch die vorhin aus D. Robertson angeführte Stelle, und durch einen Zu-

satz

Gloss. de Comite Palatino. *Selden*, tit. Hon. part. 2. ch. 5. sect. 8. *Madox*, Bar. Angl. p. 150. Camden, Britan. p. 661. 935.

9. (S. 39.)

Marculphus hat eine Formel, oder Vorschrift, aufbewahrt, wie sie, bey Verwandelnng der Allodialgüter in Lehen gebraucht wurde. Der forschbegierige Leser kann den Baluz. Capit. Reg. Franc. t. 2. p. 382. 383. mit den Noten des Hieron. Bignon. p. 896 und 898. darüber zu Rathe ziehen.

Die Natur und Eigenthümlichkeit der Verpflichtungen, zu welchen sich der Innhaber eines Allodialbesitzes verstand, wenn er es von irgend einem Oberherrn, als **Lehen**, besitzen wollte, hieng von dem Abkommen ab, das beyde unter sich trafen. Für den, dem neuen Vasallen dadurch zu Theil werdenden Schutz, mußte er, gewöhnlich, Kriegsdienste und die üblichen Lehnspflichten angeloben. Zu andern Zeiten war er blos verbunden, wider seinen Oberherrn nicht die Waffen zu führen, sondern ruhig, und ohne alle Verbindung mit den Feinden des Baron oder Lehnsherrn, zu bleiben. Auch hatte er nicht die Bürde der Lehenspflichten zu tragen. Er war zu nichts, als einer Huldi-

satz verleitet worden zu seyn, worin R. eine Untersuchung dieser Punkte wünscht. Aber, durch das, was unser Verf. eben gesagt hat, ist lange nicht alles geschehen. R. bestreitet nicht den Besitz dieser Vorrechte; er sagt nur, „der Privatkriege in England waren „weniger.“ — Stuart beweiset, was R. nicht geläugnet hat; aber aus dem Besitz des Rechts zu Privatkriegen erfolgt es ja nicht, daß dergleichen wirklich geführt worden? Kann man nicht auch, dem Namen nach, nur Vorrechte haben? Können sie nicht, durch Ansehn und Denkart der Könige, in ihren Wirkungen eingeschränkt worden seyn? — A. d. U.

Huldigung und leidender Treue und Gehorsam verpflichtet.

Bouquet hat, in der That, sehr zuversichtlich und weitläuftig behauptet, daß die höchste und niedrige Gerichtsbarkeit mit der Allodialität verbunden war. S. Le droit public de France. D. Smith, in seinen scharfsinnigen Untersuchungen über die Nationalreichthümer, giebt dieser Meynung seinen Beyfall. Und D. Robertson ist, ungeachtet dessen, was er über die Lehen gesagt hat, in gewisser Maaße geneigt, eben so zu denken. (Gesch. Carl des fünften, 1ster B. S. 378. d. Ueb. 1ste Aufl.)

Wenn aber die höchste Gerichtsbarkeit, und solche große Vorrechte dem Allodio einverleibt waren, so scheint es ganz unbegreiflich, wie seine Besitzer es in Lehen verwandeln können. Vielleicht haben diese Schriftsteller das feudum francum oder honoratum mit Allodialität verwechselt; eine Art von Lehen, die einen gewissen Zustand des Allodiums, wenn es schon zu Lehen genommen war, ausdrückte. Ut omnia teneant, sagt eine alte, vom Du Cange angeführte Urkunde, ab Abbate et successoribus in *francum feodum* sive *Allodium*, ut pro his homagium francum nobis Abbati et successoribus nostris, amplius facere teneantur. In einer andern, eben vom Du Cange angezogenen Urkunde, heißt es: Haec omnia habeo et teneo a te D. Raymundo Comite Melgorii ad *feodum francum* et honoratum, pro quibus omnibus prescriptis facio vobis hominium et fidelitatem. *Du Cange voc. Feudum francum et honoratum.* — Ein französischer Schriftsteller, Salvaing, sagt: Les fiefs d'honneur sont ceux qui ont tellement conservé la nature de leur origine, qu'ils ne doivent au seigneur que la *bouche* et les *mains*, sans aucune charge de quint, de rachat, ni d'autre profit quelconque, ch. 3.

Auch

Auch ist es sehr bekannt, und könnte durch eine Menge von Beweisen erläutert werden, daß Allodialeigenthümer so wenig in Betracht gezogen wurden, und so wenig Vorrechte genossen, daß sie nicht, ohne Einwilligung des Königs, zu ihrem Schutz, ein festes Haus, oder eine Burg bauen durften. Brussel, usage general des Fiefs, vol. 1. p. 368. Und dennoch war dieses Vorrecht, ursprünglich, von so weniger Bedeutung, daß jeder Lehnsherr, ohne Ausnahme, im Besitz desselben war.

10. (S. 40.)

Du Cange, voc. Gruarium, Pedagium, Rotaticum, feudum Nummorum, Feudum Soldatae. — *Brussel*, usage general des fiefs liv. 1. ch. 1. sect. 11. — Assises de Jerusalem avec des notes, par Thaumassiere p. 171. 268.

Vierter Abschnitt. (S. 40.)

1. (S. 42.)

Duces ex virtute sumunt. — — Duces exemplo potius quam imperio, si promti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 7.

Ubi quis ex principibus in concilio se dixit ducem fore, ut qui sequi velint profiteantur, consurgunt qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur, atque ab multitudine collaudantur. *Caesar, de Bell. Gall.* lib. 6. c. 22.

2. (S. 43.)

Nihil autem neque publicae neque privatae rei, nisi armati agunt. Sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit.

Tum

Tum in ipso consilio vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus scuto, frameaque juvenem ornat. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 13.

Diese militarischen Jünglinge, sagt Camden, hießen in ihrer, wie in unsrer Sprache, Knechte. Introd. to the Britannia, p. 245.

3. (S. 43.)

Patri Regi Rex Ludovicus Ingelheim occurrit, indeque Renesburg cum eo abiit, ibique *ense* jam appetens adolescentiae tempora, accinctus est. *Vit. Lud. Pii an. 791.* Im Malmsbury heißt es vom Könige Athelstan, nam avus Alfredus prosperum ei regnum imprecatus fuerat, videns et gratiose complexus speciei spectatae puerum et gestuum elegantium: quem etiam prematuре *militem fecerat donatum chlamyde coccinea, gemmato baltheo, ense Saxonico, cum vagina aurea*, Lib. 2.

Henrico nepoti suo David Rex Scotorum *virilia tradidit arma. Hen. Huntingdon*, lib. 8. *Du Cange, voc. Arma.*

In den Abhandlungen über die Geschichte des h. Ludewigs finden sich mehrere, das Alterthum der Ritterschaft bezeugende Umstände. Und, was unsre sächsische Vorfahren betrifft, so hat H. Selden, in den Urkunden dieses Zeitalters, öftere Erwähnungen von Rittern gefunden. Titl. of honour, part. 2. ch. 5. Wenn H. Hume also in den angelsächsischen Zeiten nichts vom Ritterwesen annehmen will, so gründet er sich auf nichts, als auf Muthmaßungen.

Der Zusatz Sir (Herr) zu dem Titel, Ritter, war schon, vor dem Zeitalter Eduard des ersten, im Gebrauch, und kommt von Sire, das, im alten Französischen, so viel als Seigneur oder Lord hieß. Ohnerachtet Sir allen Rittern zukam, so diente es doch

doch eigentlich, zur Unterscheidung derer Mitglieder des Ordens, die nicht Lehnsherren waren. — —

Die ehrenvollste Art, die Ritterwürde zu erhalten, war, wenn der Oberherr sie ertheilte. Aber jeder Besitzer eines Lehens konnte sie gewähren; und jeder Ritter konnte einen andern machen. Eorum, sagt Spelman, fuit militem facere, quorum fuit feodum dare. Dissert. de milite, ap. Reliq. p. 180. Und im St. Palaye heißt es, tout chevalier avoit le droit de faire chevaliers. *Memoires sur l'ancienne Chevalerie* tom. 1. p. 170. Ein König konnte diese Würde von den Händen eines Privatedelmanns empfangen.

Der Werth derselben erhellet aus der folgenden Eigenthümlichkeit. Scitis, sagt ein lombardischer König zu seinen Hofleuten, non esse apud nos consuetudinem, *ut regis filius cum patre prandeat*, nisi prius a rege gentis exterae *arma susceperit*. *Paul. Diac.* lib. 1. *ap. Honoré de St. Marie, dissert. sur la Chevalerie* p. 182. Und im Cäsar heißt es von den Galliern, liberos suos nisi quum adoleverint, ut *munus militiae* sustinere possint, palam ad se adire non patiuntur; filiumque in puerili aetate in publico *in conspectu patris* assistere, turpe ducunt. *De Bell. Gall.* lib. 6. c. 18.

St. Palaye sagt: dans les premiers temps la plus illustre naissance ne donnoit aux nobles *aucun rang personel*, à moins qu'ils n'y eussent ajoûté *le titre* ou *le grade de chevalier*. Jusqu'alors on ne les consideroit point comme *membres de l'etat*, puisqu'ils n'en étoient point encore les *soutiens et les defenseurs:* les ecuyers appartenoient à la *maison* du maitre qu'ils servoient en cette qualité; ceux qui ne l'etoient pas encore, n'appartenoient *qu'à la mere de famille* dont ils avoient reçu la naissance et la premiere education. Tom. 1. p. 298.

Tacitus, nachdem er die, bey der Einkleidung in Waffen, unter den Deutschen üblichen Feyerlichkeiten beschrieben hat, setzt hinzu: haec apud illos toga, hic primus juventae honos, ante hoc *domus* pars videtur, mox *reipublicae*. *De Mor. Germ.* c. 13.

Diese Zusammenstimmung und ähnliche Abzweckung von Umständen ist merkwürdig; und, bis zu diesen Einrichtungen, können wir die Verächtlichkeit zurückspüren, mit welcher die Minderjährigen, sowohl hohen, als niedrigen Standes, in den mittlern Zeitalter angesehen wurden. In der Minderjährigkeit seyn, war so viel, als Nichts seyn. Wer nicht vollbürtig, oder in Waffen eingekleidet war, wurde weder für Bürger, noch für Unterthan geachtet.

4. (S. 43.)

Virtutem proprium hominis bonum: Deos fortioribus adesse. *Tacit. Hist.* lib. 4. c. 57.

5. (S. 44.)

Est et alia observatio auspiciorum, qua gravium bellorum eventus explorant. Ejus gentis, cum qua bellum est, captivum quoquo modo interceptum, cum electo popularium suorum, patriis quemque armis committunt. Victoria hujus vel illius pro praejudicio accipitur. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 10.

Ein Beyspiel solches Zweykampfs findet sich im Livius beschrieben. lib. 28. c. 21. Und Paterculus gedenkt (lib. 2. c. 118.) des Vorzugs dieser Art von Entscheidung. — Durch Zweykampf machten die celtischen und gallischen Nationen die Nachfolge zu Aemtern, wenn der Bewerber darum viel, und von gleichem Verdienste waren, aus. Dieses hieß, den Göttern den Ausspruch über ihre Anforderungen überlassen. Auf eben diese Art wurde, unter den Galliern,

die

die Stelle eines Druiden, in zweifelhaften Fällen, zuweilen besetzt. His autem omnibus Druidibus praeest unus, qui summam habet inter eos auctoritatem. Hoc mortuo, si quis ex reliquis excellit dignitate, succedit. At si sunt plures pares suffragio Druidum adlegitur: nonnunquam etiam de principatu *armis contendunt*. *Caesar de bell. Gall.* lib. 6. c. 12.

Diese Art und Weise, Streit und Zwistigkeiten beyzulegen, blieb unter den barbarischen Nationen, nach ihren Eroberungen, herrschend; sie finden sich allenthalben in ihren Gesetzen; und wurde ein wichtiger Artikel in der Rechtsgelehrsamkeit der mittlern Zeitalter. Die folgenden Verordnungen erläuterten den Zweck und Gebrauch derselben:

Qui terram suam occupatam ab altero dixerit, adhibitis idoneis testibus, probat eam suam fuisse: si occupator contradixerit, *campo dijudicetur*. *L. L. Saxon.* tit. 15.

Si quis Adalingum occiderit, DC. sol. componat. Qui liberum occiderit, CC. sol. componat. Et de utroque si negaverit, cum XII juret, aut in *campum exeat*, utrum ille voluerit, ad quem causa pertinet. *L. L. Angl. et Werin.* tit. 1.

Qui domum alterius noctu incenderit, damnum triplo sarciat et in fredo solid. LX. aut si negat, cum undecim juret, *aut campo* decernat. *Ibid.* tit. §.

Si aut calumniator, aut ille cui calumnia irrogata est, se solum ad sacramenti mysterium perficiendum protulerit, et dixerit: ego solus jurare volo, tu si audes nega sacramentum meum, et armis mecum contende. Faciant etiam illud, si hoc eis ita placuerit; juret unus, et alius neget, et in *campum* exeant. *L. L. Frision.* tit. 11. l. 3.

Si mulier in morte mariti sui consiliata fuerit per se, aut per suppositam personam, sit in potestate ma-

riti ſui de ea facere quod voluerit: ſimiliter et de rebus ipſius mulieris. Et ſi illa negaverit, liceat parentibus eam purgare aut per ſacramentum, aut per *pugnam*, iſt eſt, per *campionem*. *L. L. Longobard.* lib. 1. tit. 3. l. 6.

Sogar in den rohen Zeitaltern entdeckte man, daß dergleichen Entſcheidungen, auf Befehl der Obrigkeit, ſtatt fanden. Und es iſt wahrſcheinlich, daß es größtentheils ihrer Willkühr überlaſſen war, ob die Sache ſo ausgemacht werden ſollte. Wenn die Wahrheit durch Zeugen herausgebracht war, ſo daß ſie hell am Tage lag, und kein Zweifel ſie zu verdunkeln vermochte, konnte der Zweykampf vermieden werden. Er war indeſſen ſehr im Geſchmack dieſer kriegeriſchen Zeiten. Auch glaubten die Barbaren ſehr gewiß, daß die Vorſicht ſich wirklich in ihre Angelegenheiten miſche. Und dieſe Ungereimtheit wurde durch die chriſtliche Kleresey, die, wie die Prieſter aller Religionen, damals noch ihren Vortheil im Betrug der Menge fand, ſorgfältig unterhalten.

6. (S. 44.)

Das Wort **Nidering**, oder **Nidernig**, war, unter den Dänen und Normännern, ein Schimpfwort; und die Geſchichtſchreiber des Wilhelm Rufus erzählen, daß, bey einer Gelegenheit, wo die ſchnelle Hülfe ſeiner Vaſallen nöthig war, er, in ſeinem Aufgebot, diejenigen, die ſich zu ſtellen verſäumen würden, für nidering erklärt habe, und daß darauf ſogleich alle herbey eilten. *Du Cange, voc. Nidering.*

Unter den Longobarden bedeutete das Wort **Arga** ſo viel, als **Memme**, oder **Schurke**; und wenn ſolches von einer Perſon gebraucht wurde, ſo konnte dieſe Beſchimpfung der Ehre nicht verziehen werden. Wenn der Ankläger auf ſeiner Behauptung beſtand, ſo

gieng

gieng der Zweykampf vor sich; und erkannte er sich für strafbar, so wurde er mit einer Geldbuße belegt. L. L. Longobard. tit. 5. l. 1.

Es ist indessen merkwürdig, daß **Arga**, in seiner ursprüglichen und eigenthümlichen Bedeutung, von einem Mann gebraucht wurde, welcher seiner Frau Treulosigkeiten gestattete. Proprie *arga* is dicitur, sagt **Du Cange**, cujus uxor moechatur, et ille tacet. *Gloss.* vol. 1. p. 319. *Spelm.* p. 40. Eine Person dieser Art war, auf die höchste Weise, unehrlich, und gewöhnlich von der niedrigsten Gattung. Das Wort cucurbita hatte auch diesen Sinn; und hieraus entstand das französische coucourd, und das englische cuckold. Jeder von diesen Ausdrücken wurde, diesem gemäß, in seiner weitesten Bedeutung, endlich zur Bezeichnung eines **niederträchtigen, feigherzigen, einfältigen Buben** gebraucht. Ein caput cucurbitinum haben, war so viel, als ein **Tölpel** oder Dummerjahn seyn. Und, aus der Vermischung des eigentlichen und des ausgedehnten Sinnes von cucurbita, scheint die Ehrlosigkeit entstanden zu seyn, welche, bis zu dieser Stunde noch, beständig auch dem unwillkürlichen Hahnrey anklebt. Auf diese Art ist es, daß sogar Worte auf die Sitten wirken.

Die Art und Weise, wie, in frühen Zeiten, in Schweden die Ehrenhändel entstanden und abgemacht wurden, ist durch folgendes Gesetz sehr wohl erläutert, das ich, mit den eignen Worten des **Stiernhook**, dessen Werk selten gefunden wird, anführen will:

Si dicat vir viro probrosum verbum: non es vir viri compar, aut virili pectore: ego vero sum vir (inquit alter) qualis tu. Hi in trivio conveniunto. Si comparet provocans, nec provocatus; talis esto (provocatus) sequior ut dictus fuit, ut qui nec pro femina nec viro sacramentalis esse queat, intestabi-

lis: ſi vero comparet provocatus, nec provocans, quam vehementiſſime trino immani clamore exclamet, et ſignum in terra radat, et ſit vir ille (provocans) eo deterior, quod verba locutus eſt, quae praeſtare non auſus ſit. Si jam uterque comparent, juſtis inſtructi armis, et cadat provocatus, dimidio mulctae pretio (caedes) expiator. Si vero provocans cadit, imputet temeritati. Capitalis ei linguae ſuae petulantia, jaceat, in campo expiatus. *De Jure Sueonum et Gothorum vetuſto*, lib. 1. c. 6.

Das Gefühl von Ehre wurde, zu den Zeiten des Tacitus, unter den alten Deutſchen ſo hoch getrieben, daß ein Spieler, der, auf den letzten Wurf, ſeine Freyheit und ſeine Perſon geſetzt und verloren hatte, ſich freywilliger Dienſtbarkeit unterwarf, und wenn er gleich jünger und ſtärker als ſein Gegner war, dennoch dieſem das Recht eingeſtand, ihn in Feſſeln legen und verkaufen zu können. Ea eſt in re prava pervicacia; ipſi *fidem* vocant. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 24. Die folgenden Worte dieſer Stelle ſind: Aleam quod mirere, ſobrii inter ſeria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut cum omnia defecerunt, extremo ac noviſſimo jactu, de libertate et de corpore contendant. Victus voluntariam ſervitutem adit: quamvis junior, quamvis robuſtior, alligare ſe ac venire patitur.

Es iſt dem Zweck dieſes Werks nicht zuwider, wenn ich bemerke, daß die Leidenſchaft für das Spiel den Barbaren in ihre Eroberungen folgte; daß viele Verordnungen, es zu unterdrücken, gemacht wurden; und daß, bis auf dieſe Stunde, es eine Ehrenſache iſt, Spielſchulden zu bezahlen. — In dieſer Materie liegt ſo viel anziehendes, daß ich ſie nicht verlaſſen kann, ohne eine Muthmaßung zu wagen.

Der

Der Begriff, Geld unter der Verbindlichkeit der Wiederbezahlung zu borgen, war, für den deutschen Spieler, zu verfeinert. Wenn er Alles *) verloren hatte, so setzte er seine Freyheit und seine Person. Nachdem er seine Wälder verlassen hatte, verbesserte er diesen Gebrauch; und, anstatt seine Person in Gefahr zu setzen, gab er ein Pfand, zur Sicherheit, daß er seinen Verlust bezahlen wollte. Wadia dabat. *Lindenbrog. Gloss. voc. Wadium.* Dieser Gebrauch gieng nicht verloren. En 1368, sagt ein französischer Geschichtschreiber, le Duc de Bourgogne ayant perdu soixante francs à la paume contre le Duc de Bourbon, Messire Guillaume de Lyon et Messire Guy de la Trimouille, *leur laissa, faute d'argent, sa ceinture:* la quelle il donna encore depuis *en gage* au Comte d'Eu pour quatre vingt francs par lui perdu au même jeu. *Le Laboreur ap. St. Foix* tom. 1. p. 343.

Das, durch das Spiel eingeführte Pfandgeben, wurde, bey andern Verhandlungen, und bey Schulden jeder Art gebräuchlich. Aus beweglichen Gütern, die zuerst zu Pfändern gebraucht wurden, war der Uebergang zu Ländereyen schnell gemacht. Hieraus entstand das mortuum vaduum, **) der Versatz von

*) Es ist nicht bekannt, um was der Deutsche gewöhnlich spielte. Zuweilen mochten es römische Münzen seyn. Jam et pecuniam accipere docuimus, sagt Tacitus de Mor. Germ. c. 15. Seine Ketten und Kleinodien, Hausgeräthe und Pelze, waren, wahrscheinlicher Weise, sein gewöhnlicher Einsatz.

**) Es heißt mortuum vaduum, sagt Cowel, weil, welche Einkünfte auch davon gezogen werden, es doch dadurch sich nicht von selbst auslöset; sondern weil es nur dann, wenn die ganze Summe an dem bestimmten Tage bezahlt wird, zurückfällt. The interpreter, voc. *Mortgage.*

land (mortgage); und daher die geſetzlichen Auspfändungen. *) Aus ſolchen Miſchungen von Grillen und Zufällen entſtehen die größern ſowohl, als die kleinern bürgerlichen Geſetze und Anordnungen.

7. (S. 44.)

Die Förmlichkeiten, bey einem gerichtlichen Zweykampf, und bey Ehrenhändeln waren verſchieden. Dieſe Materie wird in der Folge behandelt werden.

8. (S. 44.)

Genus ſpectaculorum unum atque in omni caetu idem. Nudi juvenes, quibus id ludicrum eſt, inter gladios ſe atque infeſtas frameas ſaltu jaciunt. Exercitatio artem paravit, ars decorem. Non in quaeſtum tamen aut mercedem. Quamvis audacis laſciviae pretium eſt, voluptas ſpectantium. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 24.

Im Procopius findet ſich eine merkwürdige, den König Totilas betreffende Stelle, aus welcher wir die Geſchicklichkeit, die bey dieſen militäriſchen Spielen an Tag gelegt wurde, erſehen können.

Ipſe equo eximo vectus, inter geminas acies armorum ludum ſcite ludebat. Equum enim circumagens ac reflectens utroque verſum, orbes orbibus impediebat. Sic equitans, haſtam in auras jaculabatur,

*) *Namium et namus*, Captio, a Sax. naman, al. numan capere. Voces priſci fori, haec apud Scotos, illa apud Anglos ceteres uſitatior: res, bona, animalia, quae per *diſtrictionem* capiuntur, ſignificantes: hoc eſt, ea, quae a poſſeſſore auferuntur, legitimeque retinentur, mulctae vel *pignoris* nomine, quousque id fecerit vel praeſtiterit, quod non fine injuria recuſaverit. *Spelman Gloſſ.* Siehe auch die andern Gloſſarien, und Coke über den Littleton.

tur, eamque, cum tremula relaberetur, aripiebat mediam, et ex altera manu in alteram saepe trajiciens, ac dextere mutans, operam huic arti feliciter navatam ostendebat: resupinabat sese, et flexu multiplici nunc huc nunc illuc ita inclinabat, ut appareret diligenter ipsum a pueritia didicisse saltare. Lib. 4. c. 31.

Sogar in ihr Paradies setzten die gothischen Nationen dergleichen Spiele. „Erzähle mir, sagt „Gangler in der Edda, womit vergnügen sich die „Helden, wenn sie nicht trinken?“ — „Tag für „Tag, erwiederte Har, sobald sie sich angezogen ha„ben, ergreifen sie die Waffen, begeben sich in die „Schranken, und fechten, bis sie einander in Stücken „zerhauen haben. Dieses ist ihr Zeitvertreib. Aber, „sobald die Stunde der Mahlzeit sich nähert, besteigen „sie, frisch und gesund, ihre Rosse, und kehren, zum „Trinken in den Pallast Odins zurück.“

Siehe auch Keysler, Antiq. Select. Septentr. et Celt. p. 127.

9. (S. 45.)

In den Schriftstellern des mittlern Zeitalters heißen die Turniere ludi militares, militaria exercitia, et imaginariae bellorum prolusiones. Einer aus ihnen sagt, beym **Du Cange**, Torneamenta, dicunt quaedam nundinae, vel feriae, in quibus milites ex edicto convenire solent, et ad ostensionem virium suarum et audaciae temere congregari, vel congredi. *Gloss. voc. Torneamentum.*

Diese Uebungen waren die großen Schulen der Kriegszucht und des Krieges. Ihr hohes Alterthum auf dem festen Lande von Europa kann aus den Abhandlungen über die Geschichte des heiligen Ludewigs ersehen werden. Und in England wird

ihrer zu den Zeiten des Königs Edgar, und noch in einem frühern Zeitpunkt erwähnt. Selden, duello, ch. 3. H. Madox irrt sich also sehr, wenn er ihren Ursprung den heiligen Kriegen zuschreibt. Bar. Angl. p. 281.

Die häufigen Zufälle, die, nothwendiger Weise, in den Ausübungen dieser Vorstellungen des Krieges durch den Ungestüm der Tapferkeit, und die Ausschweifungen des Heldenmuths sich ereignen mußten; — die wiederholten Bannstrahlen der Kirche; — und, über das alles, die Eifersucht der Fürsten, die, durch den bewaffneten Adel und seine Begleiter, erweckt wurde: — alles dieses that den Turnieren zwar mächtigen Einhalt; aber, dem ohnerachtet, blieben sie lange im Gebrauch. In England wurden sie noch, unter der Regierung der Königin Elisabeth, gehalten; und ihr gänzlicher Untergang wurde, unter Jacob und Karl dem ersten, durch eine mildere Art derselben, durch Ringrennen oder Karußel, vorbereitet.

Ursprünglich konnte jeder Krieger, nach Willkühr, Turniere anstellen. In den folgenden Zeiten maßete der Souverain, als Oberhaupt des Ritterwesens und der Waffen, sich der Anordnung derselben an; und ließ Freyheitsbriefe oder Verbote darüber ausgehen. Richard der erste gab, durch folgendes, öffentliches Schreiben, dem Erzbischoff Hubert von Canterbury, die Erlaubniß zu Turnieren an fünf verschiedenen Orten des Königreichs.

Sciatis nos conceſſiſſe, quod torneamenta ſint in *Anglia* in quinque placeis, inter *Sarum et Wilton*, inter *Warwick* et *Kelingsworth*, inter *Stamford* et *Walingford*, inter *Brakeley* et *Mixeber*, inter *Bly* et *Tikehill*, ita quod pax terrae meae non infringetur.

tur. Et comes qui ibi torneare voluerit, dabit nobis 20 marcas, et baro 10 marcas, et miles qui terram habuerit, 4 marcas, et qui non habuerit, 2 marcas. Nullus autem extraneus ibi attorneabit. Unde vobis mandamus, quod ad diem torneamenti habeatis ibi 2 clericos, et 2 milites veſtros, ad capiendum ſacramentum de comite et barone, quod nobis de praedicta pecunia ante torneamentum ſatisfaciet, et quod nullum torneare permittant antequam ſuper hoc ſatisfecerit; et inbreviari faciant quantum et a quibus receperint. Et 10 marcas pro carta ad opus noſtrum capiatis, unde comes *Sarum*, et comes de *Clara*, et comes de *Warrena* plegii ſunt Teſte me ipſo, apud villam epiſcopi 22 die Auguſti. *Ex lib. rubro Scaccarii ap. Selden in Duello.*

Eduard der erſte und Eduard der dritte gaben den viris militaribus comitatus Lincoln die Freyheit, jährlich ein Wettkämpfen oder Turnier zu halten. Richard Redman und ſeine drey Waffenbrüder erhielten von Richard dem zweyten die Freyheit, haſtiludere cum Willielmo Halberton cum tribus ſociis apud civitat. Carliol. Und eine gleiche Erlaubniß wurde, von Heinrich dem zweyten, dem John von Gray gegeben. Eduard der erſte ließ, durch eine öffentliche Ausrufung, alle Turniere, und alle Ausritte auf Ebentheuer, und alle Waffenfeſte, wozu er keine Verſtattung gegeben hätte, verbieten. Publice fecit proclamari, et firmiter inhiberi, nequis, ſub foris factura terrarum et omnium tenementorum, torneare, bordeare, juſtas facere, aventuras quaerere, ſeu alias ad arma ire praeſumat, ſine licentia regis ſpeciali. Auch Heinrich der dritte, und andre Fürſten, ließen dergleichen Verbote ergehen; worin allen Grafen, Lehnsherren, Rittern, und andern Perſonen, bey ihrer geſchwornen Treue, Gehorſam und

Gewär-

Gewärtigkeit, und bey Verlust ihrer Ländereyen und Lehen, untersagt wird, innerhalb des Königreichs, und ohne des Königs besonderes Vorwissen, Turniere und Kämpfe zu halten, auf Ebentheuer auszugehen, oder Waffenfeste zu besuchen. Siehe den Anhang, n. 5.

10. (S. 45.)

Tum ad *negotia*, nec minus saepe ad *convivia*, procedunt *armati*. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 22.

Dieser Gebrauch bestand bis in die mittlern Zeitalter. Die Nachkommen der Deutschen erschienen in Waffen bey ihren Versammlungen, öffentlichen Berathschlagungen, und besondern Zusammenkünften. Die Gerechtigkeit, sagt Mezeray, wurde bey den Franken durch bewaffnete Leute gehandhabt; die Axt und das Schild waren, mitten in der Mallstatt oder dem Mallberge, an einer Säule aufgehangen. (Siehe seine Geschichte unter Clotar dem zweyten) Aus einer ähnlichen Verfassung der Angelsachsen, erhielt der Gerichtshof der Centenarien in einigen Gegenden den Namen Waffenberührung. Der Centenarius hielt seine Lanze empor, die Lanzen aller andern berührten sie, und nun war die Versammlung eingerichtet. L. L. Edward Confess. c. 33. Wapun, sagt Whitelocke, heißt so viel als Waffen, und tac heißt berühren. Notes upon the King's writ for membres of Parliament vol. 2. p. 39.

Das Degentragen ist, bis auf den heutigen Tag, in den Königreichen Europens ein Theil des Putzes. Wir gehen zu einem Schmause eben so gut in Waffen, als zu einer Schlacht, und behalten, in gesitteten Zeiten, einen Gebrauch bey, den tägliche Gefahr, und Mängel in der Gesetzgebung, den Barbaren nothwendig

dig machten. Die Klerefey, scheint es, widersetzte sich dieser Gewohnheit mit Hartnäckigkeit, und sie wurde mit Halsstarrigkeit befolgt. Was noch merkwürdiger ist, jene hat aufgehört, dagegen zu schreyen, und doch hat sie nicht aufgehört.

11. (S. 46.)

Scutum reliquisse praecipuum flagitium. Nec aut sacris adesse, aut concilium inire ignominioso fas. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 6.

Hieraus entstand für den Franken ein großer Ersatz, wenn ihn Jemand, unrechtmäßig, den Verlust seines Schildes gezihen hatte. Si quis homo ingenuus alio improperaverit, quod *scutum* suum jactasset, et fuga lapsus fuisset, et non potuerit adprobare DC. den. qui faciunt sol. XV. culpabilis judicetur. *Pactus legis Salicae ap. Georgisch.* p. 69. Die Deutschen weihten ihren gewählten König oder Feldherrn dadurch ein, daß sie ihn auf dem Schilde, auf ihre Schultern, empor hoben, und so herum trugen. Tacit. Hist. lib. 4. c. 15. Durch eine ähnliche Ceremonie wurden die Könige bey den Franken eingeweiht. Dieses diente statt Krönung und Salbung. Das Schild, sagt **Favin**, ist das wesentliche Kennzeichen des Edlen, und des Ritters. Theatre de l'honneur, liv. 1. ch. 2.

Unter den gothischen Völkerschaften hatten sonderbare Gebräuche ihren Ursprung von den Waffen. Wir wissen aus dem **Tacitus**, daß das Getöse mit denselben, in Nationalversammlungen, Beyfall ausdrückte; daß ein Schlachtpferd, und, ein mit Blut benetzter **Pfriem**, (wie Herr **Möser** framea übersetzt) Belohnungen der deutschen Tapferkeit, und Kriegsrüstungen ein schmeichelhaftes Geschenk für die vornehmsten ihrer Heerführer waren; daß gegenseitiger Waffenwechsel

die

die Heyrathsceremonien bey diesen Völkern ausmachten; und daß ihr einziges, öffentliches Spiel im Springen zwischen drohenden Spitzen von Schwerdtern und Lanzen bestand. De Mor. Germ. c. 11. 15. 18. 24.

Karl der große war gewohnt, seine Verträge mit dem Knopfe seines Schwerdtes zu besiegeln. „Mit „der Spitze, läßt ihn St. Foix sagen, will ich sie „vertheidigen.“ *Ess. Hist.* vol. 2. p. 74. Einem Freyen seine Waffen nehmen, hieß, ihn seiner Vorrechte berauben, und zum Sclaven machen. L. L. Alfr. c. 1. Und dem Sclaven die Waffen eines Freyen geben, war ihm die Freyheit geben. Wenn Jemand einen Eyd ablegte, oder sich, auf die feyerlichste Art, zur Erfüllung seiner Verträge verbindlich machte, legte er die Hand auf sein Schwerdt. Die Gebräuche, welche, in den gerichtlichen Kämpfen, aus den Waffen entstanden, sind zahlreich. Eine Person mit einem Stocke schlagen, oder ihr eine Ohrfeige geben, war sie gleich einem Unedlen und Sclaven behandeln; denn nur diese schlugen sich mit Stöcken, und es war ihnen nicht vergönnt, Helme zu führen. L'esprit des Loix liv. 28. ch. 20. Ein freyer Mann konnte sein Schwerdt nicht als einen Theil seines Lösegeldes hingeben. L. L. Longobard. lib. 1. tit. 11. l. 33. Und die Strenge der Forstgesetze wird, auf eine besondre Art, dadurch sichtbar, daß die Fällung eines Haupthirsches den Verlust des Schildes nach sich zog, oder, aus einem freyen Mann einen Sclaven machte. L. L. Forest. Canut. c. 25. Aus der Veränderung in den Waffen entstand eine Veränderung in den Gebräuchen. Wie das Bogenschießen aufkam, wurde die Verwundung des Fingers, der zum Abdrücken nöthig ist, strenger bestraft, als die Verstümmelung der übrigen Finger. Lindenb. Gloss. voc. Digitus.

Die alten Deutschen stürzten mit einem lauten Lerm in die Schlacht, indem sie die Schilder gegen den Mund hielten, damit ihre Stimmen, durch das Zurückprallen, stärker und tönender würden. Sunt illis haec quoque carmina, quorum relatu quem *barditum* vocant, accedunt animos, futuraeque pugnae fortunam ipso cantu augurantur; terrent enim, trepidantve, prout sonuit acies. Nec tam voces illae, quam virtutis concentus videntur. Affectatur praecipue asperitas soni, et fractum murmur, objectis ad os scutis, quo plenior et gravior vox repercussu intumescat. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 3.

Es verdient, bemerkt zu werden, daß, aus diesem Gebrauch, der sogenannte Cry d'armes *) der mittlern Zeitalter entstand. Dieses Geschrey, glaubte man, diene zur Aufmunterung des Muthes, und triebe den Krieger kühn in den Feind. Ein berühmtes Geschrey der Franken war Montjoie Saint Denis. In den Kreuzzügen bediente man sich eines Deus adjuva, Deus vult. Jeder Bannerherr hatte für sich und seine Untergebenen ein besonderes Geschrey; jeder einzele Ritter hatte eben dergleichen. Auf diese Art gab es also allgemeine und besondre Losungen. So lange die Feudalmiliz bestand,

*) Durch **Feldgeschrey** hab' ich dieses Wort, wie ich es schon übersetzt gefunden, nicht geben wollen, weil dadurch Mißverständnisse entstehen könnten. Feldgeschrey ist itzt noch gebräuchlich, drückt aber etwas ganz anders aus, als der damalige cry d'armes. Jenes wird blos zur Sicherheit des Heeres gebraucht; wird, sobald es dunkel ist, von den Schildwachen den Vorübergehenden abgefragt u. s. w. — Indessen, so natürlich es auch aus den Bedürfnissen der Heere entstehen können, hat es seinen Ursprung dennoch vielleicht dem cry d'armes zu danken. — Die Franzosen haben den letztern noch. Mit einem vive le Roi stürzten sich ihre Grenadier in die Schlacht bey R. A. d. U.

bestand, blieben diese Geschreye im Gebrauch. Bey der Einführung einer bessern Mannszucht und stehender Heere giengen sie unter. Vielleicht müssen wir in ihnen den Ursprung derer Innschriften suchen, die sich auf heutigen Kriegszeichen, als Fahnen, Degen u. a. m. finden.

12. (S. 46.)

Scuta lectissimis coloribus distinguunt. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 6.

Aus dem kurzen **Wammes** (sagum) der Gallier und Deutschen, das ihre Arme, Schulter und Brust deckte, entstand der nachherige **Waffenrock** (cotte d'armes). — La cotte d'armes a été le vêtement le plus ordinaire des anciens Gaulois: il etoit appellé par eux *sagum*, d'ou nous avons emprunté le mot de *sage* ou de *sagon*. *Dissert. 1. sur l'Histoire de St. Louis*, p. 127. —

Tegumen omnibus *sagum*, sagt **Tacitus** c. 7. Diesem unterrichtenden Schriftsteller zu folge, war dieser **Wammes** mit Stückchen Pelzwerk ausgeschlagen. Eligunt feras, et detracta velamina spargunt maculis, pellibusque belluarum c. 17. Und wir wissen aus dem **Herodian**, daß es zuweilen mit Silber geschmückt war. Lib. 4.

Diese Dinge sind merkwürdig; und es ist unmöglich, in ihnen nicht die **Farben**, **Hermelinpelze**, das **Gold** und **Silber** zu sehen, welche itzt Gegenstände der Wappenkunde sind. *)

Tacitus, wenn er vom Schilde redet, ergreift die Gelegenheit, zu bemerken, daß die deutschen Krieger Kennt-

*) Die Sinnbilder von Thieren und Vögeln, die sie, in der Folge der Zeit, auf ihre Helme setzten, oder in ihre Schilde aufnahmen, gaben die übrigen Materialien zu den Wappen her. A. d. U.

Kenntniß von Panzer und Helm hatten, aber selten Gebrauch davon machten. Seine Worte sind: Paucis loricae, vix uni alterive cassis, aut galea, c. 6. Sie waren auf gutem Wege, sich fortzubilden.

13. (S. 47.)

Valerius Maximus lib. 5. c. 6. *Florus* Rom. Rer. Histor. lib. 3. c. 3.

14. (S. 47.)

Diese Gefangenen waren aus dem Stamme der Catten, einem deutschen Volk; denn unstreitig meynt Dio diesen Stamm, wenn er von den Cennen spricht: Horum captae a Romanis uxores, interrogatae ab Antonnino, utrum vendi, an occidi mallent, mori se malle responderunt: quumque essent postea venditae, omnes mortem sibi consciverunt: nonnullae una filios interfecerunt. *Excerpt. e Dion.* p. 876. Eine Menge ähnlicher Beyspiele, die eben dieses beweisen, könnten, wenn es nöthig wäre, zusammengefunden werden.

Aber wir müssen nicht, indem wir über diese Dinge nachdenken, uns einbilden, daß es den Weibern der Deutschen an sanftern Empfindungen fehlte. Ein hoher, unabhängiger Geist besteht sehr gut mit den zärtlichsten Leidenschaften. Es finden sich im Tacitus einige wenige, aber nachdruckvolle Worte, die, bey dieser Gelegenheit, angewandt werden können, und die, sehr fein, den unterscheidenden Charakter der beyden Geschlechter in dem alten Deutschland bezeichnen. Lamenta ac lacrymas citò: dolorem et tristitiam tarde ponunt. *Feminis* lugere honestum est, *viris* meminisse. *De Mor. Germ.* c. 27.

15. (S. 47.)

Tacit. de Mor. Germ. c. 7.

16. (S. 48.)

Saint Foix, Eſſais hiſtor. ſur Paris tom. 5. p. 184.

17. (S. 48.)

Regnator omnium Deus, cetera ſubjecta atque parentia. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 39. Dieſes Zeugniß von der Reinigkeit der deutſchen Theologie wird durch folgende Stelle aus der isländiſchen Edda ſehr wohl erläutert:

Ganglerus orſus eſt tunc ſuum ſermonem. Quis eſt ſupremus, ſeu primus Deorum? *Har.* reſpondet: qui noſtra lingua Pantopater dicitur. Tunc *Gangl.* ubi eſt hic Deus? Aut quid poteſt efficere? Aut quid voluit ad gloriam ſuam manifeſtandam? *Har.* reſp. *ille vivit per omne aevum, ac gubernat omne regnum ſuum, et magnas partes et parvas.*

18. (S. 48.)

Auſpicia, ſortesque ut qui maxime obſervant. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 9. Man ſehe auch den Du Cange, voc. *Aucones* und *Sors*. Die folgende Art von Wahrſagerey war allen deutſchen Stämmen gemein. *Virgam* frugiferae arbori deciſam, in ſurculos amputant eosque notis quibusdam diſcretos ſuper candidam veſtem temere ac fortuito ſpargunt. Mox ſi publice conſulatur, ſacerdos civitates, ſin privatim, ipſe pater familiae precatus deos, coelumque ſuſpiciens, ter ſingulos tollit, ſublatos ſecundum impreſſam ante notam interpretatur. *De Mor. Germ.* c. 10. Von dieſer Thorheit giebt es itzt noch in Deutſchland Ueberbleibſel in der Wünſchelruthe der Berg-

Bergknappen und Schatzgräber; und man muß bemerken, daß die Herolde der Franken geweihte Zweige als Sinnbilder des Friedens trugen. Die Herolde, welche Gundobald an den Guntram abschickte, erschienen cum *virgis consecratis*, juxta ritum Francorum, ut scilicet non contingerentur ab ullo. *Gregor. Tur.* lib. 7. c. 32. Und, was noch merkwürdiger ist, diese Zweige kamen, bey Belehnungen mit Ländereyen, zum Vorschein. Es gab dergleichen per fustem et per baculum, per virgam et per ramum. Die letztere Art von Belehnung ist förmlich durch Littleton behandelt worden. Auf welchen einfachen Grundlagen erheben sich nicht wichtige, und merkwürdige Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft! —

19. (S. 48.)

Hieraus entstanden die gothischen Proben, die Feuerprobe, die Wasserprobe. Von dem Alterthum derselben hab' ich in einem andern Werk gehandelt. (S. histor. Abhandl. von dem Alterthum der engl. Staatsverfassung.) Es ist zu bemerken, daß, so höchst ungereimt diese Feuer- und Wasserproben waren, sie dennoch sehr von der christlichen Klerisey unterstützt wurden. Was dieser noch mehr Schande macht, ist, daß sie neue Arten von Proben erfanden, die in demselben Aberglauben gegründet, und nicht weniger abgeschmackt sind. Diese waren das Kreuzurtheil, der geweihte Bissen, die Abendmahlsprobe, und die sortes sanctorum. Das erste bestand darin, daß der Angeklagte, mit ausgestreckten *) Ar-

 men,

*) Eigentlich mit kreuzweise ausgestreckten Armen; und Kläger und Beklagter mußten beyde diese Probe machen. Wer die Arme fallen ließ, wurde verdammt. Cap. 4. A. 805. C. XI. p. 544. ap. Heinec. A. d. U.

men, sechs oder sieben Stunden vor einem Kreuze ohne Bewegung stehen mußte. Wenn er dieses nicht aushielt, wurde er für strafbar erkannt. Dem zweyten zu folge mußte die angeklagte Person ein Stück Brod oder Käse, über welches der Priester eine Verwünschungsformel hergemurmelt hatte, verschlucken. War er strafbar, so erstickte er daran; war er unschuldig, so gieng es, ohne Schaden, herunter. — In der Abendmahlsprobe wurden die Zeichen des Leibes und Blutes Christi gebraucht, und sie entdeckten den Verbrecher, indem sie auf ihn als ein Gift würkten, das Tod oder Krankheit hervorbrachte. Die sortes sanctorum bestanden darin, daß man, aufs Ohngefähr, die Bibel oder sonst ein heiliges Buch aufschlug, und die erste Stelle, auf welche man fiel, als ein Orakel ansah, das sich von selbst darbot. Siehe den **Du Cange**, voc. Crux, Corsned, Evchariſtia, Sors. *) Diese Gottlosigkeiten, diese, dem menschlichen Verstande, aufgebürdete Betrügereyen, beförderten das zeitliche Einkommen der Priesterschaft: ein End-

*) **Ungereimt**, und auch unzulänglich waren diese Proben gewiß; aber doch nicht so barbarisch als Feuer- und Wasserproben, und sie sind eigentlich mit diesen gar nicht zu vergleichen. Die letztern ließen der strafenden Gerechtigkeit nichts übrig; sie waren Untersucher und Richter zugleich; wer sie machen mußte, war schon unter der Strafe, und, wären sie immer richtig gemacht worden, konnte der Beklagte selten davon kommen; Schuld und Unschuld konnten und mußten leiden. — Der geweihte Bissen, und die Abendmahlsprobe waren, im Gegentheil, vielleicht zu gelinde. Aber, bey dem großen Aberglauben der Zeit, konnte die Angst vor ihren Folgen den Missethäter leicht zum Geständniß bringen; sie standen mehr im Verhältniß mit dem Geist der Zeit, als Feuer- und Wasserproben. A. d. U.

Endzweck, der ihr, zu allen Zeiten, wichtiger ist, als das Interesse der Religion und der Tugend. *)

*) Zu allen Zeiten? Und der ganzen Priesterschaft? — Nicht doch, Herr Stuard! Das ist so einer von den philosophischen Waidsprüchen, ist eine Tirade, die man allenfalls einem Lucrez oder Voltaire, einem poetischen Philosophen, zu Gute halten kann, aber welcher sich der ächte Philosoph schämen sollte. Wer, ohne Vorurtheil, in der Welt um sich her sieht, wird unter der Geistlichkeit — wenigstens so viel rechtschaffene, um das Wohl und die Tugend der Menschen herzlich bekümmerte, und diese sehr befördernde Männer, als unter den Philosophen — erleuchtete Köpfe finden. — Und das Licht jener kann an viel Orte mehr hindringen, als das Licht dieser. — Auch hat Philosophie, wie Ihre, lieber Stuard, nach Maaßgebung, so viel Unheil gestiftet, als Priesterschaft. — Lassen Sie uns billig seyn, lieber Philosoph! Lassen Sie uns vor Allgemeinsätzen uns zu bewahren suchen; — und besonders vor philosophischem Eifer! —

Und hier hat Ihnen Ihre Philosophie mehr als einen schlimmen Streich gespielt. Die Leute könnten sagen, Sie wären durch sie auch zum Ignoranten gemacht worden. — Die Priester allein wären Schuld an den Gottesurtheilen? hätten allein, und um ihres Nutzens willen, sie aufgebracht? Nicht doch, Herr Stuard! Karl der große war doch kein Priester: Er fand die gerichtlichen Zweykämpfe grausam; und unterstützte dafür das Kreuzurtheil. „Das verräth eben, werden „Sie sagen, die Einmischung der Priesterschaft in die „Gerichtspflege.“ — Aber, lieber Stuard, erstlich gab es ja damals wenig oder gar keine andern Menschen, die verdient hätten, bey einer Gesetzgebung zu Rathe gezogen zu werden, als Priester. Kennten Sie die Unwissenheit, die Rohigkeit der damaligen Zeiten nicht? Oder vergaßen Sie solche mit Vorsatz? Ich bitte Sie, machen Sie mir die Menschheit damals nicht so erleuchtet, als sie itzt ist. Wenn Sie so zu Werke

gehen

20. (S. 48.)

Matrem Deum venerantur. Inſigne ſuperſtitionis, *formas aprorum* geſtant. Id pro armis omnique

gehen wollen, ſo müßten Sie zu — unwiſſend, oder zu bösartig ſeyn! — — Und wie, wenn nun auch dieſe, mit Zuziehung der Prieſterſchaft vorgenommene Veränderung, ſehr weiſe, ſehr menſchlich wäre? Ich dächte, Sie wüßten, daß damals die Gerechtigkeit zuweilen ſich noch Bedenken machte, irgend einem Verbrecher das Leben zu nehmen. Wäre es Ihnen unbekannt, daß man damals noch zweifelte, ob man jemand mit dem Tode ſtrafen könne, ſo hätten ſie die Kapitularen (unter andern ad an. 805. C. 11. p. 544. ap. Heinec.) nicht recht fleißig ſtudiert. Nicht, daß man damals beſſer gewußt hätte, was das Leben eines Menſchen ſey, ſondern nur, weil man hin und wieder noch glaubte, daß keiner ſo viel Recht über den andern habe, ſobald dieſer andre nicht ſein Feind war. — Mit dieſen Meynungen vereinte ſich das Gefühl von Religion. Im Zweykampf gieng es ums Leben; man zog alſo die Kreuzprobe vor. Und ſo nach, wenn durchaus die Prieſterſchaft Schuld daran ſeyn ſollte, wären wir dieſer ja noch Lob und Dank ſchuldig? — Was gilts, nun hat die Prieſterſchaft keinen Theil daran? — —

Karl der große handelte in, und nach dem Geiſt ſeines Zeitalters. Und handeln wir nicht alle ſo? Predigen wir (ich meyne, wir Philoſophen) nicht itzt Toleranz — und ſind doch ſo intolerant? —

Und ſehen Sie nur, lieber Stuard, ein ſo gelehrter Mann, wie Sie, und hätten nicht gewußt, daß ein Prieſter — wirklich ein Prieſter, mein Freund! — ein Prieſter der damaligen Zeit, der unter Ludewig dem frommen lebte — ein Erzbiſchoff (zu Lyon) obendrauf, wider den Mißbrauch dieſer Gottesurtheile, und allen Aberglauben ſeiner Zeit, auf ſein Beßtes geſchrieben hat? Ihr Ueberſetzer iſt nicht ein Zehntel ſo gelehrt als Sie; und weiß das. Sie müſſen das nur nicht haben wiſſen wollen! denn der gute Agobard

iſt,

que tutela, *securum deae cultorem* etiam inter hostes praestat. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 45.

„Ich weiß einen Gesang, sagt Odin, durch wel„chen ich die Waffen meiner Feinde besänftigen und „bezaubern, und ihre Schärfe ohne Wirkung machen „kann. Ich weiß einen Gesang, den ich nur singen „darf, wenn Menschen mich in Fesseln gelegt haben; „denn in dem Augenblick, worin ich ihn singe, fallen „die Ketten in Stücken, und ich gehe frey umher. „Ich weiß einen Gesang, der dem ganzen mensch„lichen Geschlechte nützlich ist; denn so bald als der

„Haß ist, in seiner Art, zu berühmt. Wenn sein Bemühen nichts fruchtete, so müssen Sie bedenken, daß — Rom nicht in einem Tage erbauet werden konnte; und als Philosoph müssen Sie das besser wissen, als irgend ein Mensch. Eine Aloe bedarf vieler Jahre zur Blüte; und eine vollkommene, zweckmäßige Gesetzgebung språnge, fix und fertig, auf den Schlag einer Zauberruthe — und wenn es auch eine philosophische, und von einem Philosophen gehandhabte wäre — mit einemmal so hervor? Nicht doch! Eines wird immer aus dem andern; das folgende bleibt, und muß mit dem vorhergehenden immer im Verhältniß bleiben. Der gute Agobard kann also vielleicht gar schon zu viel verlangt haben; aber das beweißt, daß die Geistlichen der Zeit vor ihrem Jahrhundert vorans seyn konnten. Nennen Sie mir doch einen ähnlichen Layen aus diesem Zeitalter! — Hätten Sie ferner nicht gewußt, mein lieber Freund, daß die Concilien, die Versammlungen von Bischöffen, bey den Franken, sehr wider die sortes sanctorum eiferten? daß, in dem Sittengericht, welches die Bischöffe hielten, und wovon Rheginо uns in seiner Sammlung von Kirchengesetzen (ap. Hartzheim T. 2. p. 511.) auch eine Nachricht aufbewahrt hat, die n. 42, 45. unter andern bezeugen, daß es ihnen um Abschaffung anderer Arten von Aberglauben, als an Hexerey, Segensprechen u. s. w. sehr ernstlich zu thun gewesen? — A. d. U.

„Haß die Söhne der Mensch entflammt, so brauche „ich ihn nur zu singen, und sie sind in dem Augenblick „besänftigt. Ich weiß einen Gesang voll solcher Kraft, „daß, wäre ich vom Sturm ergriffen, ich die Winde „damit beschwichtigen, und die Luft vollkommen stille „machen kann.“ North. Antiq. vol. 2. p. 217. *Du Cange*, Literae Solutoriae et voc. Incantare.

Man wähnte nicht allein, daß die Menschen, durch geheime und zauberische Künste, sich vor allen Gefahren schützen, und unverwundbar machen, sondern sich auch in Wölfe, oder andere Thiere verwandeln könnten. Das Wort **Werwolf** bezeichnete diese Verwandelung; und man kann diesem Unsinn bis ins späteste Alterthum nachspüren. Neuri, ut accepimus, statis temporibus in *lupos* transfigurantur; deinde exacto spatio quod huic sorti attributum est, in pristinam faciem revertentur. *Solinus*, c. 15. Diese lächerliche Einbildung pflanzte sich, bis zu den neuern Zeiten, unter den Irrländern fort („und herrscht itzt noch in den nördlichen Provinzen Deutschlands U.“); und **Camden** war verlegen, woher er das erklären sollte. Britannia by Gibson vol. 2. p. 1350.

21. (S. 48.)

Diese Dinge ergeben sich klar und deutlich aus den Gesetzen, die, nach Einführung des Christenthums, dagegen gemacht worden sind, und aus andern Zeugnissen. Capit. Kar. et Lud. lib. 7. L. L. Longobard. lib. 2. tit. 28. Du Cange, voc. Fons, Arbor. etc. Pelloutier, hist. des Celtes, vol. 2. edit. par Mr. de Chiniac.

22. (S. 48.)

Du Cange, voc. Fadus, Fada, Caragus, Dusii, Folleti Daemones, Tempestarii. *Edda.* *Keysler*, Antiq.

Antiq. Septentr. et Celt. Hier haben wir die Quelle des Wunderbaren, und der Ungereimtheiten der alten Romane.

23. (S. 48.)

Deo imperante quem *adesse bellantibus* credunt. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 7. Diese Gottheit wurde Teut oder Tis genannt. Nach dem Zeitalter des Tacitus hatte er, wenn ich mich nicht irre, gewöhnlich den Namen Odin; und über den Odin drückt Wormius sich folgender Gestalt aus: Suam implorantibus opem in *bello*, instar senis monoculi equo insidentis, et albo clypeo tecti, quandoque se *conspiciendum* praebuit. *Monument. Dan.* c. 4.

24. (S. 49.)

Sogar in dem Religionssystem der gothischen Völkerschaften sind, auf eine sehr in die Augen fallende Art, die Spuren des Geistes der Galanterie und Liebe sichtbar.

„Freya, sagt die Edda, ist die gütigste und freund-
„lichste aller Gottheiten. Der Ort im Himmel, wo sie
„wohnt, heißt, die **Völkervereinigung.** *) Sie
„begiebt sich zu Pferde an jeden Ort, wo Schlachten
„geliefert werden, und eignet sich die Hälfte der Er-
„schlagenen zu; die andere Hälfte gehört dem Odin.
„Ihr Pallast **) ist groß und herrlich; sie zieht von
„ihm, auf einem Wagen aus, welcher von zwey Katzen
„gezogen wird. Sie leiht denen, die um ihren Beystand
„sie bitten, ein günstiges Ohr. Von ihr schreibt sich
„der Name **Frau** her, womit wir die verheyratheten

*) Folkvangria. A. d. U.

**) In der Sprache der Edda Sefsrummer, d. i. laxa sellio genannt. A. d. U.

„Mägdchen bezeichnen. *) Sie findet großes Ver-
„gnügen an den Gesängen der Liebe; und, wer glück-
„lich in seiner Neigung seyn will, muß ihr Opfer brin-
„gen.“ Myth. 22.

In einer andern Fabel der Edda finden sich fol-
gende besondre Umstände: „Gefione ist eine Jung-
„frau, und nimmt alle keusche Mägdchen, wenn sie
„gestorben sind, in ihre Dienste. Fulla, auch eine
„Jungfrau, trägt ihre schönen Locken, fliegend um
„ihre Schultern. Ihr Haupt ist geschmückt mit ei-
„nem goldenen Bande. Ihr sind die Büchse und
„der Fußputz der Frigga anvertraut; und sie weiß die
„wichtigsten Geheimnisse dieser Göttinn. — — Sio-
„na beschäfftigt sich damit, daß sie die Herzen und
„Gedanken der Männer zur Liebe reizt, und Jung-
„frauen und Jünglinge in gutes Verständniß mit ein-
„ander bringt. Daher führen Liebhaber ihren Namen.
„Lorna ist so gütig und milde, und gewährt so gern
„den Menschen ihre Wünsche, daß sie, vermöge einer,
„von Odin und Frigga besonders erhaltenen Macht,
„die allerverschiedensten Herzen vereinigen, und zur
„Liebe zusammenstimmen kann. Varra steht den
„Eyden der Männer, und besonders dem Versprechen
„der Liebhaber vor. Sie ist aufmerksam auf alle ge-
„heime Verbindungen dieser Art, und straft die,
„welche ihre versprochene Treue nicht halten.“
Myth. 30.

Man

*) Im Vorbeygehn gesagt, der sechste Tag der Woche, der Freytag führt bey uns noch den Namen von ihr; und es wundert mich, daß H. Stuard, der so sorgfältig die Ueberbleibsel der altdeutschen Dinge bey ihren Nachkommen aufgesucht hat, nicht auf den englischen Mittwoch (Wednesday) gefallen ist, der vom Wodan, oder Wedan seinen Namen erhalten hat. A. d. U.

Man muß auch bemerken, daß es, in dem gothischen Elysium, schöne Jungfrauen, Namens Valkyrier, waren, die den Helden zu trinken einschenkten. Keysler, Antiq. Sept. et Celt. p. 152.

25. (S. 49.)

St. Palaye, wenn er von den Bewerbern um die Ritterwürde spricht, sagt: les premieres leçons qu'on leur donnoient, regardoient principalement *l'amour de Dieu et des Dames*, c'est à dire, la religion et la galanterie. *Mem. sur l'ancienne chev.* t. I. p. 7. Der christliche Ritter war nicht weniger andächtig, als der heidnische Krieger. Vor Alters zog er, in jeder Gegend von Europa, während der Feyer der Messe, sein Schwerdt, und hielt es bloß da, zum Zeugniß seiner Bereitwilligkeit, den christlichen Glauben zu vertheidigen. Favine, p. 54. Keysl. Antiq. Select. Celt. p. 164.

Es war der Einfluß solcher Sitten, „der den angenehmen Freydenker, Boccaz, dahin brachte, ganz „ernsthaft Gott dem Allmächtigen und den Damen für den Beystand zu danken, den sie ihm gegen „seine Feinde geleistet hatten; und der den Petrarch „verleitete, seine geliebte Laura mit Jesu Christo zu „vergleichen:“ Umstände, die dem H. Hume so ungereimt scheinen. Siehe seine Versuche p. 277.

Wie der Graf von **Dunois** auf dem Punkt stand, das englische Heer anzugreifen, welches Montargis belagerte, beichtete **La Hire**, ein Ritter, und ein Mann von Ansehn, der in dem französischen Heere diente; und wie er Vergebung erhalten hatte, faltete er andächtig die Hände, und betete also: Dieu, je te prie que tu fasses aujourd'hui pour la Hire autant que tu voudrois que la Hire fist pour toi, s'il êtoit

Dieu,

Dieu, et tu fusses la Hire. St. Foix, Ess. histor. tom. I. p. 347.

Ein, nicht weniger sonderbares und viel ruchloseres Gemälde, findet sich in den Dichtereyen des Deudes de Prades, der den Ruf eines weisen, und geistlich gesinnten Mannes hatte. Er beklagt den Tod des Brunet, eines Troubadours, oder eines Provinzaldichters, auf folgende Art: It chantoit si bien, que les rossignols se taisoient d'admiration pour l'entendre. Aussi Dieu l'a t'il pris pour son usage. Je prie Dieu de le placer à sa droite. Si la Vierge aime les gens courtois, qu'elle prenne celui-là. *Histoire litteraire des Troubadours*, tom. I. p. 320.

Diese Züge sind ausdrucksvoll, und erläutern die Natur und den Geist der Andacht, in den Zeitaltern des Ritterwesens, besser, als die sorgfältigsten Vernünfteleyen. Bey unserm itzigen anständigen und geziemenden Betragen gegen die Gottheit, das die Philosophie in verfeinerten Zeitaltern einführt, sehen wir, mit Erstaunen, auf diese grobe Gemeinheit mit dem höchsten Wesen, und diese gotteslästerlichen Unverschämtheit zurück. Aber es ist schwer, sich, zu gleicher Zeit, nicht zu erinnern, daß diese Vorstellungen durch jene finstere und fanatische Menschen, gewiß erreicht, wenn nicht noch nicht übertroffen werden, die, wenn sie das, was sie das **neue Licht** nennen, erhalten haben, sich eine Gesellschaft von **Auserwählten**, und von **Freunden** Gottes zu seyn dünken.

Fünfter Abschnitt.

I. (S. 52.)

Der Charakter, oder der Posten, welcher der Ritterwürde vorhergieng, war der Charakter des **Knappen**, oder des Waffenträgers. Jeder Bewerber um

die

die Ritterwürde mußte vorher Page („Götz von Ber„lichingen nennt sie, in seiner Lebensbeschreibung, „Buben, Junker. A. d. U.“) gewesen seyn. *) S. André de la Roque, Traité de Noblesse, p. 7. Moeurs des Francois par le Gendre, p. 63. Daniel, Hisloire de la milice françoise, tome 1. p. 94. 95. St. Palaye Mem. sur l'anc. Chev. partie 1.

In diesem Zeitalter bezeichneten die Ausdrücke, Bube, Junker, Page (valet, damoiseau) nicht, wie itzt zuweilen, Niedrigkeit, und gemeine Abkunft. Du Cange, voc. Valeti, et Domicellus. Sir John Fortescue, der, unter Heinrich dem sechsten, Oberrichter war, bemerkt, indem er von England spricht, sunt *Valecti* diversi in regione illa qui plus quam sexcenta scuta per annum expendere possunt. *De Laud. Leg. Angliae*, c. 29. (Diejenigen irren sich, sagt Möser, osnabr. Geschichte S. 66, welche aus Jungen und Knappenstande dem Adel Vorwürfe machen. A. d. U.)

2. (S. 52.)

Es ist wahrscheinlich, daß das, zum Empfang der Ritterwürde erforderliche Alter, nach der Natur und Schwere der, in den verschiedenen Zeitpunkten gebräuchlichen Waffen, verschieden gewesen ist. Alterthumskundige und Geschichtschreiber haben es, im Allgemeinen, auf 21 Jahre festgesetzt. Diese Regel aber konnte, zu Gunsten eines außerordentlichen Verdienstes, oder sehr hoher Geburt, Ausnahmen erhalten. Die Lehr-

*) Die Franzosen haben page, palet, damoiseau dafür. Das letztere brauchte man nur von den Söhnen vornehmer Herren. — Außer den oben angeführten deutschen Worten, haben wir für diesen Stand noch die Worte, Junge, und Knecht, die damals keine Geringschätzigkeit anzeigten. A. d. U.

Lehrjahre des Ritters aber giengen schon in seinem siebenten Jahre an. In diesem zarten Alter richtete er schon seine Aufmerksamkeit auf Krieg, Religion und Minne. Daniel, Milice francoise, lib. 3. ch. 4. Reliq. Spelman, p. 174. St. Palaye, Mem. sur l'anc. chev. partie 1.

3. (S. 52.)

Das Ansehn der deutschen Priesterschaft entgieng dem Scharfsinn des Tacitus nicht. Neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum. *De Mor. Germ.* c. 7. Die christlichen Priester waren nicht weniger selbstsüchtig und ehrgeizig. Sie erlangten in jeder Gegend von Europa unermeßliche Reichthümer, und erstaunlichen Einfluß. Sie standen, mit der bürgerlichen Obrigkeit, den niedern Gerichtshöfen vor; sie nahmen ihren Sitz in den Nationalversammlungen; und in den Einleitungen zu den Gesetzen der Barbaren wird ihrer, den Königen selbst zunächst, oft gedacht. Incipiunt, heißt es im Eingange zu den Kapitularen Karl des Großen, capitula regum et *episcoporum*, maximeque nobilium omnium Francorum. *Baluz. Capit. Reg. Fr.* t. 1. p. 698. Eben so verhält es sich auch in einigen der Vorreden zu den angelsächsischen Gesetzen. Die Vorrechte, die sie sich anmaßeten, waren übertrieben, und wurden oft sehr übel angewandt. Um eines starken Ausdrucks des Lord Bacon mich zu bedienen: „sie waren Liebhaber von Herrschaften, und Stöhrer des „Staates.“ *) Hist. and polit. discourse on the laws and government of England.

4. (S. 53.)

*) „H. Stuard spricht von dem außerordentlichen Antheil, den die Geistlichkeit im mittlern Zeitalter an „der Regierung erlangte, auf eine Art, als ob sie „durch

4. (S. 53.)

Selden, Tit. hon. part. 2. ch. 5. sect. 34. 35.
Ashmole, Institutions of the Garter, ch. 1. sect. 9

Du

„durch lauter Betrug und Tausendkünsteley dazu ge„kommen sey? Als ob sie nicht das mindeste Recht da„zu gehabt hätte? Aber mit Beyspielen aus der „Geschichte läßt sich beweisen, daß ihre Einmi„schungen in die Staatsgeschäffte nicht bloße Anma„ßungen, und ihre Vorrechte nicht so groß waren, „wie unser Verf. will. Wie die Franken sich in den „Besitz von Gallien setzten, ließen sie den alten Einwoh„nern ihre vorigen Gesetze; aber von den Franken ver„stand diese keiner, und was war natürlicher, als daß „sie die Gerichtspflege über die Römer den Bischöffen, „die die erleuchtesten der Nation waren, anvertrauten? „Den Bischöffen, die allenthalben Fürsprecher der Be„siegten bey den Barbaren waren, die dadurch das „Zutrauen und die Liebe jener erworben, und sich die „Achtung dieser verschafft hatten; deren die Sieger „selbst bedurften, wenn sie ihre Ueberwundenen an sich „ziehen, und nützen wollten? — War es etwan die „Schuld der Bischöffe, daß die Barbaren die alten „Gesetze nicht abschafften? daß die Franken unwissend „darin waren? War nicht dieser erste Schritt, zum „Ansehn und zu der Macht der Bischöffe, das Werk „der gothischen Völkerschaften selbst? Und nicht der „Geistlichkeit? Hier ist weder Betrug, noch Tausend„künsteley, noch irgend etwas Anmaßliches. — Und „sobald die Franken ihnen die Justitzpflege über die „Römer anvertraut hatten, mußten sie solche auch „zu ihren Hofgerichten ziehen (Marculph. lib. 1. „form. 25). Wie sie ferner die christliche Religion „annahmen, mußten sie die Bischöffe nicht allein wie „ihre Lehrer behandeln, sondern auch, wie sie ihre Ge„setze ihrer neuen Religion anpassen wollten, die Bi„schöffe und die Geistlichkeit zu Rathe ziehn. Dadurch „gaben sie ihr ein Recht an der gesetzgebenden Macht, „und einen Zutritt zu den Nationalversammlungen. — „Und, weil die Geistlichkeit der einzige Stand war,

„der

Du Cange, voc. Miles. *Daniel*, Milice Françoise, lib. 3. ch. 4. *La Roque*, p. 354. 356. Eine Beschreibung

„der noch etwas Gelehrsamkeit hatte, so mußte den „Bischöffen endlich auch die Erziehung der Kinder der „Fürsten anvertraut werden. — Jeder Unpartheyische „sage, ob dieses alles nicht, von selbst, den Bischöffen „hat in die Hände laufen müssen? Ob nicht Unwissen„heit und Rohigkeit der Franken es ihnen hinein trieb? „Sie brauchten keiner Bewerbung darum. —

„Diese Geistlichkeit hatte aber auch noch mehr Rechte „zu den Nationalversammlungen, und, unter andern „zu dem Platz, den ihr Karl der große in den Kapitu„laren einräumt. H. Stuards Bewunderung, daß sie „selbst den Königen zunächst genannt worden, würde, „wenn er die Geschichte hätte zu Rathe ziehen, und un„partheyisch untersuchen wollen, nicht statt gefunden „haben. Zuerst muß man sich den damaligen Bischoff „ja nicht als Seelsorger, als geistlichen Vater allein „denken. Und, was er mehr war, war er wieder „ohne seine Schuld, ohne seine Anmaßung. Er war „ein Glied der Nation. Die Franken, und sogar die „Vornehmsten unter ihnen, (Gregor. Tur. lib. 5. „c. 14. 36 und 45. lib. 6. c. 7.) Grafen, Vorsteher „von Provinzen, und sogar Großhofmeister, suchten „endlich die Stellen von Bischöffen zu erhalten, und „Karl Martel, um durch die Kirchengüter sich mehrere „Vasallen zu Kriegsdiensten zu schaffen, gab sogar die „Bisthümer und Abteyen an Leute, die ihm dergleichen „leisten konnten, und von Bischöffen höchstens nichts, „als die Tonsur hatten. Nun mußten sie ja bey Na„tionalversammlungen Sitz und Stimme erhalten, „denn jeder Franke hatte sie; um so mehr, da die „Kirchengüter, ob sie gleich durch eine Verordnung „Clotar des ersten (A. 60. ap. Heinec. Corp. J. G. „p. 468.) frey von Abgaben, dennoch zur Stellung „der ihnen zukommenden Mannschaft ins Feld verpflich„tet waren, und wirkliche Bischöffe und Aebte, voll „von dem kriegerischen Geist ihrer Nation, und von „dem Gesetz, daß, wer Güter hatte, auch Kriegs„dienste leisten mußte, und sonst Vorwand zum Ein„ziehen

schreibung der, bey dem Schlage der Ritter vom Bade, üblichen Ceremonien, findet sich im Anhange n. 6. und

„ziehen derselben geben konnte, oft den Harnisch selbst „anlegten. Wenn wir den itzigen Zustand der Welt, „zum Ideal, oder zum Muster aller möglichen Zu„stände annehmen, so sieht dieses Betragen der Bi„schöffe sehr fremde, sehr ungeziemend aus; scheint, „unschickliche Anmaßungen und Herrschsucht zu verra„then, aber, ein Franke, im sechsten J..hrhundert, „muß nicht stillschweigend mit dem Kardinal Noailles, „oder einem Bischoff Lowth aus dem achtzehnten Jahr„hundert verglichen werden, wenn man ihn beurthei„len will. —

„Aus diesen, den Bischöffen, vermöge der Verfas„sung der Nation, zu Theil gewordenem Ansehen und „Eigenthümlichkeiten, entstanden die übrigen Vor„rechte und Freyheiten, die die Geistlichkeit erhielt. „Aber, wenn sie als Innhaber von Gütern die gerin„gere Gerichtsbarkeit an sich riß, that sie dieses allein? „That es nicht der Adel auch? Und, wer diese hand„habte, dem kam natürlich auch der, für den Richter „bestimmte dritte Theil des Friede- oder Wehrgeldes „zu. Wenn also die Kirchengüter dergleichen nicht „mehr an die königlichen Richter zahlten, so war dieses „nichts außerordentliches. — Die Kirchengüter wa„ren zinsfrey; aber alle Güter der Franken bezahlten „ursprünglich keinen; und diese sowohl wie jene waren „zum Kriegsdienst verpflichtet. — Die sogenannten „freywilligen Geschenke (Dona) mußten beyde ent„richten; und nur armen Klöstern wurden sie entlas„sen. — Die Güter der niedern Geistlichkeit mußten „nicht allein Frohndienste leisten, sondern auch ihren „Zins bezahlen. Eine Hube nur war davon frey; und „nur erst der fromme Ludewig verordnete dieses (Capit. „A. 816. ap. Heinec. p. 815). — Ferner, waren es „die Könige, die die Bischöffe machten (Marc. Lib. I. „form. 5. und unter andern den Serar. De reb. Mo„gunt. Lib. IV.); sie waren es, die die Bischöffe zu „Concilien zusammenriefen, und nach Hause schickten,

und diese Ceremonien sind fast eben dieselben, welche bey der Ertheilung der ältesten Ritterwürde gebräuchlich waren, und erläutern die Sitten der alten Zeiten.

5. (S. 53.)

„wenn sie sich ohne Erlaubniß versammelt hatten (Le „Cointe Ann. Eccl. franc. ad. a. 644. n. 55.); sie wa„ren es, die die gemachten Satzungen der Bischöffe be„stätigten, wenn sie gelten sollten (ibid. Ad. a. 511. „Cap. ap. Heinec. p. 770.), und die Bischöffe standen, „zur Zeit Karl des Großen, so gut unter dem Missus, „wie die Befehlshaber und Richter der Provinzen. „In seinen Kapitularen (ap. Heinec. p. 562, 636, „699, 787.) zeigt sich seine Oberherrschaft über die „Geistlichkeit sehr deutlich. Auch handhabten die Kö„nige uneingeschränkte Gerichtsbarkeit über die Bi„schöffe, Aebte und andre Geistlichen, wenn die Rede „von Kirchengütern war (Marc. Lib. 1. form. 26.), „und wenn die Kirche gleich dafür unter dem besondern „Schutze des Königes, als ihres Vormundes, stand „(Marc. Lib. 1. form. 24.), so bekam ihr dieses doch „unter Clothar und Karl Martel so übel, daß sie viele „ihrer Güter darüber verlor. (S. Concil. Labbei, „T. V. c. 814. Heinec. C. I. G. ant. p. 391.)

„Diese ihnen von Kaisern und sonst geschenkten Güter „waren freylich ansehnlich; aber zuerst nicht das, was „sie heute sind. Ein großer Theil bestand in unange„bauten Ländereyen; und dann war der Reichthum „der Kirche wieder eine Folge der barbarischen Gesetz„gebungen, und den Priestern nicht durch besondre, „eigenthümliche Erfindungen zu Theil geworden. In „diesen Gesetzgebungen waren nämlich bekanntermaaßen „alle Arten von Verbrechen mit Geldstrafen belegt; „und, eben so wie der Franke sich damit von aller Ahn„dung loskaufen konnte, so glaubte er auch von der „Ahndung Gottes sich loskaufen zu können, wenn er „gesündigt hatte. In den Schenkungsbriefen der Zeit „heißt es immer pro *Redemptione animae*, pro reme„dio peccatorum u. d. —

„Und aus diesem Aberglauben, dieser Unwissenheit, „entstand unstreitig auch das, von Karl dem Großen „gemachte Gesetz, den Geistlichen den Zehnten zu ge„ben.

5. (S. 53.)

Das festum tyrocinii, welches der Name ist, den die alten Geschichtschreiber den Lustbarkeiten bey der

Erhe-

„ben. Dieses vermehrte die Reichthümer; und diese „wieder das Ansehn der Klerisey. In der Geschichte „ihrer Vergrößerung sieht man nicht mehr von ihrer „Habsucht, als man von der Schwachheit und Rohig„keit aller Layen sieht.

„Und ihres Reichthums genoß sie nicht ungestört. „Karl Martel zog einen Theil der Kirchengüter zur „Erhaltung seines Heeres (ap. Heinec. C. I. G. ant. „p. 391.) ein; und unter den Nachfolgern Karl des „Großen bemeisterten sich die Großen ihrer so oft und „so gut sie konnten. Man kann durch die Klagen des „Agobard (de dispensatione minist. et ordine rei „ecclesiasticae) sich davon überzeugen. Und nicht „dieser Schriftsteller allein redet davon — H. Stuard, „der sich in der Folge selbst auf die Scribenten der Kle„rey beruft, wenn er von dem Ansehn der Geistlich„keit redet, darf sie also auch nicht verwerfen, wenn „vom Gegentheil die Rede ist. Aber, wenn er die „Wahrheit ausmitteln wollen, hätte er vielleicht nie „einen Papebroche oder Schaten und Männer der „Art hören sollen. Wir wissen zu gewiß, daß sie un„wahr sind. —

„Ich will es gern zugeben, daß die Klerisey auf „den ihnen dargebothenen Nacken der Layen immer „mehr Lasten geladen; daß sie aus den ihnen eröffne„ten Quellen immer mehr geschöpft; nur mache man „ihr kein Verbrechen aus dem, was Verbrechen der „Nation — oder der Zeit selbst war. Der philo„sophische Geschichtforscher durchschaue unpartheyisch „die Kette der Begebenheiten, oder lege sie seinen Le„sern selbst vor; und wenn der letzte Ring eine Fessel „für Völker wird, so verfolge er den nicht mit Tiraden, „dem dieser Ring in die Hände gegeben wird, daß er „ihn zur Fessel anlege. — Glücklich, wer in Zeital„tern lebt, wo man der Unwissenheit, der Gering„schätzigkeit der Aufklärung und dem Aberglauben ent-

gehen

Erhebung zur Ritterwürde geben, dauerte oft verschiedene Tage; und, wenn es Personen von Range waren, wurde es mit Turnieren und Gepränge gefeyert. Auch die Turniere wurden als eine schickliche Gelegenheit angesehen, denjenigen die Ritterwürde zu ertheilen, welchen durch Geburt und Glücksumstände es versagt war, jene Feyerlichkeit anstellen zu können. Und dieses alles geschah, um dem Handwerk des Kriegers Aufmunterungen zu geben. Aus eben dieser Ursache waren auch öffentliche Einzüge in Städte, Krönungen, und Feste jeder Art, Veranlassungen zu Ritterschlägen.

6. (S. 53.)

Spelman, voc. Auxilium. *Ashmole*, ch. 1. sect. 9. *St. Palaye* tom. 1. p. 195. 248. *Daniel*, milice francoise liv. 3. ch. 4.

Wie die berühmte Johanna von Arc Orleans entsetzte, wurde der Befehlshaber der Engländer, der Graf von Suffolk, „genöthigt, sich an einen Franzo„sen, Namens Renaud, zum Gefangenen zu ergeben; „aber, eh er sich ergab, frug er seinen Gegner, ob er „ein Edelmann sey? Er erhielt eine befriedigende „Antwort, und frug ihn nun, ob er ein Ritter wäre? „Renaud erwiederte, daß er diese Würde noch nicht „erhalten habe. Dann mach' ich Euch dazu, „versetzte Suffolk; worauf er ihm den Ritterschlag mit „seinem Schwerdte, und sich sogleich ihm zum Gefan„genen ergab." Hume, vol. 2. p. 340.

7. (S. 54.)

„gehen kann! Aber selbst das würde nicht von Auf„klärung zeigen, wenn man den Franken aus dem „Mangel derselben einen Vorwurf machen wollte." A. d. U.

7. (S. 54.)

Die Ritter liebten große Pracht, und besonders nach den heiligen Kriegen. Portabant autem diversi generis species preciosas, aurum et argentum, pallia oloferica, purpuram, siclades, ostrum et multiformium vestium ornamenta; praeterea arma varia, tela multiplicis generis, infinitas loricas, culcitras de serico acu variatas operose, papiliones et tentoria preciosissima etc. *Brompton, ap. Baron. Angl.* p. 281.

8. (S. 54.)

Das Pferd und die Rüstung eines Ritters wurden sein contenementum genannt. *Selden*, Tit. Honor. part. 2. ch. 5. sect. 37.

Die, sogar überwundenen Rittern, bezeugte Ehrerbiethung, und die wirklich außerordentliche Achtung, in welcher, im allgemeinen, die Ritter standen, wird durch das Betragen Eduard des dritten gegen den **Eustache von Ribaumont**, in ein helles Licht gesetzt. Dieser Fürst fand es für nöthig, zur Beschützung von Calais, aus England im geheimen nach Frankreich überzugehen, und nahm den Prinzen von Wallis mit sich. Den Tag nach seiner Ankunft zu Calais kam es zwischen seinen, und den französischen, von Gottfried von Charni angeführten Völkern zur Schlacht. Der französische Feldherr hatte, des Waffenstillstandes ungeachtet, der zwischen den beyden kriegenden Mächten geschlossen war, den Gouverneur von Calais bestochen, ihm diesen Platz zu übergeben; und die Absicht von Eduards Reise war, dieser Sache zuvor zu kommen.

Dieser große Fürst, der als Privatmann unter dem Sir Walter Manny focht, traf auch den Eustache von Ribaumont, einen handfesten, kühnen Ritter, und wurde zweymal von ihm zu Boden geschlagen. Eduard, aufs äußerste gebracht, hatte all seiner Stär-

ke und Geſchicklichkeit nöthig. Nach einem ſcharfen und gefährlichen Gefecht wurde er endlich Meiſter ſeines Gegners, der ihm ſein Schwerdt, und ſich zum Gefangenen gab. Die Engländer genoſſen am folgenden Tage ihres Sieges; und die franzöſiſchen Gefangenen wurden zum Abendeſſen mit dem Prinzen von Wallis, und dem engliſchen Adel eingeladen. Nach dem Abendeſſen kam Eduard ſelbſt in das Zimmer, und unterhielt ſich ſehr höflich und freundſchaftlich mit den Gefangenen. Sein Betragen gegen ſeinen Gegner, Euſtache von Ribaumont, war beſonders aufmerkſam, und **Froiſſard** hat es folgendermaaßen beſchrieben: vint le Roi à Meſſire Euſtache de Ribaumont: vous êtes le chevalier au monde que veiſſe onques plus vaillamment aſſaillir ſes ennemis, ne ſon corps defendre, ni ne me trouvai onques en bataille où je veiſſe qui tant me donnaſt affaire corps à corps, que vous avez hui fait; ſi vous en donne le prix ſur tous les chevaliers de ma court par droite ſentence. Adonc print le roi ſon chapelet qu'il portoit ſur ſon chef (qui etoit bon et riche) et le meiſt ſur le chef de Monſeigneur Euſtache, et dit: Monſeigneur Euſtache, je vous donne ce chapelet pour le mieux combattant de la journée de ceux du dedans et du dehors, et vous prie que vous le portez cette année pour l'amour de moi. Je ſai que vous êtes gai et amoureux, et que volontiers vous trouves entre dames et damoiſelles, ſi dites par tout où vous irez, que je le vous ai donné. Si vous quite votre priſon, et vous en pouvez partir demain, s'il vous plaiſt. *an.* 1348.

9. (S. 54.)

Favin, Theatre d'honneur, liv. 1. *St. Palaye*, Memoires ſur l'anc. chev. partie 4. *Selden*, Tit. hon. part. 2. ch. 5. ſect. 37.

10. (S. 54.)

10. (S. 54.)

Die Hauptstärke der Heere bestand, zu dieser Zeit, in der Reuterey. Eine von den großen Vollkommenheiten eines Ritters oder Kriegers bestand folglich in der geschickten Führung seines Pferdes. Es ist zu bemerken, daß diese Denkart einige der deutschen Stämme, schon zu den Zeiten des Tacitus, auszeichnete. Die folgende, kraftvolle Beschreibung der Tenktrer läßt sich, ganz besonders schicklich, auf die reinern Zeitalter des Ritterwesens anwenden. Tencteri super solitum bellorum decus, equestris disciplinae arte praecellunt. Nec major apud Cattos peditum laus, quam Tencteris equitum. Sic instituere majores, posteri imitantur. *Hi lusus infantium, haec juvenum aemulatio, perseverant senes. De Mor. Germ.* c. 32.

11. (S. 54.)

Hieraus entstand der Unterschied zwischen dem Bannerherrn, und dem bloßen Ritter. Die ersten hatten ein Panier, unter welchem ihre Lehnmanne fochten. Die Zahl der Ritter und Knappen, die unter dem Panier dienten, war, nach Maaßgebung der Reichthümer und des Ansehens der Ritter, verschieden. Man muß indessen bemerken, daß die Ehre des Paniers nicht immer von Belehnungen, sondern auch zuweilen von persönlichen Verdiensten kam. *Selden*, Tit. hon. part 2. ch. 3. sect. 23. und ch. 5. sect. 39. *Du Cange*, Dissert. sur l'histoire de St. Louis. *Spelman*, voc. Bannerettus. *Daniel*, milice francoise liv. 3. ch. 5.

12. (S. 56.)

Favine, theatre d'honneur, liv. 10. *St. Palaye* Mem. sur l'anc. chev. part. 6.

13. (S. 56.)

Ein altes Ceremonialbuch vom Ritterweſen enthält folgende Worte: le Roy Artus d'Angletterre, et le Duc de Lencaſtre ordonnerent et firent la table ronde, et les behours, tournois et jouſtes, et moult d'autres choſes nobles, et jugemens d'armes, dont ils ordonnerent pour juger, *dames et* damoiſelles, Roys d'armes et heraux. *Diſſert. 7. ſur l'hiſtoire Le St. Louis*, p. 179.

14. (S. 57.)

Die größern Turniere waren die, von Königen und Fürſten gegebene, zu welchen die Ritter aus allen Theilen von Europa eingeladen wurden; denn die Würde und die Vorrechte des Ritterweſens waren, in der ganzen Chriſtenheit ein und dieſelben. Die kleinern Turniere wurden durch die Lehnsherren und Edlen angeſtellt.

Es verdient, bemerkt zu werden, daß das Turnieren zu Zuſammenkünften zwiſchen den verſchiedenen Völkern Europens Anlaß gab, woraus Aufklärung und Ausbildung entſtehen mußten. Sobald es nicht beſondre Verbote gab, zogen die Ritter auf alle Turniere, wo ſie auch gefeyert werden mochten; theils, um die Kriegskunſt mehr zu ſtudieren, theils, um ſchickliche und glänzende Gelegenheiten zu erhalten, wobey ſie ſich hervorthun, und die Bekanntſchaft und Freundſchaft von berühmten Perſonen beyderley Geſchlechts erwerben könnten. Es war ſogar der Gebrauch unter den Rittern, dem Zwange der Verheyrathung noch einige Jahre nach ihrer Erhebung in dieſe Würde auszuweichen, und dieſe Zeit den Reiſen in ferne Gegenden, und an auswärtige Höfe zu weihen,

afin de s'y rendre *chevaliers parfaits*. *St. Palaye*, tom. 2. p. 8.

Aus diesen Umständen erhellet es, daß des H. Robertsons kräftige Versicherungen, von dem wenigen Umgange der verschiedenen Nationen in dem mittlern Zeitalter, nicht in dem allerstrengsten Sinn, sondern mit mancherley Einschränkungen angenommen werden müssen. Geschichte Carl des fünften, 1ster Th. S. 404. u. f. d. Uebers. 1ste Aufl.

15. (S. 57.)

Dieses Geschenk hieß faveur. *St. Palaye* tom. 1. p. 95. Daher haben die, bey Hochzeiten ausgetheilte Stückchen Band, die wir unter dem Namen der Strumpfbänder kennen, ihren Ursprung. Sie werden, im englischen noch, bride's favours genannt.

16. (S. 58.)

Es würde langweilig seyn, alle die verschiedenen Arten von Waffenübungen oder Kämpfe, die bey Turnieren üblich waren, herzuzählen und zu beschreiben; auch ist es in diesem Werk nicht eben nothwendig. Der neugierige Leser mag die Bücher zu Rathe ziehen, die ganz besonders von Turnieren handeln.

17. (S. 58.)

Favine, sur les tournois. *St. Palaye* Mem. sur l'anc. chev. partie 2.

18. (S. 59.)

Effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 7. Die Nachkommen der Deutschen waren, auch bey dem

Licht des Evangeliums, noch gleich abergläubiſch. Les Germains, ſagt St. Foix, der dieſe Stelle des Tacitus in Augen hatte, portoient à la guerre des drapeaux, et des figures qui étoient en depôt pendant la paix dans les bois ſacrés. Er ſetzt hinzu: nos rois alloient prendre de même la chappe de St. Martin ſur ſon tombeau, et l'oriflamme dans l'egliſe de St. Denis, et les reportoient lorsque la guerre étoit finie. *Eſſ. Hiſtor.* ſur Paris, tom. 2. p. 187.

19. (S. 59.)

Die Edda, *Keysler*, Antiq. ſelect. Septentr. p. 149-163. *Pelloutier*, hiſt. des Celtes, liv. 3. ch. 18.

20. (S. 59.)

Der einſichtige Leſer wird gewahr werden, daß ich das Chriſtenthum nach den Schriften der Kleresey ſelbſt beſchreibe; weil es immer nach den Vorſtellungen derſelben auf die Geſellſchaft und die Sitten wirkt.*)

Ich

*) Nicht immer. Auch wird das Chriſtenthum, ſelbſt in dieſen Zeitaltern, nicht von allen Schriftſtellern auf gleiche Art dargeſtellt. Die Biſchöffe ſagen, beym Gregor. Turon. (Lib. 10. c. 16.) quibus conceſſa eſt regio, rectiſſime, ſuas cauſas patefacit religio, intelligens ſacroſancto participante ſpiritu eorum, qui dominantur, ſe ſociari, et conſtabiliri decreto. — Der Erzbiſchoff von Rheims, Hincmar, iſt Verfertiger des Briefes von Karl dem Kahlen, an den Pabſt Hadrian den 2ten; und in dieſem Briefe heißt es: „daß die Könige keine Statthalter der Biſchöffe, ſondern Herren ſind; daß ſie es ſind, die jenen Gewalt „gegeben, daß der h. Auguſtin ſchon ſage, daß durch „die Rechte der Könige jeder beſitze, was er habe“ u. ſ. w. Opp. Hinc. 2. 706. Der Erzbiſchoff Hetti von Trier ermahnt ſeine Biſchöffe, des Kaiſers Befehle

genau

Ich spreche also politisch, nicht als ein Untersucher theologischer Materien.

Ich fürchte, daß das Christenthum von seinen vermeynten Freunden, und von seinen eifrigsten Anhängern obendrein, die tiefsten und grausamsten Wunden erhalten hat. Wäre es möglich, alle Erklärungen, Erläuterungen, Katechismen und theologische Systeme zu vernichten, so würde dem Unglauben ein nachdrücklicher Schlag gegeben werden. Die ehrlichen Zweifel der Philosophie kann man hochschätzen; aber es ist unmöglich, Unwillen und Verachtung zurückzuhalten, wenn Einsicht sich herabläßt, lieblos und hämisch zu seyn, wenn Scheinheiligkeit ihre Thorheiten uns aufbürdet, und ihren Gift verbreitet.

21. (S. 59.)

Es war der stolze Geist Gregorius des siebenten, der zuerst den Entwurf zu den Kreuzzügen machte. Die Schwärmerey, der heroische Geist, und die ausschweifenden Unternehmungen des Ritterstandes gaben, zweifelsohne, die erste Vorstellung davon ein. Die Vortheile, die der heilige Stuhl, und die Kirche, im allgemeinen, davon ziehen konnte, waren groß und zahlreich. Die Päbste ertheilten nicht allein allen, die dieser Raserey sich ergaben, Erlassung ihrer Sünden; sondern, was nicht weniger anreizend ward, sie nahmen die Familien und die Angelegenheiten derselben unter ihren Schutz. Folglich zog die Klerisey unermeßlichen Reichthum an sich, indem sie die Vormundschaft genau zu erfüllen, damit er die Wahrheit sage, wenn der Kaiser Rechenschaft fordere (ap. Hartzh. Tom. 2. p. 16). Sogar gegen die, von den Päbsten über die Kaiser behauptete Obermacht, haben Bischöffe, und sehr gut geschrieben. Ap. Gold. Ap. pro Imp. Henr. IV. A. d. U.

schaft für Witwen, Waisen und Unmündige verwaltete. Die Truppen, die zur Ausführung dieser frommen Entwürfe bestimmt waren, konnten von der Kirche, zum Schutz und zur Erweiterung ihrer zeitlichen Besitze gebraucht; und unter dem Vorwande, das heilige Grab wieder zu erobern, den Weibern, den Andächtigen, den Schwachen und den Sterbenden ungeheure Summen abgepresset werden. *)

Aus den heiligen Kriegen erfolgte die Stiftung verschiedener neuen Ritterorden. Es entstanden die Ritter vom heiligen Grabe, **) die Johanniterritter, ***) die Tempelherren, ****) und eine unendliche

*) Was mich wundert, ist, daß unser Verfasser, unter denen, der Geistlichkeit von den Kreuzzügen zugekommenen Vortheilen, diejenigen vergißt, die sie von dem Einkauf sehr vieler Güter zogen. Fürsten und Ritter versetzten und verkauften ihre Herrschaften und Ländereyen an Bischöffe und Klöster um sehr geringes Geld, und kamen zu arm, oder gar nicht wieder, um sie auslösen, oder zurückkaufen zu können. A. d. U.

**) Baudouin, der Nachfolger Gottfrieds von Bouillon, zu Jerusalem, machte im Jahr 1110, aus den Wächtern des heil. Grabes, die vorher Kanonici nach der Regel des heil. Augustin waren, diese Ritter. Innocentius der achte vereinte sie, im Jahr 1484, mit den Johanniterrittern (Honore de St. Marie p. 249). A. d. U.

***) Die Johanniterritter entstanden schon im J. 1099, aus dem zu Jerusalem befindlichen Hospital, und hatten erst nur Aufsicht und Pflege der Kranken und Armen. Raymund du Puy machte sie, ums J. 1120, zu einem kriegerischen Orden. (S. Vertots Geschichte dieses Ordens; auch Mosh. hist. eccl. p. 446). A. d. U.

****) Der Ursprung der Tempelherren fällt ins Jahr 1118; sie führten ihren Namen von einem Hause neben dem vermeynten Tempel Salomons, wo sie sich ver-

endliche Menge heiliger Orden mehr, die, zur Ehre Gottes, Blut vergießen, und die menschliche Gesellschaft entehren halfen. Einige von ihnen erwarben große Reichthümer, und alle vermehrten das Ansehen der Kirche.

Einige Schriftsteller haben den ungereimten Wahn gehegt, als ob die Kreuzzüge dem Ritterwesen seinen Ursprung gegeben hätten. Ohne das letzte wären die ersten freylich nicht wirklich geworden; die Päbste und die Klerisey würden vergeblich gepredigt haben, daß sie der Weg zur Seligkeit, und die Pforten zum Himmel wären.

Von dem ausgebildeten Zustande der Sitten in den Morgenländern wurden einige Verbesserungen nach Europa, durch die Kreuzzüge, gebracht. Aber diese Kreuzzüge verdienen nicht, als die erste, oder als eine in der That sehr mächtige Ursache der Verfeinerung in Europa angesehen zu werden; ob man gleich eingestehen muß, daß sie Achtung für Ordnung, und Begriffe von regelmäßiger Regierungsform aufmunterten, daß sie Zusätze zu der Wissenschaft der Wappenkunde, und zu den Arten von Kleidungstrachten lieferten, und die Pracht im Geräthe aller Art und im Putze erhöheten.

Aber, wenn man die Schaumünze umkehrt, so entdeckt man manche und große Nachtheile. Sie erschöpften die Königreiche Europens an Menschen; führten ihre Reichthümer fort, und nahmen dadurch die Lust zum Handel und zu den Künsten; sie zogen Könige und Große über Meere weg, und brachten Unruhe und

versammelten. Sie dienten zum Schutz der, nach dem gelobten Lande wahlfahrtenden Pilger. Von den Päbsten wurde dieser Orden, auf dem allgemeinen Concilio zu Vienne, im Jahr 1312, unter Clemens dem 5ten aufgehoben. (S. Puteani, histoire de l'ordre militaire des Templiers). A. d. U.

und Unordnung in die Staaten; sie vermehrten die Macht des römischen Stuhls, indem sie seiner Politik günstige Gelegenheiten zu Unternehmungen gewährten, und dem Pabste ein Recht zur Einmischung in die zeitlichen Angelegenheiten der Völker gründeten; mit einem Wort, sie thaten jeder frommen Unverschämtheit Vorschub, und beförderten den allerunanständigsten Aberglauben.

Auch verdient es noch einer Bemerkung, daß einige Schriftsteller, welchen kein philosophischer Geist zu Theil geworden ist, das Ritterwesen und die Kreuzzüge, als die ersten, und sichtbarsten Ursachen der Verfeinerung in den europäischen Staaten behandelt haben; aber da die letztern nur eine Folge des ersten sind, hätte ihr Einfluß diesem zugeschrieben werden sollen.

Eben dieser Mangel von Scharfsinn ist bey denen sichtbar, die, indem sie die Auflebung der Wissenschaften für die erste Quelle der Verbesserung ausgeben, als eine andere Ursache davon, die römischen Gesetze anführen. Sie könnten, eben so schicklich, der Schriften des Cicero, Livius und Tacitus, als besondrer und sichtlicher Quellen, erwähnen.

Ferner muß man bemerken, daß, zur Zeit der Blüthe des Ritterwesens, der Eifer, erlittenes Unrecht gut zu machen, verschiedene Ritter so mächtig ergriff, daß sie, begleitet von Knappen, umherzogen, Gegenstände aufzusuchen, deren Leiden und Unglück ihres Beystandes und ihrer Hülfe nöthig hatten. Und da die Damen vorzüglich ihre Aufmerksamkeit auf sich zogen, so war die Unterstützung unglücklicher Prinzessinnen und Fräulein eine Unternehmung, nach welcher sie am mehrsten strebten. Dieses war der Ursprung der irrenden oder fahrenden Ritterschaft, deren Ebentheuern

wir

wir die Romane zu danken haben. Ursprünglich wurden sie erzählt, wie sie sich zugetragen hatten. Aber die Liebe des Wunderbaren mischte sich endlich ins Spiel; man gestattete der Phantasey die ausschweifendesten Uebertreibungen, und die Dichtkunst lieh ihre Reize den ungeheuersten Erfindungen, und den unnatürlichsten Auftritten.

22. (S. 62.)

Supplicem aut debilem vel arma abjicientem hostem occidere, etiam hodie apud Gothos sempiterno opprobrio dignum computatur. *Joh. Magnus, hist. Suec.* lib. 4.

In der Schlacht bey Poitiers, die durch den heldenmüthigen Eduard, Prinz von Wallis, geliefert wurde, machte man den König von Frankreich zum Gefangenen; und das Betragen gegen den unglücklichen Monarchen erläutert mehr, als alle andre Vorfälle, den Edelmuth der Grundsätze des Ritterwesens. Der Graf von Warwick führte den König von Frankreich, mit allen Bezeugungen der Ehrfurcht, nach dem Zelte des Prinzen.

„Hier, sagt ein großer Geschichtschreiber, hebt „sich der ächte, und wahrhaft bewundernswürdige „heroische Geist Eduards an; denn Siege sind ge„meine Dinge, in Vergleichung mit der Mäßigkeit „und Menschlichkeit, die ein junger Prinz zeigte, der, „nur sieben und zwanzig Jahr alt, noch warm von „dem Toben der Schlacht, und voll von einem eben „so außerordentlichen als ganz unerwarteten Fortgan„ge, wie nur jemals die Waffen irgend eines Feld„herrn krönte, war. Er kam heraus, dem gefan„genen Könige, mit allen Zeichen der Achtung und „Theilnehmung, entgegen; suchte ihn, über sein Un-

„glück,

„glück, zu trösten; zahlte ihm den Tribut von Lob,
„welchen er seinem Muth schuldig war, und schrieb
„den Sieg dem blinden Ohngefähr des Krieges, oder
„einer höhern Vorsicht zu, die alle Bemühungen
„menschlicher Stärke und Klugheit zu Schande
„macht. Das Betragen des Königs Johann zeigte
„ihn dieser höflichen Begegnung nicht unwerth.
„Sein gegenwärtiges, erniedrigtes Geschick ließ ihn
„nicht einen Augenblick vergessen, daß er ein König
„war; mehr gerührt von Eduards Großmuth, als
„von seinen eigenen Trübsalen, gestand er, daß, sei-
„ner Niederlage und Gefangenschaft ungeachtet, seine
„Ehre noch unbefleckt; und daß, wenn er gleich be-
„siegt worden, es wenigstens durch einen Prinzen,
„von dem größten Muth, und der größten Mensch-
„lichkeit geschehen sey.

„Eduard ließ, in seinem Zelt, ein prächtiges
„Gastmal für die Gefangenen zubereiten, und er selbst
„wartete dem unglücklichen Könige, als wenn er zu
„dem Gefolge desselben gehört hätte, dabey auf. Er
„stand, während der Mahlzeit, hinter dem Könige;
„schlug es durchaus ab, eine Stelle bey dem Tische
„zu nehmen; und erklärte, daß er, als Unterthan,
„zu wohl mit dem Unterschiede zwischen einem Könige
„und sich bekannt sey, um solcher Freyheit sich anzu-
„maaßen. — Alle Ansprüche seines Vaters an die
„Krone von Frankreich waren nun in Vergessenheit
„begraben; Johann, in der Gefangenschaft, erhielt
„die königlichen Ehrenbezeugungen, die man ihm
„streitig machte, da er noch auf dem Throne saß;
„sein Unglück, nicht sein Rang, zog ihm Ehrerbie-
„tung zu; und die französischen Kriegsgefangenen,
„mehr durch diese erhabene Denkart überwunden, als
„durch ihre vorhergehende Niederlage, brachen in
„Thränen der Freude und Bewunderung aus, in

„Thränen, die nur durch die Betrachtung gehemmt „wurden, daß solch ein ächter, unveränderlicher Hel„densinn in einem Feinde gewiß am Ende ihrem Vater„lande nur desto gefährlicher seyn müsse.“ Hume's Geschichte von England, 2ter B. S. 214. Siehe auch Ashmole, S. 673.

Dergleichen Stellen in der Geschichte sind kostbar, und denen Geschichtschreibern eigen, welche den umständlichen Verlauf einer Begebenheit unterrichtend machen können, den gewöhnliche Schriftsteller höchstens nur angenehm zu machen wissen.

23. (S. 62.)

Folgendes ist einer von Eyden, die den Partheyen, bey den Zweykämpfen, von den Richtern vorgelegt wurden: „A. von B., ihr habt eure Hand auf die „heiligen Evangelien zu legen, und zu schwören, daß ihr „nicht mehr Waffen führen wollt, als euch durch den „Marschall oder Constabel angewiesen sind, nämlich, „eine Glefe (Lanze), ein langes Schwerdt, ein kur„zes Schwerdt, und einen Dolch; aber weder ein „kurzes noch ein langes Messer; noch sonst ein schar„fes Werkzeug; noch einen Stein oder Kraut von „geheimer Kraft; noch einen Zauber, noch ein „Kunststück, noch irgend eine andere Beschwörung „um Euch oder an Euch, wodurch ihr Euch getrauen „könntet, desto eher Euern Gegner C. von D. zu „überwinden, der gegen Euch in diese Schranken zu „seiner Vertheidigung kommen soll; noch habt Ihr „Euch auf irgend ein ander Ding eigentlich zu ver„lassen, als auf Gott und Euern Körper, und auf „Eure gute Rache. Und so helfe Euch Gott und „alle Heiligen, und die heiligen Evangelien.“ Dugdale, origin. juridic. p. 82.

24. (S. 62.)

Die feyerliche Beraubung des Schwerdts, die Abnahme der Sporen, das Abreißen der Rüstung vom Leibe, und das Zerbrechen der sämmtlichen Waffen, scheinen Gebräuche bey der Entsetzung der Ritterwürde gewesen zu seyn. Selden, Tit. hon. part. 2. ch. 5. Sect. 38. Ashmole, p. 620.

Auch die Religion mischte sich in eine so wichtige Angelegenheit. Die Priester sagten über den Verbrecher einen Psalm her, welcher Verwünschungen gegen Verräther enthält; und der Ritter wurde mit Wasser begossen, um den heiligen Charakter gleichsam wegzuwaschen, den er bey seiner Einsetzung in die Ritterwürde erhalten hatte. Und endlich wurde er auf einer Schleife zur Kirche geschleppt, wo man über ihm Gebete hielt, und Gebräuche vornahm, wie sie bey Todten üblich sind. St. Palaye, tom. 1. p. 320.

Zeugnisse, Widerlegungen und Anmerkungen.

Zweytes Buch. (S. 64.)

Erstes Kapitel.

Erster Abschnitt.

1. (S. 66.)

Die gewöhnliche Art von Huldigung und Leistung des Lehn- oder Manneydes, (wie H. Möser ihn nennt) geht, bey den verschiedenen Völkerschaften, und bey jeder derselben, wieder in verschiedenen Zeitpunkten, in einigen Kleinigkeiten von einander ab; und so lange die Lehen noch Gnadengeschenke waren, galten jene Zusagen nur auf so lange Zeit, als die Verbindung zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen bestand. Das älteste, bis auf uns gekommene Beyspiel von diesen Feyerlichkeiten, und vielleicht das einfachste, ist das vom Tassilo, Herzog von Bayern, bey seiner Belehnung vom Könige Pepin, im J. 757. Es wird folgender Gestalt beschrieben: Tassilo Dux Bajoariarum cum primoribus gentis suae venit, et more Francorum, in manus regis in *vassaticum* manibus suis semetipsum *commendavit; fidelitatemque* tam ipsi regi Pepino, quam filiis ejus Carolo et Carlomanno,

manno, jure jurando ſupra Corpus Sancti Dionyſii promiſit. *Adelmus, Annal. Franc. ap. Bruſſel*, liv. 1. ch. 1. ſect. 7.

Aus den Worten, *more Francorum*, kann man folgern, daß dieſe Gebräuche noch von einem höhern Alterthum ſind; und es iſt, in der That, wenig Zweifel übrig, daß ſie nicht von den früheſten Zeiten an beſtanden haben ſollten. Wir finden ſie, dieſem zu folge, in dem angelſächſiſchen Zeitpunkt der engliſchen Geſchichte. Nichol. Praefat. ad. LL. Anglo-Saxon. p. 6. 7. Es iſt indeſſen wahr, daß einige berühmte Schriftſteller behaupten, dieſe Gebräuche wären nur die Folgen von erblichen Lehen geweſen. Aber die Huldigung des Taſſilo, und die angelſächſiſche Eidesleiſtung ſind älter, als die allgemeine Einführung dieſer Erblichkeit. Und es giebt keinen wichtigen Grund, warum dieſe Feyerlichkeiten nur das Reſultat der letztern hätten ſeyn ſollen.

Wie das Vorrecht der Führung von Privatkriegen all ſeine Unordnungen und ſeine Trübſale unter dem Adel verbreitet hatte, wurde es, ſowohl in Frankreich als in England, gebräuchlich, in die Huldigungsformel oder den Manneid einen Vorbehalt einzurücken, wodurch die Verbindlichkeit des Vaſallen gegen den Lehnsherrn auf ſolche Handlungen eingeſchränkt wurde, welche nicht der, dem Könige zukommenden Treue zuwider waren. Der Zweck hiervon war, den überhand nehmenden Privatkriegen zu ſteuern, und man entdeckt darin das Fortrücken der Begriffe von Geſittheit und Regierungsform. Der heilige Ludewig führte dieſes in Frankreich ein; und in England entdeckt man es in dem, was man die „Huldigungsſtatute“ nennt, in dem ſiebzehnten Jahr Eduard des zweyten. In dieſer Formel oder Verordnung ſetzt der Vaſall, nachdem er die, ſeinem Lehnsherrn ſchuldigen Verpflichtungen zugeſagt,

gesagt, hinzu: „der Pflichten unbeschadet, die „ich dem Herrn unserm Könige schuldig bin.“

Aus diesen Gebräuchen, wie sie auf diese Art eingeschränkt waren, entstand, wie die Lehen allmählig eingiengen, der Begriff von **Treu und Gehorsam**, die jeder Unterthan, er sey Landeigenthümer oder nicht, seinem Oberherrn schuldig zu seyn, angenommen wird. So brachte der **Lehn**= oder **Manneid** den **Eid der Treue**, oder den Leuteid hervor.

2. (S. 68.)

In einem andern Werke habe ich mich bestrebt, dem hohen Alterthum der Lehnfälle oder Lehnpflichten nachzuspüren. (**S. historische Abhandlungen von dem Alterthum der englischen Staatsverfassung**). Es ist ein gewöhnlicher Irrthum, daß diese Früchte der Lehnverfassung nicht ehe in England zur Reife gekommen sind, als zu den Zeiten der Normänner. Diese Meynung ist dem Mangel von Untersuchungsgeist einiger Nachforscher von großem Rufe, welche derselben, ohne weitere Ueberlegung, gleichsam das Siegel aufgedrückt haben, und den engen Köpfen anderer zuzuschreiben, die den Einfall der Normänner gern, als den eigentlichen Zeitpunkt, wo unsre Staatsverfassung gegründet worden ist, ansehen, und den Vorrechten unsrer Könige gern ihre Achtung bezeugen möchten, indem sie den Herzog Wilhelm als einen **Eroberer** darstellen, und der Wichtigkeit des Volks spotten. Auf diese Art sind Irrthümer auf Irrthümer gleichsam eingeimpft worden.

Aber die angelsächsischen Gesetze widersprechen dem Einfall von der spätern Entstehung der Lehnfälle mit einer Stärke, welcher nicht zu widerstehen ist. Sie erwähnen derselben ganz besonders, und ganz deutlich. Und der Leser kann, förmliche Erläuterungen über die

Lehnfälle in den angelsächsischen Zeiten, in den unten angezeigten Werken finden. *)

Eines von den Gesetzen Canuts kann ich mir nicht verwehren, anzuführen, weil es sehr augenscheinlich das Daseyn der Lehnfälle beweiset. Es verordnet, daß die Ländereyen eines Lehnträgers, der in einer Unternehmung gegen einen Feind zum Ueberläufer wird, von seinem Lehnsherrn eingezogen; und daß, wenn jener in einer Schlacht umkommt, sein Heergeräthe zurückgegeben, und seine Ländereyen auf seine Kinder kommen sollten. L. L. Canut. c. 75. Das Ausreißen war, in allen Feudalreichen, eine von den Ursachen der Lehnsverwirkung. Spelm. Gloss. voc. Felonia. Aber wir ersehen hieraus, daß von den Lehnfällen in dem Zeitalter Canuts, sowohl der von der Verwirkung, als der vom Heergeräthe statt fanden, und daß Ländereyen nicht allein auf Lebenslang zu Lehen gegeben wurden, sondern auch auf die Erben kommen konnten; ein Umstand, der uns zu der Vorstellung bringt, daß damals schon einige Schritte zur Erblichkeit der Lehen geschehen waren. Uebrigens ist dieses wichtige Gesetz, und wahrscheinlicher Weise mit Vorsatz, von Wilkins misverstanden worden. Der gelehrte Leser wird nicht erst benachrichtigt werden dürfen, daß dieses Schriftstellers Uebersetzung der angelsächsischen Gesetze mangelhaft und untreu ist.

Was bemerkt zu werden verdient, ist, daß, indem verschiedene englische Schriftsteller aus der Normandie, und von dem Herzoge Wilhelm, unsre Feudalgesetze und Lehnfälle herholen, ein französischer Schriftsteller, Wilhelm Roville von Alenzon, in seiner

*) 1) The Case of Tenures upon the commission of defective tittles, argued by the judges of freland. 2) Seldens Werke an verschiedenen Stellen. 3) Whitakers Geschichte von Manchester.

ner Vorrede zu dem Grand Coustumier de la Normandie, behauptet, sie wären zuerst aus England, durch Eduard den Bekenner, in dieses Herzogthum eingeführt worden.

Aber die Sache verhält sich also. Diese Früchte des Lehnwesens und dieses Gesetz erstreckten sich über ganz Europa, nicht Annehmungsweise, sondern als eine Folge von der Eigenthümlichkeit der Sitten und der Lage der barbarischen Nationen, welche Eroberungen machten. Es giebt keinen historischen Satz, der sich deutlicher machen ließe. Und **Du Cange** besonders, wenn wir den erstaunenden Umfang seiner gesammelten Nachrichten betrachten, ist sehr zu tadeln, daß er so angelegentlich die Meynung behauptet, als wären die Gebräuche und Einrichtungen der europäischen Staaten vorzüglich aus den Sitten und Einrichtungen Frankreichs entsprungen.

3. (S. 68.)

Sogar zur Zeit **Braktons**, nachdem die Feudalverbindungen schon die tödtlichste Wunde erhalten hatten, finden wir die gegenseitigen Pflichten des Lehnsherrn und des Lehnsmannes, und ihre immerwährende Verbindung in den stärksten Ausdrücken erwähnt:

Nihil facere potest tenens propter obligationem homagii, quod vertatur domino ad exhaeredationem vel aliam atrocem injuriam; nec dominus tenenti, e converso. Quod si fecerint, dissolvitur et extinguitur homagium omnino, et homagii connectio et obligatio, et erit inde justum judicium cum venerit contra homagium et fidelitatis sacramentum, quod in eo in quo delinquunt puniantur, sc. in persona domini, quod amittat dominium, et in persona tenentis, quod amittat tenementum. *De leg. consuetud. Angl.* p. 81.

4. (S. 69.)

Ich weiß, daß der Zustand des Volks, vor Alters, so wie ihn D. Brady, H. Hume und D. Robertson, und eine Menge anderer Schriftsteller beschreiben, allgemein verworren und elend war; und dennoch wird die Macht der Edlen als ganz unmäßig dargestellt. Sie gründen sich auf das, was sie den aristokratischen Geist dieser Zeiten nennen, und scheinen ein Vergnügen in der Ausmahlung der Verachtung des großen Haufens zu finden.

Es ist merkwürdig, daß diese Begriffe widersprechend sind, und nicht mit einander bestehen können. „Der Adel hatte unermeßlichen Einfluß;“ aber wodurch erhielt er ihn denn? Nicht durch die Anzahl und die Anhänglichkeit seiner Lehnmänner? Darin bestand seine Macht; und unterdrückten sie denn diese? Gerade das Gegentheil ist die Wahrheit. Sie behandelten sie mit der allergrößten Gelindigkeit; und ihr Nutzen erforderte es so. Folglich wurde die Vertraulichkeit zwischen dem Adel und seinen Lehnmännern einen langen Zeitraum hindurch unterhalten; aber die Geschichte desselben ist wiederholentlich behandelt worden, ohne daß man die nöthige Aufmerksamkeit auf den Geist und die Natur desselben gehabt hätte. Der Verfall dieser Vertraulichkeit mußte, in der That, Unordnungen und Bedrückungen erzeugen; und, was meine Bemerkung bestätigt, in dieser Lage der Sachen war es, daß die Macht des Adels geschwächt wurde.

Der Irrthum, dessen ich hier gedenke, wurde zuerst durch einen einsichtsvollen Schriftsteller verbreitet, weil er der Theorie angepaßt war, die dieser Schriftsteller vortrug. Aus eben denselben Gründen nahm ihn ein Autor von noch größern Talenten an;

und

und es bedarf nichts mehr, als dieses, um eine Ungereimtheit Gang und Gebe zu machen. Denn Schriftsteller, die selbst nicht denken, und sich, wenigstens auf eine Zeitlang, einen Namen zu machen suchen, stutzen sonderbare Meynungen nur zu gern auf, und wiederholen sie so oft, bis sie geglaubt werden.

5. (S. 69.)

In H. Hume findet sich folgende sonderbare Stelle: „Keines der Feudalreiche in Europa hat solche „Einrichtungen, als das **Gowgericht**, **Gaugericht**, „oder **Grafendinge** (county-court), welches der „Eroberer noch von den sächsischen Gebräuchen besteh„en ließ. Alle die **Wehren** (freeholder) in der „Grafschaft, sogar die vornehmsten Lehnsherren, wa„ren verbunden, den Schöppen (Sherif) dahin zu fol„gen, und ihnen in der Handhabung der Gerechtigkeit „beyzustehen.“ (**Eilfter Anhang.**)

Dieser nachdrücklichen Behauptung ungeachtet, hat jedes Feudalreich comites (Grafen) und Comitatus (Grafschaften) gehabt. Die Grafschaft war das Gebiet, oder die Ländereyen, welchen der Graf vorstand; und der Gerichtshof, den er hielt, und in welchem er den Vorsitz hatte, hieß das Gowgericht, Grafendinge. Zu diesem wurden die **Wehren** und Lehnsherren berufen, und traten, als Beysitzer oder Richter, dabey auf. Du Cange, und Spelman, voc. Comites.

Es mochte, in der That, **Grafen** geben, die nicht des **Eigenthums** (Property) der ganzen Grafschaften genossen, sondern nur eines Theils derselben; aber in diesem Fall handhabte der Graf dennoch die Gerichtsbarkeit darin. — Der Schöppe war ursprünglich eine sehr untergeordnete Person; er war zuweilen nichts mehr, als der Abgeordnete des Grafen.

Daher ist er auch unter dem Titel vice comes bekannt. Zuweilen hatte er nur das Beste des Königs in besondern Grafschaften zu besorgen. Und er fieng, in der That, nur an, eine Rolle von Wichtigkeit zu spielen, wie, beym Verfall des Lehnwesens, die Gerichtsbarkeit des Adels zu einem bloßen Schatten geworden war.

Ferner sagt H. Hume, daß der Eroberer die Grafenfolge oder das Gaugericht von den sächsischen Gebräuchen beybehalten habe. Er scheint also zu schließen, daß diese Gerichtshöfe dem königlichen Ansehen günstig waren. Der Wahrheit nach ist es aber gerade umgekehrt. Je größer, je weit umfassender die Gerichtsbarkeit des Adels und des Volkes ist, je eingeschränkter sind die Vorrechte des Fürsten. Die Grafendinge waren große, mächtige Stützen der Freyheit des Unterthanen. Und, anstatt sie zu erhalten, wäre es der Vortheil des Eroberers gewesen, sein großes Ansehen zu ihrer Unterdrückung anzuwenden.

H. Hume setzt, mit dem Tone eines Schriftstellers, der eine Entdeckung gemacht hat, hinzu: „Vielleicht hat diese Einsetzung des Grafschaftsgerichts „in England größere Wirkungen auf die Regierungsform gehabt, als bis itzt noch durch Geschichtschreiber oder Alterthumskundige ausgemittelt worden.“

Diese, und andere schwache Stellen, habe ich in den Werken dieses berühmten Mannes angezeigt, um die Gefahr sichtlich zu machen, wenn man unumschränktes Zutrauen in die größten Namen setzt. Das ungebührende Gewicht, das man dem, was man große Autoritäten nennt, zu geben pflegt, drückt, in allen Wissenschaften, den Geist der Prüfung zu Boden.

6. (S. 69.)

Die deutschen Stämme nahmen ihre auszeichnende Freyheit in ihre Eroberungen mit. Tacitus sagt von ihnen, daß, wie sie in ihren Wäldern waren, de minoribus rebus principes consultant, de majoribus *omnes*. *De Mor. Germ.* c. 11. Diese Eigenthümlichkeit ihrer Regierungsform, und diese Wichtigkeit des Volks, sind nicht allein in ihrer Geschichte sichtbar, sondern auch in ihren Gesetzen. In der Vorrede zu den Gesetzen der Franken findet sich folgende Stelle: hoc decretum est apud regem, et principes ejus, et apud cunctum *populum* christianum, qui infra regnum Merwungorum consistunt. *Lindenbrog.* p. 399. Das Gesetz der Alemannier hebt so an: incipit lex Alamannorum, quae temporibus Chlotarii regis una cum principibus suis, id sunt XXXIII. episcopis, et XXXIII. ducibus, et LXXII. comitibus, vel cetero *populo* constituta est. *Lindenbrog.* p. 363. Und die infinita multitudo fidelium, die in den angelsächsischen Parlamenten erscheint, bedeutet nichts anders. Spelman's councils. Ursprünglich hatte, eben so wie im alten Deutschland, jede Person, die ein Schwerdt führen durfte, in allen Staaten Europens das Recht, sich bey der Nationalversammlung einzufinden. Das Oberhaupt der Nation konnte kein neues Gesetz ergehen lassen, kein altes aufheben, ohne die Einstimmung des Volks.

Aber, bey den alten Deutschen, wurde das Volk sogar bey besondern Gelegenheiten vorgestellt; und Tacitus erzählt uns, daß, wie Civilis den Krieg gegen die Römer erklärte: convocavit primores gentis et *promptissimos vulgi*. *Hist.* lib. 4. Siehe die histor. Abhandlung über das Alterthum der englischen Staatsverfassung, 5te Abth. Nach der Errich-

tung

tung der europäischen Staaten wurde man, durch die Unbequemlichkeiten, die aus einer Menge bewaffneter Menschen bey Staatsverhandlungen entstanden, deutlich die Vortheile der **Repräsentation** gewahr. Und das Volk erschien nun, bey den Zusammenkünften der Nation, durch **Abgeordnete**, die seine Rechte und Freyheiten vertraten und schützten. Der genaue Zeitpunkt dieser Einrichtung ist in keinem Staate von Europa bekannt. Daß sie aber sehr alt ist, kann nicht bezweifelt werden. Und die Gemeinen treten mit in den Versammlungen der Franken, die man die champs de Mars et les champs de May nennt, in den Cortes der Spanier, und den Wittenagemots der Engländer, auf.

Daß in Frankreich das Volk, noch vor dem Zeitalter Karl des Großen, vorgestellt worden, ist höchst wahrscheinlich. Und daß es, unter der Regierung dieses staatsklugen, mächtigen Fürsten, von Wichtigkeit war, darüber giebt es entscheidende und gewisse Beweise. Durch das unterrichtende Werk des Erzbischoffs **Hincmar**, de ordine Palatii, wird diese Materie in ein sehr helles Licht gesetzt; und der Abt **Mably**, der es ausgeschrieben und commentirt hat, erkennt die oberste Macht der Zusammenkünfte dieser Zeiten, zieht Beyspiele davon, und von dem Einfluß und der Wichtigkeit des Volkes, an. Es konnte, in der That, nichts von großem Belange oder Werth, es sey in Krieg oder Frieden, und über welchen Gegenstand es wollte, ohne Beystimmung desselben abgethan werden. Lex *consensu populi* fit, et constitutione regis. *Capit. Kar. Calv. an. 864. ap. Balutz.* tom. 2. p. 177. Diese Behauptung wird durch deutliche, zahlreiche, ganz einstimmige Zeugnisse gewährt, durch alte Gesetze, Geschichte und Verordnungen, unterstützt. Siehe *Hotoman*, Franco-Gallia, c. 10. 11. *Mably*, Observ. sur l'histoire de France,

France, lib. 2. ch. 2. *Rymer*, on the antiquity of Parliaments. *) Diese Zusammenkünfte waren sehr von den Etats generaux der folgenden Zeitalter verschieden, wie die Rechte des Volks schon beeinträchtigt, und die gesetzgebende Macht in den Händen des Oberhaupts der Nationen war. Aber, es ist nicht ungewöhnlich, diese mit einander verwechselt zu sehen; und, auf diesen Irrthum sind, gegen die Gemeinen von England, sehr unpaßliche Schlüsse aufgeführt worden.

In welchem Zeitpunkt die Abgeordneten des Volks bey den Spaniern, in den Cortes, zuerst erschienen, ist ungewiß. Aber die Freyheit der Wisigothen, die dieses Königreich stifteten, war sehr unbändig; ihre Liebe für Unabhängigkeit wurde, durch die Bedrückung der maurischen Beherrschung, genährt; und ihre Oberhäupter wurden, einen langen Zeitraum hindurch, in einem verwundernswürdigen Grade von Unterwürfigkeit erhalten. Alle einzele Mitglieder der gothischen Völkerschaft, die Schwerdter trugen, kamen, so wie die Mitglieder aller barbarischen Stämme, welche Eroberungen machten, ursprünglich mit zu den Staatszusammenkünften; aber, es ist natürlich, zu folgern, daß, wie man anfieng, die Nachtheile solcher zahlreichen, tumultuarischen Versammlungen gewahr zu werden,

*) H. Hume hat sich, einer Menge von Zeugnissen ungeachtet, die seinen Behauptungen entgegenstehen, dennoch auf folgende Art hierüber ausgedrückt: „Die „große Gleichheit aller Feudalreiche in Europa ist Jedermann, der irgend einige Kenntniß von der alten „Geschichte hat, sehr gut bekannt; und die Alterthumskundigen aller auswärtigen Lande, wo jemals „diese Frage ohne Partheygeist untersucht worden ist, „haben zugestanden, daß die Gemeinen sehr spät zur „Theilnehmung an der gesetzgebenden Macht zugelassen „worden sind.“ Eilfter Anhang.

den, nur Abgeordnete, um das Volk vorzustellen, berufen wurden.

Indessen behauptet man, daß, es sey nun absichtlich von der spanischen Regierung geschehen, oder die Folge von den Einfällen der Mauren, oder von der Unruhe der Zeiten gewesen, sich nicht früher offenbare Beweise von dieser Repräsentation des Volks finden, als vom Jahr 1133. Ihre Erscheinung in diesem Zeitpunkt hat D. Geddes durch Zeugnisse bewiesen; auch hat dieser Schriftsteller ein Vorforderungsschreiben bekannt gemacht, wodurch im Jahr 1390 die Stadt Abula ersucht wird, ihre Abgeordneten ins spanische Parlament zu schicken. Miscellaneous Tracts, vol. 1. Auch giebt es Erweise von einem spanischen Parlamente im Jahr 1179, bey welchem sich die Abgeordneten des Volks einfanden; und von einem andern, im Jahr 1210, dem sie, als ein Theil der gesetzgebenden Macht beywohnten. Gen. Hist. Spayn. ap. Whitelock, Notes upon the King's Writ, vol. 2. p. 65.

Es scheint also die höchste Ungereimtheit und Ausschweifung zu seyn, wenn man die Einwohner von England, wie verschiedene gethan, in einem Zustande von Sclaverey; und den Befehl des Fürsten, als ein Gesetz in einem Zeitpunkte annimmt, wo, in andern Gegenden Europens, Freyheit und Abgeordnete des Volks erscheinen, und die Vorrechte des Oberhaupts durch Nationalversammlungen eingeschränkt und bestimmt werden. Dieses Oberhaupt war damals so wenig despotisch, daß er jeden Augenblick Gefährlichkeiten und Beleidigungen ausgesetzt war. Er konnte, eines leichten Versehens wegen, abgesetzt werden. Er wurde zu seinem Amt erwählt. Und sein Krönungseid drückte seine Unterwürfigkeit aus, und verband ihn, die Rechte seiner Unterthanen zu beschützen.

Die

Die angelsächsischen Gesetze sind ein Beweis, daß er, anstatt nach Gutbefinden und Eigenwillen zu herrschen, der Kontrolle der Staatszusammenkünfte unterworfen war. In den Vorreden zu diesen Gesetzen finden wir, daß die Weisen (Wites) oder Sapientes ein wesentlicher Theil der Regierung waren. Der Ausdruck, seniores *sapientes* populi mei findet sich in der Einleitung zu den Verordnungen des Königs Ina, vom Jahr 712. Und diese sapientes populi, oder Abgeordneten des Volks, erscheinen auch in den Gesetzen anderer angelsächsischen Fürsten. L. L. Anglo-Saxon. ap. Wilkins.

Es ist sehr merkwürdig, daß der Ausdruck sapientes, wie man in dem **Du Cange** aus seiner Erklärung dieses Worts, sehen kann, vor Alters, in Italien, diejenigen bezeichnete, die den Angelegenheiten der Städte oder Gemeinheiten vorstanden. Wenn nun Leute dieser Art, allgemein, als ein Theil des angelsächsischen **Wittenagemots** (Nationalversammlungen) vorkommen, so muß es nur dem Vorurtheil unmöglich seyn, nicht gewahr zu werden, daß sie, als **Vertreter** des Volks, haben handeln, und daß ihnen diese Unterscheidung nur zu Theil werden müssen, weil man von ihrer Weisheit und Erfahrung hohe Begriffe gehabt.

Es wird sogar, aus einem merkwürdigen Zeugniß, augenscheinlich, daß das Wort Sapientes die Gemeinen bedeutet haben müsse. In der, von der Grafschaft **Devonshire**, Eduard dem dritten überreichten Bittschrift finden sich folgende Ausdrücke: „que luy pleaſe par l'avys des prelats, countees, barons, et *autres ſager* in ceſt preſent parliament ordeiner etc.“ Diese Bittschrift ist in der 4 Inst. p. 232. gedruckt. Wenn unter der Regierung Eduard des dritten durch autres sages die Gemeinen verstanden werden, so kann

man

man mit der größten Zuversicht behaupten, daß das Wort sapientes eben diesen Sinn in ältern Zeiten gehabt.

Und in der That läßt sich aus den Ausdrücken, wodurch die angelsächsischen Staatszusammenkünfte bezeichnet werden, folgern, daß es Nationalversammlungen gewesen. *Commune* concilium, conventus *omnium*, concilium cleri et *populi*, omnium principum et *omnium sapientum* conventus etc. Alles dieses sind Benennungen, welche uns zwingen, die Einmischung und den Beystand der Gemeinen *) dabey anzunehmen.

In den Jahrbüchern von Winchelcomb, vom Jahr 811, findet man, durch den Ausdruck procuratores, ein Mitglied des Wittenagemot bezeichnet. Auch kommt es so in einem Freyheitsbriefe des Königs Athelstan vor. Und es scheint außer allem Zweifel zu seyn, daß die damit angedeuteten Personen Abgeordnete des Volks gewesen sind, wenn man sich erinnert, daß in den spanischen Schriftstellern diese Klasse von Menschen durch procuradores de las cividades y villas ausgedrückt wird. Im Polydor Virgilius finden wir sogar die Worte procuratores civium populique, p. 478. *ap. Whitelocke*, vol. 1. p. 378.

Zu diesen Bemerkungen könnte ich eine Menge ansehnlicher entscheidender Zeugnisse hinzufügen. Aber ich

*) H. Hume hat in der That bemerkt, daß „keiner von „den Ausdrücken der alten Geschichtschreiber, ob man „gleich viel hundert Stellen anführen kann, ohne die „äußerste Gewaltthätigkeit, so verdreht zu werden „vermag, daß ein Sinn herauskäme, der die Gemeinen zu wesentlichen Mitgliedern des Staatsraths „machte.“ Eilfter Anhang. Es thut wehe, wenn man, in einem so großen Manne, einen so augenscheinlichen Mangel von Aufrichtigkeit entdecken muß.

ich bin itzt nicht Willens, hauptsächlich mich auf einen Streit über die Wichtigkeit des Volkes einzulassen. Es ist zur Vollständigkeit dieses Werks genug, das Alterthum der Gemeinen, gegen eine Behauptung von ihrem neuern Ursprung, außer Zweifel zu setzen: eine Meynung, die ein neuerer Geschichtschreiber von großem Ruf, mit eben der Zuversicht, die in all seinen Schriften herrscht, aber mit viel weniger nachdrücklichen Gedanken und Raisonnement behauptet, als seinen philosophischen Werken so viel Ruhm verschafft haben.

H. Hume, voller Bewunderung für die Talente des D. Brady, hintergangen durch die Einsichten desselben, geneigt, der Regierung Schmeicheleyen zu zollen, oder Willens, Vortheil von einem System zu ziehen, das künstlich genug geschmiedet, und zum Gebrauche fertig war — H. Hume führte seine Geschichte nach den Meynungen dieses Schriftstellers aus. Aber, man muß sich erinnern, daß D. Brady Sclave einer Parthey war, und, niederträchtiger Weise, seinen vortrefflichen Geist, und seine bewundrungswürdige Scharfsinnigkeit anwandte, Tyranney zu rechtfertigen, und die Rechte seiner Nation zu zerstören. H. Hume hat sich, mit wenigerer Hartnäckigkeit, mit einem größern Ansehn von Aufrichtigkeit, und mit all den Kennzeichen eines freyen denkenden Geistes, zu eben denselben Endzwecken herabgelassen; und seine Geschichte muß, vom Anfang bis zu Ende, vorzüglich als eine scheinbare Vertheidigung von Vorrechten angesehen werden. Wenn man sie als eine zierliche, geistreiche Arbeit ansieht, ist sie jeder Empfehlung werth. Aber kein Freund der Menschheit, und der Freyheit von England, kann seine Untersuchungen über unsre Staatsverfassung, und ihren Einfluß auf seine Erzählung, untersuchen, und mit den alten und ehrwürdi-

gen Denkmälern der englichen Geschichte vergleichen, ohne höchliche Verwunderung und patriotischen Unwillen zu fühlen.

7. (S. 71.)

Die allgemeinen Einrichtungen, die **Vormundschaften** betreffend, findet man beym Craig lib. 2. *Du Cange*, voc. Custos, Warda. *La coutume reformeé de Normandie*, par Basnage, Art. des Gardes. — *)

In der unterrichtenden Sammlung von Urkunden, The history and antiquities of the Exchequer of the Kings of England, by Mr. Madox betitelt, sind folgende Beyspiele von verschiedenen, durch die Krone verkauften, Vormundschaften in dem Zeitraum vom Herzoge Wilhelm bis zu dem Könige Johann anzutreffen. **Godfried von Cramavill** gab, für die Innhabung der Ländereyen von Aketon, die dem Ralf von Heldebouil und Ralfs Erben zukamen, während der Minderschaft desselben, XXV. l. X. S. **Hugh von Flammavill** bot für die Verwahrung seiner Schwester und ihrer Ländereyen, X. l. **Ralf von Gernemue** erlegte IX. Mark, für die Aufbewahrung von Philipp von Niwebotes Tochter, und deren Erbschaft; **Graf David** CC. Mark für Stephan von Cameis, und dessen sämmtliche Ländereyen, bis zu dessen Vollbürtigkeit, des Königsdienst von denselben unbeschadet;

*) Und in dem Schwabenrecht (Art. 49 und 55.) und im Sachsenrecht (Art. 26.) heißt es: „der Herr ist immer „des Kindes Vormund an dem Gute, das ein Kind „von ihm hat, und soll das Geld des Gutes nehmen, „bis das Kind zu seinen Jahren komme.“ — Die Ursache hiervon war wohl ursprünglich, weil der Lehnsherr für das Kind den Lehndienst leisten mußte. A. d. U.

det; auch sollte Graf David keine Verheerungen darin anrichten. Und Philip Fitz Robert erlegte CC. L. und C. Schinken, und C. Käse für die Vormundschaft über die Ländereyen und den Erben des Ivo von Munby, bis dieser Erbe volljährig war. Vol. I. p. 323. 324. *)

Bey Betrachtung dieser Verkäufe ist der innere Gehalt der Münzen, und die Veränderung desselben, in Erwägung zu ziehen. Es erhellt aus H. Madox, „daß unter der Regierung Heinrich des dritten, Si„mon von Montfort zehn tausend Mark für die Auf„bewahrung der Ländereyen und des Erben von Gil„bert von Unfranville zahlte, bis zur Vollbürtigkeit „und Verheyrathung desselben, die Vergebung der „Pfarrpfründen und Ritterlehen, und andere Zubehör, „und Heimfälle mit eingerechnet;“ und Lord Littleton hat den Betrag dieser Summe, nach dem gegenwärtigen Gehalt der Münzen ausgerechnet. „Zehn tau„send Mark, sagt er, enthalten am Gewicht so viel „Silber, als itzt zwanzig tausend Pfund; und da der „Werth des Silbers, in jenen Zeiten, unstreitig fünf„mal höher stund, als itzt, so macht diese Zahlung „mehr aus, als wenn heutiges Tages hundert tausend „Pfund an die Krone bezahlt würden.“ Hist. of Henry II. vol. 2. p. 297. Madox, vol. 1. p. 326. — **)

*) Erst im Jahr 1318 kaufte die Stadt Halle dem magdeburgischen Bischoff Burkard das Vormundschaftsrecht, das dieser über die Stadtgüter hatte, für 500. stendelische Mark ledigen Silbers ab. S. Kressii Diss. de priv. agric. Com. et Nob. §. 15. A. d. U.

**) Der Erzbischoff von Trier kaufte Kaiser Karl dem vierten viele dergleichen Vormundschaftsrechte ab. S. Kressii Dissert. de Privil. Agric. Com. et Nob. §. 15. A. d. U.

8. (S. 72.)

Daß aus der Beytretung der **Lehnwaare**, oder **Lehnsgebühr**, allerhand Bedrückungen entstehen müssen, werden folgende, aus der englischen Geschichte genommene Beyspiele, zur Gnüge erläutern.

In dem fünften Jahr der Regierung des K. Stephan zahlte Walter Hait fünf Mark Silber, als Lehnsgebühr, für seines Vaters Ländereyen; Alice, Gemahlinn des Roger Bigot, hundert acht und neunzig L. für ihres Vaters Ländereyen von Belvoir; Woleran Fitz William XXXIII. L. VI. S. und VIII. d. für die seinigen. — Unter der Regierung Heinrich des zweyten erlegte William Fitz William XXV. Mark, als Lehnswaare für sein Land; Theobald von Valeines XXX. L. für sechs Ritterlehen; und Robert von Dudavill, X. Mark. — Zur Zeit Richard des ersten, gab Robert von Oldavill's Sohn hundert Mark für die Abnahme seiner Huldigung, und als Lehnsgebühr und Einziehungsrecht seiner Ländereyen; Walter von Niewenton zahlte XXVIII. S. und IV. d. für die Einziehung des vierten Theils eines Ritterlehens, das an den König, wegen unterlassener Zahlung der Lehnwaare, verfallen war. William von Novo Mercato erlegte C. Mark, damit der König desselben billige Abstattung der Lehngebühr annehmen möchte, nämlich C. L. — Unter der Regierung des K. Johann gab John von Venecia, CCC. Mark, als Einziehungsgebühr und Lehnwaare, huldigte dabey dem Könige, und versprach ihm, in jedem Jahr, ein annehmliches Geschenk. Gottfried Wake zahlte CC. Mark, als Lehngebühr. Madox, hist. of the exchec. vol. 1. p. 316. 317.

Die kleinern Schritte in der Geschichte der Lehnwaare, und der übrigen Lehngefälle, sind kein Vorwurf

wurf dieses Werks. Der Leser, der die Lehnsgebühr in England näher untersuchen will, kann L. L. Guliel. L. L. Henr. I. Chart. Johan. etc., und, auswärtige Staaten betreffend, den Brussel, usage des fiefs, liv. 2. Assisses de Jerusalem und die Glossarien, zu Rathe ziehen.

9. (S. 72.)

Littleton, on tenures, sect. 107. *Du Cange*, Disparagere. La Coutume reformée de Normandie.

10. (S. 73.)

Celestia, Frau des Richard, Sohn von Colbern, gab XI. S. für die Vormundschaft ihrer Kinder und deren Ländereyen, und daß sie nicht verheyrathet werden könnte, als nach ihrem eigenen Gutbefinden. William, Bischoff von Ely, zahlte CCXX. Mark für die Aufsicht des Stephan von Beauchamp, und daß er ihn verheyrathen könne, an wen er wolle. William von St. Marienkirch erlegte D. Mark, zur Erhaltung der Vormundschaft über Robert, Sohn des Robert Fitzharding und dessen sämmtliche Erbschaft, dessen Ritterlehen und Verschenkung der Kirchenpfründen, zusamint dem Recht, die dazu gehörigen Frauen, und ihn selbst, an eine seiner Verwandtinnen zu verheyrathen; ausbedungen, daß Roberts Ländereyen, bey dessen Vollbürtigkeit, an denselben zurückfielen. Barth. von Muleton erkaufte mit C. Mark die Vormundschaft über die Ländereyen und den Erben des Lambert von Ybetoft, und daß er Lamberts Frau, nach seinem eigenen Gefallen, verheyrathen könne, doch alles ohne Verringerung. Gottfried Croff gab XL. Mark für die Vormundschaft der Ländereyen und Er-

ben Sampſon von Mules, die Königsleute waren, imgleichen deren Verheyrathung. Johann Graf von Lincoln, Conſtabel von Cheſter, zahlte MMM. Mark, um ſeine älteſte Tochter Maud mit dem Richard von Clare verheyrathen zu dürfen. Gilbert von Maisnil erlegte X. Mark Silber, um die Erlaubniß zur Verheyrathung vom Könige zu erhalten. Lucia, Gräfinn von Cheſter, gab D. Mark Silber, um binnen fünf Jahren nicht verheyrathet zu werden. Cecilia, Frau des Hugh Pevere, erkaufte mit XII. L. X. S. die Freyheit, ſich zu verheyrathen, an wen ſie wollte. Ralf Fitz William erlegte C. Mark, daß er Margarethen, Witwe des Nicolas Corbet, heyrathen könnte, die zu den Königsleuten gehörte. Und Alicia Bertram gab XX. Mark, daß ſie nicht genöthigt würde, ſich zu verheyrathen. Madox, hiſt. of the Excheq. vol. I. p. 322-326. 463-466.

Dieſe merkwürdigen Nachrichten ſind aus Urkunden der Regierung Heinrich des zweyten, Richard des erſten, Johannis, Heinrich des dritten und Eduard des erſten.

II. (S. 73.)

Heinrich der zweyte legte eine Lehnshülfe von Einem Marklehen, zur Verheyrathung ſeiner Tochter, mit dem Herzoge von Sachſen, auf. Der Beytrag des Grafen von Clare für ſeine Ritterlehen, und die Ritterlehen der Gräfinn ſeiner Gemahlinn, betrug, für alte Belehnungen, vier und neunzig Pfund und ein halbes; und für neu gereichte Lehen CIII. S. IIII. d. Alle Belehnungen, die vor dem Tode Heinrich des erſten waren ertheilt worden, es ſey an Lehnsherren oder an Ritter, hießen vetus feffamentum. Die Lehen, die ſeit der Thronbeſteigung Heinrich des erſten waren gege-

gegeben worden, waren neue Lehen. Dieses erhellet aus dem Schatzregister.

Heinrich der dritte erhielt, von jedem Ritterlehen, eine Lehnshülfe von XI. S., wie sein ältester Sohn die Ritterwürde erhielt. Wie König Richard, bey seiner Rückkunft aus dem gelobten Lande, in Gefangenschaft gerieth, wurde eine Lehnshülfe, zum Lösegeld für ihn, gegeben. Die Baronen und Ritter zahlten, für jedes Ritterlehn, XX. S. Madox, hist. of the Excheq. vol. 1. p. 572. 590. 596.

Bey allen Lehnshülfen konnten die Ritterleute zur Unterstützung der Königsleute angesprochen werden. Jene mußten sogar, zur Tilgung der Schulden dieser, beysteuern. *)

12. (S. 73.)

Du Cange, voc. Auxilium. *Brussel*, usage général des Fiefs en france. *Const. Norm.* *Madox*, hist. of the Excheq. vol. 1. p. 614-618.

13. (S. 74.)

Spelman, voc. Felonia. *Lib. Feud.* Etabliss. de St. Louis, liv. 1. *Craig*, Jus feudale, lib. 3.

Zweyter Abschnitt. (S. 76.)

1. (S. 78.)

Es ist wahrscheinlich, daß, ursprünglich, sehr wenig Feyerlichkeit bey dem Zweykampf statt gefunden. (1stes Buch, 2tes Kap. 4ter Abschn. und die Noten) Aber, so bald Rangordnung und Sitten sich verfeinerten, wurden eine Menge Besonderheiten

*) Zur Verheyrathung der Töchter des Kaiser Friedrich des zweyten mußten die Stände eine Beysteuer geben. S. *P. de Vineis epist.* A. d. U.

erfunden, und beobachtet. Dadurch ist folglich diese Einrichtung eine der verwickeltsten in der neuern Rechtsgelehrsamkeit. Es würde ein unschickliches Unternehmen seyn, mit einer Note einen Gegenstand erschöpfen zu wollen, der einen ganzen Band füllen könnte. Es kommt mir nur zu, einige Bemerkungen zusammen zu tragen.

Ich will zuerst eine Unterscheidung anzeigen, die von manchen Untersuchern dieser Materie nicht gesehen worden, und die Schuld ist, daß diese Untersucher in einem Labyrinth herum wandern. Zu dem Zweykampfe gelangte man auf zweyerley Wegen; der eine war durch die bürgerliche Gesetzgebung gemacht; der andere durch die Ehre. (Erstes Buch, 2tes Kap. 4ter Abschn.) Und verschiedene Gebräuche fanden dabey statt, je nachdem man auf diese oder jene Art dahin gekommen war. Die Anordnung der einen hieng von dem gemeinen Gesetze, und den gewöhnlichen Richtern, die Einrichtung der andern von dem Ritterhofe, oder den Vorschriften ab, nach welchen dieser Ritterhof angelegt war. Beym Durchlesen dessen, was hierüber verschiedene Schriftsteller gesammelt haben, findet man diese verschiedenen Gebräuche ganz unter einander geworfen. Entweder kannten die Autoren diese Verschiedenheit nicht, oder hatten eine unvollkommene Vorstellung davon. Sogar in den Untersuchungen des P. Montesquieu, den gerichtlichen Kampf betreffend, ist daraus vielleicht eine Verwirrung entstanden; und, in den Bemerkungen des D. Robertson über diesen Gegenstand, ist die Unordnung augenscheinlich und handgreiflich. (Siehe Note 22 zur Geschichte Carl des fünften.)

Man hat in der That behauptet, daß der Ritterhof nicht ehe, als im eilften Jahrhundert, oder noch in einem spätern Zeitpunkt, erst bekannt geworden ist.

Auch

Auch ist es wahrscheinlich, daß er mit all seinen Förmlichkeiten, und in seinem ganzen Glanze, nicht in einem frühern Alter sein Daseyn gehabt hat. Aber es giebt Zeugnisse, daß die Rechte desselben, in sehr alten Zeiten, schon gehandhabt worden sind. Und man kann, aus einer Untersuchung der allerältesten Gesetze der Barbaren, darthun, daß die Geschäffte desselben, sehr wenig Fälle ausgenommen, nicht nach dem Gemeingesetz abgethan wurden. Wenigstens wissen wir, mit Gewißheit, daß in England, in dem sächsischen Zeitpunkte, ehe ein ordentlicher Ritterhof errichtet war, Ehren- und Kriegeshändel unter der Leitung der Heretochs standen, indem, zu gleicher Zeit, der Zweykampf, als eine bürgerliche Vorschrift betrachtet, von den gewöhnlichen Richtern geordnet wurde; und daß, unter den Normännern, wie der Ritterhof förmlich und mit den ausgedehntesten Vorrechten, existirte, der Constabel und der Marschall in die Gerichtsbarkeit der Heretochs getreten waren. *Spelman*, Gloss. p. 400. *Sir Edward Coke*, on the Court of Chivalry.

Wenn, bey einem Rechtshandel, kein entscheidendes Zeugniß beygebracht werden konnte, so erkannte man auf einen Zweykampf; und dann war der Zweck desselben bürgerliche Vorsicht. Wenn Ehrensachen oder Waffenstreit abgethan werden, oder ein stolzer und verwundeter Geist Genugthuung erhalten sollte, so erfolgte er auch, und dann war er eine Einsetzung des Ritterwesens. In dem erstern Falle standen die gewöhnlichen Ritter demselben, als einem Gegenstande des Gemeingesetzes, vor; in dem letztern ordneten ihn die Richter des Ritterhofes an, der Constabel nämlich und der Marschall; und die Verfahrungsweisen dabey waren, in diesen Fällen, wesentlich verschieden.

Die Gerichtsbarkeit des Ritterhofes erstreckte sich sowohl auf Angelegenheiten des Krieges, des Vorranges, und der Waffenvorzüge, als auch Ehrenhändel; Verrätherenen, und, außerhalb Landes verübte Beleidigungen, gehörten vor seinen Richterstuhl. Mit einem Worte, die Gerichtsbarkeit des Constabels und des Marschalls erstreckten sich dahin, wohin das Gemeingesetz nicht reichte. 4 Instit. c. 17.

Aber, man konnte von diesen Richtern sich auf den Souverain, als das Waffenhaupt, berufen, und er konnte, durch seine Macht, ihr Verfahren aufhalten. Daher kommt es, daß wir Könige von England finden, welche **Ritterkämpfe** untersagen; so wie sie, als Vorsteher des bürgerlichen Staates, den **gerichtlichen** Zweykämpfen Einhalt thun konnten. Beyspiele von ihrer Gerichtsbarkeit, in beyden Fällen, sind nicht ungewöhnlich. Eine Handhabung derselben fand, in dem vorgesetzten **Ritterkampfe** zwischen dem Lord Rea und H. Ramsay, statt. Jener, ein schottischer Lehnsherr, beschuldigte die H. Ramsay und Meldrun, daß sie ihn übers Meer gebracht hätten, um in die Verrätherenen des Marquis von Hamilton verflochten zu werden. Ramsay läugnete die That, und erbot sich, durch Zweykampf, von dem Vorwurf sich zu reinigen. Ein Ritterhof wurde, durch eine, mit dem großen Siegel bekräftigte Vollmacht, niedergesetzt; und die Partheyen waren auf dem Punkt, handgemein zu werden, als Karl der erste sich dazwischen legte, und sie, als Gefangene, in den Tower schickte. *Kennet*, complete history of Egland, vol. 3. p. 64. Bey einem **gerichtlichen Kampfe**, der, eines Rechtshandels wegen, zwischen den Vorfechtern Simon Low, und J. Kine, von Seiten des Klägers, und Thomas Paramore, von Seiten des Beklagten, angesetzt war,

schlug

schlug die Königinn Elisabeth sich ins Mittel. *Spelm.* Gloss. p. 103.

Bey den Ritterkämpfen waren keine Vorfechter üblich, weil Ehrenhändel durch die Partheyen selbst abgethan werden mußten. Bey gerichtlichen Kämpfen waren dergleichen gestattet, weil diese Untersuchung des Rechts nichts als eine Berufung auf die Gottheit war, welche die Wahrheit, durch einen wundervollen Beystand der unschuldigen Person, an Tag bringen sollte; und dieser Beystand konnte sich so gut bey der Person selbst, als bey dem Vertreter derselben offenbaren. Die Mode der kriegerischen Zeiten verleitete indessen die Partheyen, ihre Sache selbst abzumachen; und, im Allgemeinen, kamen die Vorkämpfer nur alten und schwachen Personen, Priestern, Mündeln und Weibern zu. *Du Cange*, voc. Campiones.

Die Richter konnten aber, vor Alters, entscheiden, in welchen Fällen ein gerichtlicher Kampf zugelassen werden sollte; und dieses war ein sehr zweckmäßiger Eingriff in die Heftigkeit, mit welcher der Zweykampf, Vorzugsweise vor allen andern Prüfungsarten, gesucht wurde. *Brussel*, usage general des Fiefs, liv. 3. ch. 13. Er gab sogar besondre Gesetze, zur Bestimmung der Gelegenheiten, bey welchen allein er genugthuend seyn konnte. Man findet hierüber die folgende Verordnung Heinrich des ersten: non fiat bellum sine capitali, ad minus X. sol. nisi de furto vel hujusmodi nequitia compellatio sit, vel de pace regis infracta, vel in illis in quibus est capitale mortis, vel diffamationis. *L. L. Henr. I.* c. 59.

Unter der Regierung Heinrich des zweyten war es der Gebrauch, dem Beklagten die Wahl zwischen den Geschwornen und dem Zweykampf zu lassen: habebit electionem, sagt **Bracton**, utrum se ponere velit *super patriam*, utrum culp. sit de crimini ei imposito,

sito, vel non: vel defendendi se per *corpus suum*. Lib. 3. c. 18. Dieses zeigt den Verfall des Zweykampfs an, und, diesem gemäß, machte er endlich der Entscheidung der Geschwornen Platz. Aber es findet sich noch eine Anspielung auf diese Freyheit, die Sache entweder durch das Vaterland, (wodurch die gerichtliche Form verstanden wird) oder durch den Zweykampf (der die Berufung auf die Gottheit bezeichnet) untersucht zu haben, in der, den Missethätern vorgelegten Frage: „Wie willst du gerichtet seyn?“ Er antwortet darauf: „durch Gott und mein Vaterland.“ Hier ist eine Rechtsregel, welche ihrer Ursache, und ihrer Nothwendigkeit überlebt hat. Die Frage setzt eine Wahl voraus, da keine Wahl mehr statt findet. Und die Antwort schließt beyde Untersuchungen in sich, obgleich nur eine noch besteht. Ungereimtheiten dieser Art, (denn die Sache verdient keinen andern Namen) müssen, bey dem Fortrücken der Rechtsgelehrsamkeit, in allen Nationen häufig seyn.

Der **Ritterkampf** verlor seine Rechtmäßigkeit bey dem Verfall des Ritterhofes. Er hinterließ, indessen, den Zweykampf oder die Herausforderungen der Neuern, welche auszuschlagen, entehrend, und anzunehmen, gesetzwidrig ist. Die Gerichtshöfe, welche den gerichtlichen Zweykampf in sich verschlangen, konnten gegen denselben kein Mittel gewähren.

Ein viel geringeres, obgleich nützlicher Ueberbleibsel des ehrenvollen Ritterhofes (dessen Ansehen einst so groß war, daß er in den Bezirk anderer Gerichtshöfe beynahe Eingriffe that) findet sich itzt auch bey den Herolden, oder Wappenkundigen, die bey Stammbäumen, Ahnenproben und Leichenfeyern noch ihr Geschäffte finden, und Erhebungen in die Würde eines Pairs beurkunden.

Der Verfall der Rittersitten war die entfernte Ursache von dem Verfall dieses Gerichts; und die, ihr zunächst bewirkende, vielleicht, der Neid über die große Macht seiner Vorsteher. Seit dem dreyzehnten Jahre der Regierung Heinrich des achten hat es keinen Großconstabel von England mehr gegeben; und der Marschall ist endlich in einen bloßen Titel oder Ehrennamen hingeschwunden.

In Frankreich standen die Ehrenhändel, ursprünglich, unter der Erkenntniß des Großhaushofmeisters (majordomus); und dieser Kronbediente, der endlich die größte Macht erlangte, erscheint in den Zeiten des entfernten Alterthums. *Du Cange*, voc. Majordomus. Diese Würde wurde, nach der Regierung des Hugo Kapet, unterdrückt; und aus seinen Trümmern erhoben sich vier Gerichtshöfe. Einer von diesen war der **Ritterhof**, oder das Amt des Großconstabels, und des Marschalls. Die andern waren die Gerichtshöfe des Großkanzlers, des Großschatzmeisters, und des Großmeisters von Frankreich, oder des obersten Richters über des Königs Hofstaat. Denn, der Großhaushofmeister hatte, in den Zeiten seiner Größe, die Gerichtsbarkeit über Alles, was sich auf Waffen, Rechtshändel, und Staatseinkünfte bezog, an sich gerissen.

Zusatz des Uebersetzers.

„In Deutschland finden wir zwar, nachdem es von Frankreich getrennt war, keinen allgemeinen, immer bestehenden Ritterhof; und in dem Geiste der Nation, der von dem Ritterwesen weniger belebt wurde, als der Geist unsrer Nachbarn, scheinen zunächst die Gründe davon zu liegen. Aber wir haben unser Kampf- und Kolbengericht gehabt, so gut wie sie; denn eben der kriegerische Geist, durch welchen die-

bürger-

bürgerliche Gesetzgebung, in ganz Europa, ihren eigenthümlichen Gang erhielt, und auf die gerichtlichen Zweykämpfe bey uns sowohl, als allen nordischen Völkerschaften, geführt wurde, — dieser Geist, der, seiner Heftigkeit wegen, natürlich sehr leicht gereizt und beleidigt werden, und den, ein unrechtmäßig gegebener oder genommener Vorzug, ein zweydeutiges Wort, eine Beschuldigung aufbringen kann, war uns, im Ganzen, mit ihnen eigen; und mußte natürlich auch zum Ritterkampfe leiten.

Daß er bey uns durch die Gesetze selbst eine Sanktion erhalten, ergiebt sich aus dem Lege Alamannorum, dessen tit. XL. wohl zu Ehrenhändeln gezogen werden kann. Si quis liber libero crimen aliquod mortale imposuerit, et ad regem aut ad ducem eum accusauerit, et inde probata res non est, nisi quod ipse dicit, liceat illi alii, cui crimen imposuit, cum tracta spatha se idoneare contra illum alium. Und in dem L. Baivvar. tit. II. c. 1. heißt es von dem: qui inculpatus fuerit, quod de morte ducis fuerit consiliatus — si autem unus fuerit testis et ille alter negauerit, tunc Dei accipiant judicium: exeant in campo et cui Deus dederit victoriam, illi credatur; et hoc in presenti populo fiat, ut per invidiam nullus pereat.

Diesem Gesetz, oder Gebrauch zu folge finden wir nun, in der Geschichte Deutschlands, eine Menge Beyspiele von Ritrerkämpfen, von welchen wir einige mit den eigenen Worten der Historiker darlegen wollen. Von einem, unter der Regierung Otto des zweyten gehaltenem, heißt es beym Dittmarus (lib. 3. p. 343. edit. Leibn.) Accusatus apud Imperatorem Gero Comes, a Waldone, — — deindeque convocatis ad Magdeburg cunctis regni principibus congressi sunt hi judicio in insula quadam singulari certamine.

tamine. Lambertus Schafnaburgenſis erzählt, beym Jahr 1070, daß der Herzog Otto von Bayern von Einem, Namens Egen, beſchuldigt worden, als ſtünde er K. Heinrich dem dritten nach dem Leben; und daß dieſer darauf dem erſtern befohlen, ut objectum crimen congreſſus cum accuſatore ſuo, manu propria refelleret. Und der Geſchichtſchreiber ſetzt hinzu: Ille (Dux Bauariae) cum quovis etiam indigno, *etiam praeter natales ſuos* pugnare malebat, quam tanti ſceleris ſuſpicione teneri. Sogar vom K. Heinrich dem vierten berichtet uns eben dieſer Schriftſteller bey dem Jahr 1072, daß, da der Herzog Rudolph von Schwaben den Reginger angeſtellt, das Gerücht auszuſtreuen, als ob er, der Kaiſer, aus dem Convent zu Würzburg Willens geweſen, die ſämmtlichen deutſchen Fürſten Heinrichen zu laſſen, dieſer Kaiſer ſich öffentlich erklärt, er wolle ſeine königliche (die Oberhaupts) Würde bey Seite ſetzen, und nicht mit Worten, ſondern mit ſeiner Hand, dieſe Erfindungen und Lügen des Herzog Rudolphs zu Schanden machen. —

Eine merkwürdige Urkunde über dieſe Ehrenhändel findet ſich in M. Zeilers Theatro tragicarum hiſtoriarum (p. 128). Sie iſt vom Jahr 1336, und vom Kaiſer Ludewig von Bayern für Hektorn von Trautmannsdorf ausgeſtellt, der ſich ſeiner Ehren benommen glaubte, weil Seyfried Frauenberger „ſich allenthalben berühmet, beſſer und vom „Adel aelter Herkommens zu ſeyn, dann er.“ Nachdem beyde ihre Ahnenbriefe vorgebracht, heißt es, „haben ſich dieſe beede außerhalb Unſer zu kempfen „(bey ihren großen Ayden geſchworen) verpflichtet, „umb Faengnus, und um ihr Schilt und Helm, „und Kleinod darin, und darauf den andern „Sieghaften mit Leib und Wappen heimfallen „ſolle,

„solle, das mit hohen Bitt an Uns gethan, ih-
„nen das zu vergunnen.“ Die letzten Worte dieser Stelle beweisen, daß, wenn Ehrenhändel einmal vor den Oberherrn gebracht waren, dieser auch die Einwilligung dazu geben mußte, und sie foglich auch untersagen konnte.

Freylich finden wir weder hier, noch sonst Beyspiele eines eigentlichen allgemeinen Ritterhofes; aber es ist doch gewiß, daß es sowohl Richter, als Beystände (Sekundanten, damals Grießwarten genannt,) dabey gegeben. Nur scheinen die Gebräuche dabey, in den verschiedenen Provinzen Deutschland, verschieden gewesen zu seyn, wie man aus einer Vergleichung des Sachsen- und Schwabenrechts, des magdeburgischen Weichbildes, der Ordnung des Kampfrechts am Landgericht zu Franken, der Ordnung des Kampfs des Burggrafthums zu Nürnberg sehen kann. Und obgleich alle diese Verordnungen mehr den gerichtlichen Kampf, als den Ehrenkampf angehen; so ist dennoch etwas, das bey jedem Kampf zwischen Rittern (und andre kämpften nicht, und konnten nicht kämpfen) zu beobachten war, darin ausgemacht. In dem Sachsenrecht heißt es (151):
„Welch Schoeppenbarfrey Mann einen seiner Genossen
„zu Kampf anspricht, der muß beweisen, wer seine
„vier Anen sind, und sein Handmahl, das ist seine
„ordentliche Gerichtsstat, und die benoehmen, oder
„jener wegert Im wol Kampfs mit Recht.“ — Fast eben so lautet der 29ste Art. des 3ten Buchs. Und im ersten (Art. 63.) wird gesagt: „Ein jeglicher Man
„mag Kampfes wegern, dem, der nicht als wol ge-
„born ist, als er. Wenn er aber bass geboren ist, so
„kan ihn der weniger geborne nicht verwerfen umb
„der bessern geburth Willen, ob er ihn anspricht.“ —
Eben so heißt es im 33sten und 35sten Art. des magdeburgi-

deburgischen Weichbild; und in dem Schwabenrecht (Kap. 51. 164 und 170. §. 3.) Auch die Verordnung K. Friedrichs des ersten (de pace tenenda) in den Lib. feud. (II. tit. 27.) setzt eben dieses fest. — Doch entblödeten Fürsten sich nicht, mit bloßen Rittern den Zweykampf anzunehmen, wie das vorhin angeführte Beyspiel vom Herzog Otto von Bayern beweiset.

Indessen finden sich auch verschiedene, den eigentlichen Ritter- oder Ehrenkampf, näher angehende Vorschriften in den oben angeführten Gesetzbüchern. Aus der Ordnung des Kampfs des Burggrafthums Nürnberg, ersehen wir, z. B. daß der Landrichter gleichsam die Richterstelle dabey vertreten, und das gewesen, was der Constabel in England und Frankreich war; daß er zwölf Ritter zu Beysitzern gehabt, u. s. w. Es heißt nämlich: „Darauf solle ihme (dem „Landrichter) derselbe Fürsprecher reden, wie das „Haniß ꝛc. hie stande in des Reichs Noth, und bringt „für, wie Contz ꝛc. habe gerathen an das an heilig „Reich, jehe (bejahe) er ihm, daß, das sey ihme lieb; „laugen (läugne) er ihme aber daß, so woll er ihme „das beweisen mit seinen Kolben auf sein Haupt, nach „Kampfsrecht, und soll darauf bitten eins Kaempfflichen Fürbets gehn demselben seinen Widertheil und „fragen, ob ihm das nicht billig durch Recht gegeben „werde, daß ihm demnach Frage des Landrichters „durch ein gemein gespraech der Urtheiler, der zum „münsten zwoelff Wappensgenossen seyn sollen, ertheilt „werden soll.“ —

Auch findet sich in der Ordnung des Kampfrechts am Landgericht zu Franken eine Stelle, die, ob sie gleich den Rechtskampf zunächst angeht, dennoch uns von dem deutschen Ritterhof Vorstellungen giebt, da vor diesem Landgericht auch ein

Ehrenkampf abgethan werden konnte. Es heißt: „daß der Landrichter, als ein Herzog in Franken „sein Schwerdt zwischen den Beinen liegen habend, „auf einem hohen Stuhl ein Harnisch, vnd bey ihm „auf einem niedern Stuhl IX. XI. oder mehr Ritter „auch im Harnisch sitzen sollen. Der Forderer vnd „Antworter soll in ihrem Kampf-Gewandt, nehmlich „in einem grauen Rock mit einem Kampf-Hut, ver-„nehet mit Riemen, in grauen Hosen, ohne Füßling, „mit Kolben vnd Schild durch den Caemmerer, so „auch ein Ritter war, bey der Hand mit Gesang vnd „Geschrey: in Gottes Namen fahren wir ꝛc. „vor Gericht gebracht, iedem ein Fürsprecher durch „Urthel der Ritter gegeben, drey Gerichtstäge von „XIV. Tagen zu XIV. Tagen gehalten, im dritten „Gerichts-Tag der unsere Krays beschrenkt, vnd die „Schranken mit Rittern, Knechten vnd Wapnern be-„stellt werden.“ u. s. w. Und aus diesen Verordnungen ergiebt es sich wenigstens, daß dieser Gerichtshof ein wirklicher Ritterhof gewesen, weil Richter, Beysitzer, und sogar der Kreis bey dem Zweykampfe, aus Rittern bestanden.

Von den Feyerlichkeiten bey der Vollziehung desselben, glauben wir den Lesern eben auch eine kleine Vorstellung geben zu müssen. In Seb. Münsters Cosmographie (z. 808.) findet sich, bey Beschreibung von Schwäbisch Halle, folgende Stelle: „In „dieser Stadt ist ein Kampf-Gericht, wenn zwey „Edel-Rittermaessige mit einander kaempfen wollen, „um Ehr und Glimpf. — Nachdem ein Erbar Rath „daselbst von Kayfern vnd Koenigen vor vielen Jah-„ren gefreyet ist, so sich also zween Edel Rittermaessig „mit einander verwilligen, vnd beyd ein Rath vm „Platz vnd Schirm bitten — — benennt ihnen ein „Rath ein Tag darauff zu erscheinen — und thut

„moeg-

„moeglichen Fleiss, sie in ein ander Mittel vnd Weg
„gütlich — zu vereinen. So daß aber nit sein
„will — — saget ihnen ein Rath Platz und Schirm
„zu, und benennt ihnen ein Tag zu kommen, vnd ist
„ihr Begehr wie vor, so müssen sie beyde schweh-
„ren zu Gott, ihrem Fürnehmen gestracks auf den
„bestimpten Tag Folge zu thun, vnd benennt ihnen
„ieden ein Anzahl Leut, moeg er mit ihm bringen,
„vnd nicht mehr Personen. — Auf dieselbig Zeit
„laest ein Rath den Mark oder Platz mit Sand
„beschütten, vnd vmschranken, vnd iedem ein
„Hütten, da er mit den Grieswarten vnd sei-
„nen Verwandten seyn moeg, machen, vnd
„iedem ein Todten-Bahr mit Kertzen, Bahr-
„Tücher, vnd andern Dingen, die zu einer
„Leicht gehoerend. Es wird auch ein ieden
„seines Gefallens, ein Beicht-Vater, zween
„Grieswarten vnd einem als dem andern gleich
„Harnisch vnd Wehr zugelassen, oder morgen
„sich das als selbst zu Ross oder Fuß vereinen,
„wie sie deshalb, in Schriften versprochen vnd zuge-
„sagt haben. Vnd alsdenn in gegen ihren beyden laest
„ein Rath als gleich Schuß vnd Schirm oeffentlichen
„ausrufen und verkünden, daß niemand schrey,
„deut, wink, oder sonst zeichen thu vnd gaeb.
„Vnd welcher das nit thut, den woll ein Rath durch
„den Nachrichter, der dann gegenwärtig seyn soll, mit
„einem Handbeyl vnd Block die rechte Hand vnd den
„linken Fuß abhauen lassen ohne Gnad. Es werden
„alle Thor verschlossen, alle Thüren, Wehr vnd
„Mauren besetzt, vnd alle Gassen mit eysen Ketten
„durchzogen, bewart vnd versehen. Weiter wird ver-
„boten, daß kein Frauenbild noch Knab vnter XIII.
„Jahren alt darbey seyn, oder zu sehen gestatt werde.
„Alsdann bestimmpt ein Rath ihnen beyde Stund,

„auff den Platz in sein Hütten zu kommen, mit seinen „Beicht-Vater vnd Grieswarten vnd verwechselt als„dann ein Grieswarten vnd befehligt iedem in sein „Hütten zu gehen, vnd auff das allerhefftigst mit al„lem Fleiss aufmerken zu haben, daß keiner wider „den andern Vntrew, sonder Gefahr noch „Vortheil der Wehr vnd Waffen suche, thue, „noch hab in kein Weiss noch Weg. So daß „alles geschicht, alsdenn laest man sie gegen einander „austreten, vnd wird bestellt mit lauter Stimme drey„mal zu ruffen. Zum ersten, zum andern vnd zum „dritten mal, so wenden sie einander an. Welcher „verwundt wird, vnd sich dem andern ergiebt, der „soll hinführo geachtet werden Ehrloß, auf kein „Pferd mehr sitzen, kein Bart scheren, noch Waffen „oder Wehr tragen, auch zu allen Ehren vntügtich. „Vnd welcher todt liegen bleibt, vnd also, wie lauter, „überwunden wird, der soll zur Erden ehrlich bestattet „werden. Vnd dieser, der also obligt, der soll sein „Ehr gnugsamlichen bewert haben, auch forthin ehr„licher gehalten werden.“ — Auch benamt dieser Schriftsteller verschiedene Ritter, die zu Halle gekämpft, als Jost von Burgaw, und Jeorg Hail, Grentter und Bawsteller u. a. m. Und in der vorhin vom K. Ludewig ausgestellten Urkunde findet sich ein anderer merkwürdiger Umstand, wie nämlich der Ueberwinder den Ueberwundenen der Kaiserinn zu einer Ehrung geschenkt; und nur unter der Bedingung wieder frey gesprochen worden, daß die Familie seines Besiegers forthin in Allem, mit ihr Leib vnd Wappen den Fürstandt (vor ihm) haben sollten. — —

Wie endlich die Sitten milder, die Fürsten mächtiger und unumschränkter, und die deutschen Ritter ärmer und muthloser wurden, ergiengen auch unter

uns,

uns, und von sehr vielen Reichsfürsten, sogenannte besondre Duelmandate, wovon das braunschweigische vom Jahr 1646 eines der ältesten zu seyn scheint. Indessen sind diese Verbote, nach der Bemerkung eines Fürsten, der selbst eines bekannt gemacht hat, nicht mächtig genug gegen den Geist der Nation und das Herkommen. Und die Fürsten selbst, die ihn verbieten, halten den für entehrt, der sich ihn verbieten läßt. Und diejenigen, die unter ihren Unterthanen vorzüglich kriegerischen Geist und sogenanntes Point d' honneur zu unterhalten suchen, thun zuweilen noch mehr. Sie rathen dazu; oder geben doch Winke, die oft kräftiger wirken, als Befehle. — —

Der gerichtliche Zweykampf bestund bis ins funfzehnte Jahrhundert unter uns. Und die Unwissenheit der frühern Zeitalter, da man zu wenig schreiben konnte, um Verträge und Urkunden abzufassen; der kriegerische Geist, der einmal auf alles Wissen zu verächtlich herab sah, um die Unwissenheit nicht in Schutz zu nehmen, und der sein Wort anders, als mit dem Schwerdt gut zu machen, für schändlich hält; die Folgen jener Unwissenheit, wodurch Eide zu alleinigen Beweisen, und folglich die Zweykämpfe noch ein sicherer Mittel, zur Aufrechthaltung der Gerechtigkeit wurden, oder doch zu seyn schienen, indem jene weniger sichtlich, als diese, die Einmischung der Gottheit, an welche die Zeitalter glaubten, zuließen, und also zu Meineiden werden konnten; dieser Glaube an die besondre Einmischung der Gottheit in Alles, wozu Muth gehörte, welchen den nordischen Völkerschaften ihr Clima gegeben hatte, und den ein anderer christlicher Aberglaube an die Wunder der Heiligen nährte: — alle diese Umstände zusammen genommen, mußten den gerichtlichen Zweykampf gesetzmäßig machen. Auch wird in den Gesetzen der alten Deut-

ſchen darauf eben ſo oft, wie in den Geſetzen der übrigen nordiſchen Völkerſchaften verwieſen.

Eine Stelle aus dem Lege Alamannorum ſcheint zu merkwürdig, um ſie hier nicht beyzubringen. Es heißt (tit. LXXXIV.) Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum, et vnus dicit, hic eſt terminus, alius reuadit in alium locum et dicit, hic eſt noſter terminus, ibi praeſens ſit comes de plebe illa, et ponat ſignum ubi iſte voluerit, et ubi ille alius voluerit terminum, et gyrent (circumeant) ipſam contentionem (agrum de quo controuertitur). Poſtquam gyrata fuerit, veniant in medium, et praeſente comite tollant de ipſa terra, quod Alemanni *Curffodi* (ceſpitem) dicunt, et ramos de ipſis arboribus infigant in ipſam terram, quam tollunt, et illae genealogiae, quae contendunt, leuent illam terram praeſente Comite, et commendent in ſua manu. Ille involvat in fanone (linteamine) et ponat ſigillum, commendet fideli manu vsque ad ſtatum placitum (iudicii terminum). Tunc ſpondeant inter ſe pugnam duorum; quando parati ſunt ad pugnam, tunc ponant ipſam terram in medium et tangant ipſum cum ſpatis ſuis, cum quibus pugnare debent, et teſtificentur Deum creatorem, vt cujus ſit juſtitia, ipſius et ſit victoria, et pugnent; qualis de ipſis vicerit, iſte poſſideat illam contentionem, et illi alii praeſumtuoſi, quia proprietatem contradixerunt, componant cum XII. ſolidis. — Eine Stelle, wodurch eine Behauptung des H. v. Montesquieu (Eſpr. des loix, Liv. XXVIII. ch. XXXV.) „daß die unterliegende Parthey keine Koſten zu entrichten hatte“ — widerlegt, oder doch auf die Einrichtungen in Frankreich eingeſchränkt wird. — Auch das *Lex Baiuvar. tit. VIII. c. III. tit. IX. c. V.* enthält ähnliche Verordnungen; nur daß es, bey Gränzſtreitigkeiten,

tigkeiten, Vorfechter verbietet (et in campiones non fortiantur, fed cui Deus dederit fortiam (vires) et victoriam, ad ipſius partem deſignata pars pertineat) und ſchon bey Streitigkeiten über XII. ſolid. den Zweykampf geſtattet. — Aber auch ſogar ganze Rechtsfragen wurden durch das Wehadinc oder Wehrding (ſo hieß das Kampfgericht) entſchieden, wovon der Mönch Witichind ein Beyſpiel erzählt: De legum quoque varietate facta eſt contentio, fuereque qui dicerent, quod filii filiorum non deberent computari inter filios, hereditatemque legitime cum filiis ſortiri, ſi forte patres eorum obiiſſent auis ſuperſtitibus. Unde exiit edictum a Rege (Ottone I.) vt univerſalis populi conuentio fieret apud villam, quae dicitur Stela, factumque eſt, vt cauſa inter arbitros iudicaretur debere examinari. Rex autem meliori conſilio vſus, noluit viros nobiles ac ſenes populi inhoneſte tractari, ſed magis rem *inter gladiatores diſcerni* juſſit. Und da der Vortheil für die Verfechter der Enkel ausfiel, ſo wurde ihnen auch das Recht an der Erbſchaft beſtätigt (Annal. Lib. II. p. 644.) — Unter Otto des zweyten Regierung wurde, während ſeinem Aufenthalt zu Verona, im Jahr 983, auf der daſelbſt gehaltenen Verſammlung der verſchiedenen Reichsſtände, ſogar die Verordnung gemacht, daß alle ſtreitige Fälle durch den Zweykampf, und nicht durch den Eid entſchieden werden ſollten. Siehe Murat. ſcrip. Ital. tom. I. p. 2. p. 169.

So gewiß man indeſſen ſich den unmittelbaren Beyſtand der Gottheit für die gerechte Sache verſprach, ſo frühzeitig entſtunden doch ſchon, hin und wieder, Zweifel darüber. Rogaris, K. der Longobarden, äußert in den Geſetzen dieſes Volks (Lib. I. tit. IX. c. XXIII. Lib. II. tit. LV.) ſchon Bedenklichkeiten; der Biſchoff Agobard ſchrieb, im 9ten Jahrhundert,

dagegen; verschiedene Concilien verboten ihn, und der K. Friedrich der zweyte ließ ein Mandat dagegen ergehen (Const. Sic. L. II. tit. XXXII et XXXIII. ap. Lindenbrog. p. 777.), bis er endlich, wie schon gedacht, mit Ausgang des funfzehnten Jahrhunderts bey uns abgeschafft wurde. (S. Ephr. Gerhard. De Judicio duellico §. 14).

2. (S. 80.)

Es ist gestritten worden, ob ein eigentliches **Rittergut** (knight's fee) regelmäßig, in einer bestimmten Anzahl von Morgen Landes bestand. *Spelman*, voc. feodum, *Camden*, Introd. to the Britann. p. 246. Aber der Ertrag dieser Morgen Landes war verschieden, nach Maaßgebung der Güte des Grund und Bodens und ihrer Lage; und der wahrscheinlichste Begriff von der Sache scheint der zu seyn, daß ein gewisser Theil Landes, von einem bestimmten Ertrage, ohne Rücksicht auf seine Größe, das war, was man ein Rittergut nannte. Die Erwägung der Einkünfte, die, zur Erhaltung des Ritters, und zur Gewähr seiner Rüstung nothwendig waren, entschied über den Umfang des Landes. Indessen konnte der Wille des Lehngebers, und die Einwilligung des Empfängers jedes Stück Landes, zum Rittergut machen, oder Ritterdienst daran knüpfen.

Dieses ist, durch folgends merkwürdiges Papier, das in dem sogenannten schwarzen Buche der Schatzkammer sich findet, wodurch Heinrich der zweyte von dem Zustande des Ritterguts eines seiner Vasallen vergewissert wird, außer allen Zweifel gesetzt.

Carta Willelmi, filii Roberti.

Karissimo Domino suo H. regi Anglorum, Willelmus, filius Roberti, salutem. Sciatis, quod de vobis

vobis teneo feodum I. militis *pauperrimum*, nec alium in eo feodavi, qui vix in sufficientia, et sicut tenuit pater meus. Valete. *Liber Niger Scaccari, vol. 1. p. 247. Edit. 1771.*

Auch geschieht dieser geringen Lehen in den englischen Urkunden von der Herrschaft Moreton Erwähnung; und man nimmt allgemein an, daß die, vor dem Tode Heinrich des ersten, ertheilten Lehen, im Ganzen, größer gewesen, als die, nachher gegebenen. Madox, hist. of the Exch. vol. 1. p. 649. In der englischen sowohl als in der französischen Geschichte finden sich häufige Beyspiele, daß ganze Herrschaften als ein einzeles Ritterlehen angesehen worden, und nur einen Ritter gestellt haben. Dugdale's Baronage vol. 2. p. 107. Notes sur les Assises de Jerusalem, par Thaumassiere, p. 252.

Aber, es gab nicht allein Königsleute, die nicht mehr hatten, als solch ein geringes Lehen; man findet auch Belehnungen in capite, von halben Ritterlehen, oder noch kleinern Theilen desselben. Dieses beweisen die folgenden Urkunden:

*Carta *) Guidonis Extranei.*

Gwido extraneus tenet de Rege Alvin delegam per servitium dimidii militis.

Carta Roberti, filii Albrici.

Domino suo Kanssimo H. Regi Anglorum, Robertus, filius Albrici Camerarii, salutem. Sciatis, Domine, quod ego teneo de vobis feodum dimidii militis. Valete.

Carta Willelmi Martel.

Ego Willelmus Martel teneo in capite le rege quartam partem feodi I. militis in Canewic juxta

 Lincol-

*) Jug. Strange.

Lincolniam de antiquo fefamento, unde debeo ei facere fervitium, et nihil habeo de novo fefamento in comitatu Lincolniae. *Lib. Nig. Scaccarii vol. I.* p. 147. 217. 269.

Die veränderliche Größe der Lehen kam hauptsächlich von der Politik, oder den natürlichen Freygebigkeiten der Fürsten und des Adels. Zuweilen langte es kaum zu Leistung des erfoderlichen Dienstes zu; und, zu andern Zeiten, war es sehr einträglich, und stund gar nicht im Verhältniß mit dem militarischen Zweck der Belehnung. Das Einkommen davon ist indessen aus Parlamentsakten und Urkunden zu berechnen. Von Wilhelm, dem Eroberer, bis zum König Johann, stund der Ertrag desselben von fünf, zehn, funfzehn bis zwanzig Pfund. *) Zu den Zeiten des letztern enthielt es Ländereyen von vierzig Pfund Einkommen; und vor der Erscheinung der Parlamentsakte, welche den militarischen Theil des Lehnsystems aufhob, wurde ein Ritterlehen zu zweyhundert Pfund, jährlicher Einkünfte, gerechnet. Diese Dinge sind merkwürdig, und können zu politischen Räsonnements von Wichtigkeit leiten. **) *Spelman*, voc. Miles. *Ashmole*, on the Order of the Garter.

3. (S. 80.)

*) H. W. Blackstone scheint zu wähnen, daß ein Ritterlehen, unter der Regierung des Eroberers, zu 20. L., jährlich gerechnet wurde; aber dieses ist sicherlich ein Irrthum. (Book 2. ch. 5.)

**) Unser Verfasser scheint, bey diesen Bemerkungen, es aus der Acht verloren zu haben, daß ein und dieselben Ländereyen, dem Umfange nach, zu verschiedenen Zeiten, ganz verschiedenen Ertrag abwerfen können. Volksvermehrung von einer, und besserer Anbau von der andern Seite, erhöheten natürlich das Einkommen eines und desselben Ritterlehns, so wie mehrere Bedürfnisse es zu verringern scheinen konnten. A. d. U.

3. (S. 80.)

Baronien und Grafschaften durften nicht aus einer bestimmten Anzahl von Ritterlehen bestehen. Die Baronie des William von Albeney Brito enthielt drey und dreyßig, die Baronie des Grafen Reginald zwey hundert funfzehn und ein Drittel Ritterlehen; und William von Meschines hatte eine Baronie von eilf Ritterlehen. Madox, Baronia Anglica p. 91. Die Grafschaft von Gottfried Fitzenter, Grafen von Essex, bestund aus sechzig, und die von Aubry, Grafen von Oxford, aus dreyßig Ritterlehen. Selden, Tit. hon. part. 2. ch. 5. sect. 26. Aehnliche Beyspiele könnten in der größten Menge beygebracht werden.

Aus solchen, so entscheidenden Thatsachen, glaube ich, könnte man schließen, daß H. Coke sich irrt, wenn er annimmt, daß eine Baronie, vor Alters, aus dreyzehn und einem Drittel Ritterlehen, eine Grafschaft aber aus zwanzig dergleichen bestanden habe. Instit. p. 69. 70. Diesem Grundsatze zu Folge, müßten einige, von den vorher erwähnten Baronen und Grafen, mehrere Baronien oder Grafschaften besessen haben: eine Vorstellung, die nicht allein sehr sonderbar, sondern auch ungereimt wäre. Die Voraussetzung, daß der Adel in einer gewissen bestimmten Anzahl von Ritterlehen bestanden, eine Vorausſetzung, die sich aus dieser Meynung ergeben würde, ist ein Begriff, welcher nicht mit den Feudalgrundsätzen zusammen stimmt. Der Adel wurde nicht durch den bloßen Besitz von Ländereyen und Lehen, sondern durch die Erhebung zu einer Würde von dem Oberherrn ertheilt. Zwar hat H. Coke ein Zeugniß für das, was er behauptet. Es ist der alte Traktat: Modus tenendi parliamentum. Aber diese Abhandlung ist nicht so alt, als die angelsächsischen Zeiten, ob sie gleich Anforde-

rungen

rungen darauf macht; und der Umstand ihres angemaßten Alterthums, und die innern Beweise, daß sie erst in den Zeiten Eduard des dritten geschrieben worden, benehmen ihr vieles von ihrem Gewichte. In dem gegenwärtigen Falle widersprechen ihr unleugbare historische Denkmale.

Ich weiß, daß H. Blackstone ausdrücklich gesagt, „daß eine bestimmte Anzahl von Ritterlehen „zu einer Baronie erforderlich war.“ 2tes B. 5tes Kap. Er hat sich aber nicht in die geringste Ausführung dieses Satzes eingelassen. Ich bin deswegen geneigt, zu glauben, daß er sich blindlings auf das Ansehen des H. Coke gegründet, welches vielleicht in Punkten, welche die Feudaleinrichtungen betreffen, nichts als zu sicher geschätzt werden sollte. *)

Auch

*) Daß H. Coke zu sehr die Feudalgebräuche vernachläßigt habe, war die Klage H. Spelmans. In Beziehung hierauf sagte dieser: „Ich bewundere es oft, „daß Lord Coke, der unsre Gesetze mit so vielen Blumen des Alterthums, und auswärtiger Gelehrsamkeit „geschmückt hat, nicht sich, (wie ich vermuthe) in „dieses Feld geworfen, aus welchem, vor Alters, so „viele Wurzeln unsrer Gesetze herüber geholt worden „sind. Ich wünschte, daß ein einsichtiger Rechtsgelehrter es fleißig studieren, und die Hauptstücke angeben möchte, die man in unsre Gesetze verpflanzt hat. „Die Rechtsgelehrten jenseit des Meeres sind hierin „nicht allein fleißiger, sondern werden auch dadurch „unterhaltender; aber wir — wir denken alle nur an „Gewinnst und panem lucrandum, nehmen, was wir „finden, ohne zu untersuchen, wo es herkommt.“ *Reliq. Spelman.* p. 99.

Die Nachläßigkeit, wodurch diese Klage erzeugt wurde, und die den Wunsch dieses Gelehrten herauspreßte, besteht noch. Die Gesetze Großbritanniens sind nie historisch und wissenschaftlich behandelt. Der junge Rechtsgelehrte ist nur bemüht, sein Gedächtniß

mit

Auch können nicht englische Beyspiele allein zur Widerlegung dieser Behauptung über die Einrichtung der Grafschaften und Baronien aufgestellt werden. In der Normandie konnte eine Baronie aus fünf Ritterlehen bestehen; und hievon sind die folgenden Zeugnisse offenbare Beweise:

1) Ricardus de Harcourt tenet honorem S. Salvatoris de domino rege per servitium 4 militum: sed debebat quinque, quando baronia erat integra.

2) Guillelmus de Hommet constabularius Normanniae tenet de domino rege honorem de Hommetto per servitium 5 militum, et tabet in eadem baronia 22 feoda militum ad servitium suum propriuin. *Regestrum Philip. Aug. Herouvallianum, ap. Du Cange, voc. Baronia.*

4. (S. 81.)

Der Ausdruck Ritter bezeichnete sowohl den Ehren- als Dienstritter; und Ritterschaft gieng sowohl auf Ritterwürde als auf Ritterdienst. Hieraus ist eine Verwechselung sowohl dieser verschiedenen Personen als dieses verschiedenen Standes entsprungen. Aber die Unterscheidungszeichen beyder sind so stark, und so hervorstechend, daß man sich wundern muß, wie die Schriftsteller solche verwechseln können. Und dennoch ist dieses nicht von gewöhnlichen und Altagssammlern allein geschehen. Lord Coke, seines denken-

mit Rechtsfällen und Urkunden vollzustopfen; und die Gerichtshöfe bezeugen mehr Achtung für Zeugnisse, als für Raisonnement. Von dem Augenblick an, da das Entscheidungswörterbuch in Schottland erschien, ist das Studium der schottischen Gesetze gefallen. Der schätzbare Verfasser dieser Sammlung wähnte gewißlich nicht, daß er dadurch seiner Nation einen Nachtheil zuziehen würde.

denkenden Geistes ungeachtet, ist aus dieser Anzahl. Wenn er das Einkommen eines Ritterlehens jährlich zu 20 L. angiebt, so beruft er sich auf die Verordnung *de militibus* an. 1. Eduard. II. und, durch diese Erläuterung verfällt er auf die Vorstellung, daß die darin erwähnten Ritter nichts anders waren, als die Innhaber von Ritterlehen; und, ohne Zweifel, Ritterlehen besessen hätten. Aber ein Ritterlehen konnte nicht allein von eigentlichen Königsleuten, sondern auch von den Lehnträgern eines Vasallen, und wieder von den Lehnträgern dieser Afterbelehnten inne gehabt werden. Auf diese enthält jene Anordnung keine Beziehungen. Sie hatte nicht den Zweck, Ritterschaft mit jedem Innhaber eines Ritterlehens zu verknüpfen; sondern den Kriegsgeist aufzumuntern, indem sie die Königsleute aufforderte, die Ritterwürde anzunehmen. Auf diese Art verwechselt er **Ritterwürde und Ritterlehen.** Coke, on Littleton p. 69.

Wenn ich mich nicht irre, ist H. **Blackstone** in eben diesen Fehler gefallen, und hat ihn noch weiter getrieben. Wo er von dem **Ehrenritter**, oder eques auratus (von den vergoldeten Sporen, die sie trugen, so genannt) spricht, drückt er sich folgender Gestalt aus: „Sie heißen auch in unsern Gesetzen milites, „weil sie, vermöge ihrer Lehnbesitze, einen Theil, „oder vielmehr die ganze königliche Armee aus„machten; und eine Bedingung dieser Lehnbesitze war, „daß Jeder, der ein Ritterlehen inne hatte, „(welches, zu Heinrich des zweyten Zeiten, jährlich 20 L. eintrug,) verbunden war, sich zum Ritter „schlagen zu lassen, und den König in seinen Kriegen „zu begleiten, oder eine Strafe für sein Aussenbleiben „zu erlegen. Die Ausübung dieses Vorrechts als „ein Mittel, Geld beyzutreiben, erregte, unter der

„Regie-

„Regierung Karl des ersten, großes Murren,
„ob es gleich durch Gesetze und das ganz neue Bey-
„spiel der Königinn Elisabeth bestätigt war; aber es
„wurde, zur Zeit der Widereinsetzung, zugleich mit
„allen andern militarischen Zweigen der Feudalge-
„setze, abgeschafft; und diese Art von Ritterschaft ist,
„seit der Zeit, in große Geringschätzung gefallen.“
Erstes Buch, 12tes Kap.

Nach demjenigen, was ich gleich itzt gesagt, und in dem Texte beygebracht habe, darf ich kaum noch erwähnen, daß dieser gelehrte und einsichtige Schriftsteller den Ehrenritter und den Dienstritter mit einander verwechselt hat; und daß die Aufforderung, sich zu Rittern machen zu lassen, nicht an jeden Innhaber eines Ritter- oder Dienstlehens ergieng, sondern nur an die Besitzer der Kronlehen oder Königsleute, die Auskommen zur Behauptung dieser Würde hatten, und daher geneigt waren, sie nicht anzunehmen. (Siehe ferner die Anmerkungen zum vierten Kapitel.)

Die Vorstellung, daß die ganze Stärke des königlichen Heeres allein in Ehren- oder geschlagenen Rittern bestanden, ist so außerordentlich und seltsam, daß, genau betrachtet, sie diesen berühmten Schriftsteller allein die Quelle seines Irrthums zeigen können. War denn jeder Soldat in einer Feudalarmee ein Ritter? Durfte er ein Petschaft führen, seidene und andere unterscheidende Kleider tragen, unterscheidenden Schelm und Hild haben? Genoß er aller andern Vorrechte des Ritterwesens? — Aber, ich bitte alle meine Leser, zu bemerken, daß ich, mit der größten Achtung, den Meynungen des H. Blackstone widerspreche, dessen Einsichten der Gegenstand der allgemeinsten und verdientesten Bewunderung sind. — —

5. (S. 82.)

5. (S. 82.)

Es ist ganz natürlich, zu wähnen, daß die Anzahl der Königsleute, die keine Afterbelehnten hatten, nicht groß seyn konnte. Die folgenden, merkwürdigen Urkunden aus dem Zeitalter Heinrich des zweyten beweisen indessen, daß es dergleichen dennoch wirklich gab; bezeigen aber vielleicht eben dadurch ihre Seltenheit.

Carta Albani de Hairun.

Domino suo excellentissimo H. Regi Anglorum, Albanus de Hairun. Vestrae excellentiae notifico, quod ego in Hertfordscire feodum 1. militis de veteri fefamento de vobis principaliter teneo, et quod de novo fefamento nihil habeo, nec militem feofatum aliquem habeo. Valete.

Carta Mathaei de Gerardi Villa.

Mathaeus de Gerardi Villa tenet in capite de Domino Rege feodum 1. militis de veteri fefamento, et nullum habet militum fefatum, nec habet aliquid de novo. *Liber Niger Scaccari*, p. 246. 247.

In eben diesem unterrichtenden Werke finden sich andere dergleichen Beyspiele; und, im Allgemeinen, kann man schließen, daß es, von solchen Belehnungen, Afterbelehnungen gab. p. 129. 130. 179.

Zweytes Kapitel. (S. 84.)

1. (S. 85.)

Lib. feud. lib. 1. Tit. 1. *Craig*, Jus feudale, lib. 1. *Spelman*, voc. Feodum.

2. (S. 86.)

2. (S. 86.)

Ein Beyspiel, daß der Oberherr denjenigen Sohn, der ihm am zuträglichsten schien, zur Besitznehmung der Ländereyen, nach dem Tode des Vaters wählte, kömmt in England noch unter Heinrich dem zweyten vor. Dieser Fürst belehnte den Ralf von Mandevill mit der Baronie von Mersvude, weil er ein besserer Ritter war, als sein älterer Bruder, Robert von Mandevill. Madox, Bar. Angl. p. 97.

Es ist merkwürdig, daß, schon zu den Zeiten des Tacitus, unter den deutschen Völkerschaften, das Recht der Erbfolge, nach ähnlichen Begriffen bestimmt wurde. Inter familiam et penates et jura successionum, equi traduntur, excipit filius, non ut cetera maximus natu, sed prout *ferox bello* et melior. *De Mor. Germ.* c. 32.

Eine sonderbare Folge dieser Gebräuche zeigte sich in dem englischen Gesetze. Wenn zu einer Baronie nichts als weibliche Erben da waren, durfte der König die glückliche Tochter, welcher sie anheim fallen sollten, wählen. Dieses reizende und schöne Vorrecht entstund aus kriegerischen Gebräuchen.

3. (S. 87.)

Die Worte beneficium und beneficia, kommen sehr oft in den Gesetzen der Barbaren vor, und, nach der Beschreibung, die von der Sache gegeben wird, ist es augenscheinlich, daß sie militarischen Diensten unterworfen waren. In einem Gesetze der Longobarden kommt folgende Stelle vor: per multas interpellationes factas ad nos didicimus, milites *beneficia sua* passim detrahere. *L. L. Longobard.* lib. 2. tit. 9. l. 9. *ap. Lindenbrog.* Alte Urkunden spielen auf diese Dienste an, indem sie solche Lehen beneficia *militaria*

nennen. *Du Cange, voc. beneficium.* Man sehe auch ein Kapitular vom Jahr 807. Man muß, gleicher Gestalt, bemerken, daß durch das Wort Vasallus (ein Feudalausdruck) in den frühern Zeiten der Innhaber eines beneficii bezeichnet wurde. Hierüber finden sich Beweise in den Jahren 757 und 807. Du Cange, voc. Vasallus.

Man glaubt gewöhnlich, daß das Wort feudum nicht ehe als ums Jahr 884 bekannt gewesen ist, in welchem sich gewisse Zeugnisse von dem Gebrauch desselben finden. Nun sind in einigen Gegenden die Lehen in einem frühern Zeitpunkt erblich geworden, und folglich bedeuten beneficium und feudum eben dasselbe Ding. Und, in der That sind, in einer Verordnung Kaiser Karl des dritten, welcher im Jahr 888 starb, beneficium und feudum, wechselseitig für ein erbliches Lehen gebraucht. Es giebt eine, vom Kaiser Friedrich dem ersten, für seinen Neffen, Raimundus, ausgestellte Urkunde vom Jahr 1162, worin er ihm eine erbliche Belehnung mit einer Grafschaft ertheilt; und in dieser Urkunde finden sich die Worte beneficium und feudum als gleichbedeutende Ausdrücke für diese Schenkung. Brussel, usage general des fiefs, p. 72. 78. Sogar in den Lib. feudor. kommen diese Worte, ohne Unterschied, in demselben Sinne vor.

4. (S. 87.)

Chantereau Le Fevre behauptet, daß es, unter den Königen von Frankreich vom ersten und zweyten Stamme, nur zweyerley Arten ländlichen Eigenthums gab, die **Kammergüter des Fürsten**, und **Allodialgüter**. Diese Vorstellung, die die Grundlage seines Systems ist, nöthigt ihn, anzunehmen, daß beneficia allodial waren. Geringere Schriftsteller sind diesem Wahne gefolgt. Alle scharfsinnige Köpfe ziehen

einen

einen Schwarm von Buchmachern hinter sich her, die mehr beschäfftigt sind, die Meynungen jener zu vertheidigen, als sie zu verstehen.

Daß beneficia nicht Eigenthum oder Allodium waren, ist sogleich gezeigt worden. Aber es wird nicht undienlich seyn, ausdrückliche Beweise ihres Unterschiedes beyzubringen. Die folgenden Gesetze werden zu diesem Zwecke dienen:

Auditum habemus qualiter et comites et alii homines, qui *nostra beneficia* habere videntur, comparant sibi *proprietates* de *ipso nostro beneficio*, effaciunt servire ad ipsas proprietates servientes nostros de eorum *beneficio*, et curtes nostrae remanent desertae, et in aliquibus locis ipsi vicinantes multa mala patiuntur. *Capit. Kar. et Lud.* lib. 3. tit. 19.

Audivimus, quod aliqui reddant *beneficium nostrum* ad alios homines in proprietatem, et in ipso placito dato pretio comparant ipsas res iterum sibi in *alodem;* quod omnino cavendum est; quia, qui hoc faciunt, non bene custodiunt *fidem*, quam *nobis promissam habent*. Et ne forte in aliqua *infidelitate* inveniantur, qui hoc faciunt, deinceps caveant se omnino a talibus, ne a propriis *honoribus*, a proprio solo, a Dei gratia et nostra, extorres fiant. *Capit. Kar. et Lud.* lib. 3. tit. 20. *ap. Lindenbrog.* p. 877.

Der Leser kann hierüber auch das zu Rathe ziehen, was Du Cange unter den Worten Alodis und beneficium zusammengetragen hat.

5. (S. 88.)

Siehe das erste Kapitel; und die dazu gehörigen Noten.

6. (S. 88.)

Spelman, Littleton, Coke, Howard, Madox, Dalrymple, Blackstone, die Richter von Irr-

land, über die Lehnfälle, bey der Untersuchung ungültiger Ansprüche u. a. m.

In H. Spelmans sehr gut ausgearbeiteter Abhandlung über die Lehen beruht der Beweis, daß erbliche Lehen zur Zeit der Angelsachsen unbekannt waren, oder doch der wichtigste Theil desselben, auf der Vorstellung, daß die Lehnfälle eine Folge von der Erblichkeit der Lehen waren. Aber man muß bemerken, daß dieser Satz immer angenommen, und nie bewiesen wird. Er führt weder Gründe noch Zeugnisse an, daß Vormundschaft, Verheyrathung, Lehnsgebühr, Heerfolge und Lehnverfall nothwendige und gewisse Folgen der Erblichkeit der Lehen gewesen; und in diesem Werke, wenn ich mir nicht zu viel schmeichele, glaube ich, Beweise dargelegt zu haben, aus welchen man auf die deutlichste Art schließen kann, daß die Lehnfälle das Lehnwesen in allen Schritten seines Fortganges begleiteten.

Auf eine Grundlage von bloßen Schaum hat dieser berühmte Schriftsteller sein Gebäude aufgeführt; der geringste Stoß wirft es um. Aber man flüchtet dahin, als in eine unüberwindliche Burg; und hier, in eitler Sicherheit, hat mancher Kämpfer seinen Ausfoderungshandschuh herunter gelassen. Wenn die Schriftsteller nicht gewöhnlich die undenkenden Abschreiber eines des andern wären, so würde die Feyerlichkeit, mit welcher sie die Unwidersprechlichkeit mancher Meynung, die größtentheils höchst ungereimt und höchst schwach ist, behaupten, — diese Feyerlichkeit, sage ich, würde zum Lachen reizen.

7. (S. 89.)

Capitul. Reg. Franc. an. 877. ap. *Baluz.* tom. 2. p. 269. *Abbé Mably*, Observations sur l'histoire de France liv. 2.

8. (S. 89.)

8. (S. 89.)

Du Cange, voc. Militia.

9. (S. 89.)

Verschiedene einsichtige Schriftsteller behaupten, daß die Angelsachsen mit dem Lehnwesen unbekannt waren, und daß dieses erst durch **Wilhelm von der Normandie** in England eingeführt wurde. *) Andere nicht weniger gelehrte Schriftsteller versichern, daß die Lehen nicht durch den Herzog von der Normandie nach England kamen, sondern unter den Angelsachsen in eben dem Zustande waren, in welchem sie sich unter Wilhelm befanden. **) Auf jeder Seite finden sich einige große Männer, deren Verdienste ich zwar nicht beeinträchtigen will, gegen welche aber es mir gestattet seyn wird, meine Meynungen zu äußern.

Es kann nicht wahr seyn, daß die Sachsen, die sich in England niederließen, mit den Lehen unbekannt gewesen wären. Denn, in diesem Falle, hätten sie die Sitten ablegen müssen, die sie in Deutschland angenommen hatten. Ihre Absichten müßten verschieden von den Absichten aller übrigen gothischen Stämme, welche Eroberungen machten, gewesen seyn. Sie müßten neue und besondre Gebräuche angenommen ha-

*) *Madox*, Bar. Angl. p. 28. 277. 278. *Houard*, Anciennes Loix des françois, conserveés dans les coutumes Angloises, recueillies par Littleton, discours preliminaire. *Craig*, Jus feud. *Somner*, Treatise on Gavelkind. *Spelman*, Gloss. Hume, Geschichte von England, 1ster Theil. *Hale*, History of the common Law.

**) H. Coke. Die Richter von Irrland. Selden, Tit. of honour. Bacon, Abhandlung über die Gesetze und Regierungsform von England.

ben. Und die Geschichte hat diese Abweichungen und diese Ungleichheit nicht bemerkt.

Es kann nicht wahr seyn, daß Wilhelm von der Normandie die Lehen mit nach England gebracht. Die Einführung eines Systems, das allen Einrichtungen, nach welchen die Menschen beherrscht werden, so widersprechend ist; das der Regierungsform und dem Eigenthum eine ungewöhnliche Richtung gegeben hätte; das, sowohl für das öffentliche als Privatleben, neue Grundsätze aufstellte; das, auf eine ganz besondre Art, sowohl Ländereyen als Erbschaften angriff, ein System, das der Gesetzbarkeit und den Gerichtshöfen eine eigene Gestalt gab, das königliche Palläste und Wohnsitze des Landmanns umänderte, das eingeführte Gebräuche und Gewohnheiten über den Haufen warf, alle natürliche Denkungs- und Handlungsweisen abänderte: — ein solches System konnte unmöglich das Werk eines Mannes und einer Regierung seyn.

Wir müssen uns nur nicht durch Namen und Autoritäten verführen lassen. Das Lehenwesen hatte in England eben den Gang, welches es in andern Gegenden von Europa nahm. Die Lehen wurden, eine Zeitlang, nach Gutdünken, und dann auf Lebenslang gegeben; und endlich erblich; und sie erscheinen in dieser mannichfaltigen Gestalt schon in dem angelsächsischen Perioden unsrer Geschichte. Die erbliche Belehnung sowohl, als die vorhergehenden schwankenden Zustände des Lehnwesens, waren unsern sächsischen Vorfahren bekannt. Die Gleichförmigkeit der Sitten, die zwischen den Sachsen und den andern barbarischen Ständen sich, natürlicher Weise, finden mußte, ist ein sehr mächtiger und genugthuender Beweis hievon. Aber er ist nicht der einzige, und ohne alle Unterstützung. Geschichte und Gesetz kommen der Analogie zu Hülfe; und der Geist und der Text der angelsächsischen

sehen Gesetze, und wirkliche erbliche Belehnungen unter der Verbindlichkeit militarischer Dienste, beweisen diese Behauptung. *)

*) Der Gebrauch erblicher Einsetzungen, der in den angelsächsischen Zeiten nicht unbekannt war, und die Erbfolge in den Allodialbesitzungen, müssen sehr vieles dazu beygetragen haben, daß die Lehen erblich wurden. L. L. Elfredi, ap. Wilkins. Der allgemeine Hang der Lehen zu diesem letzten Schritte, und die große Macht verschiedener angelsächsischen Edlen, scheinen den Begriff zu bestätigen, daß die Erblichkeit derselben schon in einzeln Fällen in diesem Zeitpunkte statt gefunden. Aber Muthmaßungen der Art, so großes Gewicht sie haben mögen, geben, bey Fragen dieser Art, nicht gänzlichen Ausschlag.

Es giebt wirkliche Beweise, daß Ethelred die Ländereyen, welche das Königreich Mercland ausmachten, als ein erbliches Lehen besessen hat. Er erhielt diese Belehnung vom Könige Alfred, wie er dessen Tochter Ethelfleda heyrathete. Selden, Tit. hon. p. 2. ch. 5. — Urkunden bezeugen es, daß die Grafschaft Leicester ein erblicher Besitz zur Zeit Ethelbalds war; und die regelmäßige Erbfolge ihrer Grafen kann für einen langen Zeitraum nachgewiesen werden. Camden, Britannia von Gibson, vol. 1. p. 542. — Aus alten glaubwürdigen Geschichtschreibern ist bekannt, daß Deiveland und Berinicia sächsische Grafschaften, und nicht allein Lehen, sondern auch erbliche Besitze waren. Tit. hon. p. 2. ch. 5.

Das Lehen von Cumberland, das der König Edmund dem Könige Malcolm von Schottland gab, war eben auch erblich; und dieses erhellet aus der sächsischen Chronik, und aus folgender Uebersetzung der darin gebrauchten Ausdrücke: Eadmundus Rex totam Cumberland praedavit et contrivit, et *commendavit* eam Malcolmo Regi Scotiae, hoc pacto quod *in auxilio* sibi foret terra et mari. *H. Huntindon, ap. Praefat. Episc. Derrens. ad L. L. Anglo-Saxon.* p. 7. Der Ausdruck commendare, bedeutet zwar, nach Spelmans Behauptung, keine Belehnung. Feuds and tenures

Es ist, zu gleicher Zeit, nicht weniger wahr, daß der Zustand der Lehen in England unter Wilhelm von der Normandie sehr wesentlich von ihrem Zustande in dem angelsächsischen Zeitpunkte verschieden ist. Diejenigen Schriftsteller also, welche behaupten, daß dieselben in den Zeitaltern von dem Herzoge Wilhelm eben das waren, was sie wurden, wie er zur Krone gelangte, irren sich sehr. Denn unter den angelsächsischen Fürsten wird derjenigen Lehngrausamkeiten nicht gedacht, wodurch der Thron Wilhelms und seiner Nachfolger so oft erschüttert wurde. Aber die Lehen sind dennoch unter den Angelsachsen, in jedem Schritt ihres Fortganges, mit denjenigen Lehnfällen verbunden gewesen, welche die Quellen dieser Grausamkeiten waren.

Diese Schwierigkeit, die, auf den ersten Anblick, unüberwindlich scheint, muß meinen Grundsätzen weichen. Durch den veränderlichen Geist der Feudalverbindung, welchen ich sorgfältig bemerkt habe, wird sie auf die leichteste und natürlichste Art überwunden. So lange Lehnsherr und Vasall **Freunde**, und ihre Verbindungen warm und großmüthig blieben, waren die Lehnfälle Beweise von Vertraulichkeit und Zuneigung. Wie sie Feinde wurden, und ihre Verbindung dennoch bestund, nicht durch wechselseitige Leidenschaften und das Herz, sondern allein durch das Band von Ländereyen,

nures p. 35. Aber das sächsische Original beweiset, daß dieses der Sinn desselben sey; und das Wort Commendare wird, des Ansehens dieses Glossenschreibers ungeachtet, sehr eigenthümlich für diese Sache gebracht. Commendare se alicui ist eben das, was im Französischen durch faire l'hommage à un suzerain ausgedruckt wird. Siehe den *Du Cange*, voc. *Commendare*, und *Brussel*, usage général des fiefs, p. 35. 276.

reyen, so wurden die Lehnfälle Veranlassungen zu Unterdrückung und Grausamkeit. In dem angelsächsischen Zeitpunkte hatte der freundschaftliche Zustand der Lehnverbindung die Oberhand. Während der Regierung Wilhelms und seiner nächsten Nachfolger, wurde diese Verbindung feindselig. Daher die Ruhe, die Glückseligkeit unsrer sächsischen Vorfahren; daher die Klagen und Beschwerden unsrer normännischen Vorältern.

Diese Auflösung einer Schwierigkeit, die eine ergiebige Quelle von Fehlern gewesen ist, wird, auf die bündigste Art, durch eine Eigenthümlichkeit erwiesen, die ich itzt anführen will, und welche, von ihrer Seite, wieder zu der Erklärung eines Problems leitet, wodurch unsre Alterthumskundigen sowohl, als unsre Geschichtschreiber in Verwirrung gebracht worden sind.

Von der Zeit **Wilhelms** an, bis zum Könige **Johann**, hören wir das Volk von England laut über die Lehngrausamkeiten klagen; und während diesen langen Zeitraum von Bedrückung und Jammer, verlangte es unaufhörlich die Wiederherstellung der Gesetze **Eduard des Bekenners**. Es ist folglich außer allem Zweifel, daß diese Lehngrausamkeiten unter der Regierung dieses Fürsten unbekannt waren. Lehnsherr und Vasall waren damals noch vertraulich; waren noch glücklich einer in dem andern; und die Lehnfälle Zeugnisse von Großmuth und Zuneigung.

Aber Herzog Wilhelm, der, durch seine Gesetze, die Freyheit der englischen Regierungsform anerkannte, und durch seine Regierung sie antastete, verordnete, daß die Innhaber von Ländereyen nicht mit ungerechten Auflagen und Erpressungen beschwert werden

ſollten. *) Er verſprach auf dieſe Art eine Erleichterung der Lehngrauſamkeiten. Und, wodurch dieſes Verſprechen immer begleitet geweſen zu ſeyn ſcheint, thut er auch: er ſtellte die Geſetze Eduard des Bekenners wieder her, und beſtätigte ſie. **) — Es iſt eine Anſpielung auf dieſe Grauſamkeiten, wenn Wilhelm Rufus ſich anheiſchig macht, aller ungeſetzlichen Hülfen und Unterdrückungen ſich zu enthalten; und, in Beziehung auf eben die Gebräuche zur Zeit Eduard des Bekenners, wurde er verbunden, nach ſanften und geheiligten Geſetzen zu herrſchen. ***) Heinrich der erſte ließ eine berühmte Urkunde ausfertigen, welche offenbare Milderungen der Lehnfälle enthält; und er bekräf-

*) Volumus etiam, ac firmiter praecipimus et concedimus, ut omnes liberi homines totius monarchiae regni noſtri praedicti, habeant et teneant terras, ſuas, et poſſeſſiones ſuas bene, et in pace, libere ab omni *exactione injuſta*, et ab *omni tallagio*, ita ut nihil ab eis exigatur vel capiatur, niſi ſervitium ſuum liberum, quod de jure nobis facere debent, et facere tenentur; et prout ſtatutum eſt eis, et illis a nobis datum et conceſſum, jure haereditario in perpetuum per commune conſilium totius regni noſtri praedicti. *L. L. Guliel. c. 55.*

Ich muß es hier als eine Merkwürdigkeit anführen, daß die Geſetze Wilhelms, und vorzüglich diejenigen, welche ſich auf die Lehneinrichtungen beziehen, von verſchiedenen auswärtigen Schriftſtellern, und von unſern einheimiſchen Vertheidigern der Tyranney als Gebote und Verordnungen eines Fürſten angeſehen werden, der nur mit dem Schwerdte herrſchte. Aber, ſie ſind wirkliche Parlamentsakten, und tragen dieſes ehrenvolle Zeugniß in ihrem Buſen.

**) L. L. Edward. Reg. ap. Wilkins, p. 197. Chart. Guil. de lege Edw. Reg. ap. Spelman. Cod. Leg. vet. p. 290.

***) Spelman. Cod. Leg. vet. ap. Wilkins, p. 295, 296.

bekräftigte ausdrücklich die Gesetze Eduards. *) Stephan gab den Baronen und dem Volke einen Freyheitsbrief; und sein Zweck dabey war, die Erklärung Heinrichs dadurch feyerlich zu bestätigen, und die guten Gesetze und Anordnungen des Bekenners zu bekräftigen. **) In derselbigen Absicht wurde, von Heinrich dem zweyten, ein Freyheitsbrief entworfen und gewährt. ***)

Diese Erklärungen, ob sie gleich, vermöge ihrer unaufhörlichen und ängstlichen Rücksicht auf die sächsischen Zeiten, eben so unschätzbare als vollständige und entscheidende Zeugnisse unsrer alten Freyheiten sind, konnten nicht zur Vollziehung gebracht, und in der Reinigkeit ihrer Aeußerung erhalten werden. Der veränderte Zustand der Sitten und der Feudalverbindung gestattete ihre Ausübung nicht. Des hohen und unabhängigen Geistes der englischen Nation, welcher diese Erklärungen veranlaßte, ungeachtet, bestanden die Härtigkeit der Lehneinrichtungen immer fort. Sie herrschten unter den Herzogen Wilhelm und Rufus, unter Heinrich dem ersten, unter Stephan, und unter Heinrich dem zweyten. Sie waren unter Richard dem ersten bekannt. Und, in dem Zeitalter König Johanns, waren sie durch den sinnlosen, unregelmäßigen Charak-

*) L. L. Henr. I. ap. Wilkins, p. 233 et seq.

**) Chart. Steph. Reg. de libertatibus, ap. Spelm. Cod. Leg. vet. Sciatis me concessisse, et praesenti chartan mea confirmasse omnibus baronibus et hominibus meis de Anglia omnes *libertates* et *bonas leges* quas Henricus, Rex Angliae avunculus meus eis dedit et concessit, et *omnes bonas leges et consuetudines* eis concedo quas habuerunt tempore Regis Edwardi, p. 310.

***) Charta libertatum Angliae, Regis Henrici II. ap. *Spelm.* Cod. p. 318.

Charakter dieses eigensinnigen und verächtlichen Fürsten, so übertrieben und so ausschweifend geworden, daß die Baronen und das Volk sich mit einander, zur Rettung ihrer gegenseitigen Freyheiten, vereinten, und auf diese Art die magna charta bewirkten, welche, indem sie eine Einschränkung der Härtigkeit des Feudalsystems darbot, zugleich entscheidend für die gesetzmäßige Freyheit war, wodurch sich diese glückliche Insel, von den frühesten Zeiten an, ausgezeichnet hat. *)

Diese beständige Verbindung der Klagen über die Härtigkeit der Feudaleinrichtungen, und der Wünsche nach der Wiederauflebung der Gesetze und Gebräuche Eduard des Bekenners, von dem Zeitalter des Herzogs Wilhelm an bis zum Könige Johann, ist eine merkwürdige und höchst wichtige Eigenthümlichkeit. „Ueber das, was diese Gesetze Eduard des Bekenners, (sagt H. Hume,) „welche die Engländer anderthalb „Jahrhunderte hindurch so eifrig wünschten, wieder „hergestellt zu sehen, eigentlich enthielten, ist von „den Alterthumskundigen sehr viel gestritten worden; „und unsre Unwissenheit hierin scheint einer von den „größten Mängeln der ältern englischen Geschichte zu „seyn.“ **)

Die

*) Magna Charta Regis Johannis de libertatibus Angliae, ap. Spelman Cod. p. 367 et seq.

Verschiedene wichtige Klauseln der magna charta beziehen sich auf die Härtigkeit des Lehnwesens. Und es verdient, bemerkt zu werden, daß die geringe Betrachtung dieser Härtigkeiten so viele Schriftsteller verleitet hat, die ganzen Lehnseinrichtungen als ein auf Unterdrückung abzweckendes, und zu dem Zweck gebildetes System darzustellen. Aber ich habe klärlich gezeigt, daß diese Härtigkeiten aus jenen Einrichtungen nur, vermöge der Veränderung der Sitten, entstunden; und daß die Lehen nicht allein mit der Freyheit bestunden, sondern auch darauf gegründet waren.

**) Hume, Geschichte von England, erster Band.

Die Folge von Gedanken, auf welche ich gefallen bin, führt uns, mit unläugbarer Klarheit auf die Erklärung dieses Geheimnisses. Durch die Gesetze Eduard des Bekenners wurde der Zustand von Glückseligkeit ausgedruckt, welche man in den angelsächsischen Zeiten genoß, wo die Lehnfälle noch Zeugnisse von Großmuth und Freundschaft waren. Diese Lehnfälle, in dem glücklichen Zeitpunkte der Lehnverbindung, brachten, indem sie zugleich auf öffentliche und Privatglückseligkeit zweckten, jene Gleichheit, jene freundschaftliche Gemeinschaft hervor, deren Andenken so lange bestund, und deren Wiederauflebung so manche Sträubungen hervorbrachte. Man verstand unter jenen Gesetzen und Gebräuchen die Vertraulichkeit, die Unabhängigkeit, die gegenseitige Mittheilung dieses Zeitpunkts; durch diese wurden sie die zärtlichsten Gegenstände einer dauernden Bewunderung, und solcher eifrigen Wünsche. *)

Aber, wenn sich die Zeiten Wilhelms und seiner Nachfolger von den Zeiten des Bekenners und der angelsächsischen Fürsten, vermöge des verschiedenen Zustandes der Feudalverbindung, unterscheiden: so giebt es auch noch, in dem Fortgange des Lehnwesens, einen andern

*) Es giebt Gesetze, welche den Namen Eduards führen; aber Jedermann erkennt, daß man sie nicht völlig für ächt halten könne. Und, in der behandelten Frage, sind sie von gar keinem Nutzen, wenn sie nicht vielleicht das Daseyn der Lehen unter den Angelsachsen erläutern. Indessen verdient diese Sammlung, ob sie gleich nach dem Zeitalter des Bekenners gemacht worden ist, dennoch mit mehrerer Aufmerksamkeit untersucht zu werden, als bis itzt geschehen ist. Herr Houard, ein auswärtiger Rechtsgelehrter, dessen Bekanntschaft mit normannischen Gebräuchen gröſser ist, als mit den Angelsächsischen, ist der letzte Schriftsteller, welcher sie studiert zu haben scheint.

andern Umstand, durch welchen sie weit augenscheinlicher von einander abgehen.

Der Ritter- oder Lehendienst, welcher in Frankreich und andern Königreichen Europens mit der allmähligen sanften Veränderung der Sitten zugleich eingeführt wurde, fieng an, in England auf eben dieselbe Art bekannt zu werden, wie die Schlacht bey Hastings Wilhelm dem Eroberer die Beförderung zur Krone Eduard des Bekenners erleichterte. Die Lage der Sachsen in einer Insel, und die dänischen Einfälle hatten diese Verfeinerung bis itzt verhindert. In dem merkwürdigen Jahre 1066, wie sie ihren König Eduard verloren, und dem Herzoge Wilhelm unterworfen wurden, kannten sie die Erblichkeit der Lehen; aber mit Ritterdienst und Rittergut waren sie gänzlich unbekannt. Das Herzogthum Normandie, wie es Karl der einfältige im Jahr 912 dem Rollo abtrat, hatte alle Abwechselungen des Lehnwesens erfahren. Und Wilhelm, welcher erst nach fünf Vorgängern zur Regierung kam, war mit den ausgebreitetesten Begriffen des Feudalsystems vertraut. Er brachte diese mit nach England, und sie beherrschten und leiteten sein Betragen.

Die Anhänger des Harold verloren ihre Ländereyen, und diese fielen an die Krone zurück. Da, auf diese Art, eine sehr große Anzahl Baronien und Herrschaften in die Hände Wilhelms kamen, theilte er sie, natürlich, nach normännischen Gebräuchen aus. Jedes Lehngut, es mochte einem Edlen oder einem Freyen gegeben werden, wurde nach Rittergütern ausgerechnet, und von jedem derselben wurde der Dienst eines Ritters geleistet. Den alten Lehninnhabern erneuerte er, unter dieser Verbindlichkeit zum Dienst, ihre Belehnungen. Allmählig wurden alle militarischen Ländereyen des Königreichs diesem Dienst unterworfen.

worfen. Und das sogenannte Buch *of Domesday*, welches ein genaues Verzeichniß von dem Zustande alles ländlichen Eigenthums in England enthalten sollte, wurde, zweifelsohne, in der Absicht, die Allgemeinheit dieses Dienstes einzuführen, verfaßt. Anstatt also, daß dieser Fürst die Lehen mit nach England hinüber gebracht hätte, brachte er sie nur zu dem letzten Schritte ihres Fortgangs; er führte Rittergut und Verbindlichkeit von Ritterdienst ein.

Man kann, in der That, aus seinen Gesetzen ersehen, daß er Rittergut und Ritterdienst einführte. Auch darf man nicht wähnen, daß diese Verbesserung vermöge seiner Autorität allein, und durch die Gewalt seines Schwerdtes gemacht wurde. Seine Gesetze bezeugen nicht allein, daß die Verordnungen darüber unter seiner Regierung ergiengen, sondern erwähnen auch der, durch die Einstimmung der Nationalversammlung, dazu gegebenen Bestätigung. Es war eine Parlamentsakte, und nicht der Wille eines Despoten, welche dieser Einrichtung Kraft und festen Fuß gab. *)

Und

*) Das folgende sehr merkwürdige Gesetz Wilhelms von der Normandie erwähnt ausdrücklich des Ritterguts, und des Ritterdienstes. Es spielt auf ein älteres Gesetz an, welches diese Belehnungsart schon festsetzte, und welches Wilhelm und sein Parlament ergehen ließen. Es ist folglich ein entscheidender Beweis, daß dieser Fürst, und dieser Fürst allein, Rittergut und Ritterdienst in England einführte:

Statuimus etiam et firmiter praecipimus, ut omnes comites, et barones, et milites, et servientes, et universi liberi homines totius regni nostri praedicti, habeant et teneant se semper bene in *armis* et in *equis*, ut decet et oportet, et quod sint semper prompti et bene parati ad *servitium suum integrum* nobis explendum et peragendum, cum semper opus adfuerit, secundum quod Nobis debent de *feodis et tenemen-*

Und es ist glaublich, daß diese Maaßregel allen Klassen von Einwohnern Englands höchst annehmlich war. Denn nur wenige von den Lehnträgern der angelsächsischen Fürsten waren erblich belehnt; der größte Theil hatte seine Lehnbesitze auf Lebenslang, oder nur auf eine gewisse Weise von Erben inne. Folglich war die Beförderung der Lehen zu immerwährender Erblichkeit, unter der Verbindlichkeit von Ritterdienst, ein wichtiger Vortheil, und ein wahrer Erwerb. Nicht allein die Bequemlichkeit und die Größe des Oberhaupts wurde dadurch befördert; auch der Eigenthümer wurde dadurch gebessert, und die Unabhängigkeit des Unterthanen gesichert.

Aber, wenn man gleich annehmen muß, daß der Ritterdienst in England zu den Zeiten des Herzog Wilhelm eingeführt wurde, und sich in einem großen Grade darin verbreitete, so glaube ich dennoch, daß man nicht mit Gewißheit die Anzahl der Rittergüter, in welche England getheilt wurde, angeben kann. Ordericus Vitalis hat, in der That, behauptet, daß Wilhelm sechzig tausend derselben gemacht habe. *)

Aber

*) *tenementis suis* de jure facere, et sicut illis statuimus per *commune consilium* totius regni nostri praedicti, et illis dedimus et concessimus in feodo jure hereditario. L. L. Guil. c. 58.

*) Terras militibus ita distribuit, et eorum ordines ita disposuit, ut Angliae regnum LX. millia militum indefinenter haberet, ac ad imperium regis, prout ratio popoſcerit, celeriter exhiberet. *Ord. Vit.* lib. 4.

Sprott, ein Mönch von Canterbury, läßt die Anzahl der Ritterlehen in 60215. bestehen, und berichtet, daß von dieser 28115. in den Händen der Klerisey gewesen wären. Einige Schriftsteller lassen das Domsday book mit dem Ordericus Vitalis, was die Zahl der Ritterlehen betrifft, übereinstimmen, Aber, so viel ich bemerken kann, haben sie keine einzelne Stelle dieses

Aber der Diaconus von Schrewsbury, Alexander, ein sehr fleißiger Beamte bey der Schatzkammer zu Zeiten Richard des ersten, Johanns, und und Heinrich des dritten, hat einen sehr verschiedenen Zustand dieser Sache angegeben. Er erwähnt es, als ein Gerücht seiner Tage, daß die Anzahl der Rittergüter unter dem Herzog Wilhelm sich nur auf zwey und dreyßig tausend belaufen habe. Hierüber indessen habe er keinen Beweis in irgend einer Urkunde finden können. *) Der Abstand zwischen dieser Nachricht und dem Zeugniß des Ordericus Vitalis ist so groß, daß man sich auf keines von beyden verlassen kann. Und, obgleich die Herren Madox, Hume, Blackstone und verschiedene andere Schriftsteller, geneigt sind, den Bericht des letztern anzunehmen, so scheint doch, zu Gunsten seiner, kein überzeugender Beweis geführt werden zu können. Denn, die Sage, welcher der Diaconus von Schrewsbury erwähnt, und die ihr so sehr zuwider ist, abgerechnet, muß man bemerken, daß die Ritterlehen unter Wilhelm in einem beständigen abwechselnden Zustande haben seyn müssen; und daß, bey der Finsterniß der Zeiten, es unmöglich ist, die letzte Anzahl derselben auszufinden. Diese Abwechselung in der Zahl der Lehen bestund noch unter seinen unmittelbaren Nachfolgern. Denn, erst gegen das Ende der Regierung Heinrich des zweyten war alle das Allodialeigenthum von England in Lehen verwandelt.

dieses Denkmaals, wodurch ihre Meynung erläutert werden könnte, angeführt. Und, es ist schwer zu glauben, daß es über diesen Punkt vollständige Genugthuung gewähren kann.

*) *Selden*, Tit. hon. p. 2. ch. 5. sect. 17. *Madox*, Bar. Angl. p. 36.

delt. *) Und von der Regierung Wilhelms bis zu diesem Zeitpunkte muß eine stufenweise Vermehrung der Ritter und Lehen statt gefunden haben.

Drittes Kapitel. (S. 90.)

Erster Abschnitt.

1. (S. 91.)

Der militarische Plan der Feudaleinrichtungen, oder eine Vorstellung der Lehnmiliz, kann in ihrem vortheilhaftesten Licht aus dem merkwürdigen Denkmale, „das schwarze Buch der Schatzkammer“ genannt, ersehen werden. Der Zweck dieses Buches war, nicht allein ein Verzeichniß der Belehnungen, sondern auch der einzelen Lehen und Ritter, die jede halten und stellen mußte, anzuzeigen. Ein hieraus gezogener Artikel wird die Aufmerksamkeit des Lesers mehr auf diesen Gegenstand heften, und den im Text davon gegebenen Begriff erläutern.

Carta Gervasii Paganelli.

Domino suo Delectissimo Henrico, Regi Angliae et Duci Normanniae et Aquitaniae, et Comiti Andegaviae, Gervasius Paganellus salutem.

Isti sunt milites, de quibus vobis debeo servitium.

Petrus de Bremingeham tenet feod. IX. militum.
Giffardus de Tiringeham feod. trium militum.
Henricus de Mohun feod. I. militis.
Ricardus Engaine feod. I. militis.
Robertus de Castreton feod. I. militis.

Paga-

*) Coke, 1 Institute, sect. 1.

Paganus de Embreton feod. I. militis.
Manifelinus de Ovunges feod. duorum militum.
Petrus de Stamford feod. I. militis.
Willelmus de Getingeden feod. I. militis.
Elias de Englefeld feod. III. militum.
Ricardus de Ditton feod. IV. militum.
Philippus de Hamton feod. II. militum.
Willelmus de Abbenwrethe feod. I. militis.
Willelmus, filius Widonis, feod. III. militum.
Bernardus de Frankelego feod. IV. militum.
Gervasius de Berneke feod. IV. militum.
Willelmus de bello campo feod. II. militum.
Willelmus de Haggaleg feod. I. m.
Milo de Ringeston feod. I. militis et dimid.
Willelmus Buffare feod. II. militum et dimid.
Robertus de Estingeton feod. I. militis.
Henricus de Oilli tenebat feod. I. militis.

Haec est summa militum, de quibus Antecessores mei Antecessoribus vestris fecerunt servitium, et ego, vestri gratia, vobis, scilicet L.

Et isti sunt milites, quibus pater meus et ego dedimus terram de dominio nostro post mortem Henrici, avi vestri, scilicet.

Henricus de Erdinton feod. I. militis.
Radulfus Mansel feod. I. militis.
Willelmus Paganellus feod. I. militis.
Michael filius Osberti et Willelmus de Lovent. feodum dimidii militis.
Gadwinus Dapifer tertiam partem I. militis.
Walterus Mansel feod. I. militis.
Petrus de Surcommnt feodum dimidii militis.
Galfridus de Rivilli tertiam partem I. militis.

Liber Niger Scaccarii vol. i. p. 139. 140.

Und auf eben dieselbe Art vergewissern die andern Kronvasallen die Dienste und die Ritter, welche sie zu leisten und zu stellen haben.

2. (S. 91.)

Es wurde durch ein Gesetz Heinrich des zweyten verordnet: ut quicunque habet feodum unius militis, habeat loricam, et cassidem et clypeum, et lanceam. *Hoveden, an. 1181.* Die Veränderung in der Art der von den Vasallen und Kriegern, in verschiedenen Zeitpunkten, anzuschaffenden Waffen, ist sehr gelehrt durch einen Schriftsteller erklärt worden, den die Anbeter der Tyranney lieber verachten möchten, — durch den Verfasser des männlich gedachten und geistreichen Werks über die Gesetze und Regierungsform von England, H. Nathaniel Bacon.

3. (S. 91.)

In universum aestimanti plus penes peditem roboris. *Tacit. de Mor. Germ.* c. 6.

4. (S. 92.)

Verschiedene Schriftsteller haben bemerkt, daß es Wilhelm von der Normandie war, welcher die Bogenschützen in England einführte. Aber sie waren schon in den angelsächsischen Heeren bekannt. In einem Gesetze vom Alfred heißt es: Si quis alteri digitum, unde sagittatur absciderit, XV. sol. componat. Siehe L. L. Alfred. c. 40. so wie sie vom Lindenbrog in seinem Glossario S. 1389. erklärt worden sind. Auch in andern Staaten von Europa sind die Bogenschützen von hohem Alter. Siehe L. L. Salic. tit. 31. l. 6. L. L. Ripuar. tit. 5. l. 7. Die Engländer übertrafen alle Nationen in dem Gebrauch des Bogens, und in dem Weitschießen. Die Bogenschützen waren es, welche

welche die Schlachten bey Creſſy, Poitiers und Agincourt gewannen.

„König Eduard der dritte, ſagt Aſcham, er„legte in der Schlacht bey Creſſy, die er gegen Phi„lipp, den König von Frankreich, gewann, einzig und „allein mit ſeinen Bogenſchützen, nach der Erzählung „des franzöſiſchen Schriftſtellers, den ganzen franzö„ſiſchen Adel.“

„Eine ähnliche Schlacht fochte der edle Prinz „Eduard bey Poitiers, wo der König Johann von „Frankreich, mit ſeinem Sohne, und, in gewiſſer Art, „alle Pairs von Frankreich zu Gefangenen gemacht, „und außerdem dreyßig tauſend Menſchen erlegt wur„den, und nur wenig Engländer umkamen, alles mit „Hülfe ihrer Bogen.“

„König Heinrich der fünfte, ein ganz unver„gleichlicher Fürſt, und der ſiegreichſte Eroberer aller, „die auf dieſem Theile der Erde jemals lebten, erlegte „in der Schlacht bey Agincourt, mit ſieben tauſend „Mann, wovon noch viele krank waren, die ganzen „franzöſiſchen Ritter, vierzig tauſend an der Zahl und „mehrere, durch ſeine Bogenſchützen, wovon, wie die „Chronik ſagt, die mehreſten aufs Haar trafen, und „er ſelbſt verlor nicht über ſechs und zwanzig Engländer.“ Toxophilus oder the Schole af Shootinge, p. 112.

5. (S. 92.)

„Derjenige, ſagt Littleton, welcher nur ein Rit„terlehen beſaß, mußte eine Heeresfolge von vierzig „Tagen leiſten, und mit allem Kriegsbehör verſehen „ſeyn.“ Tenures, book 2. ch. 3. Siehe ferner den Du Cange, voc. *Feudum militare.* *Spelman*, voc. Feudum Hauberticum, und die Aſſiſes de Jeruſalem, avec des notes, par Thaumaſſiere, p. 266.

6. (S. 92.)

Bruſſel, uſage général des Fiefs, vol. 1. p. 164. 168. *Daniel*, hiſt. de la milice françoiſe, liv. 3.

Zu den Zeiten Eduard des dritten beſtund die engliſche Armee in Frankreich in der Normandie und vor Calais, die Baronen abgerechnet, aus 31294 Mann, das Gefolge mit eingerechnet; und ihr Sold auf ein Jahr und 131 Tage belief ſich auf 127201 L. 2 S. 9 D. Das folgende, umſtändliche Verzeichniß wird einen Begriff von den militariſchen Bezahlungen und dem Dienſt der damaligen Zeiten geben können.

„Eduard, Prinz von Wallis, in Dienſten „des Königs in der Normandie, Frankreich und vor „Calais, erhält, mit ſeinem Gefolge, täglich an „Sold 20 S.

„Eilf Bannerherrn, jeder täglich 4 S.

„Einhundert und zwey Ritter, jeder täglich 2 S.

„Zweyhundert vier und ſechzig Wapener, jeder täg„lich 12 D.

„Dreyhundert vier und achtzig Bogenſchützen zu „Pferde, jeder täglich 6 D.

„Neun und ſechzig Bogenſchützen zu Fuß, jeder „täglich 3 D.

„513 Waliſer, wobey ein Kappelan ſich befindet, „täglich jeder 6 D.

„Ein Arzt; ein Herold; fünf Fähnriche; 25 Ser„geanten oder Befehlshaber über zwanzig Mann, „jeder täglich 4 D.

„480 Mann zu Fuß, jeder täglich 2 D.

„Heinrich, Graf von Lancaſter, in des Kö„nigs Dienſten vor Calais, erhält nebſt ſeinem Ge„folge, und noch einem Grafen an Sold, täglich jeder „6 Sch. 8 D.

„11 Ban-

„11 Bannerherrn, jeder täglich 4 Sch.
„193 Ritter, jeder täglich 2 Sch.
„512 Wapener, jeder täglich 12 D.
„46 bewaffnete Männer, und
„612 Bogenschützen zu Pferde, jeder täglich 6 D.

„William Bohun, Graf von Northamp-
„ton, in des Königs Diensten in Frankreich, in der
„Normandie und vor Calais, 2 Bannerherrn, 46 Rit-
„ter, 112 Wapener, 141 Bogenschützen zu Pferde, —
„jeder so viel Sold, als oben.

„Thomas Hatfield, Bischoff von Durham,
„täglich 6 S. 8 D. 3 Bannerherrn, 48 Ritter,
„164 Wapener, 81 Bogenschützen zu Pferde, —
„jeder so viel Sold, als vorher.

„Ralf, Baron von Stafford, in des Königs
„Diensten, wie die vorigen, mit 2 Bannerherrn,
„20 Rittern, 92 Wapnern, 90 Bogenschützen zu
„Pferde — jeder so viel Sold, wie vorher.“

Diese Nachrichten finden sich in einer gleichzeitigen Urkunde, die D. Brady in seiner Geschichte von England bekannt gemacht hat. S. den zweyten Band, Anhang S. 88.

Zweyter Abschnitt. (S. 94.)

1. (S. 94.)

In den Listen der französischen Militz vom Jahre 1236, und dem vorhergehenden Zeitpunkte, die der P. Daniel untersucht hat, finden sich militarische Lehnträger, die für einen fünftägigen Dienst, und nach andern Verhältnissen des gewöhnlichen Dienstes, auf vierzig Tage, eingezeichnet waren. Und dieses ist ein Beweis, daß es sowohl Ritterlehen in Frankreich, als auch Lehenbrüche daselbst gegeben habe.

Dieſer gelehrte Schriftſteller hat, in der That, aber nicht Rückſicht auf die Anordnungen genommen, vermöge welcher ein Lehenbruch ſeinen Theil zu dem gewöhnlichen Dienſte beytragen mußte, ſondern ſich bemühte, für die eingeſchränkte Anzahl von Tagen, welche gewiſſe Lehnträger dienen mußten, durch Vernünfteley und Muthmaßungen, Urſachen aufzufinden, welche beweiſen, wie ſcharfſinnig, aber wie abgeſchmackt zugleich, ein fähiger Kopf bey dem Aufſuchen der Wahrheit zu Werke gehen kann. *)

Little-

*) Pour ce qui eſt de ceux que l'on voit dans les roles n'être obligés qu'à cinq, qu'à quinze, ou vingt cinq jours, ce furent des conceſſions particulieres, dont il eſt difficile de conjectures la cauſe, ce fût pour quelque ſervice ſignalé rendû à l'état, ou peut-être que leurs ancêtres durant les guerres civiles ſoumirent au Roi leurs châteaux, ou leurs terres à cette condition, ou qu'ils avoient quelque autre obligation que ſupléoit au ſervice ordinaire; comme, par exemple, de faire la garde en certains lieux lorsque l'ennemi approchoit. On voit en effet dans ces roles quelques, gentilhommes fieffés, obligés ſeulement à faire le guet en certaines occaſions dans quelques fortreſſes.

Une autre raiſon peut avoir contribué à la reduction du ſervice à un terme plus court qu'il n'étoit autrefois: c'eſt que ſous la première race, et fort avant ſous la ſeconde, l'empire françois êtoit beaucoup plus etendu que ſous la troiſieme. Il falloit aller chercher les ennemis et les rebelles dans la Germanie, et au delà; il falloit paſſer les Alpes, ou les Pyreneés, et entrer bien avant en Italie et en Eſpagne; par conſequent les expeditions duroient bien plus longtems que ſous le troiſieme race, ſous laquelle le royaume avoit des bornes beaucoup plus etroites. *Liv. 3. ch. 3.*

Das Irrige dieſer Muthmaßungen bedarf nicht umſtändlich angezeigt zu werden, da es aus einer Vergleichung

Littleton, nachdem er bemerkt hat, daß der gewöhnliche Dienst eines Ritterlehens vierzig Tage dauerte, setzt sorgfältig hinzu, „daß derjenige, der „nur die Hälfte so vieler Ländereyen besaß, zwanzig „Tage bey dem Könige bleiben mußte, daß der, welcher ein Viertheil inne hatte, zehen Tage dem Könige diente; und, auf eben die Art, wer mehr hatte, „mehr, und wer weniger hatte, weniger.“ Tenures p. 69.

In einem Verzeichniß, de l'oft de Foix, vom Jahr 1272 finden sich folgende deutliche Beweise von den Lehnbrüchen, und dem wenigern Dienst, den sie zu leisten hatten.

Gaudfridus de Baudreville, praesentavit servitium suum per dies pro dimidio feodo.

Johannes Morant dicit, quod debet servitium quarti unius militis.

35 Johan-

gleichung des Textes mit der Note schon erhellen wird. Doch ich will die Einsichten dieses Schriftstellers nicht herabsetzen. Wenn wir in allen Wissenschaften bis zur Wahrheit kommen könnten, würden wir finden, daß die größten Männer am öftersten geirrt haben. Der Philosoph, der nach seinen eigenen Empfindungen raisonnirt, muß sich nothwendiger Weise zuweilen irren, und öfters nach Muthmaßungen schließen. Ein Schriftsteller, welcher die Denkart und die Meynungen der Welt darstellen will, hat kein Recht, von dem richtigen Pfade abzuweichen; und, wenn seine Fehler häufig sind, verdient er Verachtung. Aber nicht so verhält es sich mit den Untersuchungen des erfindenden und untersuchenden Geistes. Wenn die Fehler dieser gleich keinen Beyfall verdienen, sind wir ihnen doch Achtung schuldig. Die Ungereimtheiten des Gelehrtesten sind Beweise seines Denkens und seines Muthes; die Ungereimtheiten eines seichten Kopfs sind die bloßen Früchte seiner Schwachheit.

Johannes de Valeſia, Scutifer dicit, quod tenet dimidium feodum loricae, pro quo debet, ſicut dicit, auxilium exercitus et calvacatae quando per Normanniam levatur, aut ſervitium per XX dies eundo et redeundo; et ſi ſervitium dictorum XX dierum captum fuerit, auxilium praedictum non debet capi nec levari. Siehe *Bruſſel*, uſage général des fiefs, p. 174.

Die Lehenbrüche in England können faſt durch jeden Artikel des ſogenannten ſchwarzen Buches der Schatzkammer, und durch eine Menge von Urkunden aus dem Mador, bewieſen werden; und an dieſe Zeugniſſe verweiſe ich den unterſuchenden Leſer.

2. (S. 95.)

Du Cange, voc. Membrum Loricae. *Craig*, Jus feudale, lib. 1. Aſſiſes de Jeruſalem avec des Notes, par Thaumaſſiere, p. 104.

3. (S. 96.)

Cowel, Interpreter, voc. fee Ferm. *Spelman*, voc. feodi Firma. *Du Cange*, voc. Feudi Firma.

4. (S. 97.)

Siehe, was B. Dalrymple in dem meiſterlichen Abriß ſagt, den er von der Geſchichte der Veräußerung der Ländereyen in der weitläuftigen und gelehrten Abhandlung, das Feudaleigenthum in Großbritannien betreffend, geliefert hat.

5. (S. 98.)

Littleton, Tenures, ſect. 96. *Daniel*, hiſtoire de la milice françoiſe, liv. 3.

6. (S. 98.)

6. (S. 98.)

Nach der Strenge der Feudalgesetze konnten die Ländereyen des Vasallen verfallen, wann er seinen Dienst vernachläßigt hatte. Aber, im Allgemeinen, schien es billig, seinen Ungehorsam mit einer Geldstrafe zu belegen. *Brussel*, tom. 1. Assises de Jerusalem, avec des notes, par Thaumassiere, p. 267. Etablissemens de St. Louis, liv. 1.

In England war, in den angelsächsischen Zeiten, der Verfall des Lehens oder eine Geldstrafe, eben so, wie in andern Gegenden Europens, die Strafe des ungehorsamen Vasallen. Eben so verhielt es sich in dem normännischen Zeitpunkte unsrer Geschichte. Wenn des Königs Aufgebot, ad habenduin servitium, ergieng, erwartete man, daß es befolgt werden würde. Die folgenden Lehnverfälle und Geldstrafen für Vernachläßigung des Dienstes sind aus Urkunden gezogen.

„Der Abt von Pershore wurde mit einer Geldstrafe „belegt, weil er seine Ritter nicht abgeschickt hatte zum „Dienst der Armee bey Camarum."

„William von Hastinges erlegte C. Mark zur „Wiedererlangung der königlichen Gnade, weil er nicht „bey dem Aufgebot des Königs zur Armee in der Nor„mandie marschirt war."

„William, Bischoff von Mincheſter, erlegte C. „Mark, weil er sich nicht in der Armee bey Ganock „eingefunden hatte, noch seinen Dienst dort leistete."

„Mathias Turpin wurde seiner Ländereyen und „Befehlshaberstelle in Winterlaw entsetzt, weil er sich „nicht in des Königs Dienst jenseit des Meeres bege„ben hatte."

„Duncan von Lascels wurde dreyer und eines hal„ben Ritterlehens entsetzt, weil er nicht mit Pferden

„und

„und Waffen zu des Königs Armee nach Schottland „gezogen war.“

„Roger von Cramavill verlor seine Ländereyen, „weil er den König auf seiner Reise nach Irrland nicht „begleitete.“

„Malgar von Vavasurs Ländereyen verfielen, weil „er weder mit dem Könige nach Irrland gieng, noch „eine Geldstrafe dafür erlegte.“ *Madox*, hist. of the Exchеq. vol. 1. p. 662. 663. Siehe ferner Bar. Angl. b. 1. ch. 5.

7. (S. 98.)

Littleton, tenures, sect. 95. *Du Cange*, Gloss. voc. Scutagium.

8. (S. 99.)

Daniel, Milice françoise, liv. 3. *Du Cange*, voc. Coterelli, Brabantiones, Brabantini. Hume's Geschichte, 1ster Band.

In Frankreich, heißt es, wurden die Soldknechte nicht ehe in großer Anzahl eingeführt, als unter der Regierung Philipp Augusts. In England glaubet man, daß sie erst unter Heinrich dem zweyten bekannt geworden. Aus den von mir angeführten Ursachen ist es wahrscheinlich, daß der Gebrauch derselben in beyden Ländern schon früher gewöhnlich, und sogar allgemein gewesen seyn muß.

9. (S. 100.)

Baronia Anglica, b. 1. ch. 6. *Daniel*, Milice françoise liv. 3.

10. (S. 100.)

„Die Klerisey, sagt Mador, behauptete, daß „sie ihre Ländereyen und Lehen als Freylehen, und nicht

„für

„Ritterdienst besäßen. Dieser Vorwand wurde mit „glücklichem Erfolg von dem Abte von Leicester, dem „Prior von Novellieu, außerhalb Staunford, und „dem Abte von Pippewell gebraucht.“ Er führt verschiedene Urkunden an, welche diesen Betrug bestätigen; und an einer andern Stelle, wo er sich eben auf Urkunden beruft, gebraucht er folgender Worte: „Dem „Abt von St. Austin gelang es sehr glücklich, um seine „gebührende Dienste, den König zu betrügen. Es „scheint, daß dieser Abt mit Ländereyen, die funfzehn „Ritter stellen mußten, belehnt war. Von diesen „funfzehn fand er Mittel und Wege, dem Könige „zwölfe vorzuenthalten, und schickte dem Könige nur „dreye.“ Baron. Angl. p. 109. 114.

11. (S. 101.)

Eine Urkunde von Heinrich dem dritten sagt von einem gewissen Richard Crokel: faciet servitium tricesimae partis feodi I. militis. In einer Urkunde von eben diesem Fürsten heißt es von John Hereberd: faciet servitium sexagesimae partis unius feodi. Hist. of the Excheq. vol. 1. p. 650. 651. Man könnte eine Menge eben dieses beweisende Beyspiele zusammen bringen.

Wenn wir annehmen, daß die Lehnbrüche, die über ein Achtel hinausgiengen, nicht eigentlich Lehntheile waren, so muß die Foderung von Diensten für ein Dreyßig- oder Sechzigtheil vom Lehen ein Eingriff in die gewöhnlichen Lehngebräuche gewesen seyn. Wurde indessen der Dienst wirklich von solchen Brüchen gefodert: so muß die auf alle Innhaber von Lehen gemachte Auflage der Ritterpferdgelder auch sie einer verhältnißmäßigen Bezahlung unterworfen haben. Und die Schwierigkeiten, welche die Beytreibung dieser

Dienste oder dieser Zahlungen begleiten mußten, haben ins unendliche gehen müssen.

Man muß bekennen, daß der dreyßigste oder sechzigste Theil eines Dienstes, der eigentlich überhaupt nur vierzig Tage dauerte, ein besonderes Ansehen hat. Vielleicht waren die kleinen Afterlehen, von welchen die Rede ist, nicht nach den gewöhnlichen Lehnseinrichtungen ertheilt. Es ist bekannt, daß es mit Ritterdienst belehnte Lehnträger gab, die nicht den gewöhnlichen Dienst von vierzig Tagen zu leisten hatten, sondern die mit all ihren Rittern zu aller Zeit, und so oft es erfodert wurde, sowohl im Lande als auswärts, die Heeresfolge leisten mußten. Aber auch aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist es schwer, eine Einrichtung sich zu denken, nach welcher der Dienst von diesen Lehenbrüchen geleistet wurde.

Aber es gab auch mit Ritterdienst Belehnte, welche einen Zeitraum von sechzig Tagen zu dienen hatten. Siehe Les etablissemens de St. Louis, p. 23. Auf diese Art konnte, vermöge eines Abkommens zwischen dem Oberherrn und den Lehnmännern, es Dienste von hundert, zweyhundert und mehrern Tagen geben. Und bey diesem Grundsatz läßt es sich begreifen, wie kleine Afterlehen den Dienst auf dreyßig oder sechzig Tage leisten konnten. Bey diesem Zustande der Sachen aber haben jene Lehnbrüche, von welchen ich im Texte gesprochen, obgleich wider den gewöhnlichen Lehngebrauch, dennoch wirkliche Lehnglieder seyn müssen.

Es ist merkwürdig, daß in der angenehmen Einleitung zur Geschichre Karl des fünften, in dem Abriß des Wachsthums und Fortgange des gesellschaftlichen Lebens in Europa; vom Umsturze des römischen Kaiserthums bis auf den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, von welchem der Entwurf so weit umfassend ist, sich, außer

einer

einer großen Menge anderer Auslassungen, nicht die geringste Erwähnung von Ritterdienst und Ritterlehen findet. Und diese Einrichtung war doch von großer Wirksamkeit, sowohl auf die Regierungsform als auf die Sitten. Ich bemerke dieses nicht, um dadurch den Fleiß eines Schriftstellers verdächtig zu machen, dessen Arbeitsamkeit allgemein anerkannt ist, und dessen Enthaltung von allen eigenen Begriffen und Meynungen ihm gestattete, eine ungetheilte Aufmerksamkeit auf die Vorstellungen und Speculationen anderer zu heften; sondern ich halte mich bey dieser Eigenthümlichkeit auf, um daraus den allgemeinen, freylich erniedrigenden, aber, ich hoffe, nicht unnützen Schluß zu ziehen, daß das Studium und die Kenntniß der finstern Zeitalter noch in ihrer Kindheit sind. Wollen wir denn immer unter den Annehmlichkeiten des Alterthums herum schwelgen? Wollen wir nie die Reichthümer der mittlern Zeitalter ans Tageslicht hervorzubringen suchen?

Viertes Kapitel. (S. 102.)

1. (S. 103.)

Unter den Ausgaben der englischen Schatzkammer scheinen sich sehr viele, zum Behuf der Ehrenritter, welche die Könige in ihrem Gefolge hatten, zu finden. Dieses erhellet aus einer Menge Urkunden im Madox, und giebt Auskunft über die großen Summen, welche auf Paradepferde, Sättel, goldne Sporen, Pfauenkämme, seidene, stoffene Kleider, Handschuhe, Helme, Schwerdter und Lanzen verwandt worden sind. Hist. of the Exchеq. ch. 10.

Ein

Ein jährliches Gehalt von 40 L. wurde, von Eduard dem dritten, an John Atte Lee, welcher die Ritterwürde erhalten hatte, in auxilium ſtatus ſui manu tenendi gegeben. Und damit Sir Nele Loring deſto beſſer die Ehre des Ritterſtandes behaupten könne, ſetzte eben dieſer Fürſt ihm und ſeinen männlichen Erben ein jährliches Gehalt von 20 L. aus. — Richard der zweyte ließ dem Sir John Walſch ein jährliches Gehalt von vierzig Gehalt zu demſelben Zwecke zahlen. Und es fehlt nicht an ähnlichen Beyſpielen. *Aſhmole*, on the Garter, p. 34. Siehe ferner den Du Cange, voc. Milites Regis, und die fünfte Diſſertation ſur l'hiſtoire de St. Louis.

2. (S. 103.)

Nachrichten über die von andern Edlen unterhaltenen Ehrenritter werden nicht ſo häufig gefunden, als man erwarten möchte. In einer Haushaltungsrechnung des Grafen Thomas von Leiceſter, vom Jahre 1313, finden ſich 70 Stücke blaues Tuch für ſeine Ritter, und 28 dergleichen für Wapener; 7 geſprenkelte Herminpelze; 7 purpurne Kappen; 395 Schafpelze zur Liverey der Baronen, Ritter und Schreiber; 65 ſaffranfärbige Kleider für Baronen und Ritter; und 100 Stücken grün ſeiden Zeug für die Ritter. In dieſer Rechnung ſind auch 623 L. 15 S. als Gehalte für Grafen, Baronen, Ritter und Wapener angeführt. Stow, Survey of London, in Strype's edition, Vol. I. p. 243. Die ganzen Ausgaben des Grafen von Leiceſter, in einem Jahre, welche ſich auf 7039 L. beliefen, werden durch H. Anderſon auf 21927 L. unſerer Münze geſchätzt; und vermöge des Unterſchiedes in der Lebensart, und des Unterſchiedes in den Münzen, iſt dieſe Summe ſo viel, als itzt 103633 L. Andersons Geſchichte des Handels.

Der

Der fünfte Graf von Northumberland hatte einen besondern Tisch für die Ritter. Household book, p. 310. Siehe ferner den St. Palaye, tom. 1. p. 312. 364.

3. (S. 104.)

„In dem neunzehnten Jahre Heinrich des dritten, sagt Madox, ergieng an alle die Sherifs von „England, durch verschlossene Briefe unter dem großen „Siegel, der Befehl, in ihren respectiven Grafschaften ein Aufgebot ergehen zu lassen, daß alle die eigentliche Kronlehen, es sey eines oder mehrere, besäßen, und noch nicht zu Rittern geschlagen wären, „sich noch vor Weyhnachten in Waffen kleiden, und „zu Rittern machen lassen sollten, wenn ihre Lehen ihnen sonst lieb wären.“ Bar. Angl. p. 130. Aufgebote der Art kamen häufiger vor.

4. (S. 104.)

Die Verordnung, die Ritterwürde anzunehmen, enthielten noch eine Bestimmung des einzeln Ritterlehens, als welches ein Recht zu dieser Würde gab; und sie sind von großem Nutzen, weil sie das Einkommen dieser Lehen in verschiedenen Zeitpunkten bestimmen. Es giebt, diesem zu folge, dergleichen Aufgebote von verschiedenem Alter, in welchen der Ertrag eines Rittergutes auf funfzehn, zwanzig, dreyßig, vierzig, funfzig Pfund geschätzt wird. Ein Verzeichniß solcher Urkunden ist im Ashmole, p. 33. und im Coke II. Instit. p. 597. zu finden. Und es wäre zu wünschen, daß eine Person von Einsicht, welche den Zutritt zu öffentlichen Archiven hat, eine Reihe von denselben bekannt machte. Scharfsinnige Männer würden daraus manche Vortheile herleiten können.

Es ist nicht glaublich, daß der, wer ein Ritterlehen von einem Unterthanen inne hatte, dadurch ein Recht zur Ritterwürde bekam; und dennoch haben manche Schriftsteller dieses zu glauben geschienen. Aber jenes Recht kam nur den Kronbelehnten zu. Dieses wird durch die zur Annehmung der Ritterwürde ergangenen Aufgebote erläutert. Und die folgende Urkunde ist ein Beyspiel von einer solchen Verordnung in ihrer gewöhnlichen und regelmäßigen Form:

Rex Vice comiti Norf. et Suff. salutem. Praecipimus tibi, quod, visis literis istis, per totam baliviam clamari facias, quod omnes *illi qui de nobis tenent in* CAPITE *feudum unius militis, vel plus*, et milites non sunt, citra festum natalis Domini anno regni nostri decimo nono, arma capiant et se milites fieri faciant, sicut tenementa sua quae de nobis tenent diligunt. *Claus. 19. H. 3. m. 25. dorso ap. Madox, Hist. of the Exch. vol. 1. p. 510.*

5. (S. 104.)

Unter der Regierung Heinrichs des dritten wurde die Herrschaft Dudley, und alle die übrigen Ländereyen von **Roger von Sumery**, nebst allen darauf befindlichen Vieh, Hausrath u. s. w. von dem Könige eingezogen, weil **Roger von Sumery** sich nicht zum Ritter machen lassen wollte. Bar. Angl. p. 131. Aus eben dieser Ursache bemächtigte sich eben dieser Fürst der Güter des Gilbert von Sampford, und des William von Montagu. Und in dem zwanzigsten Jahre der Regierung **Eduard des ersten** wurde der Sherif von Kent befehligt, die Ländereyen derer Personen einzuziehen, die sich nicht zur Annehmung der Ritterwürde einfanden, und nicht bey der Schatzkammer für ihre Nachkommen bürgen wollten. Hist. of the Exch. vol. 1. p. 510.

Die

Die Nachläßigkeit der Sherifs bey Einziehung der Güter derer, welche zur Annahme der Ritterwürde verbunden waren, und sich davon loß machen wollten, setzte sich öftern Bestrafungen und Geldbußen aus. Und, was bemerkt zu werden verdient, es scheint, daß die vom Könige an die Sherifs gesandte Verordnung, zuweilen mit Drohungen begleitet war, im Fall diese Sherifs nachläßig in Verrichtung ihrer Pflichten, oder geneigt wären, sich bestechen zu lassen. Dieses wird durch das Zeugniß der folgenden an den Sherif von Northamptonshire ergangenen Verordnung erläutert:

Rex Vicecom. North. salutem. Praecipimus tibi, quod, sicut te ipsum et omnia tua diligis, omnes illos in baliva tua, qui habeant viginti libratas terrae, distringas, quod se milites faciendos curent, citra nativitatem Sancti Johannis Baptistae proxime futuram. Sciturus pro certo quod si, pro munere, vel aliqua occasione, aliquam relaxationem eis feceris, vel aliquem respectum dederis, nos ita graviter ad te capiemus, quod omnibus diebus vitae tuae te senties esse gravatum. T. R. Ap. Wyndesor decimo quarto die Aprilis. *Claus. 28. H. 3. m. 12. dorso ap. Ashmole, p. 33.* Siehe auch den **Coke**, 11. Instit. p. 596.

Auf diese Art wurde durch ein sonderbares Schicksal die Ritterwürde eine Auflage. Es ist ein seltsamer Umstand, und zeigt die Unbesonnenheit der Rathgeber, und die verkehrten Einfälle **Karl des ersten**, daß diese gewaltsame Methode, Geld zu erpressen, unter seiner Regierung wieder auflebte. Eine Handlung von tyrannischer Unverschämtheit gründete sich auf den Vorwand eines alten Gebrauchs. Karl erlebte es noch, diese Bedrückung, die er wieder aufgeweckt hatte, wieder abgeschafft zu sehen, und verordnen zu müssen, daß keine Person, es sey welche es wolle, gezwungen werden könne, die Ritterwürde anzunehmen, und eine

Strafe oder sonst eine Verkümmerung zu leiden, wenn sie solche nicht annehmen wolle. Stat. Car. I. an. 1640, cap. 20.

6. (S. 104.)

Während der Regierung Heinrich des dritten erlegte Bartholomer Fitz-William fünf Mark für Aufschub zur Annahme der Ritterwürde; und Thomas von Moleton und verschiedene andere kauften sich durch Geld eben davon los. Hist. of the Exch. vol. 1. p. 509. Unter eben dieser Regierung zahlte Robert von Menevill 5 Mark für eine ähnliche, zweyjährige Frist; und Peter Fouden für eine dreyjährige 48 Sch. und 8 P. für eine gleichlange Frist gab John von Drokensford, unter Eduard dem dritten, zehn Pfund. Ashmole, p. 33.

Die Ablehnung der Ritterwürde, wenn sie auch nicht mit dem Verluste der Ländereyen bestraft wurde, war Geldbußen unterworfen, welche willkührlich gewesen zu seyn scheinen. Zur Zeit Eduard des dritten zahlte Wilhelm, der Sohn des Gilbert von Alton, nach Vorschrift der königlichen Verordnung, zwanzig Schillinge, weil er nicht zum Empfang dieser Würde erschienen war; und Simon von Bradeney, Thomas Trivet, und John von Neirvote wurden mit vierzig Schillingen Strafe belehnt. — Unter Heinrich dem vierten mußte Thomas Pauncefort eine Strafe für die Vernachläßigung der Ritterwürde erlegen. Ashmole, p. 34. Siehe ferner Bar. Angl. p. 131. 132. *Camden*, Introd. to the Britan. p. 246. 247.

Fünftes Kapitel. (S. 105.)

Erster Abschnitt.

1. (S. 106.)

Fit interdum, heißt es in dem alten Gespräche, die Schaßkammer betreffend, ut imminente vel insurgente in regnum hostium machinatione, decernat rex de singulis feodis militum summam aliquam solvi, marcam scilicet, vel libram unam; unde milibus stipendia vel donativa succedant. Mavult enim princeps stipendiarios, quam domesticos bellicis apponere casibus. Haec itaque summa, quia nomine scutorum solvitur, *scutagium* nuncupatur. *Dial. de Scaccar. lib. 1. sect. 9.* — (Bey den Deutschen ist das Wort von dem wichtigen Theile des Kriegsgeräths der deutschen Ritter vom Pferde genommen.)

Nach Verhältniß der Ritter also, welche die Baronen und die Kronbelehnten zu stellen hatten, bezahlten sie diese Auflage. Jedes Rittergut erlegte dem Könige eine bestimmte Summe. Und, so wie die Kronvasallen für alle ihre Lehen die volle Bezahlung zu leisten hatten, so foderden sie von ihren Afterbelehnten, nach Maaßgebung derer Ländereyen, die diese inne hatten, von jedem sein Theil. Der König hielt sich an seine Vasallen, und diese wieder an ihre Lehenträger.

2. (S. 107.)

Man glaubt, auf das Zeugniß des Alexander von Swereford, eines genauen Untersuchers von Urkunden, gewöhnlich, daß in England nicht ehe Lehnpferdgelder oder die Auflagen auf die Rittergüter bezahlt wurden, als zur Zeit Heinrich des zweyten. Aber es ist höchst wahrscheinlich, daß diese Auflage schon vor

dem Zeitalter dieses Fürsten aufkam. Man sollte wähnen, daß es mit dem Gebrauch der Soldknechte gleich alt ist; aber der Zeitpunkt, in welchem diese eingeführt wurden, glaube ich, ist nicht mit Gewißheit anzugeben.

In dem zweyten Jahre der Regierung Heinrich des zweyten wurden Lehnpferdgelder zur Unterhaltung der Armee in Wales bezahlt. Nur die Prälaten, welche Ländereyen für Ritterdienst inne hatten, waren damit belegt; und sie zahlten für jedes Ritterlehn XX. S. In dem fünften Jahre eben dieser Regierung wurde eben diese Auflage ein zweytesmal für eben diese Armee bezahlt; aber nicht von den Prälaten allein, sondern von allen, ohne Unterschied, welche Ritterlehen besaßen; und zwar von jedem Ritterlehn 2 Mark. Und in dem drey und dreyßigsten Jahre der Herrschaft eben dieses Fürsten wurde jedes Ritterlehen mit XX. S. Auflage zur Unterhaltung der Armee belegt. Unter Richard dem ersten zahlte jedes Lehen, zu eben dem Behuf, C. S. Madox, hist. of the Excheq. vol. 1. p. 620 u. f.

Ich weiß, daß die erste Art von Auflage in England nicht die Lehnpferdgelder waren, von welchen ich itzt spreche. In den angelsächsischen Zeiten zahlten die Ländereyen sogenanntes Danegeld; und dieses wurde mit Einstimmung des Volks in dem Witrenagemot oder Staatsrath bewilligt. Die ersten normännischen Fürsten scheinen auch eben diesen Tribut gehoben zu haben; aber wahrscheinlich war dieses eine gesetzwidrige Ausdehnung ihrer Vorrechte.

Wie die Soldknechte in Gebrauch, und der Geist der Feudaleinrichtungen in Verfall kam, wurden die Lehnpferdgelder, oder die Auflagen auf die Ritterlehen gewöhnlich. Die Magna charta gab diesem Tribut einen Stoß, der in der Folge entscheidend wurde. Die Verwilligung des Volkes, zur Hebung von Auflagen, folgte darauf. Subsidien, Zehnten, Funfzehn-

ten

ten wurden eingeführt, und bestunden lange Zeit. Das Danegeld war nur eine zeitmäßige Taxe. Die Lehnpferdgelder leiteten zu einer regelmäßigen, dauernden, förmlichen Methode der Auflagen.

3. (S. 107.)

Kennet, Collection of English Historians. *Madox*, Histor. of the Exchеq. Hume, Geschichte von England.

4. (S. 108.)

Es ist ein wichtiger Umstand, daß die freywilligen Gaben von Städten und Flecken zu ordentlichen Auflagen geworden sind. In Frankreich bezahlten die Einwohner von St. Omer im Jahr 1231 an den h. Ludewig die Summe von 1500 Liv., und diese Zahlung hieß ein donum: ein Beweis, daß sie nicht als eine Gebühr beygetrieben werden konnten. Es ist gleichfalls klar, daß in Frankreich solche Geschenke gewöhnlich gewesen, und am Ende Taxen daraus geworden sind. *Brussel*, usage général des Fiefs liv. 2. ch. 32.

In England erhellet es aus einer Menge von Urkunden, die H. Madox bekannt gemacht, oder worauf er sich berufen hat, daß das Wort donum ebenfalls für die Abgaben gebraucht wurde, welche freywillig waren. Hist. of the Exch. ch. 17. Wie die Soldknechte einmal eingeführt waren, hörten diese Abgaben auf, freywillig zu seyn, und wurden Auflagen (tallages) genannt. Und von solchen Auflagen, sowohl in Frankreich als in England, finden sich häufige Beyspiele in denen Büchern, welche ich eben angeführt habe. Siehe ferner den Du Cange, voc. Donum.

Und auf eben die Art, wie die Könige die Geschenke, welche sie erhielten, in Auflagen verwandelten: so ermangelten auch die großen Reichsstände nicht, die

mit eben dergleichen beehrt wurden, Taxen und Tribute daraus zu machen. *Du Cange*, voc. Talliare.

Und es ist in einem besondern Grade merkwürdig, daß die entfernte Quelle dieser Gebräuche, und auch der Geist derselben, so lange die Sitten ihre Einfalt behielten, in den folgenden Worten des Tacitus, zu deren Erläuterung diese Note dienen kann, gefunden wird: Mos est civitatibus ultro et viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus convenit. *De Mor. Germ.* c. 15.

Ein Unterschied von großer Wichtigkeit, die bürgerliche Freyheit betreffend, verdient es, hier bemerkt zu werden. So lange die Reinheit der gothischen Sitten bestand, machten die Städte und Flecken ihre Geschenke nach eigenem Gutbefinden. Als diese Sitten sich abänderten, wurden sie von der Krone und den Baronen mit Abgaben nach dem Gutdünken dieser belegt. Die erstern Zeiten waren die Zeiten der Freyheit; die letztern, Zeiten der Unterdrückung.

Wenn daher D. Brady, H. Hume, und eine Menge anderer Schriftsteller, sich bey dem niedrigen und unbedeutenden Zustande der Städte geflissentlich aufhalten, und, indem sie ihre Einwohner für wenig besser als Sclaven ausgeben, nun daraus folgern, daß unsre Regierungsform ursprünglich despotisch gewesen: so zeigen sie dadurch nichts, als ihre Unaufmerksamkeit. Es ist sonderbar, daß Männer von Talenten und großem Genie bey diesem Gegenstande so kurzsichtig sind. Sie haben keinen Begriff, daß ein zweyfacher Zustand statt gefunden haben könne. Sie kennen von der Geschichte der Städte nichts, als den letztern; und können sich vorstellen, daß die Bedrückungen, die sie sahen, nur in Beziehung mit der Veränderung der Sitten und dem Einsturz des Feudalsystems stehen:

Dinge,

Dinge, welche in der That der Verwaltung der Fürsten und dem Betragen des Adels gegen seine Vasallen eine andre Richtung gaben, aber nicht die eingeführte Regierungsform abänderten.

Diese Schriftsteller wähnen, daß unsre Freyheit erst von der Magna charta anhebe; und dieses Denkmal ist nur ein ganz unläugbarer Beweis, daß man Eingriffe in diese Freyheit gemacht hatte, weil es der große Zweck desselben ist, diesen Eingriffen Einhalt zu thun.

5. (S. 108.)

Nullum *scutagium* vel *auxilium* ponatur in regno nostro, nisi per *commune consilium* regni nostri, nisi ad corpus nostrum redimendum, et ad primogenitum filium nostrum militem faciendum, et ad filiam nostram primogenitam semel maritandam; et ad hoc non fiet nisi rationabile auxilium. *Magna Charta Reg. Joan. ap. Spelm. Cod. vet. p. 369.*

Scutagium (**Lehnpferdgelder**) waren die Auflagen auf die Ländereyen der Ritterlehen; auxilium hieß eine jede Art anderer Taxe. Ich weiß, daß, nach Ausstellung der magna charta, es Beyspiele von Taxen giebt, die ohne Beypflichtung des großen Staatsraths gehoben wurden; aber dieses waren Beeinträchtigungen der Staatsverfassung und der Freyheit. Denn von jenem Zeitpunkte an bestund die gesetzmäßige Unterstützung der Regierung in dem vom Parlamente verwilligten Subsidien und Auflagen. Die gewaltthätigen Erpressungen verschiedener Fürsten, die nach der Magna charta regierten, werden, in der That, von verschiedenen Schriftstellern als Zeugnisse einer despotischen Regierungsform dargestellt; aber von solchen Schriftstellern muß man sagen, daß sie unsre Staatsverfassung von der Verwaltung der Fürsten nicht

zu unterscheiden wissen. Der Unsinn oder die Thorheit eines Königs kann unsre Regierungsform durch ausschweifende, beeinträchtigende und unglückliche Plackereyen entstellen; aber von diesen müssen wir nicht Folgen gegen die Grundsätze der Freyheit ziehen, auf welchen diese Regierungsform gebauet ist.

6. (S. 108.)

Simili modo fiat de *auxiliis* de civitate Londinensi. Et civitas Londinensis habeat omnes ANTIQUAS LIBERTATES *et liberas consuetudines suas*, tám per terras quam per aquas. Praeterea volumus et concedimus, quod omnes aliae civitates, et burgi, et villae et barones de quinque portubus, et omnes portas habeant *omnes libertates et omnes liberas consuetudines suas* et ad habendum *commune consilium regni* de auxiliis assidendis. *Mag. Ch. ap. Spelm. Cod. vet. p. 369.*

Die Magna Charta erklärt sowohl die alten Gesetze und Gebräuche, als sie den Mißbräuchen und der Tyranney wähnet. Es ist zu bedauern, daß, ungeachtet alles dessen, was über diese unschätzbare Urkunde geschrieben worden ist, dennoch eine vollständige Erläuterung derselben bis auf diese Stunde uns mangelt. Ich weiß, daß zu diesem Zweck schon vieles geschehen ist; aber, wenn ich mich nicht höchlich irre, ist noch mehr zu thun übrig. Und dieses, hoffe ich, wird dem philosophischen Leser, der auf die Verbindung derselben mit Geschichte, Gesetz und Sitten aufmerksam ist, klärlich einleuchten.

Zweyter Abschnitt. (S. 110.)

1. (S. 111.)

Brussel, usage général des fiefs, liv. 2. ch. 6. *Bacon*, Discourse on the Government of England part. 1. p. 141. 264.

2. (S. 111.)

Daniel, milice françoise liv. 4. Hume, Geschichte von England, 2ter B. *Barrington*, Observations on the more antient statutes, p. 379.

3. (S. 112.)

Bacon, Discourse on the Government of England, part. 1. ch. 63. 71. Littletons, Geschichte Heinrich des zweyten, 3ter Band, p. 354.

4. (S. 112.)

Der P. Daniel erwähnt eines Heerbannes in Frankreich vom Jahr 1302, der „alle Franzosen, edel „und nicht edel, welches Standes sie seyn möchten, „und achtzehn Jahr alt und drüber, bis zu sechzig, „wären," aufgeboten habe. Er setzt hinzu: ce n'est pas à dire pour cela que tous marchassent en effet: mais ceux que le Roi commettoit pour faire ces levées, prenoient de chaque ville, et de chaque bourg et village le nombre d'hommes, et telles hommes qu'ils jugeoient à propos en ces occasions. *Hist. de la milice françoise vol. 1. p. 57.*

In England „ergieng, in dem sechzehnten Jahre „der Regierung Eduard des zweyten, eine Verord„nung von der königlichen Schatzkammer an Gottfried „von St. Guynbyn und Johann von Kasthorp des „Innhalts, in jeder Stadt und Flecken der Wa„penberührung von Dykeryng, in den Frey„plätzen sowohl, als außerhalb, alle wehrhafte Män„ner

„ner von ſechzehn bis zu ſechzig Jahren, ſie gehören „zur Reuterey (gentzd'armes) oder zum Fußvolk, „aufs ſchleunigſte auszuheben, jeder Mann gehörig, „nach ſeinem Stande, bewaffnet; dieſe in beſondre „Haufen, jeden von hundert und zwanzig, einzuthei„len, und in dieſer Ordnung ſie an einem beſtimmten „Tage zum Könige nach York zu bringen, um gegen „die Schotten zu fechten.“ Gleiche Befehle ergiengen auch an Johann von Belkthorp und Gottfried Stull, für die **Wapenberührung** von Buckros, und an andern Perſonen für andre Wapenberührungen. *Madox, Hiſtor. of the Excheq. vol. 2. p. 111.*

Noch ein Beyſpiel von einem Heerbann, unter der Regierung Eduard des erſten, iſt vom Madox angeführt; und es ergieng, vermöge einer Verordnung dieſes Fürſten, an alle **Sherifs** von England. *) Man hat geglaubt, daß die Regierung des Königs Johannes das erſte Beyſpiel von einem Heerbann darbietet. Aber mir dünkt es höchſt wahrſcheinlich, daß es dergleichen vor dieſem Zeitalter gab. H. Hume hat keinen vor der Regierung Heinrichs des fünften gefunden; und dieſer Umſtand mußte ihn natürlich zu allerhand Fehlern verleiten. Geſchichte von England, zweyter Band.

Aufgebote für Matroſen ergiengen eben ſo, wie für Soldaten. Dieſer Gebrauch beſteht noch in dem **Matroſenpreſſen**. Es iſt in gewiſſer Art merkwürdig, daß dieſes geſetzwidrige Recht der Krone gelaſſen worden iſt. Wenn es zur Hebung von Soldaten gebraucht werden dürfte, würde es die größte Tyranney ſchei-

*) In dieſer Verordnung an die Sherifs heißt es, nachdem der Heerbann angeordnet iſt, und der König ſeine Meynung erklärt hat: Et hoc, ſicut indignationem noſtram vitare, et te indempnem ſervare volueris, nullatenus omittas. *Hiſt. of the Excheq. vol. 2. p. 104.*

scheinen. Zur Vertheidigung desselben haben verschiedene Schriftsteller gesagt, daß es schwer seyn würde, ein anderes, eben so zweckmäßiges, und der Freyheit nicht gefährlicher Mittel auszufinden.

5. (S. 113.)

Daniel, histoire de la Milice françoise liv. 3. ch. 8. **Hume**, Geschichte von England, zweyter Band. *Barrington*, observations on the more antient statutes, p. 378. 380.

Ich bin geneigt zu glauben, daß es vorzüglich die ungeheure Zügellosigkeit und die Unregelmäßigkeit der Sitten, welche durch die Soldknechte in England eingeführt worden waren, welche England unter der Regierung **Eduard des ersten** so sehr verunstalteten, daß die **gewöhnlichen** Richter für unfähig gehalten wurden, der Handhabung der Gesetze vorzustehen. Dieses, scheint es, veranlaßte den König, einen neuen Gerichtshof zu erfinden, welcher das Recht hatte, das Königreich zu durchreisen, und die Verbrecher mit willkührlicher Strafe zu belegen. *Spelman*, Gloss. voc. Trailbaston. Aber ein solches Inquisitionstribunal war eine so kühne Schmähung einer freyen Nation, und ein unenendlich größeres Ungemach, als alle die Unordnungen, welche im Schwange giengen. Das Land ist unglücklich, wo die **Willkühr** des Richters das Gesetz ist.

6. (S. 115.)

Daniel, histoire de la milice françoise liv. 4.

7. (S. 117.)

3. Inslit. p. 85. 87. *Barrington*, on the more antient statutes, p. 379. 380.

8. (S. 117.)

8. (S. 117.)

Bacon, Discourse on the Government of England, part. 1. p. 187. part. 2. p. 60.

9. (S. 118.)

2. Institute, p. 3

10. (S. 118.)

Parl. an. 1. Henr. IV. de Depos. Regis, Ricardi II. ap. Dec. Script. p. 2748.

11. (S. 119.)

Sir John Fortescue, welcher sich mit dem Prinzen Eduard, dem Sohne Heinrich des sechsten, einige Jahre in Frankreich aufhielt, und dort die vortreffliche Abhandlung, de Laudibus Legum Angliae verfertigte, beschreibt, aus eigener Kenntniß, die ungeheure Unverschämtheit der französischen Miliz, und den elenden Zustand des Volks. Das Gemälde, das er davon aufstellt, ist zu lang, um hier eingerückt werden zu können. Aber obgleich die Züge stark sind, hat man doch keinen Grund, an der Aehnlichkeit zu zweifeln. Ein Eingeborner von Großbritannien, wenn er es mit Aufmerksamkeit betrachtet, muß sehr lebhaft die Vorzüge unserer freyen Staatsverfassung fühlen.

12. (S. 120.)

Die zwölfte unter Karl dem zweyten. Cap. 24.

Sechstes Kapitel. (S. 123.)

1. (S. 125.)

Tacitus spielt auf die historischen Gesänge der alten Deutschen an, deren Zweck zweifelsohne war, die Wanderungen der Stämme, und die Thaten ihrer Anführer zu feyern. Es gab dieser Gesänge im achten

Jahr-

Jahrhunderte noch verschiedene; und Karl der Große beschäfftigte sich sehr damit, sie auswendig zu lernen. Eginhart, vit. Car. M. c. 29. Von dem berühmten Attila erzählt man, daß er seine Dichter immer bey der Hand hatte, und daß ihre, zum Ruhme seiner Unternehmungen, gemachten Verse einen Theil der Unterhaltung an seinem Hofe ausmachten. Priscus, p. 67. 68. Der Stand eines Barden ist in jedem rohen Zeitalter in großem Ruf, und mit Vorzügen verbunden. Dieser Stand war nicht, wie einige Schriftsteller gewähnt haben, unsern Vorfahren allein eigenthümlich; denn wir finden ihn auch bey den Griechen, und andern Völkerschaften. Er ist dem frühen Zustande jeder Gesellschaft, wann die Leidenschaft noch warm, und die Sprache unvollkommen ist, angemessen.

2. (S. 125.)

Es ist eine gewöhnliche Vorstellung, daß Dichter und Trubadours nur in Frankreich und Italien gefunden wurden. Aber sie waren in allen Gegenden von Europa häufig; und beförderten durch ihre Nebenbuhlerey den Fortgang der Litteratur.

Heinrich der dritte hatte einen Poeten oder Trubadour in seinen Diensten, dem ein regelmäßiges Gehalt ausgesetzt war. Dieser Umstand kann aus der folgenden Urkunde geschlossen werden:

Rex thesaurario et Camerariis suis salutem. Liberate de thesauro nostro, dilecto nobis *Magistro Henrico versificatori* centum solidos, qui ei debentur de arreragiis stipendiorum suorum. Ed hoc sine dilatione et difficultate faciatis, licet scaccarium sit clausum. T. R. ap. Wodstoke XIV die Julii. *35. H. 3. ap. Madox, hist. of the Exch. vol. 1. p. 391.*

Es giebt eine Verordnung von Heinrich dem sechsten, De Ministrallis propter solatium regis providen-

videndis, aus welcher ſich folgern läßt, daß das Herſagen oder Singen der Gedichte ein modiſcher und rühmlicher Zeitvertreib war. Rymer, 34 Henry VI. Der fünfte Graf von Northumberland hatte ſeine Minſtrels und Schauſpieler; und es war eine von den Eigenſchaften ſeines Kapelans, daß er Zwiſchenſpiele machte. Houſehold-book, p. 44. 85. 93. 331. 339. Der Leſer kann über das Mehrere einen Schriftſteller zu Rathe ziehen, deſſen große Gelehrſamkeit eben ſo berühmt iſt, als die klaſſiſche Simplicität ſeines Styles. — H. Warton, in ſeiner Geſchichte der engliſchen Dichtkunſt.

3. (S. 125.)

Hiſtoire litteraire des Troubadours, par M. l'Abbé Millot.

4. (S. 126.)

Man muß bemerken, daß es vorzüglich die verheyratheten Frauenzimmer waren, die über die Verdienſte ihrer Dichter und Trubadours wetteiferten. Eine anziehende Figur ſowohl, als das Talent zu reimen, waren einem Trubadour nothwendig; und ſein beſtändiges Beſtreben gieng dahin, das Herz oder die Perſon ſeiner Dame zu gewinnen. Vielleicht würde es zu weit hergeholt ſcheinen, wenn man die gegenwärtige Untreue der franzöſiſchen Damen als einen Ueberbleibſel dieſes Gebrauchs und der Verführung der Ritterzeiten anſehen wollte?

Im Brantome findet ſich eine luſtige Erzählung von dem Herzoge von Orleans, dem Bruder Karl des ſechſten, welcher ſehr gut die verderbten Sitten, die durch das Lehen- und Ritterweſen eingeführt wurden, erläutert: C'étoit un grand debaucheur de dames de la cour et des plus grandes: un matin en ayant une couchée avec lui, dont le mari vint par hazard pour

lui

lui decouvrit tout le corps, la faiſant voir et toucher nue à ce mari à ſon bel aiſe, avec defenſe ſous peine de la vie d'oter le linge du viſage. . . . Et le bon fut que le mari étant la nuit d'après couché avec ſa femme, lui dit, que Mſr. d'Orleans lui avoit fait voir la plus belle femme nue qu'il eut jamais vue; mais quant au viſage, qu'il n'en ſcavoit que dire ayant tôujours êté caché ſous le linge. Er ſetzt hinzu: de ce petit commerce, ſortit ce brave et vaillant batard d'Orleans, Comte de Dunois, le ſoutien de la France, et le fléau des Anglois. *Brantome, ap. St. Foix, Eſſ. hiſtor. vol. 1. p. 319.*

5. (S. 126.)

Siehe im St. Palaye das Pfauengelübde, und die Honneurs de la Cour.

6. (S. 126.)

Hiſtoire des Troubadours, tom. 1. p. 11.

7. (S. 127.)

Dieſe Erfindung wird dem neunten Grafen von Poitou, Wilhelm, zugeſchrieben. Ce fut un valeureux et courtois chevalier, mais grand trompeur de dames. *Hiſt. des Troubad. tom. 1. p. 4. 7.*

8. (S. 127.)

Der Trubadour Foſſan verfertigte einen Geſang, in welchem er folgender Geſtalt von der h. Jungfrau ſpricht: Je ſuis devant elle à genoux, les mains jointes, comme ſon très humble eſclave, plein d'ardeur dans l'attente de ſes regards amoureux, et d'admiration dans la contemplation de ſon beau corps et de ſes agréables manieres. *Hiſt. des Troubadours, tom. 2. p. 255.*

9. (S. 127.)

Deudes von Prades, ein Trubadour, äußert folgende Geſinnung: je ne voudrois pas être en Paradis,

à condition de ne point aimer celle que j'adore. *Hiſt. des Troubadours, tom. 1. p. 321.*

10. (S. 127.)

Sehr witzig, aber nicht ohne allen Grund, ſagt der Trubadour, Raimond von Caſtelnau: Si Dieu ſauve pour bien manger et avoir des femmes, les moines noirs, les moins blancs, les Templieurs les Hoſpitaliers, et les Chanoines auront le paradis; et Saint Pierre et Saint André ſont bien dupes d'avoir tant ſouffert de tourmens, pour un paradis qui coute ſi peu aux autres. *Hiſt. des Troub. tom. 3. p. 78.*

Es war eine Folge von den verdorbenen Sitten der Kleresey in England, daß diejenige Perſon, welche bey den Luſtbarkeiten der Weynachtstage in den Häuſern des Adels die ſchwelgeriſche Freude und die unanſtändigen Ausſchweifungen anzuordnen hatte, der Abt der **Unordnung** genannt wurde. Dieſe Würde kommt in den Einrichtungen des Grafen von Northumberland vor, im Jahr 1512. Houſhold-book p. 344. Siehe ferner D. **Percy's** Noten über dieſe Urkunde.

In Schottland ſcheint eben dieſer Charakter oder Perſon noch gewöhnlicher, und ſogar in den niedrigſten Ständen ſo gebräuchlich geweſen zu ſeyn, daß er für Städte und Flecken eine Beſchwerniß wurde. Man hieß ihn dort den **Abt der Unvernunft**; und wie der Ernſt und die Steifigkeit der Reformation den Geiſt der Schottländer durch ſcheinheilige Gewiſſenhaftigkeit und ſcheußliche Feyerlichkeit, die ihn itzt noch nicht verlaſſen haben, verſäuerten und verunſtalteten, glaubte man eine Parlamentsakte ein hinreichendes Mittel zu ſeyn, ein Amt, das ſo höchſt frech und profan war, zu unterdrücken und abzuſchaffen. 6. Parl. Mary 1555.

11. (S. 127.)

11. (S. 127.)

Giannone, Geschichte von Neapel, 1ster Band. *Mezeray*, Moeurs de l'eglise du XI siecle. *Du Cange* und *Spelman*, voc. Focaria. *St. Palaye*, sur l'ancienne chevalerie partie 5.

12. (S. 128.)

Joinville, hist. de St. Louis, p. 32.

13. (S. 128.)

Si quis dixerit *conjugi*, malam licentiam dando, *vade et concumbe cum tali homine;* aut si dixerit alicui homini, *veni et fac cum muliere mea carnis commixtionem;* et tale malum factum fuerit, et caussa probata fuerit, quod per ipsum maritum factum sit, ita statuimus, ut illa mulier, quae hoc malum fecerit et consenserit, moriatur, secundum anterius edictum: quia nec talem caussam facere, nec celare debuit. *Leg. Longobard. p. 1096. ap. Georgisch, Corp. Jur. Germ. Antiq.*

Dieses Gesetz beweiset das Alterthum und die Scheußlichkeit des angeführten Gebrauchs; aber in spätern Zeiten hielt man das Ding für unbedeutender, und für zu allgemein, als daß man es mit solcher Strenge hätte ahnden sollen. Siehe einige sonderbare Nachrichten darüber im Du Cange, voc. Cugus, Cucucia, Licentia mala, Uxorare.

14. (S. 129.)

Das Gynäceum, worunter man das Zimmer verstund, in welchem die Weibsleute sich mit ihrer Nadel und andern häuslichen Arbeiten beschäfftigten, bedeutete endlich ein B...l, weil man jenes dazu gebrauchte. *Du Cange*, voc. Gynaeceum. Ueber der Thüre eines Pallastes, welcher dem Kardinal Wolsey gehörte, fand sich folgende Innschrift: domus meretricum Domini Cardinalis. Zwar hat man gesagt, daß meretrices vor

Zeiten lotrices (Wäscherinnen) bedeuteten; und die Schutzredner der Keuschheit des Kardinals behaupten folglich, daß diese Innschrift nur das Waschhaus Sr. Eminenz angezeigt habe; aber ich fürchte, daß diese Rettung nicht Stich hält. Denn diese Ausdrücke bedeuteten einer so viel als der andere; und die Frauenzimmer, welche das Geschäfft des Waschens hatten, und Leinen und Teppiche arbeiteten, waren allgemein die paßlichsten Beyschläferinnen, welchen ihre Herren eine zeitliche Anbetung zolleten. Eine Verwechselung dieser Art veranlaßte unter der Regierung der Königinn Elisabeth den Befehl, daß keine Wäscherinnen, noch Trödler- und Höckerweiber in gewisse Zimmer von Grayns Inn kommen sollten, „wenn sie nicht volle vierzig „Jahr alt wären.“ Dugdale, Orig. Jurisp. p. 286.

15. (S. 129.)

Ranulph de Hengham, Summa Magna, cap. 2. und Selden's Noten dazu.

16. (S. 129.)

In Camden's Britannia findet sich bey der Beschreibung von Surrey folgende Nachricht: „Hamo von „Catton besaß Catteschul-Manour, vermöge seines Amtes, als Marschall der H... des Königs, wenn „er in diese Gegenden kam.“ Vol. 1. p. 181. Unter der Regierung Eduard des zweyten empfieng Thomas von Warblynton, Shirefeld in Hampshire, vom Könige zu Lehen, weil er Marschall der H... in der Haushaltung Sr. Majestät war, bey verurtheilten Missethätern ein Amt, und die Maaße und Scheffel in der königlichen Wirthschaft zu ächten hatte. Die Worte der Urkunde sind folgende: Tenuit in capite, die quo obiit de Domino E. nuper rege Angliae patre regis nunc, per sargantiam essendi *Mareschallus de meretricibus in hospitio regis*, et dismembrare malefactores

lefactores adjudicatos, et menſurare galones et buſſellas in hoſpitio regis. *Paſ. Fines 1. Edw. III. Rot. 8. a ap. Bar. Angl. p. 242.*

17. (S. 129.)

Der Vaſall verlor ſeine Ländereyen in den folgenden Fällen: ſi dominum cucurbitaverit (id eſt, uxorem ejus ſtupraverit) vel turpiter cum ea luſerit; ſi cum filia domini concubuerit, vel nepte ex filio, vel cum nupta filio, vel cum ſorore domini ſui *in capillo*, id eſt, in domo ſua manente. *Lib. feud. ap. Spelm. Gloſſ. voc. Felonia.*

Die Worte in capillo beziehen ſich auf eine Eigenthümlichkeit in den gothiſchen und deutſchen Sitten, welche eine Erläuterung verdient. Alle Jungfrauen trugen ihr Haar bloß und ſehr geſchmückt. Die verheyratheten Frauenzimmer verbargen es, und hatten bedeckte Köpfe. Die Zierraten für das Haar waren mancherley. Und in der Folge der Zeit war es nicht das Haar des Kopfs allein, das die Frauenzimmer auszupußen ſuchten. Wie die Mutter der ſchönen Gabriele ermordet war, lag ihr Körper verſchiedene Stunden öffentlich den Zuſchauern ausgeſtellt, und in einer ſo höchſt unanſtändigen Stellung, daß man eine ſonderbare Mode oder Art von Zierrat entdecken konnte. Dieſe Zierrat, die wahrſcheinlich bey dem Verfalle des Ritterweſens eingeführt wurde, beſtund in Bändern von verſchiedenen Farben; und ſcheint Frauen von Stande vorzüglich eigen geweſen zu ſeyn. St. Foix, Eſſ. hiſtor. vol. 4. p. 82.

Es verdient überhaupt bemerkt zu werden, daß die Ehrerbietung, welche die Deutſchen und ihre Nachkommen für ihr Haar hatten, ſehr groß, und der Urſprung ſehr vieler Gebräuche war. Es war ein Zeichen von verfeinerter Achtung, wenn eine Perſon ihrem Freunde eine

Haarlocke beym Willkommen überreichte; es hieß so viel, daß er ihm so ergeben wie ein Sclave sey. Einem Verschwornen das Haar abscheren, war die empfindlichste Strafe; einem Sclaven die Erlaubniß geben, daß er sein Haar wachsen lassen durfte, hieß ihm seine Freyheit geben. Du Cange und Spelman, voc. Capilli. —

Wilhelm, Graf von Warrenne, schenkte, unter der Regierung Heinrich des dritten, der Kirche des heil. Pancratius zu Lewes gewisse Ländereyen, Renten und Zehnten, und gab die Bekräftigung davon, per *capillos* capitis sui, et fratris sui Radulfi de Warr: quos abscidit de capitibus suis cum cultello ante altare. *Mag. rot. 24. Henr. III. ap. Madox, Hist. of the Exchec.* Vorrede, S. 30. Dieses muß ein Kompliment im höchsten Style der Schmeicheley, und die Klerisey des h. Pancratius ganz bezaubert von der Höflichkeit dieses Edelmanns gewesen seyn.

Freylich scheint in diesen Gebräuchen etwas ausschweifendes und romantisches zu liegen; aber sie haben denn doch die haarenen Armbänder und die Ringe von Haaren in den neuern Zeiten hervorgebracht; und wir lächeln nicht, und wundern uns nicht, daß diese uns lehren sollen, unsere sanftesten Augenblicke der schwermüthigen Erinnerung abwesender Schönheit und geschiedener Freundschaft zu heiligen. Was uns fern liegt, scheint uns oft lächerlich, was gegenwärtig und im Gebrauch ist, entgeht unserm Tadel. In dem einen Falle denken wir unpartheyisch, wie Philosophen; in dem andern werden wir durch unsre Leidenschaften und Gewohnheiten geleitet.

18. (S. 129.)

St. Foix, Ess. histor. vol. 1. p. 102. *Stow*, Survey of London, in der Ausgabe von Strype, vol. 2. p. 7.

19. (S. 129.)

19. (S. 129.)

Es giebt Beweise, daß es in England öffentliche, privilegirte H...häuser gegeben. Stat 2. Heinrich des sechsten 1tes Kap. im Cowel, voc. Stews; *Spelman*, voc. Cuba; und im Coke, 3. Instit. ch. 98. Heinrich der zweyte gab den H...häusern in Southwark einen Freyheitsbrief, „dem alten Gebrauch zu folge, welcher „seit undenklichen Jahren im Schwange war.“ Und Bestätigungsurkunden ihrer Freyheiten wurden von andern Fürsten ertheilt. Stow, in Strype's edit. vol. 2. p. 7. In der Normandie gab es einen custos meretricum; und dieses Amt scheint in verschiedenen Gegenden von Europa bekannt gewesen zu seyn. *Du Cange*, voc. Custos meretricum et Panagator.

Es ist oft ein Gegenstand der Untersuchung der Politiker gewesen, ob öffentliche H...häuser, mit gehöriger Anordnung und Rücksicht auf die Gesundheit der Menschen und die Ruhe der Gesellschaft, nicht vortheilhafte Einrichtungen wären? In einigen Staaten von Europa ist bis auf diesen Tag eine Schändlichkeit der Art gestattet oder authorisirt. Das Gesetzbuch der Gentoo's erklärt diese Einrichtung für heilsam; und die dieser Bestimmung sich weihenden Frauenzimmer machten in Hindostan eine Gesellschaft aus, die unter der Vorsorge der Obrigkeit stund. Ich vermeide es indessen, mich auf eine Frage von so großer Bedenklichkeit einzulassen. Es ist in jedem Staate gefährlich, der Sittlichkeit die geringste Wunde beyzubringen. Aber ich kann doch nicht umhin, zu bemerken, daß es bey den ausgebildetesten Nationen Gesetze und Einrichtungen giebt, welche die Sittlichkeit tödtlicher, und mit geringerm Nutzen für die Menschheit verwunden, als es durch bestätigte Schändung geschehen kann.

20. (S. 129.)

Ueber die privilegirten H...häuser unter der Regierung Heinrich des siebenten findet sich im Coke, 3. Insti-

tute p. 205., eine besondere Nachricht. Zu den Zeiten Eduard des sechsten klagte und predigte der Bischoff Latimer auf folgende Art: „es giebt mehrere H...y, „und mehr H...häuser als jemals! Laßt doch, um „Gottes Willen, diese endlich einmal zugeschlossen wer„den!“ Stow, in Strype's edit. vol. 2. p. 8.

21. (S. 130.)

3. Instit, p. 206.

22. (S. 130.)

Spelman, voc. Stuba, 3. Institute, p. 205.

Beschluß.

Ich bilde mir nicht ein, die Gegenstände, welche ich behandelt, erschöpft zu haben. Denn welche Materie erstreckt sich nicht bis ins Unendliche? — Aber meine vornehmste Sorge ist gewesen, bis zu den Quellen zurückzugehen, und den **Ursprung** von Gesetz, Regierungsform und Sitten aufzusuchen; und ich habe es mir angelegen seyn lassen, diejenige Quelle, welche ich davon anzugeben gewagt habe, und die vielleicht die Aufmerksamkeit des Gelehrten und des Scharfsinnigen auf sich ziehen wird, mit alle ihren Vorzügen sichtbar zu machen. Dennoch, wenn ich betrachte, was von verschiedenen großen Männern vor mir über die menschlichen Angelegenheiten geschrieben worden, so weiß ich nicht, ob es meinem Stolze schmeichelhaft ist, oder ob ich mich schämen muß, meine Beobachtungen und Meynungen der Welt mitgetheilt, und aus der Dunkelheit meines Privatstandes, und in der Hitze der Jugend, meinen Mitbürgern die Früchte meiner Studien und meines Ehrgeizes überreicht zu haben.

Anhang.

Anhang.

Anhang.

Nummer I. (Seite 200.)

Erſter Artikel.

Charta *Dotis* quam Folradus conſtituit Helegrinae ſponſae ſuae.

In Dei nomine. Dulciſſima ſponſa mea Helegrina. Ego enim Folradus filius quodam Eriperti ex genere Francorum, et modo habitator ſum in pago Pinnenſi. Dum non eſt incognitum qualiter per voluntatem Dei vel Parentum quondam duorum te deſponſavi et carnali conjugio ſociari diſpono propterea dono tibi He. ſponſa mea in honore pulchritudinis tuae in die nuptiali dotem dignam atque aptam, hoc eſt, manſos meos infra vicum Pinnenſem qui mihi pertinet et ex comparatione evenit et data mea pecunia comparavi. Trado tibi ipſos manſos cum omni integritate ſua et domum dignam ad commanendum exquiſitam cauſam unam conſtratam, cum omnibus utenſilibus et vaſis, cum omnibus adjacentiis ad ipſos manſos aſpicientibus vel pertinentibus, cum terris et vineis, pomis, cum omnibus quae ſuper ſe habentur vel ad ipſam curtem de Vico pertinent, et quae habere viſus ſum, vel inantea Deo adjuvante ibidem parare vel conquirere potuero, in integrum iſta omnia ſuperius comprehenſa, ſi nos Deus carnali conjugio ſociari voluerit in die nuptiali tibi dono, trado, atque tranſcribo ad poſſidendum, ut quidquid exinde facere volueris, liberam et firmiſſimam in omnibus habeas poteſtatem. Si quis vero, quod futurum

turum esse non credo fuerit impostmodum ego aut aliquis de heredibus meis, seu quaelibet ulla opposita persona contra hanc cartulam libellum dotis venire tentaverit, aut eam frangere voluerit primitus viam Dei incurrat, et insuper una cum socio fisco aurum libram unam, argentum pondera duo mulctam componat, et quod repetit non vendicet, sed haec cartula libellum dotis omni tempore firma et stabilis permaneat cum stipulatione subnixa. Unde pro stabilitate vestra Audoaldum, Notarium scribere rogavimus. Actum in Vico anno regni et imperii Domini Ludovici XXX. et primo anno Supponis Comitis, die VIIII. mensis Junii, Indictione v. Signum Folradi, qui hunc libellum dotis fieri rogavit. Lioto, Majolfus, Aloini testes. An. 827. Ex. Chartulario Monasterii Casauriensis, ap. Baluz. Capit. Reg. Franc. vol. 2. p. 1427.

Zweyter Artikel.

Vergleich zwischen Roger Pit und seinem Weibe, einer, und dem Bischoff von Brommore, anderer Seits; worin von den erstern ein der Frau zum Leibgedinge zugefallenes Eigenthum dem letztern abgetreten wird, und dieser sich zu einer Leibrente für die Frau anheischig macht.

Sciant presentes et futuri, quod haec est carta Cyrographata, anno ab Incarnacione Domini Millesimo *CCXLIIII.* facta, inter Dominum S. Priorem et Conventum de *Brummore* ex una parte et *Rogerum de la Putte et Editham* uxorem suam ex altera. Scilicet, quod praedictus *Rogerus* et *Editha* uxor sua, tradiderunt, et concesserunt, et quietum clamaverunt ad vitam ipsorum, totum tenementum quod dictae *Edithae* evenit in dotem, de *Hugone Fichet*, in villa de *Brummore*, cum omnibus pertinenciis. Et dicti Prior et Conventus tenentior reddere, singulis

lis annis, ad feſtum S. Michaelis, tres ſol. et VI. denar. dictis *Rogero* et Edithae uxori ſuae, quamdiu ipſa vixerit. Si vero, quod abſit praedicti Prior et Conventus dictum redditum, ſcilicet III. ſol. et denar. praeno tato termino non ſolverint praedictis *R.* et *E.* uxori ſuae, licebit tenementum ſuum diſtringere, donec fuerit eis ſatisfactum. Tenentur etiam acquietare dictum *Rogerum* et *E.* uxorem ſuam, de omnibus ſectis tam comitatus quam Hundredi et omnium aliarum Curiarum, et de omnibus taillagiis tam Regalibus quam aliis, dicto tenemento ſpectantibus. Hanc Convencionem fideliter et ſine dolo tenendam, ex utraque parte attidaverunt. Et ad majorem ſecuritatem faciendam, alterno ſcripto ſigilla ſua appoſuerunt. Hiis teſtibus *Ric. de Burle*, *Johanne Baldervin*, *Johanne de Brummore*, *Rocelino de Burle*, *Hugone de Lopolot Philippo le Champium*, et multis aliis. *Ap. Madox*, *Formulare Anglicanum*, p. 84.

Dritter Artikel.

Erlaß einer jährlichen Leibgeding-Rente.

Omnibus Chriſti fidelibus ad quos praeſens ſcriptum pervenerit. *Nicholaa* quae fui uxor *Wilhelmi de Nattord* in *Bereford* ſalutem in Domino. Noveritis me in pura et legitima viduaetate mea, relaxaſſe et omnino pro me et haeredibus meis vel aſſignatis quietum clamaſſe Domino *Fulconi de Lucy* Militi, et haeredibus ſuis vel aſſignatis, totum Jus et clameum quod habui, vel aliquo modo habere potui, in tribus ſolidatis redditus quos ab eodem Domino *Fulcone* recipere ſolebam nomine Dotis meae per annum, ad feſtum ſancti *Michaelis*, de tenemento quod *Johannes de Merehull* tenuit in *Berford*; Ita quod nec ego nec haeredes mei vel aſſignati, nec aliquis nomine meo, aliquid juris vel clamii a praefato Domino *Ful-*

cone

cone et haeredibus ſuis vel aſſignatis, occaſione dictorum trium ſolidorum redditus, decaetero exigere vel vendicare poterimus. In cujus rei teſtimonium praeſenti ſcripto Sigillum meum appoſui. Datum *Bereſordiae* die *Lunae* in craſtino *S. Mariae Magdelenae*; anno regni Regis *Edwardi* decimo nono. Ap. *Formulare Auglicanum*, p. 381.

Nummer II. (Seite 213.)

Erſter Artikel.

Eine erbliche Belehnung mit Ländereyen, einem Hauſe, u. ſ. w. ertheilt von einem Vater an den Mann ſeiner Tochter.

Sciant omnes tam praeſentes quam futuri, quod ego *Petrus de Poketorp.* dedi et conceſſi, et hac mea praeſenti carta confirmavi, *Hervejo* filio *Willelmi* filii *Jole*, in Maritagio cum *Matilda* filia, mea, duas bovatas terrae in *Sappe* cum pertinenciis, illas ſcilicet quae ſunt remociores a Sole, in dimidia carucata terrae, quam *Robertus* filius *Radulfi* michi dedit pro Humagio et Servicio meo; et capitalem Manſuram meam in eadem villa; et gardinum meum ultra aquam; et pratum meum apud *Sutham Kelde*; et praeterea apud *Joles Croft*, tres aeras terrae et dimidiam; Illi et haeredibus qui de praedicta filia mea exibunt: Tenendum de me et de haeredibus meis in feudo et haereditate, libere, et quiete: Faciendo forinſecum ſervicium, quantum pertinet duabus bovatis terrae in feudo quo duodecim carucatae terrae faciunt feudum unius Militis. Et ex incremento dedi ei ſervicium duarum bovatarum terrae in *Torneton Watlous*, quas *Hervejus de Norfalke* de me tenuit, et quas *Tomas de Torneton* et *Beatricia* Sponſa ſua michi pro Humagio et Servicio meo dederunt.

derunt. Hiis teſtibus (nämlich ſieben Perſonen) et multis aliis. *Ap. formulare Anglicum*, p. 79.

Zweyter Artikel.

Eine, dem Manne der Schweſter, von ihrem Bruder gegebene Belehnung mit Ländereyen.

Sciant tam praeſentes quam futuri, quo ego *Ricardus*, *Takel de Burnham*, cum aſſenſu *Miruldae* uxoris meae, et *Galfridi* mei filii et haeredis mei, dedi et conceſſi, et praeſenti carta mea confirmavi, *Galfrido* filio *Johannis de Haxai*, cum *Alicia* ſorore mea, in libero maritagio, totam terram quam habui arabilem, et in prato in *Bleſpit;* illi ſcilicet et haeredibus ſuis, tenendam de me et haeredibus meis, libere, ſolide, et quiete: Reddendo inde annuatim mihi et haeredibus meis, pro omni ſervicio et exactione ſaeculari ad nos pertinente IV. denarios ad duos terminos, ſcilicet duos denar. ad feſtum *Omnium Sanctorum*, et duos denar. ad purificationem beatae Mariae. Et ego, et haeredes mei, praedictam terram illi et haeredibus ſuis, pro praedicto ſervicio contra omnes homines warantizabimus in perpetuum. Hiis teſtibus *Roberto Takel de Burnham*, *Galfrido de Burnham Roberto de Burnham Roberto Norrais*, *Gregorio ad Aulam*, *Samſone de Landeles*, *Elid* Capellano; et multis aliis. *Ap. Formulare Anglicanum*, p. 81.

Nummer III. (Seite 218.)

Erſter Artikel.

Ein Freyheit- und Schutzbrief des Königs Eduard für die Abtey von St. Edmund.

EADWEARDUS Rex ſalutem mitto meis Epiſcopis et meis Comitibus, et omnibus Theinis meis qui

ſunt

ſunt in Sciris, ubi Sanctus Eadmundus habet Terras, benevale. Et vobis ſignifico quod volo ut *Leofſtannus* Abbas et omnes Fratres in *Eadmundi burgo* Saca et Socna ſua libere potiantur de omnibus ſuis propriis hominibus, tam intra Burgum quam extra: Et nolo pati ut quis quam eis ullam injuriam inferat. *Ap. formulare Anglic.* p. 290.

Zweyter Artikel.

Ein Schutzbrief von König Heinrich dem zweyten für die Abtey Battell.

H. DEI gratia Rex *Angliae* et Dux *Normanniae* et *Aquitaniae* et Comes *Andegaviae* Juſticiariis, Vicecomitibus, et omnibus Miniſtris ſuis *Angliae*, in quorum baillivis Abbas et Monachi de *Bello* habent terras, ſalutem. Praecipio vobis quod cuſtodiatis et manuteneatis et protegatis Abbatiam de *Bello* et Monachos ibidem Deo ſervientes et terras, et omnes res et poſſeſſiones ſuas, ſicut meas proprias; nequis eis injuriam faciat vel contumeliam; et non vexetis eos nec injuriam aliquam eis faciatis nec fieri permittatis, exigendo ab eis conſuetudines vel ſervitia quae Cartae meae et Anteceſſorum meorum teſtantur quod facere non debent; Et ſi quis eis injuriam intulerit, contra libertates et conſuetudines quas Cartae ſuae teſtantur quod habere debent eam ipſis ſine dilatione emendari faciatis. Teſte *Ricardo* Epiſcopo *Wintonienſi* apud *Lutegareſhall*. *Ap. Formul. Anglic.* p. 296.

Dritter Artikel.

Erlegte Geldbußen an die Könige, zur Beſänftigung ihres Unwillens, und ihres Zornes.

Obſertus de Lerec. debet CC. marcas argenti, ut Rex pardonaret ei et Oſterto Clerico ſuo malivolentiam ſuam. *Mag. Rot. 5. Steph. Tomas* Clericus de Camera

Camera debet II. palefridos pro Roberto Capellano, ut Rex pardonaret eidem Roberto, malivolentiam ſuam, quia comedit cum praedicto Toma apud Corf. *Mag. Rot. 6. Joh.*

Galfridus de Inſula debet quater *XXXV*. marcas, ut Rex remittat indignationem. *Ex Memor. 31. Henr. 3. Rot. 10.* — Willelmus de Ros debet *C.* marcas, ut Rex remittat indignationem. *Ib. Rot. 11.* Madox.

Vierter Artikel.

Gunſt- und Schutzerkaufungen.

GILEBERTUS filius Fergaſi debet DCCCC. et XIXL. et IX. 5. pro habenda benivolentia Regis. *Mag. Rot. 26. H. 2. Rot. 4.*

Radulfus Murdac debet L. b. and VII. c. and VIII. d. pro habendo amore Regis Ricardi. *Mag. Rot.* 11. I. *Rot. 14.*

Decanus et capitulum Londoniae debet II. palefridos, pro protectione, nec vexentur contra libertates cartarum ſuarum. *Mag. Rot.* 2. I. Rot. 11.

Nummer IV. (Seite 234.)

Ein Vergleich, oder Waffenſtillſtand zwiſchen dem Grafen Marſchall, und dem Grafen von Glouceſter, mit ihren Untergebenen, unter gegenſeitigem Eide.

Sciant hoc ſcriptum viſuri, quod cum die *Dominica* proxima ante *Cathedram* ſancti *Petri*, Inter Dominum *R. de Clifford* ex parte Comitis Mareſcalli, et dominum *Ricardum Baſſet* et *Martinum Hoſtiarium*, ex parte Comitis *Gloceſtriae* ſuper quibusdam exceſſibus tractatus haberetur; Tandem inter eos ſic convenit. Videlicet, quod Homines dictorum Comitum, fidelem et firmam Treugam ex utraque parte, a dicta die *Dominica* usque in ſexdecim dies proximo ſequen-

tes inviolabiliter obſervabunt. Et Dominus *R. de Clifford* die *Lunae* proximo poſt dictum Feſtum, ad Comitem *Gloceſtriae* apud *Cirenceſtriam* accedet, ad formandam pacem inter praedictos Comites. Et ſi alter eorum tunc venire nequiverit, hoc alteri parti die *Veneris* proximo praecedente vel die Sabbati, ſcilicet Comiti *Gloceſtriae* apud *Fayreford*, vel Domino *Rogero de Clifford* apud *Suttun* juxta *Banneburiam* denuncietur. Ad hoc ſi *Morgan* filius *Hoel* dictam Tregam pro ſe et hominibus ſuis tenere voluerit, recipiatur in ipſam; Quod ſi noluerit, tunc durantibus Treugis habitabit in montanis, nec in aliquod Caſtrum vel Burgum ipſe vel ſui interim admittentur. Haec autem firmiter, et absque dolo, et omni cavillatione, Dominus *R. de Clifford* et *W. de Lucy* ex parte Comitis *Mareſcalli* et Dominus *R. Baſſet* et *M. Hoſtiarius* pro Comite Glouceſtriae affidaverunt. In hujus autem rei teſtimonium praeſens ſcriptum in modum Cirograffi eſt compoſitum; Cujus una pars, Sigillis dicti *R. de Clifford* et *W. de Lucy* ſignata dictis *R. Baſſet* et *M.* eſt comiſſa, reliqua vero parte ſignis dicti R. Baſſet et *M.* ſignata penes *R. de Clifford* remanente. — *Ap. form. Anglic.*

Nummer V. (Seite 251.)

Erſter Artikel.

Ein Verbot der Turniere, vom Kaiſer Heinrich dem dritten.

Rex Comitibus, Baronibus, Militibus, et omnibus aliis, ad inſtantem diem Jovis in vigilia Beati Martini, ſeu aliis diebus apud Warrewicum, ad torneandum ibidem conventuris, ſalutem. Mandamus vobis, in fide, homagio, et dilectione quibus nobis tenemini, firmiter injungentes, et ſub poena amiſſionis terra-

rum et tenementorum et omnium bonorum vestrorum, quae in regno nostro habetis, districte inhibentes, ne ibi vel alibi in eodem regno nostro torneare, justas facere, aventuras quaerere, seu alio modo ad arma ire, praesumatis, sine Licentia nostra speciali. Saturi quod si secus egeritis, nos terras, tenementa, et omnia bona vestra in manum nostram capiemus, et ea retinebimus, tanquam nobis forisfacta. In cujus, etc. T. Rege apud Westmon. IIII. die Novembris *Pat. 57. Hen. 3. m. 1.* Apud *Madox, Baronia Anglica*, p. 283.

Zweyter Artikel.

Ein Verbot der Turniere, von Eduard dem dritten.

REX. Vicecomiti Lincolniae, salutem. Praecipimus tibi, firmiter injungentes, quod statim visis praesentibus, per totam ballivam tuam, in Civitatibus, Burgis, et locis aliis quibus melius videris expedire, publice proclamari, et districte ex parte nostra facias inhiberi, nequi sub forisfactura vitae et membrorum, terrarum et tenementorum, bonorum et catallorum suorum, ac omnium illorum quae nobis forisfacere potuerunt torneamenta, justas aut burdeicias facere, seu aliter infra ballivam tuam ad arma ire praesumant, sed et praeparent quanto potentius poterunt, ad proficiscendum nobiscum in obsequium nostrum ad partes Scociae, ad rebellionem et nequiciam quorundam Scotorum rebellium et proditorum nostrorum jam contra nos prodicionaliter insurgenciun, viriliter, cum Deo et ipsorum adjutorio, reprimendam; Ita quod omnes homines ad arma de balliva tua, quilibet videlicet juxta exigenciam Status sui, sint ad nos cum equis et armis apud Korlialum, in quindena Nativitatis Sancti Johannis Baptistae proximo futura ad ultimum, ad apponendum una nobis-

cùm, et cum consimilibus fidelibus nostris, quos tunc nobiscum ibidem adesse contigerit, super negociis statum terrae nostrae Scociae tangentibus, prout nobis Altissimus duxerit inspirandum consilium et juvamen. Praecipimus etiam tibi, quod si qui vel quis torneamenta, justas, aut burdeicias contra hanc inhibitionem nostram, infra ballivam tuam facere, seu aliter ad arma ire praesumant vel praesumat, tunc corpora ipsorum vel ipsius, quos vel quem delinquentes vel delinquentem inveneris in hac parte, sine dilatione capias, et in prisona nostra salvo custodias, donec aliud inde praeceperimus. Et nos de hiis quae faciendae duxeris in praemissis, in crastino Sanctae Trinitatis proximo futuro reddas distinctae et aperte certiores, hoc breve nobis remittentes. T. Rege apud Walveseye VI. die Aprilis.

Eodem modo mandatum est singulis Vice comitibus Angliae. *Clauss. 34. Edw. 3. m. 16. dorso. Ap. Bar. Angl. p. 289.*

Nummer VI. (Seite 273.)

Die Art und Weise, wie die Würde eines Ritters vom Bade in Friedenszeiten ertheilt wurde, nach dem Gebrauch von England.*)

I.

Wenn ein Knappe an den Hof kommt, um in Friedenszeiten die Ritterwürde, nach dem Gebrauch von England,

*) Diese Erzählung findet sich, in altem französischen Styl, in P. Daniel; und in dem Werke des Upton, de Studio militari, und zwar in den dazu von Edward Bysche gemachten Anmerkungen. William Dugdale lieferte sie, in seinen Alterthümern von Warwikshire, übersetzt. Sowohl in dem letztern Werke, als auch in den Noten zu dem Upton ist sie mit Figuren erläutert, die aus einem Buche genommen sind, in welchen sie, mit

land, zu empfangen, so soll er, von den Hofdienern mit Ehren angenommen werden; nämlich von dem Groß-hofmeister oder den Kämmerling, wenn sie gegenwärtig sind, sonst aber von den Marschällen und den Cärimo-nienmeistern. Alsdann soll man zwey Ehrenritter, ehr-bar, und stattlich von Wesen und Gestalt, wie auch in Ritterthaten, aussuchen; und diese sollen seine Knappen und Oberaufseher in allen Dingen seyn, die ihn angehen; und diese müssen den vorgedachten Befehl annehmen.

2.

Und wenn der Ritterlustige vor dem Mittagsmahl kommt, so soll er eine Schüssel von dem ersten Gange auf des Königs Tafel tragen.

3.

Und nach diesem soll des Knappen Aufseher den, der die Würde empfangen soll, in sein Gemach bringen, ohne daß man ihn diesen Tag ferner sieht.

4.

Und auf den Abend soll des Knappen Aufseher nach dem Barbier senden, und sie sollen ein Bad zu rechte machen, hübsch mit Leinen behangen, sowohl innerhalb, als außerhalb der Wanne, und Sorge tragen, daß es mit Teppichen und Bettdecken zugedeckt sey, wegen der Kälte der Nacht. Und alsdann soll man dem Knappen den Bart scheren, und sein Haar rund abschneiden. Worauf des Knappen Aufseher zu dem Könige gehen

mit Farben, zu Zeiten Eduard des vierten, gezeich-net waren. P. Daniel glaubte, daß diese Nachrichten bloß von den Gebräuchen in Frankreich gelten; aber H. Stuard glaubt, daß sie zum Theil in ganz Europa auf diese Art üblich gewesen sind. Die Fantasterey und das Unbedeutende der Ceremonien sind nicht merkwür-diger, als der wichtige Ernst, mit welchen sie vollzogen worden sind. — Der deutsche Uebersetzer hat sich so nahe als möglich an den Styl des Originals gehalten.

und sagen soll: „Sir, der Abend ist nun herbey kommen, und der Knappe ist fertig zum Bade, wenn es Euch so gefällt.“ Worauf der König seinem Kämmerlinge befehlen soll, daß er mit sich in des Knappen Gemach die leutseligsten und ehrsamsten Ritter, welche gegenwärtig bey Hofe sind, nehmen soll, um den Knappen guten Bericht und Rath zu ertheilen, über den Orden und die Thaten der Ritterschaft. Und, gleichfalls, daß die andern Knappen von des Königs Haushaltung, zusammt den Minstrels, vor diesen Rittern hergehen sollen, singend, tanzend und springend, bis zu der Gemachsthüre des gedachten Knappen.

5.

Und wenn des Knappen Aufseher das Geräusch des Minstrels hören werden, sollen sie den gedachten Knappen auskleiden, und ihn, nackt, in das Bad setzen: aber, bey dem Eintritt in das Gemach, sollen des Knappen Aufseher die Musik einstweilen schweigen heissen, so wie auch die Knappen. Und wenn dieses geschehen ist, sollen die ehrsamen Ritter ins Zimmer treten, ohne einiges Geräusch zu machen, und sich unter einander Ehrerbietung bezeigen, und in Erwägung ziehen, welcher von ihnen es seyn soll, der den Knappen von der Ordnung und dem Laufe des Bades unterrichtet. Und wenn sie überein gekommen sind, dann soll der erste von ihnen hingehen zu dem Bade, und, indem er davor nieder kniet, mit sanfter Stimme sagen: „Sir! dieses Bad bringe Euch große Ehre!“ Und dann soll er ihm die Merkwürdigkeiten des Ordens erklären, so viel er davon weiß, und einen Theil des Badewassers auf die Schulter des Knappen gießen, und wenn er es gethan hat, seinen Abtritt nehmen. Und des Knappen Aufseher sollen an den Seiten des Bades stehen, so wie auch die andern Ritter, der eine hinter dem andern, bis alles vorbey ist.

6.

Dann sollen diese Ritter auf eine Zeitlang das Gemach verlassen; und des Knappen Aufseher sollen den Knappen aus dem Bade heben, und ihn in sein Bette bringen, daselbst so lange zu bleiben, bis sein Körper trocken ist; welches Bett ein offenes Bett, und ohne Vorhänge seyn soll. Und, sobald er abgetrocknet ist, sollen sie ihn aus dem Bette heben, sollen ihn warm anziehen, wegen der Kälte der Nacht; und über seine Unterkleider ihm einen langen, bräunlichen Rock anthun, mit langen Ermeln, und einer Kappe dazu, gleich der Kappe eines Eremiten. Und, wenn der Knappe aus dem Bade ist, soll der Barbier das Bad wegschaffen, mit allem, was dazu gehört, sowohl von innen, als außen, und es zu seinem Lohn nehmen; und eben so auch die Halskette, er sey Graf, Baron, Bannerherr, oder ein gemeiner Knappe, so wie es der Gebrauch des Hofes mit sich bringt.

7.

Und dann sollen des Knappen Aufseher die Thüre des Gemachs öffnen, und die alten, ehrsamen Ritter herein treten lassen, um den Knappen in die Kapelle zu führen. Und wenn sie herein gekommen sind, so sollen die Knappen, springend und tanzend, vor dem Knappen hergehen, zusammen mit den Minstrels, welche Musik machen sollen, bis zur Kapelle.

8.

Und wenn sie in die Kapelle gekommen sind, so soll Wein und Kuchen in Bereitschaft seyn für die Ritter und Knappen. Und dann sollen des Knappen Aufseher die gedachten Ritter vor den Knappen bringen, um sich bey ihm zu beurlauben, und er soll ihnen allen zusammen danken für die Mühe, Gunst und Höflichkeit, die sie für ihn gehabt haben; und wenn dieses geschehen ist, sollen sie sich aus der Kapelle wegbegen.

9.

Dann sollen des Knappen Aufseher das Thor zuschließen, und keiner darin bleiben, als sie selbst, der Priester, der Lichterputzer und der Wächter. Und auf diese Weise soll der Knappe die ganze Nacht in der Kapelle verbleiben, bis es Tag ist, seine Zeit mit Gebeten hinbringen, und Gott den Allmächtigen bitten, und seine heilige Mutter, daß sie, aus Gnaden, ihm Geschicklichkeit verleihen wollen, diese hohe zeitliche Würde zu empfangen zu ihrer Ehre, Preiß und Dienst, so wie auch der heiligen Kirche, und des Ordens der Ritter. Und, beym Anbruch des Tages, soll einer den Priester rufen, daß der Knappe ihn alle seine Sünden bekenne; und wenn dieser die Metten und die Messe gehört hat, kann er, wenn er sonst will, ein Gebet oder Messe für sich halten lassen.

10.

Und, nach seinem Eintritte in die Kapelle, soll eine brennende Wachskerze vor ihm seyn; und so bald die Messe angegangen ist, soll einer von den Aufsehern die Kerze halten, bis zum Lesen des Evangeliums; und dann soll der Aufseher es in des Wapeners Hände geben, der selbst sie so lange halten soll, bis das Evangelium verlesen ist; aber dann soll jener sie wieder ihm abnehmen, und vor ihm hinsetzen, da so lange zu stehen, während der ganzen Zeit der Messe.

11.

Und, bey Erhebung des Hochheiligen, soll einer von den Aufsehern dem Knappen die Kappe abnehmen, und sie nachher ihm wieder zustellen, bis zu dem Evangelio, in principio; und bey Anhebung desselben soll der Aufseher eben dieselbe Kappe wieder nehmen, und sie wegbringen lassen, und jenem die Wachskerze wieder geben, in seine eigenen Hände.

12.

Und dann soll er einen Pfenning oder mehr in Bereitschaft bey der Wachskerze halten, und bey den Worten

ten verbum caro factum est, niederknien, und die Kerze und den Pfenning aufs Altar legen, nämlich, die Kerze zu der Ehre Gottes, und den Pfenning zur Ehre der Person, die ihn zum Ritter macht. Und wenn dieses vollzogen ist, sollen die Aufseher des Knappen ihn wieder in sein Kämmerlein zurück, und wieder in sein Bette bringen, bis es lichter Tag ist. Und wenn er, auf diese Art, im Bette ist, bis zu seinem Aufstehen, soll er bekleidet seyn, mit einer goldenen Decke, **Singleton** genannt, und diese soll mit blauem Zeuge, **Cardene** genannt, gefüttert seyn. Und wenn die Aufseher sehen, daß es schickliche Zeit ist, sollen sie zu dem Könige gehen, und sagen: „**Sir, wenn ist es Euch gefällig, daß unser Herr aufstehen soll?**“ Worauf der König den ehrsamen Rittern, Knappen und Minstrels befehlen soll, sich in das Gemach des gedachten Knappen zu begeben, ihm aufstehen zu helfen, und anzukleiden, und ihn zu dem Könige in die Halle zu bringen. Aber, ehe sie kommen, und so bald sie das Getöse der Minstrels hören, sollen die Aufseher des Knappen alle Nothwendigkeiten in Bereitschaft halten, sie den Rittern zu übergeben, ihn anzuziehen und auszuzieren.

Und wenn die Ritter an das Kämmerlein des Knappen gekommen sind, sollen sie mit Erlaubniß hinein treten, und zu ihm sagen: „**Sir, wir wünschen Euch guten Morgen, es ist Zeit aufzusteben, und Euch in Bereitschaft zu setzen;**“ und dann sollen sie ihn bey den Arm nehmen, ihn anzukleiden, indem der älteste von den besagten Rittern ihm sein Hemde reicht, ein Anderer seine Beinkleider giebt, der Dritte sein Wammes; und ein Anderer ihm eine Juppe von rothem Tartarin anlegt; zwey Andere sollen ihn aus dem Bette heben, und zwey Andere seine Ritterschuhe ihm anziehen, mit Solen von Leder daran genäht. Zwey Andere sollen seine Ermel schnüren, und ein Anderer soll ihm einen Gürtel von weißem Leder umgürten, ohne Schnal-

len daran; ein Anderer soll seine Haare kämmen; ein Anderer seinen Kopfputz auffetzen, ein Anderer ihm seinen seidenen Mantel (über die Juppe von rothem Tartarin) geben, welcher mit einer weiß seidenen Schnure zugebunden seyn muß, mit einem paar weißer Handschuhe, welche am Ende dieser Schnur hangen. Und der Lichterputzer soll zu seinem Lohn alle die Kleidungsstücke nehmen, mit dem ganzen Schmuck und Zubehör, womit der Knappe an dem Tage geziert und gekleidet gewesen ist, wie er an den Hof kam, und die Ritterwürde zu empfangen; und auch das Bett, worin er zuerst, nach dem Bade, lag, zusammen mit dem Singleton und andern Nothwendigkeiten; in Betracht welches Lohns, derselbe Lichterputzer, auf seine eigene Kosten, den gedachten Kopfputz, die Handschuhe, den Gürtel, und die Schnur schaffen muß.

13.

Und, wenn alles dieses geschehen ist, sollen die ehrsamen Ritter sich zu Pferde begeben, und den Knappen zur Halle bringen, die Minstrels voran gehend, und Musik machend. Aber das Pferd muß, auf folgende Art, ausgeputzt seyn: der Sattel muß einen schwarz ledernen Ueberzug haben, der Sattelbaum von weißem Holz, in vier Theile getheilt. Die Steigriemen von schwarzem Leder, die Steigbügel verguldet; der Brustriemen von schwarzem, vergoldetem Leder, mit einem achteckigten vergoldetem Kreuz, das vor der Brust des Pferdes hängt; aber ohne Hinterzeug. Der Zaum schwarz, mit langgekerbten Zügeln, nach der spanischen Art, und einem achteckigten Kreuz auf der Stirne. Und dann muß ein junger Knappe herbeygeschafft werden, der höflich ist, und welcher vor dem gedachten Knappen herreitet, mit bloßem Haupt, und das Schwerdt desselben führt, mit den Sporen, welche an dem Griff des Schwerdtes hangen. Und die Scheide des Schwerdtes soll von weißem Leder seyn, und das Gehenk von weißem Leder, ohne

Schnal-

Schnallen. Und der junge Knappe soll das Schwerdt bey der Spitze halten; und auf diese Weise reiten sie zu des Königs Halle, und die Aufseher sind fertig bey der Hand.

14.

Und die ehrsamen Ritter sollen den besagten Knappen führen, und so bald sie vor der Halle angekommen sind, müssen die Marschälle und Cärimonienmeister bey der Hand seyn, ihm entgegen zu gehen, und ihn absteigen zu heißen; und wenn er abgestiegen ist, soll der Marschall das Pferd zu seinem Lohne nehmen, oder C. S. dafür. Dann sollen die Ritter ihn in die Halle führen, hin zu dem obersten Tisch, und nachher zu dem Ende des zweyten Tisches, bis der König kommt, die Ritter stehende zu beyden Seiten, und der junge Knappe das Schwerdt aufrecht haltend zwischen den beyden Aufsehern.

15.

Und wann der König zur Halle gekommen ist, und den Knappen bereit findet, diesen hohen Orden und zeitliche Würde zu empfangen, soll er nach dem Schwerdte und den Sporen fragen, welche der Kämmerling dem jungen Knappen abnehmen soll, und dem Könige zeigen; und darauf soll der König den rechten Sporen nehmen, und ihn einer der edelsten und artigsten gegenwärtiger Personen übergeben, und zu ihm sagen: „Nach dieses an die Ferse des Knappen;“ und dieser kniend, auf einem Knie, muß den Knappen bey dem rechten Schenkel nehmen, und den Fuß desselben auf sein eigenes Knie setzen, den Sporen an der rechten Ferse des Knappen fest machen; und darauf ein Kreuz über des Knappen Knie schlagen, und ihn küssen; worauf, wenn es geschehen ist, ein anderer Ritter kommen muß, und auf gleiche Art ihm den linken Sporen anlegen. Und dann soll der König aus hohen Gnaden das Schwerdt nehmen, und den Knappen damit gürten; wobey der Knappe seine Arme in die Höhe heben, und seine Hände gegen einander halten muß, und die Handschuh zwischen seinen Daumen und Fingern.

16. Und

16.

Und der König, indem er seine eigenen Arme um den Hals des Ritters schlägt, soll sagen: „Sey du ein guter Ritter!“ und ihn nachher küssen. Und darauf müssen die alten Ritter diesen neuen Ritter in die Kapelle führen, mit vieler Musik, bis zum hohen Altar, und dort muß er knien, und indem er seine rechte Hand auf den Altar legt, versprechen, die Rechte der heiligen Kirche, sein ganzes Lebenlang, zu schützen.

17.

Und dann soll er selbst sich sein Schwerdt abgürten, und mit großer Ehrfurcht gegen Gott und die heilige Kirche es dort opfern, indem er zu Gott und allen Heiligen betet, daß sie den Orden, in den er so eben getreten ist, erhalten möge bis an Ende. Und wenn alles dieses vollbracht ist, kann er einen Schluck Wein trinken.

18.

Und wann er aus der Kapelle geht, muß des Königs Mundkoch in Bereitschaft seyn, ihm seine Sporen, zu seines, (des Koches) Lohn abzunehmen; und dieser soll sagen: „Ich, des Königs Mundkoch, bin gekommen, Eure Sporen zu meinem Lohn zu nehmen; und wenn Ihr irgend etwas wider die Gesetze der Ritterwürde begehet (welches Gott behüte!) werde ich Eure Sporen von Euern Fersen hacken.“

19.

Nach diesem müssen die Ritter den neuen Ritter wieder zurück in die Halle führen, wo er obenan bey des Königs Tafel sitzen soll, und die Ritter um ihn herum, und muß er so bedient werden, wie die übrigen alle; aber er muß weder vorschneiden, noch trinken bey Tische, noch ausspeyen, noch um sich herum sehen, weder rechts noch links, nicht anders wie eine Braut. Und, wenn er bey Tische ausspeyen will, soll einer von seinen Aufsehern ein Schnupftuch in der Hand haben, und es

ihm dabey vor das Gesicht halten. Und wenn der König vom Tische aufsteht, und in sein Gemach geht, dann soll der neue Ritter, mit einer großen Anzahl anderer Ritter, und den Minstrels vor ihm, in sein eigenes Kämmerlein geführt werden; und bey seinem Eintritte sollen die Ritter und Minstrels sich bey ihm beurlauben, und zum Essen gehen.

20.

Und wenn die Ritter auf diese Art fortgegangen sind, soll die Thüre des Gemachs zugemacht, und der neue Ritter ausgezogen werden; und sein Anzug soll den Herolden des Königs, wenn sie gegenwärtig sind, und wenn nicht, andern Herolden, woferne einige sich finden, zufallen; sonst aber den Minstrels, nebst einer Mark Silber, wenn es ein gemeiner Ritter ist; und wenn ein Baron, zweymal so viel; wenn er ein Graf, oder noch von höherm Range ist, viermal so viel. Und die bräunliche Nachtkappe erhält die Wache, oder sonst ein Edler.

Dann wird der neue Ritter wieder mit einem blauen Kleide bekleidet, mit engen Aermeln, geschnitten wie Priesterärmel; und auf seiner linken Schulter hängt eine weiß seidene Schnur. Und diese Schnur soll er auf alle seinen Kleidern tragen, von dem Tage an, bis er irgend Ehre oder Ruhm durch Waffen sich erworben hat, und so hoch angeschrieben ist, als die Edlen, Ritter, Knappen und Herolde, und durch einige der vorgedachten Ritterthaten berühmt ist; oder, bis irgend ein großer Fürst, oder eine edle Dame, diese Schnur von seiner Achsel reißen, und sagen kann: „Sir haben so viel von dem Rufe Eurer Ehre und That gehört, welche ihr in verschiedenen Ländern gethan habt, sowohl zum großen Ruhm der Ritterschaft, als Eurer selbst, und auch zum Ruhm dessen, der Euch zum Ritter gemacht hat, daß es billig ist, diese Schnur von Euch zu nehmen.

21.

Nach dem Essen müssen die Ehrenritter und Hofleute sich zu dem Ritter begeben, und ihn in die Gegenwart des Königs bringen, die Aufseher desselben vor ihm gehend, woselbst er sagen muß: „Edler, hochberühmter Herr! Ich gebe Euch, so viel ich nur kann, Dank für die Ehren, Gunsten und Höflichkeiten, die Ihr mir habt zukommen lassen.“ Und wenn er dieses gesagt hat, soll er sich bey dem Könige beurlauben.

22.

Alsdann haben die Aufseher des Knappen von diesem, ihren Herrn Abschied zu nehmen, sagende: „Sir, wir haben, auf des Königs Befehl, und wie wir zu thun verpflichtet waren, gethan, was wir vermocht; aber wenn wir durch Nachläßigkeit, Euch in irgend etwas mißfällig geworden sind, oder durch irgend etwas, was wir, zu dieser Zeit, Unrecht gethan haben: so bitten wir Euch um Verzeihung. Und, von der andern Seite, wie es Recht ist, Sir, nach den Gebräuchen des Hofes, und alten Königreichs, bitten wir um unsre Kleider und Lohn, wie er des Königs Knappen, und Begleitern der Edlen und Herren zukommt.

Verbesserungen.

S. 16. Zeile 11 von oben lies, statt anzuordnen, auszumachen.
S. 17. Z. 6 von unten lies, statt unmittelbar, unverzüglich.
S. 69. Zeile 2. von oben lies, statt Lords, großen Lehnträger.
S. 77. Zeile 7 von oben lies, statt Lords, Lehnsherrn.
S. 89. in der untersten Zeile lies, statt Lehnen, Lehen.
S. 112. Zeile 15 von oben lies, statt ergänzen, stellen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stuart, Gilbert

Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa

Leipzig 1779
Eur. 780
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10408713-6
VD18 10169350-007